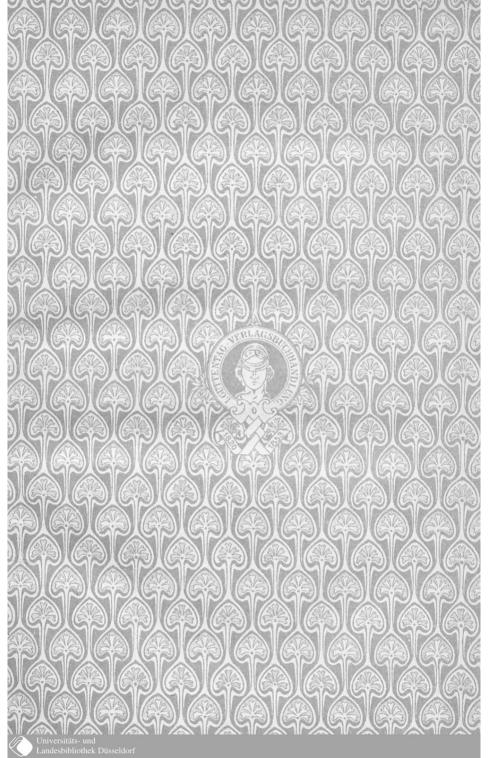
Daude

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und des Verlagsrecht



# ULB Düsseldorf 230 01



Varia

## Die Reichsgesetze

über

# das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

und

# das Verlagsrecht

vom 19. Juni 1901.

In der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908.

Mit Erläuterungen

bon

### Dr. Paul Daude,

Geheimem Regierungsrat, Borfigendem der Agl. Preuß. Sachverständigen-Kammern.



Berlin 1910 J. Guttentag, Berlagsbuchhandlung G. m. b. H. J. R. 1883

LANDES-UND STADT-BIBLIOTHEK OUSSELDORF



27/3546

### Dorwort.

ie Anerkennung, welche der von mir im Jahre 1907 herausgegegebenen Sammlung von Gutachten der preußischen Sacheverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst zusteil geworden ist, hat mir Veranlassung gegeben, die Grundsäße, welche diese Kammern in nunmehr fast zehnjähriger Praxis bei Anwendung des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 in ihren Gutachten vertreten haben, in Gestalt eines praktischen Handstommentars zu diesem Gesetze festzulegen. Der gegenwärtige Zeitpunkt erschien mir hierzu um so geeigneter, als durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausssührung der revidierten Berner übereinkunst vom 13. November 1908 das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 in mehreren wichtigen Punkten abgeändert und ergänzt worden ist.

Zweckdienlich erschien es mir ferner, zugleich auch eine gedrängte Erläuterung des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 zu geben und in einem Anhange auch die revidierte Verner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 sowie die zwischen dem Deutsschen Reiche und fremden Staaten bestehenden Literar-Verträge im Wortlaute mit den s. Z. zu ihrer Erläuterung dem Reichstage vorgelegten amtlichen Denkschriften beizusügen.

Das in dieser Gestaltung vorliegende Buch soll kein ausführlicher, jede einzelne Streitfrage erörternder und entscheidender Kommentar, sondern ein aus meiner Praxis als Vorsitzender der preußischen Sachverständigenkammern hervorgegangenes praktisches Handbuch sein, das, wie ich hoffe, seinen Zweck erfüllen wird, dem praktischen Juristen und dem Buchhändler das Verständnis und die Anwendung der deutschen Urheberrechtsgesetze zu erleichtern.

Berlin, im September 1910.

Dr. Paul Daude

# Inhaltsverzeichnis.

	, ,	~
I.	Geset, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der	Seite
	Tonkunst vom 19. Juni 1901	1
II.	Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901	129
III.	Anhang.	
	1. Die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunft vom 13. November 1908	198
	2. Geseh vom 22. Mai 1910 zur Aussührung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schuße von Werken der Literatur und Kunst	007
	3. Übereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend ben Schutz an Werken ber Literatur und Kunst und an Photo-	237
	graphien vom 8. April 1907	243
	Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien vom 16. Oktober 1907	251
	Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien vom 9. November 1907	254
	6. Abereinkommen, betreffend ben Schut der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, zwischen dem	
	Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899 7. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Ver-	260
	einigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schut der Urheberrechte vom 15. Januar 1892	272
Sac	hregifter	279

### Gefen, betreffend das

# Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Dom 19. Juni 1901.

### Vorbemerkung.

Auf Grund eingehender Beratungen, welche seitens des Reichs-Rustizamtes in den Jahren 1898 und 1899 mit Schriftstellern aus den Gebieten der schönen Literatur und der Wiffenschaft, mit Vertretern der Tagespresse, Buch- und Zeitungsverlegern, Komponisten, Musikverlegern und Konzertunternehmern stattgefunden hatten, wurde im Juli 1899 der erste Entwurf des vorliegenden Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunft aufgestellt und veröffentlicht, um auch den übrigen Volkstreisen Gelegenheit zu bieten, die in Aussicht genommenen Abanderungen des Urheberrechtes vom Standpunkte allgemeiner Interessen zu prüfen. Demnächst wurde dieser Entwurf im Dezember 1900 zusammen mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verlagsrecht dem Reichstage vorgelegt, einer Kommission von 21 Mitaliedern überwiesen und am 30. April, 1. und 2. Mai 1901 im wesentlichen in der von dieser Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. Am 19. Juni 1901 wurde sodann das "Geset, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunft" gleichzeitig mit dem Gesetze über das Verlagsrecht vom Kaiser vollzogen und im Reichsgesetblatte vom 28. Juni 1901 (Nr. 27 S. 227 ff.) verfündet.

Der Stoff des Gesetzes ist systematisch in füns Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt behandelt in den §§ 1 die Voraussetzungen des Schutzes. Im § 1 wird der Kreis der geschützten Werke sest stimmt, in den §§ 2 dis 7 der Begriff des Urhebers und der ihm gleiche

stehenden phhsischen und juristischen Personen sestgestellt, im § 8 die Bererblichkeit und Übertragbarkeit des Urheberrechtes ausgesprochen, im § 9 die Anderung des Werkes durch den Erwerber verboten und im § 10 die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk geregelt. Im zweiten Abschnitt werden in den §§ 11 dis 28 die Besugnisse des Urhebers sestgestellt, im dritten Abschnitt in den §§ 29 dis 35 die Schutzsisten bestimmt, im vierten Abschnitt in den §§ 36 dis 53 die zwils und strafrechtlichen Folgen von Eingriffen in das Urheberrecht behandelt und im fünsten Abschnitt Bestimmungen über den Schutz ausländischer Staatsangehöriger, über die Führung der Eintragsrolle bei dem Stadtrate zu Leipzig sowie über die Zuständigkeit des Reichzsegerichtes getroffen, woran sich dann noch einige Übergangsvorschriften und die Feststellung des Inkrastretens des Gesetzes vom 1. Januar 1902 schließen.

Die Bestimmungen ber revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Anlage I) über die gegenseitigen Beziehungen der Vertragsstaaten auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechtes haben alsdann verschiedene Anderungen der inneren deutschen Urheberrechtsgesetzgebung ersorderlich gemacht, die zum Erlasse des in Anlage II wiedergegebenen Gesetze vom 22. Mai 1910 zur Ausstührung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (NGBI. Nr. 29 S. 793) geführt haben. Die Bestimmungen des Artisel I dieses Gesetze, welche die Abänderungen des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 des tressen, sind in dem nachsolgenden Texte dieses Gesetze verarbeitet und erläutert worden.

### Gesen, betreffend das

# Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Vom 19. Juni 1901.

(RGBI. 1901 S. 227.)

In der Fassung der Novelle vom 22. Mai 1910. (RGBI. 1910 S. 793.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Keichstags, was folgt:

Erfter Abschnitt.

### Voraussenungen des Schunges.

### § 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschütt:

- 1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
- 2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
- 3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.

Im § 1 gibt das Gesetz eine erschöpfende Aufzählung derjenigen Geisteswerke, deren Urheber den gesetzlichen Schutz gegen unbesugte Vervielfältigung (§§ 36 ff.) genießen sollen. Nach Maßgabe des Gesetzes

vom 19. Juni 1901 werden also geschützt, und zwar, soweit ihre Urheber deutsche Reichsangehörige sind, gleichviel ob sie erschienen sind oder nicht (§ 54):

1. Schriftwerte.

Eine Begriffsbestimmung des Schriftwerkes hat das Geset nicht gegeben. Wissenschaft und Rechtsprechung stimmen aber darin überein. daß hierunter nur folche durch die Schrift (Buchstabenschrift, Stenographie oder sonstige Zeichenschrift, Bilder- oder Blindenschrift: Urt. RG. vom 31. Januar 1891, Entich. Ziv. Bd. 27 S. 60) mitteilbare literarische Erzeuanisse zu verstehen sind, die sich als das Ergebnis einer eigenen geistigen Tätigkeit ihres Urhebers darstellen. Auf die Art der geistigen Tätigkeit, die zur Schaffung des Werkes aufgewendet werden mußte, kommt es hierbei nicht an. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß es sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne handelt. Das Gesetz will vielmehr ganz allgemein alle solche literarischen Erzeugnisse schützen, die der Vermittelung der Gedanken und Vorstellungen auf dem Gebiete des allgemeinen geistigen Verkehrs zu dienen bestimmt sind. Es bedarf deshalb auch keineswegs der Hervorbringung eines neuen Stoffes oder der Niederlegung neuer, bisher noch nicht bekannter Forschungsergebnisse; die geistige Tätigkeit kann sich vielmehr auch auf untergeordneten Gebieten und insbesondere auch in der bloßen Auswahl, Anordnung und Berarbeitung bereits vorhandenen Materials oder auch in der eigenartigen Formgestaltung oder methodischen Behandlung älteren Stoffes auf eine durchaus selbständige Beise äußern. Gleichgiltig ist ferner der innere Gehalt und der wissenschaftliche oder literarische Wert des Erzeugnisses. Das Urheberrecht besteht, wie bereits das frühere preußische Obertribunal (Erf. vom 7. November 1846. Just.-Min.-Bl. 1861 S. 288) zutreffend hervorgehoben hat, an den literarischen Erzeugnissen als solchen; schlecht oder ausgezeichnet fallen sie, wenn sie überhaupt ihre Entstehung einer individuellen geistigen Tätigkeit verdanken, gleichmäßig in die Kategorie der schutzberechtigten Schriftwerke, da die rechtliche Beurteilung eines ursprünglichen Geisteserzeugnisses nicht nach subiektiven Gesichtspunkten, sondern nur nach objektiven Merkmalen erfolgen kann.

Ohne Bedeutung für die Schutberechtigung eines Geistesproduktes ist endlich auch sein Umfang und der Zweck, der mit seiner Herstellung seitens des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers verfolgt wird, so daß es gleichgültig ist, ob die Herstellung Selbstzweck war oder ob sie anderen, namentlich geschäftlichen Zwecken dienen sollte. (Urt. RG.

bom 11. Juli 1885, Entsch. Str. Bd. 12 S. 359).

Bon diesen Gesichtspunkten aus sind zunächst auch bloße Zussammenstellungen und Bearbeitungen von literarisschen Erzeugnissen, die bereits Gemeingut geworden sind, gegen undes

fuate Bervielfältigung zu schützen, sobald sich in der Art der Bearbeitung oder Zusammenftellung eine geistige, individuelle schöpferische Tätiakeit zeigt. Dies gilt beispielsweise von der Bearbeitung oder eigentumlichen Anordnung und Zusammenstellung älterer Kirchenlieder zu Gesang= oder Gebetsbüchern u. dergl., sowie von der selbständigen literari= schen Gestaltung alter Volkslieder oder Märchen und von dem einem bereits zum Gemeingut gewordenen Werke beigefügten sogenannten fritischen Apparat, der — im Gegensatz zur nicht geschützten blogen editio princeps — durch eigenartige Textgestaltung, Erganzung, Zufammenstellung oder Gruppierung eigene Forschung und schaffende Autortätigkeit erkennen läßt (Daude, Gutachten S. 21). "Erläuterungen, Die der Herausgeber einem von ihm festgestellten Texte beifügt, sind als solche gegen Abdruck gesichert. Die Tätigkeit der Entzifferung, Brüfung und Feststellung des Tertes aber bietet keinen Grund, dem Berausgeber ein ausschließliches Recht an dem Texte selbst beizulegen" (Mot.). Ohne Rückficht auf den Gegenstand, den sie behandeln, und ohne Rücksicht auf ihren literarischen Wert hat ferner die Braris Fibeln, Rechen= bücher, Kochbücher, Adrefbücher, Telephonadrefbücher (Urt. RG. vom 27. November 1908, D. 3.-3. 14, 268), Kursbücher, Rang- und Quartierlisten, Kalender, Tarife und ähnliche tabellarische Werke für schutsberechtigt erklärt, wenn und soweit ihre Serstellung nicht lediglich auf der mechanischen Tätigkeit des bloken Zusammenstellens, sondern auf individueller, zweckmäßig und systematisch sichtender und ordnender geistiger Tätigkeit beruhte, und ebenso ift ber gesetliche Schutz gegen unbefugte Bervielfältigung einzelnen Liedern und Rupletversen, Bostfartengrußen in poetischer Form und sonstigen Mertversen gewährt, selbst wenn sie auf wirklich dichterischen Wert keinen Anspruch erheben konnten oder ihrem Inhalt nach wesentlich der geschäftlichen Reklame dienten. (Daude, Gutachten S. 34, 48, 42).

Auch II ber setzungen gen gehören zu den schutberechtigten Schriftwerken, sosern in ihnen eine individuelle formgebende schriftwerken, sosern in ihnen eine individuelle formgebende schrifthe Tätigkeit zum Ausdruck kommt. Ob dies zutrisst, muß der Beurteilung des Einzelfalles überlassen bleiben. Im allgemeinen wird es zutressen, daß es, wie Alselfeld (Komm. S. 43) bemerkt, sicher eine formgebende und damit schöpferische Tätigkeit ersordert, sür den Sinn des Originalwerkes einen möglichst passenden Ausdruck in dem Wortschafte der anderen Sprache zu sinden. In einem Spezialfall hat jedoch die preuß. Literar. Sachverständigenkammer in Übereinstimmung mit den im Urteil des Reichsgerichts vom 12. März 190d (Entsch. Str. Bd. 33 S. 129) niedergelegten Grundsähen in der wortgetreuen Übersehung der in einem Preisderzeichnis enthaltenen kurzen deutschen Warensbezeichnungen in die englische Sprache, wie sie mit Hilse eines Wörtersbuchs unschwer von jedem Laien ersolgen konnte, eine geistige Arbeit,

4

die ihr im Sinne des Gesetzes die Gigenschaft eines schutzberechtigten Schriftwerks verleihen könnte, nicht zu erblicken vermocht. (Daude,

Gutachten S. 79).

Briefe sind als schutberechtigte Schriftwerke anzusehen, wenn und soweit sie sich nicht lediglich auf tatsächliche Mitteilungen beschränken, sondern einen individuellen geistigen Gedankeninhalt in eigenartiger literarischer Form zum Ausdruck bringen. Auf die literarische ober sonstige Bedeutung des Verfassers oder auf das etwaige historische oder biographische Interesse, das der Brief im allgemeinen bietet, kommt es hierbei nicht an. Entscheidend ist vielmehr nur der Inhalt der brieflichen Mitteilung selbst, so daß auch Briefe berühmter Bersonlichkeiten, die im wesentlichen in der Wiedergabe persönlicher Nachrichten, in der Besprechung familiärer oder geschäftlicher Angelegenheiten oder dergl. bestehen, einen Schutz gegen unbefugte Bervielfältigung nicht genießen, es sei benn, daß auch ihnen trot des Mangels an originalem Gedankeninhalt "vermöge der besonderen Anmut und Kraft des Stiles ein ästhetischer Reiz und literarischer Wert" beizulegen ift. (Urt. RG. vom 28. Februar 1898, Entsch. Ziv. Bd. 41 S. 43. Urt. RG. vom 7. November 1908, Entsch. Biv. Bb. 69 S. 401 (Nietssches Sendemann u. Dambach, Gutachten S. 237 (Briefwechsel zwischen Göthe und Schiller). Daude, Gutachten S. 21ff. (Beethovens Briefe). Selbstverständlich kannn sich eine Sammlung brieflicher Mitteilungen eines bestimmten Verfassers, auch wenn diese nur versonlicher oder gleichgültiger Art sind, vermöge der bei der Auswahl, eigenartigen Anordnung oder kritischen Beurteilung der einzelnen Briefe aufgewendeten geistigen Arbeit zu einem selbständigen, schutzberechtigten Schriftwerk gestalten. Das Urheberecht des Herausgebers erstreckt sich in solchem Falle aber immer nur auf die Sammlung als solche, während die einzelnen Briefe, falls sie an sich nicht als Schriftwerke im gesetlichen Sinne anzusehen sind, keinen Schutz gegen unbefugte Bervielfältigung genießen. Im übrigen steht das Vervielfältigungsrecht an einem Briefe ftets nur dem Urheber (Berfasser) besselben zu. Der Adressat erwirbt durch den bloßen Empfang des Briefes kein Bervielfältigungsrecht, wenn ihm solches nicht vom Verfasser besonders eingeräumt worden ist.

Die Verwertungsmöglichkeit des Schriftwerkes im Wege des Verlages (Verlagsfähigkeit) wird zu seiner Schutberechtigung nicht erfordert, und der Schut eines ursprünglichen Geisteserzeugnisses gegen unbefugte Vervielkältigung besteht auch dann, wenn der Urheber seinerseits überhaupt nicht beabsichtigt hat, das Erzeugnis seiner geistigen Tätigkeit vermögensrechtlich zu verwerten. (Urt. vom 21. Mai 1880, Entsch. Str. Bd. 2 S. 246. Urt. vom 12. Februar 1895, Entsch. Str. Bd. 27 S. 24. Urt. vom 28. Februar 1898, Entsch. 3iv. Bd. 41 S. 48.

Urt. vom 7. November 1908, Entsch. Ziv. Bd. 69 S. 404.

Der Umstand, daß das Schriftwerk gegen ein Geset oder gegen die auten Sitten verstößt, schließt seine Schubberechtigung nicht aus.

Musgenommen vom Schute des Gesetzes sind dagegen alle diejenigen literarischen Erzeugnisse, die lediglich den Charafter mecha= nisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und weder inhaltlich noch in ihrer Formgebung eine schöpferische Tätigkeit erkennen lassen. Bereits der Entwurf des früheren Nachdrucksgesetes vom 11. Juni 1870 hatte daher amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie Festprogramme, Theaterzettel, Lektionskataloge usw. eine Reihe von Greignissen fortlaufend anfündigen, ausdrücklich als nicht schutberechtigte Erzeugnisse bezeichnet. und auf demselben prinziviellen Standpunkt steht auch das Geset vom 19. Juni 1901. Schuklos find deshalb Schriftstücke, deren Inhalt sich im wesentlichen auf die Mitteilung versönlicher Nachrichten, die Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten oder dergl. beschränkt (Urt. RG. vom 28. Februar 1898, Entsch. Ziv. Bd. 41 S. 43); schutslos die gewöhnlichen Anzeigen öffentlicher oder privater Natur, Annoncen und Geschäftsanzeigen, Nachrichten tatfächlichen Inhalts und Mitteilungen von bloßen Tagesneuigkeiten, die "rein objektiven Ankundigungen bestimmter Tatsachen ohne jedes individuelle Gepräge", wie sie 3. B. die Theaterzettel in der Regel darstellen (Urt. RO. bom 19. Juni 1907. Entsch. Biv. Bd. 66 S. 230 und Urt. RG. bom 27. November 1906. Entich. Str. Bd. 39 S. 282), und namentlich auch die gewöhnlichen Waren = und Preisverzeichniffe, bei denen es fich, wie bei Anzeigen und Ankündigungen aller Art, nur darum handelt, bestimmte Tatsachen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, nämlich dem Publikum mitzuteilen, welche Waren von einem bestimmten Kaufmann oder Kabrikanten bezogen werden können und welche Breise für dieselben verlangt werden. Schutberechtigt können derartige Preisverzeichnisse nur dann sein, wenn sie außer der Ausstellung von Tatsachen und neben der Aufzählung der Waren auch eingehendere allgemein belehrende Ausführungen enthalten.

Nicht geschützt sind ferner alle solche Druckerzeugnisse, die in ihren einzelnen Exemplaren lediglich als materielle Sachen, als Industrie erzeugnisse, die in ihren einzelnen Exemplaren lediglich als materielle Sachen, als Industrie erzeugnisse und is se durch die erzeugnisse und is se der Muster zu einem materiellen Gebrauche bestimmt sind. Dahin gehören die im geschäftlichen Berkehr in den verschiedenartigsten Gestaltungen vorkommenden Formulare zu Wechseln, Anweisungen, Fakturen, Rechnungen, Duittungen, Frachtbriefen und dergl., deren Form und Inhalt an sich gegeben und nur im einzelnen Valle zwecknäßiger oder gefälliger als bei bereits vorhandenen Formularen eingerichtet ist. Dasselbe gilt von Klagesormularen, Normalsschreibebüchern mit kalligraphischen Vorschriften, liniierten und vorgedruckten kaufmännischen Kontobüchern und ähnlichen Sachen, zu

deren Herstellung lediglich ein gewisses mechanisches Geschick und eine praktische Tätigkeit gehört. (Daude, Lehrbuch S. 16; Daude, Gutachten S. 20.)

Der Titel eines Schriftwerkes dient nur zu dessen Bezeichnung, ist aber selbst kein Schriftwerk. Seine unbefugte Vervielfältigung ist kein Nachdruck und kann weder einen Anspruch auf Entschädigung, noch die Zulässigkeit einer Strafverfolgung auf Grund des Gesekes vom 19. Juli 1901 begründen (Urt. RG. vom 2. April 1884. Entsch. Biv. Bd. 12 S. 116. Daude, Gutachten S. 31.) Gegen die mißbräuchliche Benutung der Bezeichnung, bzw. des Titels einer Druckschrift bietet § 16 des Gesekes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBI. 1909 S. 499) einen ausreichenden Schutz. Wer im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung einer Druckschrift — und hierunter ist unzweifelhaft auch der Titel eines Schriftwerkes zu verstehen — in einer Beise benutt, welche geeignet ist. Verwechselungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann danach von diesem auf Unterlassung der Benutung in Anspruch genommen werden. Der Benutende ist dem Berletten zum Ersate des Schadens verpflichtet, wenn er wufte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutung geeignet war, Berwechselungen hervorzurufen.

2. Borträge ober Reben, welche bem 3 wede ber Erbauung, ber Belehrung ober ber Unter-

haltung dienen.

Grundsätlich gehören auch sie zu den Schriftwerken. Auch ihre Schutderechtigung ist daher an die Voraussetung geknüpft, daß sie den allgemeinen Erfordernissen eines schutderechtigten Schriftwerkes entsprechen, d. h. sich als das Erzeugnis einer individuellen geistigen Tätigkeit ihres Verfassers darstellen. Auf ihren Umfang, ihren inneren Gehalt oder ihren wissenschaftlichen oder literarischen Wert kommt es hierbei nicht an, jedoch können Vorträge und Reden, die ihrem Inhalt nach lediglich aus dem Anführen und Aneinanderreihen rein tatsächlicher Mitteilungen bestehen, oder, wie Dambach (Urheberrecht S. 59) sich ausdrückt, auch in der Formgebung nicht eigentünnliche Konglomerate von Gemeinplätzen sind, für schutzberechtigt nicht erachtet werden. (Daude, Gutachten S. 48.)

Daß der Inhalt des Bortrages oder der Rede zuwor aufgezeichnet ist, oder daß der Verfasser beabsichtigt hat, seinen Vortrag oder seine Rede späterhin durch den Druck zu veröffentlichen und zu verwerten, ist nicht erforderlich (Urt. RG. vom 31. Januar 1891, Entsch. Ziv. Vd. 27 S. 64), und unerheblich ist es endlich auch, ob der Vortragende seinen Vortrag oder seine Rede in Ausübung einer amtlichen Funktion, z. B. als akademischer Dozent, Prediger, Lehrer usw., oder aus privater

Beranlassung gehalten hat. Entscheidend ist nur, daß der Bortrag oder die Rede den Zwecken der Erbanung, der Belehrung oder der Unter-

haltung dienen sollte.

Bu den Vorträgen und Reden, welche dem Zwecke der Erbauung dienen, gehören insbesondere Predigten und sonstige geistliche Reden bei kirchlichen Handlungen, Missions- und andere religiöse Vorträge u. dergl. Der Velehrung dienen u. a. wissenschaftliche oder populär belehrende Vorträge, insbesondere die an den Universitäten und anderen Hochschulen gehaltenen akademischen Vorlesungen, die einen undedingten Schutz gegen unbesugte, d. h. ohne Genehmigung des betreffenden Lehrers erfolgende Vervielstätigung genießen, und das weite Gebiet der der Unterhaltung dienenden Vorträge und Reden umfaßt neben den mündlichen Darstellungen von Reisen und sonstigen Erlebnissen, biographischen, historischen und ähnlichen Vorträgen auch Scherzreden und sonstige humoristische Vorträge, Toaste, Tisch- und sonstige unterhaltende Gelegenheitsreden aller Art.

Reden und Vorträge, die bei gerichtlichen Verhandlungen oder in politischen Versammlungen gehalten werden, um auf die Entscheidung oder Abstimmung einzuwirken und durch ihre Gründe die Zuhörer zu überzeugen, dienen insofern dem Zwecke der Belehrung (Mot.); ihre Vervielfältigung ist jedoch unter den im § 17 Ziff. 2 gegebenen Vorsammlungen und Versammlung in den Versammlung vor den im § 18 Ziff. 2 gegebenen Vorsammlungen vor der Versammlungen von der Versammlungen vor der Versammlu

aussetzungen zulässig.

Vorträge und Reben, welche keinem der im § 1 des Gesetzes angegebenen Zwecken dienen, insbesondere also bloße Gelegenheitsansprachen und Gespräche sind grundsätlich schutzlos, es sei denn, daß sie durch ihren Inhalt und ihre eigenartige literarische Formgebung den Ersordernissen eines schutzberechtigten Schristwerkes entsprechen.

Mit der Beröffentlichung des Vortrages oder der Rede, d. h. mit ihrer Mitteilung an einen individuell nicht bestimmten Zuhörerkreis unterliegt der Vortrag oder die Rede allen den Folgen, die mit der Veröffentlichung eines "Werkes" verbunden sind. Insbesondere kann alsdann der Urheber die öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Vortrages nicht mehr untersagen (§ 11, Abs. 1, Sap 2) und auch die Ansührung einzelner Stellen oder kleinerer Teile desselben in einer selbständigen literarischen Arbeit nicht verbieten (§ 19 Ziff. 1). Vergl. auch §§ 17 Nr. 1, 31, 35, 36, 40. Solange aber der Vortrag oder die Rede noch nicht erschienen, d. h. im Verlagshandel noch nicht in Vervielsältigungen öffentlich angeboten ist, hat der Urheber jedensalls das ausschließliche Recht, den Vortrag oder die Rede öffentlich anderweit vorzutragen (§ 11 Abs. 3).

3. Werke der Tonkunft.

Als schutzberechtigte Werke der Tonkunst im Sinne des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 sind diejenigen musikalischen Form-

gestaltungen (Kompositionen) anzusehen, die sich als Erzeugnisse einer individuellen Geistestätigkeit ihres Urhebers darstellen. Wie bei Schriftwerken braucht diese Tätigkeit auch bei Werken der Tonkunst nicht unbedingt in der Bervorbringung eines neuen Stoffes zu bestehen ober in dem Sinne original zu sein, daß das betreffende Werk durchaus frei erfunden sein müßte. Sie kann sich vielmehr auch in der bloken Bearbeitung bereits vorhandener musikalischer Schönfungen auf eine vollkommen selbständige Weise äußern, sofern nur diese Bearbeitung nicht etwa ledialich in der einfachen Wiederaabe des bereits Vorhandenen besteht, sondern sich als ein unter Auswendung eigener formgestaltender Arbeit zustande gekommenes eigentümliches Werk der Tonkunst charakterisiert. So kann 3. B. ein sogenanntes Botvourri, das im wesentlichen in der Zusammenstellung bereits vorhandener Tonsätze besteht, durch die dabei vorkommende Aufwendung eigener Kompositionskunft, durch Herstellung eigenartiger Ubergänge, verbindender Phrasen, Radenzen usw. den gesetlichen Schutz gegen unbefugte Wiedergabe er= langen. (Daude, Gutachten S. 243.) Dasselbe gilt von Arrangements, Bariationen und Bearbeitungen bereits vorhandener musikalischer Werke, wenn die Bearbeitung auf einer eigenen geistigen Tätiafeit beruht. In der Kunstmusik, so führt die preußische musikalische Sachverständigenkammer in einem Gutachten vom 17. Februar 1901 aus, kann insbesondere allein schon die Harmonisierung eines älteren Tonwerkes eine überaus wertvolle, durchaus selbständige fünstlerische Arbeit bedeuten, wie dies Handus, Beethovens oder Brahms Begleitungen zu gegebenen Melodien zur Benüge beweisen. "Anders liegt die Sache bei Bolfsliedern, die für den Schulgebrauch zwei- oder dreistimmig bearbeitet werden. Sier ist die Aufgabe des Harmonisierens eine überaus einfache. Jede neuere deutsche Volksmelodie trägt ihre Harmonie in sich, und ein Musiker wird nur in den seltensten Fallen darüber im Zweifel sein können, welche von den begleitenden Tönen, die überhaupt in Frage kommen können, zu verwenden sind, da es sich ja nicht darum handelt, der Harmonie irgend eine selbständige Bedeutung zu geben, sondern nur eine möglichst leichte und natürliche Begleitung bezweckt wird. Abnlich verhält es sich mit den volkstümlichen Gefängen, d. h. den urfprünglichen Kunstkompositionen, die allmählich eine solche Verbreitung gewonnen haben, daß sie zu Bolfsliedern geworden sind. tragen ihre Harmonie in sich selbst, und ihre harmonische Behandlung für den Schulgebrauch ergibt fich im Einzelfalle meist von selbst, ohne daß es zu einer folchen Bearbeitung einer individuellen geistigen Tätigfeit bedarf." (Daude, Gutachten S. 258.)

Ohne Bedeutung für die Schutberechtigung eines Werkes der Tonkunst ist ferner sein künstlerischer, musikalischer Wert und der Zweck, dem es dienen soll. Ginzelne Lieder, Tänze und Märsche fallen, wenn

sie auf eigener geistiger Tätigkeit beruhen, ebenso unter den Begriff eines schußberechtigten Werkes der Tonkunst wie Oratorien, Opern, Shmphonien und Sonaten, und dies gilt auch von denjenigen Tongebilden, die, wie z. B. Übungsstücke für Gesang, Klavier und andere musikalische Instrumente, mehr Lehrzwecken als rein künstlerischen, ästhetischen Zwecken dienen sollen.

Ob das Werk der Tonkunst im Wege des Verlages verwertbar ist, und ob der Urheber eine solche Verwertung überhaupt beabsichtigt hat, ist gleichgültig. Unerheblich ist es endlich, ob das Werk durch Notenseichen oder sonst bereits sixiert ist. Auch die nur frei vorgetragenen, improvisierten Tonwerke solsen, wenn sie sonst den Erfordernissen Verles der Tonkunst im Sinne des § 1 Ziff. 2 des Gesetzs vom 19. Juni 1901 entsprechen, den uneingeschränkten Schutz gegen uns befugte Wiedergabe genießen.

4. Abbildungen wissenschaftlicher ober technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach

als Runftwerte zu betrachten find.

Durch die hier gegebene Begriffsbestimmung der unter den Schut des Gesetzes vom 19. Juni 1901 gestellten Abbildungen scheiden zusächst alle diejenigen Zeichnungen und Abbildungen aus, welche einen ästhetischen Zweck versolgen und demgemäß ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Dies sind die Werke der zeichnenden und malenden Kunst, deren Schutz durch das Gesetz vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

und der Photographie (RGBI. 1907 S. 7) geregelt ist.

Unter den Schutz des Gesetzes vom 19. Juni 1901 fallen ferner nicht die gemeinhin als "Muster" bezeichneten industriellen Zeichsnungen, die nicht als Ausprägung eines individuell geistigen Inhalts, sondern als materielle Sachen in Betracht kommen, die nicht den Zweckhaben, zu belehren, sondern in den einzelnen Exemplaren zu einem materiellen Gebrauche bestimmt sind. Zeichnungen und Abbildungen dieser Art werden, falls sie als Geschmacksmuster dazu geeignet sind, den Formens oder Farbensinn anzuregen, durch das Musterschutzgeset vom 11. Januar 1876 (NGBl. 1876 S. 00) und, wenn sie sich als Erzeugnisse des Kunstgewerdes im Sinne des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 darstellen, auch nach Maßgade dieses Gesetzes gegen unbesugte Nachbildung geschützt. Insbesondere gilt dies auch von zeichnerischen Entwürsen für Erzeugnisse des Kunstgewerdes oder sür Bauwerke, die künstlerische Zwecke versolgen.

Es bleiben bennach nur solche Zeichnungen und Abbildungen dem Schutze des Gesetzes vom 19. Juni 1901 unterstellt, bei denen, wie die Begründung zu dem mit § 1 Abs. 3 inhaltlich übereinstimmenden § 43 des früheren Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 sich ausdrückt, "mehr

ein wissenschaftlicher, als ein künstlerischer Zweck obwaltet, welche dazu bestimmt sind, zu besehren, sich aber ihrer inneren Natur nach nicht als Werke der Kunst darstellen," oder welche, wie ein Erkenntnis des preußischen Kammergerichts (Goltdamer, Archiv für Strafrecht, Bd. 5 S. 630) sich außspricht, "als graphische Versinnlichung wissenschaftlicher

Ideen auftreten".

Ru diesen Zeichnungen und Abbildungen gehören nun aber nicht nur solche, die einen wirklichen wissenschaftlichen oder technischen Wert besitzen, sondern ganz allgemein alle solche aus eigener geistiger Tätigkeit ihres Urhebers hervorgegangene Zeichnungen usw., deren Zweck dahin gerichtet ift, der Wiffenschaft im weitesten Sinne des Wortes oder ber Belehrung zu dienen. Allerdinas ift dieser Belehrungszweck, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 15. November 1906 (Entsch. Str. Bb. 34 S. 431) ausgeführt hat, zur gesetlichen Voraussetung des Schutes gegen unbefugte Vervielfältigung nicht in der Beise zu machen, daß er in jedem Einzelfalle in der Person des Urhebers der betreffenden Albbildung gutreffen muffe, sondern lediglich im Sinne einer der fraglichen Abbildung "ihrer inneren Natur nach" immanenten Gigenschaft, also im Sinne ihrer objektiven Beschaffenheit zu verwerten. Die Abbildungen muffen also jedenfalls die Eigenschaft belehrender Darstellungen an sich tragen. Wenn aber in einer Abbildung eine belehrende Eigenschaft und zugleich eine auf eigener geistig schaffender Tätigkeit beruhende Formgestaltung zu erkennen ist, so wird ihre Schutzberechtigung an sich nicht badurch beseitigt, daß sie zugleich den Zwecken der gewerblichen Reklame dienen foll. Dies gilt insbesondere für diejenigen Abbildungen technischer Art, die sich in Breisverzeichnissen, Warenkatalogen und anderen gewerblichen Unkundigungen ähnlicher Art vorfinden. Auch fie genießen den Schut bes Gesetes, wenn fie nicht etwa "nichts weiteres enthalten, als eine der geistigen Bearbeitung entbehrende Darstellung allgemein bekannter und beshalb als Gemeingut der gesamten Industrie zu bezeichnenden Ginrichtungen" oder wenn überhaupt ein darstellerischer Gedanke, ein geistiges Schaffen zu ihrer Herstellung nicht erforderlich war. Dies wird allerdings ber Regel nach bei den in den gewöhnlichen Warenkatalogen und Breisverzeichnissen enthaltenen Abbildungen zutreffen, die meistens als bildliche Wiedergaben der zum Kaufe angebotenen Gegenstände lediglich den Zweck industrieller Warenanpreisung verfolgen. Es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch sie als schutberechtigte technische Abbildungen angesehen werden können, wenn sie dazu bestimmt oder geeignet sind, über Mittel und Verfahren zur Berftellung der betreffenden Waren, Instrumente, Maschinen u. bergl. zu belehren. Ob dies der Fall, kann nur im Einzelfall, evtl. durch fachverftändiges Gutachten, entschieden werden. (Daude, Gutachten S. 73 ff.)

Im übrigen hat das Gefet von einer Aufzählung seinzelner Arten schuthberechtigter Abbildungen, abweichend von § 43 des früheren Nachdrucksaesetes (geographische, topographische, naturwissenschaftliche. grehitektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen). Abstand genommen. Daß zu den Abbildungen "wissenschaftlicher Art" Landkarten, Globuskarten, Stadtplane, aftronomische Rarten, medizinische, botanische, mineralogische Abbildungen u. deral. gehören, versteht sich von selbst. Insbesondere ift die Schutberechtigung fartographischer Arbeiten als Abbildungen wissenschaftlicher Art unbestritten, wenn fie fich als das Erzenanis einer eigenen geistigen Tätigkeit ihres Gerade bei Landkarten und Stadtplänen wird Urhebers darstellen. allerdings, wie in einem Gutachten ber preußischen Literarischen Sachverständigenkammer vom 30. Fanuar 1903 ausgeführt wird, eine völlig neue und originelle Schöpfung in den feltenften Källen vorliegen, da der Umfang der hierzu erforderlichen Tätigkeit ein zu bedeutender ift. als daß er von einem einzelnen Unternehmer immer wieder von neuem bewältigt werden konnte. Der Herausgeber einer neuen Rarte, welche ein altes Kulturgebiet darstellen soll, wird stets gezwungen sein, die vorgeleistete Arbeit früherer Kartographen seiner eigenen Karte zugrundezulegen und auf dieser Grundlage weiter zu bauen. Gelingt es ihm aber, aus dem überlieferten Material heraus eine neue Schöpfung zu gestalten, welche von den früheren Arbeiten in wesentlichen Bunkten abweicht, sei es in der Sinzufügung neuer wissenschaftlicher Gedanken oder in der Darstellung neuer Gesichtsbunkte oder auch nur in der Bervollständigung oder Ergänzung des überlieferten Materials oder in einer verbefferten Darstellungsweise, so wird man seiner geistigen Arbeit ohne Bedenken den Schutz des Gefetzes gegen unbefugte Ausnutung zubilligen muffen (Daude, Gutachten G. 66).

Abbildungen "technischer Art" sind solche, die ihrer inneren Natur der Technik, d. h. der Gesamtheit der Mittel und Versahren zur Hellung gewerblicher Erzeugnisse, angehören. Sie müssen ihrer inneren Natur nach eine lehrhafte Eigenschaft besitzen und insolgedessen auch in ihrer Darstellungsweise eine dem Lehrzwecke angepaßte eigentümsliche Form haben. (Urt. NG. vom 6. Februar 1909, Entsch. Ziv. Vd. 70 S. 270.) Dies trifft insbesondere zu dei Abbildungen von Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen, Instrumenten und Geräten, dei Zeichnungen von Mussern für gewerbliche Arbeiten, bei Modenzeichnungen für Modenzeitungen und dei allen sonstigen Abbildungen, die eine Anseitung zur Ansertigung der dargestellten Objekte bieten können. (Daude, Gutachten S. 53, 59, 73 ff., 84.)

Ausgeschlossen vom Schutze des Gesetzes sind, wie bei Schriftwerken, diejenigen Abbildungen und Zeichnungen, welche, wie z. B. Bilderbogen zum Ausschneiden oder Ausmalen, Modellierbogen, Vorzeichnungen für weibliche Handarbeiten auf dem zu bearbeitenden Stoff u. dergl. nicht den Zweck der Belehrung verfolgen, sondern in ihren einzelnen Exemplaren zu einem materiellen Gebrauche bestimmt sind, wenngleich hier der belehrende Zweck häufig mit der industriellen Bestimmung konkurrieren kann.

Photographie dem Kunstschutzgesetz vom 7. Januar 1907, wenn sie lediglich Originalausnahmen von Gegenständen der Natur, der Industrie, der Gewerbe oder des Handelsverkehrs sind. Dagegen ist es für den Begriff und die Schutzberechtigung der im § 1 Ziff. 3 des Gesetz vom 19. Juni 1901 angeführten Abbildungen debeutungslos, ob bei der technischen Herstlung der Abbildungen oder Zeichnungen die Photographie oder ein ihr ähnliches Versahren als Hissmittel verwendet worden ist.

PIaftische Darstellungen seichzestellt, wenn sie wissenschaftlicher ober technischer Art und ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke ansusehen sind. Es gehören dahin beispielsweise Relieskarten, plastische Globuskarten oder Karten der Wondobersläche und sonstige plastische Darstellungen, die, wie z. B. stereometrische Figuren zu Lehrzwecken zu dienen geeignet sind. Auch hier ist aber zu beachten, daß die Schutzberechtigung derartiger Darstellungen nur dann gegeben ist, wenn sie sich als Erzeugnis einer individuellen formgestaltenden Geisteskätigkeit charakterisieren, so daß z. B. bloße Gipsabgüsse alter Büssen, Wünzen u. dergl., die lediglich einer mechanischen Tätigkeit ihre Hellung verdanken, auf den Schutz des Gesetzes keinen Anspruch erheben können.

5. Choreographische und pantomimische Werke, Balletts und sonstige Tänze komten nach den disherigen gesetzlichen Vorschriften einen Schutzgegen undefugte Vervielsältigung nur als Schriftwerke genießen, so daß ihr Schutz davon abhängig war, daß der Bühnenvorgang, wenn auch nur in seinen wesenklichen Grundzügen, schriftlich sestzgegt war. Nachdem jedoch im Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunst vom 13. November 1908 namentlich mit Kücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionstechnik, insdesondere der Kinematographie und der ihr ähnlichen Versahren bestimmt ist, daß der gesetzliche Schutz auch solchen choreographischen und pantomimischen Werken zuteil werden soll, deren Inhalt auf anderem als schriftlichen Wege sestgelegt ist (les oeuvres choréographiques et les pantomimes, dont la mise en scène est fixée par éerit ou autrement), mußte eine entsprechende Vorschrift auch für das innere Recht getrossen werden. Dies ist durch

Einfügung des Absatz in den § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 geschehen (Art. I Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908).

### § 2.

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Besarbeiter als Urheber.

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente überstragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bescheitung des Werkes gleich. Das Gleiche gilt, wenn die Überstragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstellerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Sat 1 gilt der Vortragende, im Falle des Sat 2 derjenige, welcher die Überstragung bewirkt, als Bearbeiter.

Urheber eines der im § 1 näherbezeichneten Werke ist der Regel nach dessen Verfasser, d. h. derjenige, dessen geistig schaffender Tätigkeit das Werk seine Entstehung und Schutzberechtigung verdankt.

Damit ist zunächst, abgesehen von dem im § 3 vorgesehenen Ausnahmefall, die Annahme eines ursprünglichen Urheberrechtes des Herausgeschlossen, sofern nicht etwa gerade die von ihnen dei der Hersellung des Werkes entwickelte geistige Tätigkeit sich als das wesentlich schaffende Woment darstellt und sie deshald zu Miturhebern im Sinne des § 6 macht (Urt. RG. vom 8. März 1887. Entsch. Str. Bd. 15 S. 405).

Dasselbe gilt von dem Unternehmer und dem Besteller eines Werkes, der dessen Aussührung und Bearbeitung nach einem gegebenen Plane einem anderen übertragen hat. Auch sie besitzen kein ursprüngliches Urheberrecht an einem solchen Werke, es sei denn, daß

dasselbe wesentlich durch ihre geistige Arbeit entstanden ist.

An Werken, die Beamte, Angestellte eines geschäftlichen Betriebes oder sonstige Dienstverpflichtete innerhalb ihres amtlichen oder dienstlichen Wirkungskreises versassen, haben nur sie selbst ein ursprüngliches Urheberrecht, das aber durch die Anstellungs-

oder Dienstverträge von vornherein oder für den einzelnen Fall, beschränkt oder unbeschränkt (§ 8) auf den Dienstherrn (Staat, Geschäftssherrn usw.) übertragen werden kann. Die Übertragung gewährt in diesen Fällen stets nur ein abgeleitetes, kein ursprüngliches Urhebersrecht, was insbesondere für den Umfang des Rechtes (§ 9: Zulässigiskeit von Anderungen usw.) und für die Dauer der Schutzsist (§ 29: Bes

rechnung erst vom Tode des Verfassers) von Bedeutung ist.

Ein ursprüngliches Urheberrecht erlangt der Übersetzet, d. h. berjenige, der ein Werk in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart überträgt, an dieser seiner Übersetzung. Dasselbe gilt auch sür die Küdübersetzung in die Sprache des Originalwerkes: hier wie dort aber nur insoweit, als die Arbeit des Übersetzers auf geistig schaffender Tätigkeit beruht (s. oden § 1 S. 3). Ob die Übersetzung rechtmäßig, d. h. mit Genehmigung des Versassers des Originalwerkes entstanden ist oder nicht, ist sür eschutzberechtigung an sich gleichgültig. Jedoch werden durch eine unrechtmäßige Übersetzung die Vesugnisse Versassers des Originalwerkes (§ 12) nicht berührt. Im übrigen ist der Übersetzer lediglich gegen die undesugte Vervielsältigung seiner Übersetzung in ihrer eigenartigen Formgestaltung, nicht aber gegen die Veranstaltung einer anderweiten selbständigen und eigenartigen Übersetzung des Originalwerkes geschützt.

Diefelben Grundfäte finden auf die sonstigen Bearbeitungen eines bereits vorhandenen Werkes Anwendung, d. h. auf alle die Fälle, in denen das Original unter Wahrung seines wesentlichen Bestandes in eigentümlicher Weise oder zu besonderen Zwecken einer selbständigen Umformung unterzogen ist (Urt. RG, vom 2. Juli 1909. Entsch. Str. Bb. 42 S. 390). Der Bearbeiter erhält auch hier, soweit seine eigene aeistige Arbeit reicht, ein ursprüngliches Urheberrecht, ohne daß er jedoch anderweite in eigenartiger Form vorgenommene Bearbeitungen des= selben Werkes seinerseits verbieten kann. Die Rechtmäßigkeit der Bearbeitung ift auch hier für ihre Schutberechtigung Dritten gegenüber ohne Bedeutung. "Der Bearbeiter hat daher in jedem Falle das Recht, Dritten und selbst dem Urheber des Originalwerkes, auch wenn dieser die Einwilligung zur Bearbeitung nicht erteilt hat, die Ausübung der im § 11 dem Urheber beigelegten ausschließlichen Befugnisse, bei einem Bühnenwerke also auch das öffentliche Aufführen (§ 11 Abs. 2), zu untersagen und begangene Rechtsverletzungen mit den Mitteln des Gesetzes zu verfolgen" (Urt. des RG. vom 2. Juli 1909 a. a. D.).

Gegenüber dem erweiterten Schutze, der nach dem neuen internationalen Recht den Urhebern gegen die mechanische Wiedergabe ihrer Werke gewährt wird, ist vonseiten der Industrie der mechanisch schutzen den Instrumente und Sprechmaschinen der lebhafte Wunsch geäußert, auch ihrerseits einen Schutz sür die von ihr herge-

stellten Walzen, Bänder, Platten usw. gegen unbefugte Nachbildung zu erhalten. Diesem Bunsche hat das Geset vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 burch Einfügung des Abs. 2 in den § 2 Rechnung getragen. "Bereits in den Verhandlungen der Berliner Urheberrechtskonferenz", so bemerken die Motive, "ift die Frage zur Sprache gekommen, dort aber nicht weiter verfolgt worden, weil sie nicht sowohl dem Gebiete des Urheberrechtes als vielmehr dem des gewerblichen Rechtsschutes angehöre (val. Die Denkichrift zur revidierten Berner Übereinkunft Art. 13). Immerhin erscheint es, wenn jett das Rechtsverhältnis zwischen den Urhebern und der mechanischen Industrie neu geordnet wird, erwünscht, hierbei, soweit tunlich, auch diese Frage zu regeln. Es entspricht nur der Billigfeit, der Industrie, die sich Beschränkungen ihrer bisherigen Freiheit unterwerfen muß, einen Schutz gegen unberechtigte Nachbildung ihrer oft mit großen Kosten erworbenen Vorrichtungen zu bewilligen. Ein solcher Schutz läßt sich jedenfalls insoweit, als er sich auf einen personlichen Vortrag des Werkes gründet, ohne Zwang im Rahmen des Urheberrechtes verwirklichen. Denn die individuelle Leistung, die in dem persönlichen Vortrag liegt, kann, wenn sie durch das Herstellen einer Vorrichtung festgelegt ist, sehr wohl einer Bearbeitung des literarischen oder musikalischen Werkes gleichgeachtet werden. Als Urheber schützt das Gefet (§ 2 Abs. 2 Sat 1, 3) demgemäß nicht den Hersteller der den Vortrag fixierenden Vorrichtung, sondern den Vortragenden, der aber in der Brazis sein Recht regelmäßig dem industriellen Unternehmen übertragen wird. Inhalt und Umfang der hiernach begründeten urheberrechtlichen Befugnisse sowie die Dauer des Schutzes und die Folgen einer Verletzung ergeben sich ohne weiteres daraus, daß der Bortragende in Ansehung der den Bortrag fixierenden Borrichtung in der gleichen Weise geschützt wird wie der Bearbeiter eines Werkes in Unsehung seiner Bearbeitung (§ 2 Sat 2 des Gesetses bom 19. Juni 1901).

Aber auch soweit Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe ohne die Vermittelung eines individuellen künstlerischen Vortrags durch bloßes Lochen, Stanzen, Anordnung von Stisten oder eine andere nach Regeln der Technik geübte Tätigkeit hergestellt werden, kommt in Vetracht, daß für eine solche Tätigkeit nicht nur technisches Können, sondern zum Teil auch mußkalisch-künstlerisches Verständnis unentbehrslich ist. Freilich wird in vielen der hier in Vetracht kommenden Fälle die technische Leistung überwiegen und, soweit dies der Fall ist, sehsen die Voraussehungen für die Gewährung eines Urheberschutzes. Das schließt aber nicht aus, daß da, wo eine individuelle künstlerische Leistung anzuerkennen ist, demjenigen, der in dieser Art die Übertragung des Verkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe bewirkt, ein solcher

Schut in gleicher Weise zuteil wird wie im Falle der Übertragung durch einen persönlichen Vortrag dem Vortragenden (§ 2 Abs. 2 Sat 2). Ob die gedachte Voraussetzung vorliegt, wird von Fall zu Fall zu prüsen sein." Bei der Kommissetzung war man in dieser Beziehung darin einig, daß mit den Worten "künstlerische Leischung darin einig, daß mit den Worten "künstlerische Leistung" zum Ausdruck gebracht werden soll, daß es sich, wie überhaupt beim Urheberrecht, jedenfalls um ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigsteit handeln müsse, wobei es hauptsächlich darauf ankommen werde, daß bei der Übertragung auf die Vorrichtung solche Anderungen des Werkes in Frage stehen, wie sie nur eine zu musikalischem Schaffen befähigte Verson vornehmen kann (Komm. Ber. S. 6). Einer nur handwerksmäßigen Leistung soll der Schutz des § 2 Abs. 2 nicht zuteil werden.

Der Ausdruck "Borrichtung en fürmech anische Frumenteine Mot.

ftrumente "umfaßt alle Vorrichtungen, durch welche die Wiedergabe des Werkes der Literatur oder der Tonkunst bewirkt wird, ohne Unterschied, ob sie, wie bei Orchestrions, Drehorgeln, Leierkasten oder Spielvosen, als fest eingefügte Bestandteile mit dem Instrument ein untrennbares Ganze bilden oder ob sie ohne solche Verbindung als Notenbänder, Notenscheiben usw. abwechselnd in das Spielwerk eingesetzt und gesondert in den Verkehr gebracht werden können (Mot.

und Komm. Ber.).

Im übrigen ist in beiden Fällen der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für mechanische Instrumente, wie sie im § 2 Abs. 2 vorgesehen sind, eine stillschweigende Abtretung des Urheberrechts regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Vortrag oder die Übertragung auf Grund einer besonderen Vereinbarung, einer Vestellung oder eines schon bestehenden oder zu diesem Zwecke eingegangenen Dienstederhältnisse ersolgt.

§ 3.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Versasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

Alls juriftische Personen bes öffentlichen Rechtes kommen neben bem Fistus (Staat), ben Gemeinden und sonstigen

Abweichend von dem Grundsat des § 2 gewährt § 3 unter den von ihm bestimmten Boraussetzungen den juristischen Personen des öffentslichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, ein abgesleitetes Urheberrecht.

Selbstverwaltungskörpern namentlich die Kirchengesellschaften, die Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie alle sonstigen Anstalten, Stiftungen u. dergl. in Betracht, die Rechtsfähigkeit besitzen, und zwar können diese juristischen Personen das im § 3 normierte abseleitete Urheberrecht auch dann geltend machen, wenn das Werk von einem sie vertretenden Organ, insbesondere von einer staatlichen oder kirchlichen Behörde (Ministerium, Konsistorium, bischösliches Ordinariat, Statistisches Annt u. dergl.) innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungsstreises als Herausgeber veröffentlicht ist.

Furiftische Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, Verlagsanstalten, privatrechtliche Stiftungen ohne Rechtssähigsteit u. dergl. können ein Urheberrecht nach § 3 nicht erlangen. Geben sie als Verleger ein Werk heraus, so greifen die gleichen Vorschriften Platz, wie wenn das Werk von einem einzelnen Verleger herausgegeben wird.

Im übrigen ist das Urheberrecht der juristischen Versonen des öffentlichen Rechts in allen Källen davon abhängig gemacht, daß

1. das Werk von der betreffenden juristischen Person als Herausgeber veröffentlicht, d. h. durch ihre Vermittelung zum öffentlichen Vertrieb gebracht ist,

2. der wirkliche Verfasser des Werkes nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird (§ 7),

3. der Verfasser selbst sich nicht durch eine besondere Vereinbarung das Urheberrecht an dem Werke vorbehalten hat.

So lange das Werk von der juristischen Person noch nicht veröffentslicht ist, steht das Urheberrecht an sich dem Versasser zu. Ob die durch die juristische Person bewirkte Veröffentlichung zulässig ist oder einen Eingriff in das Urheberrecht des Versasserstättnis (Konnn.-Ver.). Im Streitfall muß der Versassers seinersicht den Verweis dassur erbringen, daß er sich das Urheberrecht vorbehalten, bzw. die Veröffentlichung des Werkes ohne Nennung seines Namens nicht gestattet hat.

Wegen der Schutfrist der von einer juristischen Person als Herausgeber veröffentlichten Werke 5. § 32.

### § 4.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Samme Iwerke im Sinne des § 4 sind solche Werke, in denen mehrere getrennte Arbeiten nach gewissen leitenden Gesichtspunkten

Daube, Urheberrecht.

zu einem äußerlichen Ganzen zusammengefaßt sind (Enzyklopädien, Konversationslexika, Staatswörterbücher u. dergl.). Sammlungen, die aus Arbeiten verschiedener Urheber in der Weise hergestellt sind, daß jede dieser Arbeiten ein selbständiges, mit den anderen Arbeiten auch nicht einmal äußerlich verbundenes Ganzes bleibt (Reklams Universalbibliothek, Kürschners Bücherschatz u. dergl.), gehören nicht hierher, und dies gilt auch von solchen Werken, die im wesentlichen aus einer Arbeit bestehen und daneben nur noch einige untergeordnete, von anderen Verfassern herrührende Beigaben enthalten. Im übrigen ist es zum Begriffe des Sammelwerfes im Sinne des § 4 nicht erforderlich, daß die Sammlung als solche ein einheitliches Ganzes bildet, so daß auch Zeitungen, Reitschriften, Taschenbücher, Almanache u. deral, unter § 4 fallen. Bgl. § 41 des Berlagsrechtsgesetzes, wo Zeitungen und Zeitschriften ausdrücklich unter den Begriff der periodischen Sammelwerke zusammengefaßt sind. Bermöge der geistigen Tätigkeit, welche der Herausgeber (Redakteur bei Reitungen) eines derartigen Sammelwerkes bei der Brufung, Auswahl und Durchsicht der einzelnen Beiträge und bei der Anordnung des Ganzen entfaltet, gewährt ihm das Gesetz, da er der wahre Urheber des "Ganzen" ist, für das Sammelwerk als Ganzes ein ursprüngliches Urheberrecht.

Damit ist zugleich ausgesprochen, daß der Herausgeber des Sammelwerkes ein Urheberrecht an den einzelnen in dasselbe aufgenommenen Beiträgen allein durch deren Herausgabe nicht erlangt. Neben und umabhängig von dem Urheberrechte des Herausgebers am Ganzen desteht vielmehr das Urheberrecht der Einzelversassen ihren Beiträgen. Der Herausgeber kann deshalb wohl seine Rechte am Ganzen auf andere übertragen, ist aber nicht befugt, die Rechte an den ihm lediglich zum Zwecke der Herausgabe in seinem Sammelwerke überlassenen Ginzelbeiträgen ohne Genehmigung der Versasser weiter zu veräußern. Die Einzelversasser fönnen vielmehr ihrerseits frei über ihre Beiträge verfügen, soweit nicht die verlagsrechtlichen Bestimmungen des Verlagsrechtzgesetzes (§§ 3, 44) oder besondere Vereinbarungen mit dem Herausgeber entgegenstehen oder der Ausübung ihres Urheberrechtes Be-

schränkungen auferlegen.

Im übrigen kann das Urheberrecht des Herausgebers nicht nur durch die undefugte Vervielfältigung des ganzen Sammelwerkes, sondern nach § 41 auch dadurch verletzt werden, daß das Werk zu einem Teil vervielfältigt wird. Allerdings wird man eine solche Verletzung nicht schon ohne weiteres dei Nachdruck eines einzelnen Beitrages annehmen können. Das Urheberrecht des Herausgebers beruht, wie bereits oben hervorgehoben wurde, auf der individuellen geistigen Arbeit, die durch die Auswahl, Durchsicht und Prüfung der einzelnen Beiträge und durch die sachgemäße Anordnung und Zusammenstellung des

Ganzen entwickelt wird. Nur insoweit, als das Ergebnis dieser geistigen Tätigkeit durch teilweisen Abdruck des Sammelwerkes verwertet wird kann ein Eingriff in das Urheberrecht des Herausgebers angenommen werden (Urt. RG. vom 8. Dezember 1905, Entsch. Str. Bd. 38 S. 241).

Die Schutzfrist für das Sammelwerk als Ganzes berechnet sich nach dem Zeitpunkte des Todes des Herausgebers (§§ 29, 30), während sie für die einzelnen Beiträge nach dem Zeitpunkte des Todes ihres

Verfassers zu bestimmen ist (§ 29).

Wenn bei einem Sammelwerk ein Herausgeber nicht genannt ist — die Nennung an einer bestimmten Stelle des Werkes ist hier nicht besonders vorgeschrieben (§§ 3, 7) —, so gilt als Herausgeber der Bersleger, d. h. derjenige, der die Vervielfältigung und Verbreitung des Sammelwerkes auf eigene Nechnung betreibt (§ 1 Verlagsrechtsgeset).

### § 5.

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

Der § 5 hat für alle Fälle, in benen die Verbindung eines Schriftwerkes, wozu auch choreographische und pantominische Werke mit schriftlicher oder anderweiter Fizierung des Bühnenvorgangs ge-hören, mit einem Werke der Tonkunft oder mit Abbildungen oder mit beiden zugleich stattgesunden hat, den Grundsat der urheberrechtlichen Selbständigkeit des einzelnen Werkes aufgestellt. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Verbindung auf Grund einer Vereinbarung der einzelnen Verfasser oder ohne eine solche (vgl. §§ 20, 23) ersolgt ist, und ohne Vedeutung ist es auch, ob durch die Verbindung des Schristwerkes mit dem Werke der Tonkunst oder den Abbildungen ein einheitliches Werk geschaffen ist.

Jedem der mehreren Verfasser verbleibt troß der Verbindung sein selbständiges Urheberrecht an dem von ihm geschaffenen Werke. Er kann dasselbe selbständig durch Vervielsältigung, gewerdsmäßige Verbreitung oder Aufführung seines Werkes ausüben (§ 11) und insbesondere auch beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen (§ 8). Andererseits darf er aber auch nicht eigenmächtig über das Urheberrecht, das die anderen Verfasser an ihren Werken haben, verfügen. Zur Verfolgung rechtswidriger Eingriffe in das Urheberrecht an den einzelnen verbundenen Werken ist deshalb auch stets nur der Verfasser

des betreffenden Einzelwerks berechtigt.

Die Schutfrist ist für jedes einzelne der verbundenen Werke nach dem Zeitpunkte des Todes seines Verfassers selbständig zu berechnen (§ 29).

Im übrigen kann das durch § 5 bestimmte Rechtsverhältnis durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereindarung der beteiligten Verssasserscht auf den anderen überträgt, oder, wie es zwischen dem Dichter des Libretto einer Oper u. dergl. und dem Komponisten häusig der Fall sein wird, der eine dem anderen die ausschließliche Versügung über das ganze verbundene Verk überläst. Im letztern Falle wird allerdings durch die Überlassung weder an der Vesugnis des Versassers, Eingriffe in sein besonderes Urheberrecht gegen Dritte zu versolgen, noch an der Dauer der Schutzfrist seines Verkes etwas geändert.

### \$ 6.

Haben mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der § 6 regelt die Miturhe ber schaft an Werken, die durch ein gemeinsames geistiges Schaffen mehrerer Urheber entstanden sind.

Miturheberschaft im Sinne des § 6 liegt nur dann vor, wenn mehrere Urheber in bewußter Weise zur Hervordringung eines ein = heitlich en Werkes gemeinsam in der Weise zusammengewirkt haben, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen. Borausgeset wird hierbei, daß alle Zusammenwirkenden eine individuelle geistig schaffende Tätigseit, die zum Entstehen des Ganzen beiträgt, entsalten. Die bloße Gehilsentätigkeit, die sich lediglich auf die Beschaffung des Materials, die äußere Gestaltung oder sonstige Lechnische Aussichtung der schöder rischen Arbeit des eigentlichen Urhebers beschränkt, kann eine Mitselfen Urbeit des eigentlichen Urhebers beschränkt, kann eine Mitselfen Urbeit des eigentlichen Urhebers beschränkt, kann eine Mitselfen Urbeiter des eines des eines Mitselfen Urbeiters des eines eines des eines eines des eines eines eines des eines eines eines eines des eines eines eines eines

urheberschaft im Sinne des § 6 nicht begründen.

Im Falle des gemeinsamen Zusammenwirkens mehrerer Urheber zur Schaffung eines Werkes wird ihrem Verhältnisse zu einander meistens ein ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossener Gesellschaftse vertrag oder eine sonstige Vereindarung zugrunde liegen, die für das Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Miturhebern in erster Linie entscheidend ist. Fehlt es an einer solchen Vereindarung, so entsteht unter den mehreren Miturhebern eine Gemeinschaft nach Vruchsteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es sinden also dann auf die Miturheberschaft die Vorschriften der §§ 741 dis 758 VVV. entsprechende Anwendung. Danach ist zunächst im Zweisel, d. h. soweit nicht anderweite Vereindarungen von den Miturhebern getroffen werden oder die Umstände, Verschiedenheit des Umstangs der gelieferten

Beiträge u. dergl. eine anderweite Verteilung erheischen, anzunehmen, daß den Miturhebern gleiche Anteile zusiehen. Jedem Miturheber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil an den Nuhungen (Honorar, Gewinnanteil, Tantieme) des gemeinsamen Verkes, bezügslich dessen Verwaltung den Miturhebern gemeinschaftlich zusieht. Bei dieser Verwaltung entscheidet Stimmenmehrheit, die nach der Größe der Anteile zu bemessen ist. Es wird dadurch aber nicht die Besrechtigung jedes einzelnen Miturhebers ausgeschlossen, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln (Eintragungen, Vorbeshalte u. dergl.) ohne Zustimmung der übrigen Miturheber selbständig vorzunehmen, insbesondere also auch selbständig underechtigten Einsgriffen in das Urheberrecht gerichtlich entgegentreten. Jeder einzelne Miturheber kann auch verlangen, daß die anderen Miturheber ihre Einswilligung zu solchen Maßregeln im voraus erteilen.

Eine wesentliche Beränderung des gemeinsamen Rechts kann durch Stimmenmehrheit beschlossen oder verlangt werden. Es ist also sedensfalls ausgeschlossen, daß gegen den Widerspruch eines der Miturheber das gemeinsame Berk veröffentlicht oder das Urheberrecht an demsselben auf Andere übertragen, insbesondere ein Berlagsvertrag abgeschlossen wird, und ebensowenig kann ohne Zustimmung des einzelnen Miturhebers dessen Recht auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchs

teil an den Erträgen des Werkes beeinträchtigt werden.

Jeder Miturheber kann über seinen Anteil an dem gemeinschaftlichen Urheberrecht frei verfügen, denselben also auch auf andere über-

tragen.

Über das gemeinsame Werk im Ganzen können dagegen nur sämtliche Miturheber gemeinschaftlich verfügen. Für die Veröffentslichung des gemeinsamen Werkes, für die Übertragung des Urhebersrechtes am Ganzen, für die Ginräumung eines Verlagsrechtes, des Aufsührungsrechtes, des Rechtes zur Übersehung oder sonktigen Bearbeitung oder zum öffentlichen Vortrag des Werkes bedarf es deshalb ebenso wie zu einer Verpfändung des Urheberrechtes, zur Gewährung eines Nießbrauches oder zur Veräußerung des Manuskriptes stets der Eins

stimmigkeit der sämtlichen Miturheber.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann von jedem Miturheber zu jeder Zeit (unverjährbar: § 758 BGB.) verlangt werden und zwar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, auch dann, wenn sie durch Bereinsdarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen war. Unter der gleichen Boraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Aufsbedung selbst ohne Einhaltung der Frist verlangt werden. Haben die Miturheber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Bereinbarung im Zweisel mit dem Tode eines Miturhebers außer Kraft.

Der Regel nach soll nach § 752 BGB. die Aussebung der Gemeinschaft durch Teilung in Natur ersolgen. Bei Geisteserzeugnissen ist eine solche Teilung ausgeschlossen und es wird daher die Aussebung, falls nicht eine anderweite gütliche Einigung unter den mehreren Miturhebern im Wege der Berteilung der urheberrechtlichen Besugnisse mit örtlicher Begrenzung, Verzicht auf das Miturheberrecht gegen Entschädigung u. dergl. ersolgen kann, nach § 753 BGB. durch einen Verkauf nach dem gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses geschehen müssen. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.

Der Ablauf der Schutfrist eines von Mehreren gemeinsam im Sinne des § 6 versaßten Werkes bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutsrist maßgebend ist, nach dem Tode des letzt=

lebenden Miturhebers (§ 30).

### § 7.

Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Versasser, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spihe oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

Um die unter Umständen schwierige Ausmittelung des Verfassers zu erleichtern, hat das Gesetz im § 7 verschiedene Kechtsver= mutungen aufgestellt, die nicht nur im Zivilprozeß, sondern auch im Strasversahren Geltung haben, wenngleich in letzterem selbstver= ständlich das Kecht und unter Umständen auch die Pflicht des Stras-

richters bestehen bleibt, gemäß § 243 StrPD. von Amtswegen über die Bersasserschaft selbständige Beweiserhebungen anzustellen (Urt. RG. vom 10. Juni 1897, Entsch. Str. Bd. 30 S. 144).

Im einzelnen ift zu bemerken:

Nach § 7 Abs. 1 gilt der auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder — bei offenen Briefen, Flugblättern u. dergl. — am Schlusse eines erschien en en en, d. h. im Verlagshandel herausgegebenen und in Vervielfältigungen öffentlich angebotenen Werkes mit Namen angegebenen Versasser dis zum Gegenbeweise als Urheber des Verkes. Diese Vermutung besteht aber nur in dem Sinne, daß angenommen wird, er habe das Werk wirklich versast. Ob das Werk auch objektiv schutzsähig ist, d. h. einer individuellen Tätigkeit der mit Namen als Versasser bezeichneten Person seine Entstehung verdankt, wird durch die Rechtsvernutung des § 7 nicht entschieden.

Wer wegen unbefugter Vervielfältigung eines Werkes von dem auf ihm angegebenen Verfasser belangt wird und seinerseits behauptet, daß der Anzeigende das Werk nicht selbst verfaßt habe, muß den Beweis hierfür erbringen. So lange dieser Gegenbeweis nicht geführt wird, ist der mit Namen auf dem Werke bezeichnete Verfasser zu allen Verfügungen über das Werk und zur gerichtlichen, zivil- und strafrechtlichen Verfolgung von Eingriffen in das Urheberrecht an lehterem ausschließ-

lich berechtigt.

Ist das — erschienene — Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name des Versassers an der Spize oder am Schlusse des einzelnen Beitrags angegeben ist, doch wird in diesen Fällen die Nechtsvernutung des § 7 auch dadurch ausreichend begründet, daß die Namen des Versassers der Einzelbeiträge auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse des Sammelwerts unter genauer Bezeichnung ihres Einzelbeitrags angegeben werden.

Namensangabe an anderen als den im § 7 angeführten Stellen können die gesetliche Vermutung der Urheberschaft nicht begründen. Dies gilt auch von der Anmeldung des Namens des Versassers zur Sinstragung in die Sintragsrolle (§ 31), da diese dem Werke nur die längere Schutzrift sichert, im Falle eines Streites über die Urheberschaft jedoch den besonderen Nachweis der letzteren nicht entbehrlich macht.

Im übrigen entsteht die Rechtsvermutung des § 7 Abs. 1 nur bei Angabe des wahren Namens des Verfassers. Als wahrer Name ist nur der Familienname anzusehen,; die Angabe des Vornamens ist nur ersorderlich, wenn zwischen mehreren denselben Familiennamen führenden Personen eine Verwechselung möglich ist. Sogenannte Schriftsteller- oder Künstlernamen können nicht als "wahre" Namen gelten, selbst wenn sie allgemein bekannt sind; ebensowenig der Famistienname, den eine verheiratete Verfasserin vor ihrer Verheiratung

geführt hat. Wegen der Adoptivnamen f. § 1758 BGB., wegen des Namens der geschiedenen Frau § 1577 und wegen des Familiennamens des unehelichen Kindes § 1706 ebenda.

Die zweite, im § 7 Abs. 3 aufgestellte Rechtsvernutung besteht darin, daß bei öffentlich aufgesührten oder vorgetragenen Werken, mag die Aufsührung oder der Vortrag vor oder nach dem Erscheinen des Werkes ersolgt sein, derjenige als Urheber angesehen werden soll, der dei der Ankündigung der Aufsührung oder des Vortrages schriftlich oder auch nur mündlich als Versasser bezeichnet worden ist.

Im Falle einer Anderung in der Angabe des Verfassers bei einer späteren Aufführung oder einem anderweitigen Vortrag wird die gesetzliche Vermutung des § 7 Abs. 3 bedeutungslos, und dies gilt auch für den Fall, daß beim Erscheinen des Werkes im Buchhandel eine andere als die bei der Aufführung oder dem Vortrag als Verfasser bes

zeichnete Person als solcher auf dem Werke angegeben wird.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind (pfeudonyme und anonyme Werke), hat das Gefet im § 7 Abs. 2 dem Herausgeber des Werkes und, falls ein solcher an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen oder sonst an anderer Stelle des Werkes nicht angegeben ift, dem Berleger die Befugnis gegeben, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen. Diese Vertretungsbefugnis umfaßt jedoch nur das Recht, Eingriffe in das Urheberrecht des wirklichen Berfassers abzuwehren und zu diesem Zwecke alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Verteidigung der Rechte des Verfassers erforderlich sind, insbesondere wegen unbefugter Bervielfältigung usw. Die gerichtliche Mage zu erheben oder Strafantrag zu stellen. Sonstige Befugnisse. insbesondere die Verfügung über das Urheberrecht des wirklichen Verfassers durch Veräußerung, Verpfändung usw. können dem Serausgeber oder dem Berleger nicht zugestanden werden (Mot. S. 17). Im übrigen ist der Verfasser befugt, seine Urheberrechte neben und unabhängig vom Herausgeber oder Verleger auch selbständig auszuüben, wenn er seine Urheberschaft nachweist oder bei einer Neuauflage des Werkes in der gesetlich vorgeschriebenen Weise als Verfasser benannt wird. Im letteren Kalle wird infolge der Rechtsvermutung des § 7 Abs. 1 die Bertretungsbefugnis des Herausgebers als erloschen zu betrachten sein. Bal. Urt. des RG. vom 23. November 1906. Das Recht, Bd. 11 S. 73.

### § 8.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Persongesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Zode.

Das Recht kann beschränkt ober unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Das Recht des Urhebers geht seinem ganzen Inhalte nach auf die Erben über in demselben Sinne und Umfange, wie es in den Händen des Urhebers selbst bestand (Urt. RG. vom 1. Juli 1884, Entsch. Ziv. Bd. 12 S. 50). Der Erbe erwirdt also nicht blos die vermögensrechtsichen Ansprüche, sondern auch die persönlichen Rechte, Individualsrechte, seines Erblassers, so daß er z. B. allein über die Beröffentlichung eines hinterlassenn Manustriptes sowie über Anderungen und sonstige Umarbeitungen des nachgelassenn Werkes zu entschen hat, sosern nicht etwa in dieser Beziehung vom Erblasser selbs bestimmte Anorde

nungen in rechtlich bindender Form getroffen worden sind.

Unter mehreren Erben besteht nicht eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des § 741 BGB., wie sie für die mehreren Miturheber eines gemeinsamen Werkes im § 6 bestimmt ift, sondern eine Erbenaemeinschaft im Sinne der §§ 2032 ff. BGB. Das Urheberrecht wird also, wenn nicht vom Erblasser anderweite lettwillige Anordnungen getroffen sind, gemeinschaftliches Bermögen der Erben, über das fie nur gemeinschaftlich verfügen dürfen. Der einzelne Miterbe kann, solange das Urheberrecht noch allen Erben gemeinsam zusteht, über seinen Unteil an diesem Rechte selbständig nicht verfügen. Berkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten, so steht den übrigen Miterben ein Borkaufsrecht zu. Für die Berwaltung des gemeinschaftlichen Urheberrechtes und für die Aufhebung der Erbengemeinschaft gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze wie für die Berwaltung und die Aufhebung der Gemeinschaft des §6 mit den durch die Natur der Erbengemeinschaft bedingten, in den §§ 2038 ff. BGB. bestimmten Modifikationen. Es soll hier nur hervorgehoben werden, daß jeder Miterbe die zur Erhaltung des gemeinschafltichen Rechtes notwendigen Mahregeln ohne Mitwirkung der anderen Erben treffen, insbesondere also Eingriffe in das Urheberrecht selbständig im Wege der Zivilklage oder im Strafverfahren verfolgen kann.

Selbstverständlich ist es, daß die Erben des Urhebers das Urheberrecht auf ihre demnächstigen Erben weiter vererben, soweit nicht etwa die Schutzrist des Werkes (§§ 29 ff.) inzwischen abgelausen ist.

Im übrigen ist es für den Übergang des Urheberrechtes auf den Erben ohne Bedeutung, ob der letztere testamentarisch, durch Erbberstrag oder nach dem Gesetze berusen ist.

Nur für den Fall, daß bei dem Nichtvorhandensein eines Verswandten oder eines Chegatten des Erblassers zur Zeit des Erbfalls der

Fistus oder, nach landesgesetzlicher Borschrift, eine andere juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts gesetzlich er Erbeist (§ 1936 BGB., Art. 138 Einf.-Ges. 3. BGB.), hat § 8 Abs. 2 die Ausnahmebestimmung getroffen, daß das Urheberrecht, soweit es dem Erblasser zusieht, also nicht auf einen Dritten übertragen ist, mit dessen Tode erlöschen und damit das hinterlassen Wert gemeinfrei werden soll. Damit scheidet das Urheberrecht des Erblassers aus dessen Nachlaß vollkommen aus, so daß es sortan auch von den Gläubigern des Erblassers im Falle der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses als Vermögensstück nicht mehr in Unspruch genommen werden kann.

Die Ausschließung des fiskalischen Erbrechtes tritt auch dann ein, wenn der Fiskus oder eine andere juristische Person nicht den Versasser, sondern dessen Grben oder einen späteren Erwerber des Urheberrechtes

nach dem Gesetze beerbt.

Im Falle ber testamentarischen oder vertrags mäßigen Einstellung des Fiskus oder einer anderen juristischen Person zum Erben des Urheberrechtes sindet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 keine Anwendung, und zwar selbst dann nicht, wenn der Fiskus der einzige Erbe sein sollte. Auch sindet ein Erlöschen des Urheberrechtes in den Fällen nicht statt, wo dieses Recht Gegenstand eines Vermächt nicht sit, mit dem der Fiskus als gesetlicher Erbe belastet wurde, oder wo der als gesetlicher Erbe berusene Fiskus einen Nacherben erhalten hat.

Das Urheberrecht fann beschränkt ober unbe-

ichränkt auf andere übertragen werden.

Gegenstand dieser Übertragung kann nicht nur ein bereits vorhandenes, sondern auch ein noch zu schaffendes Werk sein, und ebenso ist auch die Übertragung des Urheberrechtes an allen künftigen Werken

eines Urhebers zulässig.

Die Übertragung selbst kann durch Versügung von Todeswegen, durch Testament oder Vermächtnis und durch Versügung unter Lebenden mittels Vertrages ersolgen, dessen Form und Inhalt (Kauf, Tausch, Schenkung usw.) sich nach den Bestimmungen des Vürgerlichen Rechtes (§§ 104 ff. BGB.) richtet. Grundsäslich ist allerdings die Übertragung des Urheberrechtes an die Beodachtung zivilrechtlich gültiger Formen überhaupt nicht geknüpft. Sie kann deshalb auch durch stillsschweigende Willenserkärung ersolgen und insbesondere auch aus den obwaltenden Umständen sich ergeben. Letteres kann z. B. der Fall sein bei Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die der Angestellte eines gewerblichen Betriebes in Aussiührung der ihm obsliegenden Verpssichtungen ansertigt (Urt. RG. vom 8. März 1887, Entsch. Str. Bd. 15 S. 405), oder bei einem Werke, das von den Mitgliedern einer Gesellschaft für dieselbe gemeinschaftlich versäßt wird

(Urt. RG. vom 19. Januar 1895, Entsch. Ziv. Bb. 34 S. 104). Dagegen kann darin, daß der Urheber eines Werkes das Eigentum an seinem Manuskript einem anderen überlassen hat, nicht ohne weiteres eine stillschweigende Übertragung des Urheberrechtes gefunden werden, und jedenfalls erlangt der Empfänger eines Briefes mit dem Eigentum an dem Schriftstück nicht auch zugleich das dem Verfasser des Briefes an diesem zustehende Urheberrecht. Nur wenn die Veröffentlichung eines Werkes dis zum Ablause von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt ist, wird nach § 29 Abs. 2 vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zusteht.

Die Übertragung kann eine unbeschränkte ober eine beschränkte sein. Die unbeschränkte Übertragung des Urheberrechtes bewirkt an sich den Übergang des letzteren mit allen in ihm enthaltenen vermögensrechtlichen und individualrechtlichen Besugnissen. Sine Sinschränkung sindet nur insoweit statt, als der Erwerber die im § 14 erwähnten Besugnisse und das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätz, Kürzungen oder sonstige Ünderungen vorzunehmen (§ 9), nur auf Grund besonderer Bereindarung mit dem Urheber erlangen kann.

Die beschränkte Übertragung des Urheberrechtes kann zunächst eine in haltlich e sein, d. h. darin bestehen, daß nur einzelne
urheberrechtliche Besugnisse, z. B. das ausschließliche Recht zur Berviels
fältigung und Berbreitung ober zur Übersetung ober zur öffentlichen Uufführung unter Borbehalt der sonstigen Urheberrechte auf den Erwerber übertragen, oder daß die einzelnen im Urheberrechte liegenden
Besugnisse an verschiedene Personen übertragen werden. Bei solchen
Gegenständen des literarischen Urheberrechtes, welche, wie wissenschaftliche oder technische Abbildungen, verschiedene Arten der Berviels
fältigung zulassen, wird die Beschränkung auch vielsach darin bestehen,
daß einer Person das Recht der Bervielssättigung in einem bestimmten
Reproduktionsversahren, dem anderen die Wiedergabe mittels eines
anderen Bersahrens übertragen wird.

Die häufigste Form der beschränkten inhaltlichen Übertragung ist bei Werken der Literatur und der Tonkunst der Abschluß eines Verlagsvertrages, durch den der Versasser seinem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung überläßt, wogegen der Verleger die Verpflichtung übernimmt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Die aus einem solchen Verlagsvertrage sich ergebenden Rechtsverhältnisse sind durch das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (f. unten Teil II) eingehend geregelt.

Die inhaltliche Beschränkung kann sich mit einer zeitlich en oder räumlich en Beschränkung verbinden.

Zeitsliche Beschränkung kann z. B. in der Weise erfolgen, daß die Übertragung des Urheberrechtes erst von einem bestimmten Zeitpunkte an in Wirksamkeit treten soll, oder daß das Urheberrecht nur für eine gewisse Zeitdauer übertragen wird, und die räumliche Beschränkung geschieht, namentlich bei Werken der Tonkunst, der Regel nach dadurch, daß das Verlagsrecht an verschiedene Verleger in der Weise übertragen wird, daß dem einen ein bestimmtes territariales Gebiet innerhalb verschiedener Staaten oder innerhalb eines und desselben Staates überwiesen wird, von dem die anderen ausgeschlossen sind (geteiltes Verlagsrecht).

Als beschränkte Übertragung kann serner die Bestellung eines Nießsbrauches oder eines Pfandrechtes am Urheberrecht oder an einzelnen in ihm enthaltenen Besugnissen in Betracht kommen, und selbstverständlich kann auch die Übertragung einzelner urheberrechtlicher Besugnisse ohne Gewährung einer Ausschließlichkeit und unter Feststellung der verschiedensartigsten Einschränkungen des Bervielsaltigungssoder Berbreitungsrechtes ersolgen. Der freien Bereinbarung sind in dieser Beziehung

keine Schranken gezogen.

"Sat eine beschränkte Übertragung des Urheberrechtes stattgefunden. so stehen die Befugnisse des Urhebers zum Teil dem Erwerber zu, und es fann dann innerhalb der so gezogenen Grenzen jeder von beiden das Urheberrecht auch gegen den anderen ausüben. Dem Urheber selbst fällt ein Nachdruck oder eine rechtswidrige Aufführung zur Last, wenn die von ihm vorgenommene Vervielfältigung oder Aufführung mit dem ausschließlichen Rechte, das er dem Verleger oder Bühnenleiter übertragen hat, unvereinbar ist. Nicht minder aber macht sich eines Einariffs in das Urheberrecht der Berleger schuldig, welcher einen Abdruck bewirkt, der außerhalb des Kreises der ihm eingeräumten Besugnisse liegt und zur Verfügung des Urhebers geblieben ift." Der Tatbestand des Nachdrucks ist also insbesondere auch in den im § 5 des früheren Urheberrechtsgesetes besonders erwähnten Fällen gegeben, in welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider einen neuen Abdruck des Werkes veranstaltet oder der Berleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigt. als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist. "Aus der Natur des in Frage stehenden Berhältnisses ergibt sich schließlich auch von selbst, daß der Urheber, der ein Verlagsrecht eingeräumt hat, befugt bleibt, das Urheberrecht neben dem Verleger auszuüben, sofern die rechtswidrige Vervielfältigung oder Verbreitung seitens eines Dritten in das ihm verbliebene Recht eingreift" (Mot.).

§ 9.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erswerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht,

an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urshebers Zusäte, Kürzungen oder sonstige Ünderungen vorzunehmen.

Zuläffig sind Anderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Im § 9 hat das Gesets den Grundsats ausgesprochen, daß der Urheber Underungen des Werkes, welche der Erwerber ohne seine Einwilligung vornimmt, nicht zu dulden braucht. Es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob das Urheberrecht beschränkt oder unbeschränkt übertragen ist. Auch durch eine unbeschränkte Übertragung wird das persönliche Interesse des Urhebers an der unveränderten Wiedergabe seines Werkes nicht beseitigt; "er kann zwar nicht mehr die gewerbsmäßige Verbreitung der abgesetzen Eremplare des Werkes untersagen, wohl aber fordern, daß sie unter Wahrung der ursprünglichen Gestalt geschieht, und die Verbreitung des abgeänderten Werkes verbieten" (Urt. des Reichsgerichts vom 16. September 1908, Entsch. Ziv. Bb. 69 S. 242). Das Verbot der Anderung gilt in gleicher Beise für das Originalwerk wie für Übersetzungen und sonstige Bearbeitungen, insbesondere für Auszüge aus Werken der Tonkunft. und es erstreckt sich ferner auf jede Art der Veröffentlichung, also namentlich auch auf die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken, Opern und sonstigen Tonwerken, bei denen Streichungen, Zusätze oder Underungen im Tonsat usw. ohne Cinwilligung des Komponisten nicht vorgenommen werden dürfen.

Darüber, wie die Einwilligung des Urhebers zu Anderungen zu erteilen ist, enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften. Sie braucht nicht ausdrücklich erteilt zu sein, kann vielmehr auch stillschweigend erfolgen und kann auch aus den Umständen gefolgert werden. Sie kann von Fall zu Fall für die einzelne Anderung oder ganz allgemein für jede Anderung im voraus erklärt werden. Anderungen, die der Urheber nicht schon selbst gestattet hat, können nach seinem Tode nur

mit Einwilligung der Erben vorgenommen werden.

Ohne Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers können vom Erwerber nur solche Anderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers vorgenommen werden, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach "Treuund Glauben" nicht versagen darf. Ob diese Boraussetzung zutrifft, kann nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. Bei Schriftwerken wird grundsählich daran sestzuhalten sein, daß sede sach lich e Anderung stets der Einwilligung des Berechtigten bedarf, und daß die Befugnis des Erwerbers (Verlegers, Herausgebers) zur Vornahme von Anderungen sich sediglich auf Verbesserungen der Rechtschreibung,

Beseitigung offenbarer Schreibsehler, falscher Daten und Zahlen und ähnlicher Fehler der äußeren Form, durch welche die wirtschaftliche Berwertung des Werkes beeinträchtigt werden kann, zu beschränken hat.

Darin, daß den einzelnen Rummern eines Sammelwerkes (3 e it schrift) Annoncen als Beiblätter beigeheftet werden, deren Kärbung und Format sie als fremde Zutaten ohne weiteres kenntlich machen, kann eine unzulässige Anderung des Werkes nicht gefunden werden, da der in bestimmter Form in die äußere Erscheinung tretende Gedankeninhalt des Sammelwerkes hierdurch nicht geändert wird (Urt. des Reichsgerichts vom 16. September 1908, Entsch. Ziv. Bd. 69 S. 242). Im übrigen ift betreffs ber in einer Zeitung, einer Zeit= schrift oder einem sonstigen periodischen Sammelwerk erscheinenden Beiträge im § 44 des Berlagsrechtsgesetes vom 19. Juni 1901 dem Berleger (Herausgeber, Redakteur) die Befugnis gegeben, an der Fassung derartiger Beiträge solche Anderungen vorzunehmen, welche bei Reitungen, Reitschriften u. dergl. üblich sind. Auch hier ist aber zu beachten, daß ledialich die Vornahme von Kassungsänderungen, d. h. von folden Anderungen gestattet ist, die sich auf die äußere Form des Beitrages, Verbesserung sprachlicher Ungenauigkeiten, Ausmerzung von Fremdwörtern, Milderung zu starker Ausdrücke u. dergl. beziehen (Mot.). Bergl. die Anmerkungen zu § 44 des Berlagsrechtsgesetzes. Bei musi = kalischen Werken ist, wie Müller (Kommentar S. 42) zutreffend hervorhebt, jedenfalls die willfürliche Anderung, Auslassung oder Hinzufügung dynamischer oder sonstiger Vortragszeichen, Entstellung der ursprünglichen Phrasierung durch Zusätze oder Abstriche im vokalen Tonsatze oder in der Instrumentierung durch sinnentstellende melodische oder harmonische Korrekturen usw. unzulässia, und was die Aufführung von Bühnenwerken oder Werken der Tonkunst anlangt, so wird hier die Rulaffiakeit von Anderungen wesentlich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen oder sonstigen Verhältnisse des Einzelfalles beurteilt werden müssen. Bei der Beratung des Gesetzes ist in dieser Beziehung ausdrücklich hervorgehoben, daß solche Anderungen statthaft sind, ohne die der Aufführungsberechtigte nach Lage der Verhältnisse (unzureichen= des Orchester oder nicht genügende Zahl von Mitwirkenden, beschränkte räumliche ober mangelhafte maschinelle Bühneneinrichtungen u. deral.) die ihm gestattete Aufführung überhaupt nicht hätte bewirken können.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 9

tritt Bestrafung gemäß § 38 Absatz 2 und 3 ein.

## § 10.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzelichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Durch § 10 ist zunächst die Zulässicheit einer Zwangsvoll=
streckung jeglicher Art (auch der Ausübung von Pfand= oder Retentionsrechten) in das Recht des Urhebers oder in sein Werk (Hand=
schrift, Notenschrift, Partitur, Originalzeichnung) gegen den Ur=
heber selbst grundsählich und ohne Müchsicht darauf ausgeschlossen,
ob das Werk bereits erschienen ist oder nicht.

Gegen die Er ben des Urhebers ist die Zwangsvollstreckung nur so lange ausgeschlossen, als das Werk, mag es auch sonst durch Vortrag oder öffentliche Aufführung anderen bereits zugänglich gemacht sein, noch nicht erschienen, d. h. noch nicht durch öffentliches Angebot von

Vervielfältigungen im Verlagshandel herausgegeben ift.

Für die Fälle endlich, in denen das Urheberrecht auf einen anderen Rechtsnachfolger als den Erben (Singularsukzessor) übergegangen ist, bleibt die Zulässigkeit jeder Art von Zwangsvollsstreckung underührt.

Auch gegen den Urheber selbst oder gegen dessen wird aber die Awangsvollstreckung zulässig, wenn sie ihre Einwilligung zu der-

selben erteilt haben.

Diese Einwilligung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; sie kann insbesondere auch stillschweigend geschehen und aus konkludenten Handlungen gesolgert werden; sie kann mit Einwilligung des Erben auch vor dem Erscheinen des Werkes erteilt werden. Immer aber muß sie zur Zeit der Zwangsvollstreckung feststehen und stets nuß sie durch den Urheber bzw. Erben selbst oder durch einen Spezialbevollmächtigten geschehen. Die Erteilung der Einwilligung durch einen Generalbevollmächtigten oder durch den gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund, Psleger) ist unzulässig, woraus sich ergibt, daß gegen einen Geschäftsunsähigen, da seine eigene Einwilligung wirkungslos ist, eine Zwangsvollstreckung in sein Urheberrecht oder in sein Wert überhaupt nicht stattsinden kann.

Im übrigen beschränkt aber § 10 die Zulässigteit der Zwangsvollstreckung durch das Ersordernis der Einwilligung des Urhebers
oder seines Erben nur insoweit, als die allgemeine Besugnis der Gläubiger in Frage steht, das Bermögen des Schuldners behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Die Einwilligung des Urhebers
oder seines Erben zur Zwangsvollstreckung ist also, wie in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht ersorderlich, wenn es sich darum handelt, ein auf besonderem Titel beruhendes

Recht zwangsweise zu verwirklichen, z. B. Befriedigung aus einem Pfandrechte zu erzielen, dessen Gegenstand das Recht des Urhebers ist (§ 1277 BGB.), oder die Aushebung einer Gemeinschaft herbeis

auführen (§ 753 BGB.).

Unberührt durch § 10 bleibt ferner das Recht des Verlegers, seine Rechte aus dem Verlagsvertrage im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Urheber zu erzwingen, insbesondere die zwangsweise Herausgabe der Handschrift behufs der verlagsmäßigen Veröffentlichung des Werkes zu erwirken, und endlich kann auch seitens der Gläubiger ohne weiteres die Zwangsvollstreckung in die einzelnen Forderungen bestrieben werden, die, wie Ansprüche auf Vergütung oder auf Schadensersat, dem Versassers aus seinem Urheberrechte erwachsen sind (Mot.).

Die auf dem Wege der Vervielfältigung hergestellten Exemplare des Werkes unterliegen unbeschränkt jeder Art der Zwangsvollstreckung (Pfändung, Retention usw.), auch wenn sie sich noch im Besitze des Urhebers oder seines Erben besinden. Der Ankauf der gepfändeten Exemplare im Zwangsversteigerungsversahren gewährt dem Erwerber selbstverständlich keine Urheberrechte, schließt aber die Zulässigkeit einer weiteren, auch gewerbsmäßigen, Verbreitung der erwordenen Exemplare durch den Erwerber nicht aus.

# Zweiter Abschnitt. Befugnisse des Urhebers.

## § 11.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerdsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Witteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk ober an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

Im § 11 hat das Gesetz die Befugnisse des Urhebers, die den Inhalt seines Urheberrechtes bilden, einzeln festgestellt.

Der Urheber hat zunächst das ausschließliche Recht der

Bervielfältigung feines Berfes.

Dhne seine bzw. seines Rechtsnachfolgers Einwilligung ist jegliche Vervielsältigung seines Werkes unzulässig, mag sie auf dem mechanischen Wege des Druckes, Stiches oder eines sonstigen technischen Reproduktionsverschrens (Hektographie, Lithographie, Photographie) oder durch Abschreiben mit der Hond oder mit der Schreibmaschine, durch den Phonographen oder durch das Telephon bewirkt werden (§ 15). Es degründet hierbei auch keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielsältigt wird, und gleichgültig für den Begriff der unzulässigen Vervielsältigung ist es endlich auch, ob sie in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen wird oder nicht (Urt. RG. vom 20. Januar 1905, Entsch. Str. Bd. 37 S. 369).

Zulässig ist nur eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wenn sie nicht den Zweck hat, eine Einnahme zu erzielen. Das Nähere

hierüber f. in der Anmerkung zu § 15 (S. 45).

Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht der

gewerbemäßigen Berbreitung feines Berfes.

Berbreitung eines Werkes im Sinne bes Gesetzes ist nicht schon die Mitteilung seines Inhalts an andere Personen (Vorlesen eines Schriftwerkes, Vortrag eines Werkes der Tonkunst), sondern nur die Überlassung von Exemplaren des Werkes der Tonkunst), sondern nur die Überlassung von Exemplaren des Werkes der Andurch ist bei bei dessentum an den einzelnen Exemplaren auf diese Personen übertragen wird, ist nicht ersorderlich; es genügt, wenn ihnen die Exemplare zum vorübergehenden oder dauernden Besitz oder Gewahrsam zugänglich gemacht werden. Sine Verbreitung kann serner auch schon in der überlassung an eine Person liegen, wenn dabei die Absicht des überlassen vorgelegen hat, daß der Empfänger die Exemplare durch Weitergabe einem größeren Personenkreise zugänglich macht, und endlich kann auch schon das bloße Bereithalten zum Zwecke der Veräußerung, d. h. daß Feilhalten den Tatbestand der Verbreitung erfüllen (Urt. RG. vom 21. September 1890, Entsch. Str. Bd. 2 S. 246).

Gewerbsmäßig ist die Verbreitung, wenn sie innerhalb der Sphäre eines Gewerbebetriebes als Aussluß einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit ersolgt. Daß der Verbreitende aus dem Vertreiben von nachgedruckten Exemplaren ein besonderes Gewerbe macht, ist nicht ersorderlich; auch die Verbreitung gelegenklich des Betriebes eines an sich erlaubten Gewerbes verletzt das ausschließliche gewerdsmäßige Verbreitungsrecht des Urhebers, und eine solche Verletzung kann auch schon in der einmaligen Verbreitung eines Exemplars gefunden werden, sobald der Verbreitende hierbei in Ausübung seines Gewerbes, sei es als Sortimenter, Antiquar, Leihbibliothekar oder in ähnlicher handels-

geschäftlicher Eigenschaft tätig wird (Urteile MG. vom 28. April/3. Mai 1884, Entsch. Str. Bd. 10 S. 401; vom 22. Dezember 1884, ebenda Bd. 11 S. 333; vom 20. Januar 1905, ebenda Bd. 37 S. 369. Bgl. Urt. vom 29. März 1881, ebenda Bd. 4 S. 36). Jm übrigen bezieht sich die ausschließliche Besugnis des Urhebers zur gewerbsmäßigen Berbreitung seines Werkes nicht nur auf Exemplare, die den Borschriften des Geses zuwider angesertigt sind, sondern auch auf die rechtmäßig hergestellten Exemplare. Der Urheber ist also z. B. geschüßt gegen die im Inlande stattsindende gewerbsmäßige Berbreitung von im Auslande erlaubterweise hergestellten Exemplaren seines Werkes, und das gleiche gilt für diesenigen Fälle, in denen bei örtlich geteiltem Berlagsrecht die in dem einen Gebiet rechtmäßig hergestellten Exemplare in dem anderen gewerbsmäßig verbreitet werden.

In allen Fällen kann aber der Urheber nur wegen einer ohne seine Genehmigung erfolgten gewerbsmäßigen Verbreitung gegen den Verbreiter straf- oder zivilrechtlich vorgehen. In der Begründung des Gesetzes wird deshalb ausdrücklich hervorgehoben, daß es insebesondere auch bei dem geteilten Verlagsrecht demjenigen, der sich ein Exemplar im Auslande erworben hat, gestattet bleibt, dieses Exemplar

im Inlande einem anderen zu überlaffen.

Hat der Urheber oder derjenige, dem er mittels Verlagsvertrages oder auf sonstige Weise die Vesugnis zur gewerdsmäßigen Verbreitung übertragen hat, eine solche Verbreitung vorgenommen, so ist damit sein ausschließliches Verbreitungsrecht an den von anderen erworbenen Exemplaren erschöpft. Der Erwerder ist alsdann regelmäßig besugt, diese Exemplare seinerseits weiter gewerdsmäßig zu vertreiben; der Urheber oder der Verleger kann ihm "weder die Veräußerung überhaupt, noch die gewerdsmäßige Veräußerung (Verbreitung) untersagen, noch dieses aus dem Eigentum solgende Recht des Dritten (§ 903 VGV.) durch Bestimmung eines Preises, unter dem er nicht soll veräußern dürfen, beschränken (§ 137 Saß 1 VGV.). Nach § 137 Saß 2 VGV. wirtt selbst ein diese Verfügungsbesugnis des Eigentümers ausschließendes oder beschränkendes Rechtsgeschäft nicht dinglich, sondern nur obligatorisch "unter den Kontrahenten" (Urt. RG. vom 16. Juni 1906, Entsch. Ziv. Vd. 63 S. 394).

Die ausschließliche Besugnis des Urhebers zur gewerbsmäßigen Berbreitung seines Werkes erstreckt sich nicht auf das Berleichen. Unabhängig von dem Rechte des Urhebers ist jeder Besiger eines Exemplars berechtigt, dasselbe unentgeltlich oder gegen Entgelt (Leihbibliothek) einem Dritten zu verleihen. Der ganzen Tendenz des Gesetzes entsprechend muß es sich allerdings immer um ein im übrigen rechtmäßig hergestelltes und verbreitetes Exemplar handeln; das gewerdsmäßige Verleihen widerrechtlich hergestellter oder vertriebener

Exemplare hat nach der richtigen Ansicht (Allseld, S. 113; Dernburg, Bürgerl. Recht VI S. 62) das Gesetz offenbar nicht gestatten wollen.

Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht der

ersten Beröffentlichung seines Bertes.

Er ist deshald ausschließlich zur öffentlich en Mitteilung des wesentlichen Inhalts seines Werkes befugt, so lange eine solche Mitteilung nicht von ihm selbst oder mit seiner Einswilligung von anderer Seite erfolgt ist. Ob der wesentliche Inhalt des Werkes bereits früher öffentlich mitgeteilt ist, kann nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. Jedenfalls ist es nicht erforderlich, daß das Werk genau in seiner eigentümlichen Form wiedergegeben ist. Entscheidend ist vielmehr, wie die Motive zutressend hervorheben, ob die Wiedergabe sach i ch i ch mit dem Werke übereinstimmt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerke ober an einem Werke der Tonkunste enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werköffentlich aufzuführen.

Unter Bühnenwerken sind im Sinne des Gesetzes nur die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke zu verstehen, die einer Aufführung fähig sind. Zu ihnen gehören selbverständlich auch choreosgraphische und pantomimische Werke, sosern bei ihnen der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist (§ 1 Abs. 2). Über den Begriff der Werke der Tonkunst, soben Ann. 3 zu § 1 (S. 7).

Alls Aufführung ist bei Werken der Tonkunst jede Darstellung anzusehen, durch welche der Inhalt des Werkes, durch Singstimmen oder durch Instrumente, zu Gehör gebracht wird; dei Bühnenwerken die Darstellung, welche das Werk mit verteilten Rollen und mit szenischer Handlung, wenn auch ohne Kostümierung, Dekorationen und sonstigen theatralischen Apparat, vorsührt, und dei dramatisch-nusikalischen Werken wird es zur Annahme einer Aufsührung genügen, wenn ledig-

lich die Musik des Werkes wiedergegeben wird.

Die Ausschung ist eine öffentliche, wenn der Zutritt zu derselben, sei es gegen Bezahlung oder unentgelklich, einem individuell nicht bestimmten Personenkreis, also im wesenklichen jedermann freissteht. Wie die Motive zum Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 hervorheben, werden deshalb auch sogenannte Abonnementsvorstellungen in der Regel den öffentlichen Ausschungen gleichzustellen sein, odwohl sie vor einer geschlossenen, aber oft sehr großen Anzahl von Personen vor sich gehen; und auch Ausschungen vor den zuhörenden Mitgliedern eines musikalischen Vereins stehen meistens den öffentslichen Ausschlüchungen gleich, wie dies auch von den Ausschlüchungen auf den sogenannten Liedhabertheatern gesten muß, sobald der Zutritt zu demselben einer unbegrenzten Anzahl von Personen ermöglicht ist. (Daude, Urheberrecht S. 95).

Eine unbefugte öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Tonkunst liegt auch dann vor, wenn nur einzelne Teile des Werkes ohne Einwilligung des Urhebers zur Aufführung gelangen. Bgl. § 41.

Das bloße Vorlesen eines dramatischen Werkes kann, selbst wenn es in einem bühnenmäßigen Rahmen geschieht, als Aufführung

nicht gelten, sondern fällt unter § 11 Abs. 3.

Im übrigen umfaßt das ausschließliche Aufführungsrecht des Urshebers auch die Bearbeitungen seines Werkes, wie dies im § 37 Sat 2 und im § 38 Abs. 1 und 2 ausdrücklich hervorgehoben ist.

Wegen der Zulässigkeit der öffentlichen Aufführung eines Wertes der Tonkunst in gewissen Ausnahmefällen (Volksfeste,

Wohltätigkeitsveranstaltungen usw.), s. § 27.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrages hat endlich die ausschlie gliche Befugnis, sein Werköffentlich vorzutragen, solange es noch nicht erschienen, d. h. noch nicht durch öffentliches Angebot von Vervielfältigungen verlagsmäßig hersusgegeben ist. Erschienene Verke können dagegen von jedermann auch öffentlich vorgetragen werden.

Die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer Verletung der im § 11 festgestellten ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sind in den

§§ 36-38 geregelt.

## § 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

- 1. die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgesaßt ist;
- 2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
- 3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
- 4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen;
- 5. die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Inftrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör

dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher In-

strumente;

6. die Benutung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darftellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Berfahrens wiedergibt.

Die im § 11 festgestellten ausschließlichen Besugnisse des Urhebers eines Werkes zur Vervielsättigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, zur ersten öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Werkes, zur öffentlichen Aufsührung und zum öffentlichen Vortrag erstrecken sich auch auf die Bearbeitung und zum öffentlichen Vortrag erstrecken bes Originalwerkes kann also jedem anderen auch untersagen, eine Vearbeitung dieses Werkes, mag sie von ihm, dem Urheber selbst oder von einem anderen herrühren, zu vervielsättigen, gewerdsmäßig zu verbreiten und öffentlich ihrem wesentlichen Inhalte nach mitzuteilen oder sie öffentlich aufzusühren oder vorzutragen.

Eine Bearbeitung im Sinne des § 12 liegt vor, wenn das Original nur mit unwesentlichen Abänderungen, Zusätzen oder Abkürzungen und ohne daß im übrigen seine Foentität berührt wird, in gleicher oder anderer Form seinem wesentlichen Bestande nach wiedergegeben wird.

Durch diese Unselbständigkeit unterscheidet sich die Bearbeitung von der im § 13 für zulässig erklärten freien Benutung eines Werkes, durch die eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird (Urt. RG. vom

11. April 1906, Entsch. Ziv. Bd. 63 S. 158).

Als besondere Arten der dem Urheber vorbehaltenen Bearbeitungen hat das Geset in den Ziffern 1—6 des § 12 die Übersetung einschließelich der Rückübersetung, die Dramatisierung und ihr Gegenstück (Wiedersgabe eines Bühnenwerks in erzählender Form), die musikalische Adaptation, die Benutung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör und die Benutung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe ausdrücklich hervorgehoben.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers erstrecken sich dem=

gemäß insbesondere:

1. auf die Übersetzung seines Werkes in eine andere, lebende oder tote Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache (Dialekt), auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgesaßt ist oder ein in gebundener Form versaßtes Original in Prosa übersetzt wird, sosern nur das ursprüngliche Werk im wesenklichen identisch wiedergegeben wird;

2. auf die Rückübersetzung aus der fremden Sprache oder anderen Mundart in die Sprache des Originalwerkes;

3. auf die Wiedergabe einer Erzählung in dra = matischer Form oder umgekehrt eines Bühnen =

werfes in ber Form einer Erzählung.

Es kommen hier nicht nur diejenigen Fälle in Betracht, in denen der Bearbeiter den Hergang der Erzählung oder des Bühnenwerkes vollständig beibehält, insbesondere eine Erzählung lediglich dramatisiert oder ein Bühnenwerk rein mechanisch unter Beseitigung der dialogischen Darstellung zur Erzählung umwandelt; das Verbot greift vielmehr auch dann Blatz, wenn die Dramatisierung oder Entdramatisierung auf einer selbständigen geistigen Tätigkeit beruht. Entscheidend ist aber in allen Fällen, daß eine Wiedergabe des benutten Schriftwerkes, also eine Bearbeitung vorgenommen ist, bei der die eigentümliche literarische Leistung des Dichters in unzulässiger Weise ausgenutt wird. Die bloße Benutung des roben Stoffes einer Erzählung oder eines Bühnenwerkes, die Berwendung des blogen Borwurfs oder der sogenannten Kabel gennat nicht, wenn nicht auch zugleich die Einzelausführung des fremden Werkes, die einzelnen Vorgänge, Charaktere und Sandlungen des Driginals und ihre Motivierung im wesentlichen identisch wiedergegeben werben.

Unter einer Erzählung ist übrigens nicht nur ein in Prosa versaßtes Schriftwerk, sondern auch ein Epos von der Art wie Goethes "Hermann und Dorothea" oder "Luise" von Boß zu verstehen (KommBer. S. 16), und als Bühnenwerk muß auch der Tert zu einer Oper oder einem Musiksdrama angesehen werden, sodaß auch die Umarbeitung einer Erzählung zu einem solchen Tert und umgekehrt die Umwandlung eines Opernslibrettoß in eine Erzählung ohne Einwilligung des Urhebers verboten ist, wie denn auch die Umarbeitung eines Schauspiels zum Terte einer Oper mit den Rechten des Urhebers zur ausschließlichen Bearbeitung seines Werkes unvereindar ist (Mot.).

4. auf die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für

einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

Unter "Auszügen" sind hier die Reduktionen auf weniger Mangmittel, z. B. Klavierauszüge aus einem für volles Orchester gesetzten Tonwerke zu verstehen, und unter den Begriff der "Einrichtung" fallen alle diesenigen Veränderungen, die in bezug auf die Klangmittel des Originals dei unverändertem Tonsatz vorgenommen werden (Transskriptionen, Adaptationen, Vokalisation, Orchestrierung usw.). Auch hierdei ist es gleichgültig, ob der Auszug oder die Einrichtung lediglich auf einer mechanischen Tätigkeit deruht oder eine individuelle musikalische Gestaltungsfähigkeit des Bearbeiters ersorderte. 5. auf die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auch auf auswechselbare Scheiben, Blatten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente.

Der mechanischen Wiebergabe von Werken — der Literatur ober der Tonkunst — für das Gehör dient ein Instrument, wenn von Mensichenhand oder durch elektrische Kraft oder dgl. ein Mechanismus vorübergesend durch Aussösen eines Hebels und dgl. oder dauernd durch Drehen oder eine ähnliche Kraftanwendung, in Bewegung gesetzt werden muß, damit das Instrument von selbst das Schriftwerk, den Bortrag, die Rede oder das Werk der Tonkunst zu Gehör bringt. Ob bei dem Instrument die das Werk wiedergebenden Teile, wie dei Leierskaften, Orchestrions, Drehorgeln oder Spieldosen, sesse UristonsQueenskeiterskaftens, eines Grammophons oder eines Phonographen, ausgewechselt

werden können, ist hierbei von keiner Bedeutung.

Daß auch Sprechmaschinen, und zwar ohne Unterschied des Grades ihrer Volksommenheit, zu den Inkrumenten gehören, die im Sinne des Gesetzes zur mechanischen Wiedergabe dienen, ist in der Begründung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 ausdrücklich hervorgehoben. Bom Standpunkt des Gesetzes ist der gegenteiligen Auffassung der Boden schandpunkt die Vorschrift des § 2 Abs. 2 entzogen, "da hier der persönsliche Vortrag ausdrücklich als ein Mittel der zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe erfolgenden Übertragung des Originalwerkes gekennszeichnet und zugleich Kargestellt wird, daß das Gesetz die durch persönslichen Vortrag hergestellte Vorrichtung nur als eine Vearbeitung des Originalwerkes, nicht etwa als eine eigentümliche Schöpfung betrachtet, deren Verviessätigung von der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes unabhängig ist."

Bal. § 14 Biff. 4 dieses Gesetzes und § 2 Mbs. 2 Biff. 4 des Gesetzes

über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

6. auf die Benutung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen

Berfahrens wiederaibt.

Nach Art. 14 Abs. 1 ber revidierten Berner Übereinkunft haben die Urheber von Werken der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Ausschlicheng ihrer Werke durch die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Versahren (Abs. 4) zu gestatten. Dementsprechend ist jest durch § 12 Ziff. 6 auch in Deutschland der Urheber eines literarischen Werkes, wie einer Erzählung oder eines Dramas, gegen die Übertragung eines solchen Werkes in eine kinematographische Darstellung geschützt.

Rgl. § 14 Biff. 5 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 2 Biff. 5 des Ge-

setzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

Im übrigen sind durch die in den Zissern 1—6 getrossenen Einzelbestimmungen die verschiedenen Arten der unzulässigen Bearbeitung eines Werkes der Literatur und der Tonkunft nicht erschöpft. Das Geset hat, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoden wird, nur einige praktisch wichtige Fragen besonders geregelt, sonst aber die Entscheidung der Frage, ob eine unzulässige Bearbeitung eines fremden Werkes im Sinne des § 12 Abs. 1 vorliegt, der Beurteitung des einzelnen Falles überlassen. Mit Recht hebt Dernburg (Bürgerl. Recht VI S. 81) hervor, daß z. B. auch die Wiedergabe eines Gedichtes in Prosa, die Ausgestaltung eines frei gehaltenen Vortrages zu einer Flugschrift, die Umwandlung einer Tanzmusik in einen Trauermarsch, soweit sie ohne Genehmigung des Urhebers geschieht, eine unerlaubte Bearbeistung bilden kann.

Im allgemeinen ist endlich zu den Vorschriften des § 12 noch zu bemerken, daß auch die Bearbeitungen eines fremden Werkes, die ohne Einwilligung des Urhebers hergestellt sind, ihrerseits einen selbständigen Schutz gegen unbesugte weitere Vervielfältigung usw., und zwar auch gegen den Urheber des Originalwerkes genießen können, wenn und insoweit sie sich als das Ergebnis einer eigenen sormgestaltenden Geistestätigkeit des Vearbeiters darstellen.

#### § 13.

Unbeschadet der ausschließlichen Besugnisse, die dem Ursheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutung unzulässig, durch welche eine Mesodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird.

Der § 13 regelt die Zulässigkeit der freien Benugung schutzberechtigter Werke. Durch die Eingangsworte "unbeschadet der ausschließlichen Besugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen" soll ausgedrückt werden, daß die im § 12 Abs. 2 erwähnten Bearbeistungen eines fremden Werkes, soweit sie ohne Einwilligung des Urshebers vorgenommen werden, unter allen Umständen als Eingriffe in das Recht des Urhebers anzusehen sind, gleichviel ob an und für sich in der neuen Form und Fassung des Originals (Übersehung, Dramatisierung und Entdramatisierung, Auszug aus einem Tonwerke oder

Einrichtung besielben, Übertragung bes Werkes auf mechanische Instrumente oder Benutung desselben zur kinematographischen Darftellung) eine eigentümliche Schöpfung zu finden ist oder nicht (Komm. Ber.). In allen anderen, im § 12 Abs. 2 nicht genannten Fällen soll die freie Benutung eines fremden Werkes auch ohne Einwilligung seines Urhebers zulässig sein, wenn dadurch eine eigentumliche Schöpfung herporgebracht wird. Gine Begriffsbestimmung ber "freien Benugung gur Bervorbringung einer eigentumlichen Schopfung" hat das Gefet nicht gegeben. Es kann jedoch einem Bedenken nicht unterliegen, daß hierunter nur eine solche Benutung eines Werkes verstanden werden kann, die unter Berwertung des Gedankeninhalts des letteren eine auf eigener geistiger Tätigkeit beruhende selbständige Berarbeitung des vorhandenen Materials in individueller Formgebung dokumentiert. Daude, Gutachten S. 101). Dies gilt selbstverständlich für die Benutung aller Schriftwerke, Reden und Vorträge, wie sie im § 1 als schutzberech= tigt erklärt sind, und ebenso für die Benutung von Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, Landkarten, Modebildern usw. (Daude, Gutachten S. 61, 68); und was insbesondere die Benutung vorhandener Bühnenwerke anlangt, so ist zu beachten, daß die Annahme einer freien Benutung hier durch die bloße Benutung der Idee eines anderen Werkes, die gleichartige Durchführung dieser Idee sowie auch durch die Beibehaltung des Ganges der Handlung im ganzen und der allgemeinen Charakterisierung der einzelnen handelnden Personen nicht außgeschlossen wird, sofern nur im übrigen der Inhalt des benutten Stückes nicht etwa ganz oder teilweise wortgetreu oder mit nur unwesentlichen Underungen, Zusätzen oder Weglassungen in einer im wesentlichen identischen Fassung wiedergegeben, sondern ein eigenartiges, selbst= ständig ausgestattetes Bühnenwerk geschaffen ist (Daude, Gutachten S. 228. Urt. des RG. vom 11. April 1906, Entfan. Ziv. Bd. 63 S. 158).

Auch bei den Werken der Tonkunft besteht grundsählich die Zutässisseit der freien Benutung zur Hervordringung einer eigentsmilichen Schöpfung. Das Geset hat sie aber hier dadurch wesentlich eingeschränkt, daß jede Benutung eines fremden Werkes der Tonkunst sür unzulässig erklärt ist, durch welche eine Melodie Wuseinandersolse von Tönen, erkennbar fortschreitende geschlossene Auseinandersolse von Tönen, erkennbar dem Originalwerke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird. Ob dies zutrisst, kann nur im Sinzelfall entschieden werden. Zu beachten ist aber hierbei stetz, daß eine bewußte Entnahme der fremden Welodie vorliegen muß, die unbewußte musikalische Erinnerung also nicht unter das Verbot des § 13 Abs. 2 fällt, daß serner die aus dem fremden Werke entnommene Melodie auch in dem neuen Werke als fremde Melodie erkenndar bleiben, und daß die fremde Melodie dem neuen Werke zu-

grunde gelegt d. h. als Grundlage des harmonischen und thematischen

Aufbaues des letteren benutt sein muß.

Kompositionen, die zu den Satiren oder Parodien gehören, bei denen z. B. ein musikalisches Thema in einer Reihe von Bariationen vorgeführt wird, deren jede in humoristischer Weise ein anderes Volk, eine andere Gesellschaftsklasse oder einen anderen Komponisten charaketerisiert, werden von der Vorschrift des § 13 Abs. 2 nicht berührt. Bei ihnen wird, wie in der Begründung des Gesebes zutressend hervorgeshoben ist, der fremde Gedanke nicht als Thema sür eine weitere Ausssührung zugrunde gelegt, sondern nur zum Ausgangspunkte sür eine Neuschöpfung gewählt, die vermöge ihres humoristischen Zweckes auf ganz andere Wirkungen als das benutzte Werk abzielt (Daude, Gutsachten S. 271).

#### § 14.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Besugnisse:

- 1. für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
- 2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form ober eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
- 3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
- 4. für die Benutung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);
- 5. für die Benuhung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).

Durch die Übertragung des Urheberrechtes ohne Einwilligung des anderen das Werk bearbeiten barf. Von die Vermutlichen Willeberrechtes ohne Erwordenen Werkender eine Bearbeitungen an dem von ihm erwordenen Werk, insbesondere eine Bearbeitung desselben vorzunehmen, so daß im allgemeinen der Grundsatz gilt, daß weder der Veräußerer noch der Erwerber des Urheberrechtes ohne Einwilligung des anderen das Werk bearbeiten darf. Von dieser Regel hat § 14 mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis und den vernutlichen Willen der Beteiligten

bezüglich der in den Ziffern 1—5 aufgeführten Arten der Bearbeitung eine Ausnahme gemacht.

Falls also nicht ein anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinsbart ist, kann der Urheber trot der Übertragung des Urheberrechtes die

ihm nach § 11 zustehenden Befugnisse ausüben:

1. in bezug auf jede Art der Übersetzung seines Werkes in eine andere lebende oder tote Sprache oder in eine andere Mundart, insbesondere auch in bezug auf eine in gebundener Form abgesaßte Übersetzung, nicht aber in bezug auf die Rückübersetzung in die Sprache des Originals, zu der er nach ersolgter Übertragung des Urheberrechtes nicht mehr besugt ist;

2. in bezug auf die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, nicht aber in bezug auf sonstige Arten der Wiedergabe eines in Prosa

geschriebenen Werkes in Versen und umgekehrt;

3. in bezug auf die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit diese Bearbeitung nicht lediglich in einem Auszuge oder in einer Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage besteht;

4. in bezug auf die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechani-

schen Wiedergabe für das Gehör;

5. in bezug auf die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe,

zu 4. und 5. Befugnisse, bei denen in Ermangelung einer besonderen Bereinbarung davon ausgegangen werden muß, daß es nicht im Willen des Übertragenden gelegen hat, sie mit dem Ur-

heberrecht als solchem zugleich zu übertragen.

Im Falle des Abschlusses eines Verlagsvertrages gelten die mit § 14 im wesenklichen übereinstimmenden Vorschriften des § 2 des Gesesches über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Bei der Kommissionsberatung des Gesches vom 22. Mai 1910 zur Aussührung der revisdierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 wurde die Frage angeregt, ob der dem § 14 neu zugefügten Ziff. 4 rückwirkende Kraft beizumessen sei. Die Kommission war einhellig der Ansicht, daß eine solche Kückwirkung bezüglich der vor dem Inkrafttreten des Gesches vom 22. Mai 1910 abgeschlossenen Verträge über Übertragung des Urheberrechtes nicht eintreten soll.

#### § 15.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Versahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

Unter der Vervielfältigung eines bereits vorhandenen Schriftwerkes ist im Sinne des Gesetzes jede im wesenklichen identische Wiedergabe des Werkes zu verstehen. Das Original muß seinem wesenklichen Bestande nach wiedergegeben sein, wobei es gleichsgültig ist, od diese Wiedergabe in einer wörklich genauen Übernahme des Originals besteht, oder ob im Texte desselben unerhebliche, die Joentität des Werkes nicht berührende Umgestaltungen, Weglassungen oder Zusätze vorgenommen sind. Auch dei Absildung an gen wissenschaftlicher oder technischer Art kommt es nur auf die im wesenklichen identische Wiedergabe der Originalabbildung an ohne Kücksicht darauf, ob im einzelnen kleine, das Gesamtbild nicht berührende Anderungen am Original sessensche Schambildung eines Werkes sind auch für die Feststellung der Vervielfältigung eines Werkes der Tonkunst maßgebend (Daude, Gutachten S. 189, 61, 68, 241 ff.).

Auch die Bervielfältigung eines noch nicht veröffent = I ichten Werkes oder eines mündlichen Vortrages oder einer der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienenden Rede oder eines choreographischen oder pantominischen Vede oder eines choreographischen oder pantominischen Vede verkes im Sinne des § 1 Abs. 2 fällt unter das Verbot des § 15, und auch der Umstand, daß nicht das Originalwerk, sondern ein unsberechtigter Nachdruck desselben die Grundlage einer weiteren Vervielssältigung gebildet hat (Nachdruck vom Nachdruck) schließt, sosern letztere ohne Einwilligung des Verechtigten ersolgt, die Annahme einer unszulässigen Vervielssältigung nicht aus (Urt. NG. vom 1. April 1882,

Entsch. Str. Bb. 14 S. 67).

Gleichgültig ist es, durch welches Verfahren die Vervielssätigung bewirkt wird, ob also die Wiedergabe des Originals mit der Hand oder mit der Schreibmaschine, durch Druck oder ein sonstiges mechanisches Versahren (Hektographie, Lithographie, Photographie oder dgl.) oder durch Übertragung auf Instrumente ersolgt, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen. Bei Werken der Tonstunst insbesondere muß jede den Tonsah des Originals wiedergebende Aufzeichnung irgendwelcher Art als Vervielsätigung angesehen werden, selbst wenn zur Bezeichnung der einzelnen Töne solche Zeichen verwendet werden, die, wie es auf den Notenblättern der Guitarrzither der Fall ist, von dem üblichen Fünslinienspstem abweichen und als Noten im herkömmlichen technischen Sinne nicht bezeichnet werden können (Urt. RG. vom 14. Mai 1904, Das Necht Bd. 9 S. 948). Ohne

Bebeutung ist es ferner, ob das Original nur in einem oder in mehreren Exemplaren wiedergegeben wird, und gleichgültig ist es endlich, abgesehen von der Absicht eines nur persönlichen Gebrauchs (§ 15 Abs. 2), ob die Bervielfältigung in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen wird oder nicht (Urt. RG. vom 20. Januar 1905, Entsch. Str. Bd. 37 S. 369).

Die Sinwilligung des Berechtigten ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; sie kann ausdrücklich, schriftlich oder mündlich, oder auch nur stillschweigend ersolgen, und eine stillschweigende Sinwilligung ist anzunehmen, wenn aus den obwaltenden Umständen das Sinverständnis des Berechtigten mit der Vervielsältigung seines Werkes durch einen anderen gesolgert werden kann. Auch die nachträgliche Sinwilligung (Genehmigung) kann die an sich unzulässige Vervielsfältigung zu einer erlaubten machen.

Wer als Berechtigter anzusehen ist, der Urheber selbst oder sein Rechtsnachfolger (Verleger), der Herausgeber eines Sammelwerkes oder mehrere Witurheber, läßt sich nur nach der tatsächlichen Lage des Einzelsfalles entscheiden.

Der Einwilligung des Berechtigten bedarf es nicht, wenn es sich um die Vervielfältigung eines — bereits erschienenen oder noch nicht veröffentlichten — Werkes zum persönlichen Gebrauch handelt, und diese Vervielfältigung nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einsnahme zu erzielen.

Eine Bervielfältigung zum persönlichen Gestrauch des Bervielfältigers und des ihm häuslich, verwandtschaftlich oder gesellschaftlich nahestehenden Personenkreises, nicht aber weiteren Kreisen, also der Öffentlichkeit dienen soll. Zulässig ift also z. B. die Bervielfältigung eines Werkes zum Zwecke des Selbstunterrichtes oder Unterweisung von Familienangehörigen; unzulässig dagegen die Bervielfältigung eines Werkes der Tonkunst für eine nicht auf Familienangehörige oder einen sonstigen geschlossenen Kreis von Personen (Berein) beschränkte öffentliche, d. h. jedermann gegen Entgelt oder unentgeltlich zugängliche Aufführung.

Als Einnahme aus den Werkes selbst durch weiteren Vertrieb der Vervielfältigung, öffentlichen Vortrag, Aufführung u. dgl., nicht aber schon die bloße Ersparung von Ausgaben durch die Vervielsfältigung oder die Einnahme aus der Vervielsfältigungstätigkeit des Abschreibers, Druckers usw. in Vetracht.

Begen berteilweisen Bervielfältigung eines Berkes s. § 41.

## \$ 16.

Bulässig ist der Abdruck von Gesetbüchern, Gesetzen, Berordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

Gesetbücher, Gesette und Verordnungen sind nur als solche dem Abdruck freigegeben, nicht aber Sammlungen von Gesetzen usw., die in selbständiger Weise zusammengestellt und bearbeitet, insbesondere mit Anmerkungen versehen sind, die durch Anführen von Urteilen und durch Hinweise auf andere einschlagende Gesetze, Verordnungen usw. der richtigen Auslegung und Anwendung der Gesetze zuhilfekommen. Un einer derartigen Zusammenstellung (Kommentar u. dal.) erwirbt der Verfasser ein selbständiges Urheberrecht, das ihn gegen unbefugten Abdruck seiner Sammlung schützt, wenngleich er seinerseits nicht verbieten kann, daß andere Versonen dieselben Gesete, Verordnungen usw. ebenfalls abdrucken und

merkungen versehen.

Amtliche Erlasse sind nicht nur Schriftsticke staatlicher Behörden, sondern auch solche, die von anderen, namentlich firchlichen. kommunalen oder sonstigen Selbstverwaltungs-Behörden oder von den Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechtes ausgehen. Reglements usw., die lediglich aus den Verhandlungen eines privaten. keine staatliche Einrichtung bildenden Vereins, 3. B. des Verbandes der deutschen Architekten- und Ingenieurvereine hervorgegangen sind, tönnen dagegen als amtliche Erlasse i. S. des § 16 nicht angesehen werden (Urt. RG. v. 19. Januar 1905, Entsch. Ziv. Bd. 34 S. 104). Im übrigen macht es keinen Unterschied, ob die Erlasse für die Offentlichkeit bestimmt sind oder einen vertraulichen Charakter haben: ihr Abdruck kann dadurch, daß eine Verletzung der Amtspflicht oder eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafvorschriften (§ 92 Riffer 1 St&B.) zugrunde liegt, nicht zu einer unzulässigen Bervielfältigung werden.

Unter ben Entscheidungen im Sinne bes § 16 find nicht nur richterliche oder verwaltungsrechtliche Urteile, sondern auch rein administrative Entscheidungen und Verfügungen staatlicher, kirchlicher oder fonstiger öffentlich-rechtlicher Behörden zu verstehen. Auch sie unterliegen nur als solche dem freien Abdruck; eigenartige Ausammenstellungen und Bearbeitungen derselben erlangen einen selbständigen

Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung.

Andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte Schriften sind nur solche Schriftwerke oder Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die einen amtlichen Gegenstand be-

treffen und von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten vermöge amtlicher Berpflichtung lediglich zum amtlichen Gebrauch hergestellt und zu den Atten gebracht worden find. Schriften usw., die zwar von einer Behörde oder auf ihre Beranlassung herausgegeben sind, sich aber nicht lediglich an die Abresse einer Behörde. sondern auch an das Publikum wenden und auch diesem im literarischen Berkehr zugänglich sind, fallen nicht unter § 16, sondern genießen wie jedes andere Schriftwerk den Schutz gegen unzuläffige Vervielfältigung, falls und insoweit sie überhaupt als schutsfähige Objekte im Sinne bes § 1 angesehen werden können. (Daude, Gutachten S. 144.) Bu biefen schutberechtigten Schriften gehören beispielsweise Schulbucher, beren Abfassung von der Schulbehörde veranlafit ift, die wissenschaftlichen Bublikationen, die in Schulprogramme aufgenommen oder von öffentlichen Behörden, Kunst- oder Lehranstalten erfolgt sind (Museumskataloge mit wissenschaftlichen Beschreibungen der ausgestellten Gegenstände, Beröffentlichungen des Statistischen Umts ober des Großen Generalstabes u. dal.), und ebenso auch die bon der Geheimen Kriegskanzlei nur amtlich redigierte, buchhändlerisch vertriebene Rang- und Quartierliste der Königl. Breuß. Armee (Dambach, Gutachten II, S. 78) und das im Kursbureau des Reichspostamts herausgegebene, allgemein käufliche Reichskursbuch.

Die amtliche Patenterteilungsurkunde ist eine amtliche Schrift im Sinne des § 16 und dies gilt auch von den vom Patentamt im Druck veröffentlichten Patentschriften. Ob letztere vor dieser Beröffentlichung einen Schutz gegen unbesugte Vervielsältigung genießen, hängt davon ab, ob sie im einzelnen Fall den an ein schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des § 1 zu stellenden Ansorderungen entschriften

sprechen (KommBer. S. 69).

Im übrigen bleibt der Abdruct von Gesetzen, Entscheidungen usw. und anderen amtlichen Schriften nicht nur dann zulässig, wenn er auß den ofsiziellen Publikationsorganen (Gesetzsammlungen usw.), sondern auch dann, wenn er auß einem zu einem selbständigen Zwecke hergestellten größeren Ganzen ersolgt ist, an dem der Heraußgeber als an einem Gesamtwerk ein selbständiges Urheberrecht hat (Urt. d. RG. v. 2. April 1884, Entsch. Ziv. Bd. 12 S. 113).

## § 17.

Zulässig ist:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sosern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist; 2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommusualen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden besselben Verfassers enthält.

Der § 17 Biff. 1 erfart es für zuläffig, Borträge ober Reden, die Bestandteile einer öffentlichen Berhandlung gewesen sind, in Zeitungen ober Zeitschriften ohne Einwilligung ihres Urhebers abzudrucken. Es kommt hierbei nicht in Betracht, auf welchen Gegenstand sich die Verhandlung, der Vortrag oder die Rede bezieht, ob sie politischer, wissenschaftlicher. kunstlerischer, technischer, volkswirtschaftlicher Art oder dgl. sind. Notwendig ist nur, daß der Vortrag oder die Rede Best and teil einer öffentlichen, d. h. jedermann zugänglichen Verhandlung gewesen ift, daß also über seinen Inhalt im äußerlich formalen Rahmen einer solchen Veranstaltung in Rede und Gegenrede gesprochen ift. Freigegeben für die Bervielfältigung ift immer nur der in öffentlicher Berhandlung gehaltene Bortrag bergestalt, daß nur die unmittelbare Wiedergabe die se & Vortrages von der Ausnahmebestimmung getroffen wird. Gine Ausdehnung der Vorschrift auf die Vervielfältigung von Vorträgen, welche, wenn auch über den gleichen Stoff und mit dem gleichen Gedankeninhalt, bei anderen Gelegenheiten als in öffentlichen Berhandlungen gehalten sind, findet im Gesetz keinen Anhalt (Urt. RG. v. 28. November 1902, Entsch. Str. Bd. 36 S. 8). Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 erstreckt sich deshalb auch nicht auf akademische Reden und Borlesungen, die nur für die studentischen Sorer bestimmt sind, und ebensowenig auf die Reden von Monarchen oder Ministern, die bei feierlichen Aften, wie Rekrutenbeeidigungen, Einweihungen, Grundsteinlegungen, Festessen und ähnlichen Veranstaltungen, die nicht als öffentliche Verhandlungen gelten können, gehalten werden. Soweit folde Reben überhaupt ben Erforderniffen bes § 1 entsprechen, genießen auch sie einen unbedingten Schutz gegen unbefugte Bervielfältigung.

Die Wiedergabe der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Vorträge und Reden darf nur in einer Zeitung oder in einer Zeitschrift, d. h. in einer periodisch, in bestimmten oder unregelmäßigen Zwischenräumen erscheinenden, aus mehreren nicht zusammenhängenden Artikeln verschiedenen Inhalts bestehenden Druckschrift ersolgen; eine Wieders

49

gabe in allen anderen Druckschriften, z. B. in einer einmal erscheinenden Flugschrift oder Broschüre ist unzulässig, und unzulässig würde es auch sein, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift einen Sondersabtruck der betreffenden Verhandlung, deren Bestandteil der Vortrag oder die Rede war, veranstalten würde.

Im übrigen erstreckt sich die Vorschrift des § 17 Abs. 1 nur auf Mitteilungen, durch die der Vortrag oder die Rede als solche wiedergegeben wird, nicht auf solche, welche lediglich über deren Inhalt berichten. Inwieweit derartige, nur ein Referat über den Vortrag oder die Rede enthaltende Mitteilungen zulässig sind, ist nach

den Vorschriften der §§ 12 und 13 zu beurteilen.

Unbeschränkt, d. h. nicht nur für den Abdruck in Zeitungen oder Zeitschriften, sondern auch für jede andere Art der Vervielsältigung freigegeben hat § 17 Ziff. 2 die Vorträge und Reden, die bei den öffentlichen oder nicht öffentlichen Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden. Als Gerichte im Sinne dieser Vorschrift sind alle zur Entscheidung streitiger Rechtsangelegenheiten gesetlich derusenen Behörden, also neben den ordentlichen Zivils und Strafgerichten auch die Verwaltungsss, Kaufmannss und Gewerbegerichte, das Patentamt, die Reichss und Landesversicherungsämter u. a. anzusehen, und unter den politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen sind nur die amtslichen, offiziellen Vertretungen, nicht aber auch Privatvereinigungen zu verstehen, die sich die Vertretung politischer, kommunaler oder kirchslicher Interessen zur Aufgabe gemacht haben.

Auch die im § 17 Ziff. 2 erwähnten Borträge und Reden müssenzibrigens, um ohne Genehmigung ihres Urhebers vervielsätigt werden zu können, Bestandteile der betreffenden Verhandlungen gewesen, d. h. im Rahmen derselben gehalten sein. Andererseits dürsen sie aber auch nur in ihrer mündlich vorgetragenen Form frei vervielsätigt werden; absektirzte Bearbeitungen von Verhandlungen, Vorträgen oder Reden, wie sie namentsich in den Parlamentsausgaben der Zeitungen enthalten sind, werden, sofern sie sich überhaupt als schusberechtigte Schriftwerke im Sinne des Gesetzs darstellen, durch die Vorschriften des § 17 nicht getroffen, genießen vielmehr wie alle sonstigen schusberechtigten Schriftwerke den allgemeinen Schutzgegen Nachdruck (Mot.).

Unzulässig ist nach § 17 Abs. 2 die ohne Einwilligung des Urshebers erfolgende Vervielfältigung sämtlicher in Ziff. 1 und 2 des § 17 erwähnten Arten von Vorträgen und Reden in Sammlungen, die der Hauptsache nach Vorträge oder Reden eines und dessselben Verfasserthalten. Vorausgesetzt wird aber auch hier, daß die Vorträge oder Reden überhaupt gemäß § 1 Ziff. 1 den gessellichen Urheberrechtsschutz für sich in Anspruch nehmen können.

# § 18.

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Duelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte sehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten bürsen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgebruckt werden.

Der § 18 hat den Inhalt von Zeitungen und Zeitschrif = ten hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Vervielfältigung in drei Gruppen geschieden:

1. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts aus Zeitungen und Zeitschriften ist unbedingt verboten, selbst wenn ein Vorbehalt der Rechte sehlt und selbst wenn bei dem Abdruck die

Quelle angegeben wird (Abs. 2).

Die Eigenschaft einer Aus arbeitung wissenschaft einer Aus arbeitung wissenschaft eine Artikel dann beizulegen, wenn sein Gegenstand sich zur wissenschaftlichen Bearbeitung eignet und der Berfasser eine solche dadurch unternommen hat, daß er den Stoff in systematischer, nach durchgreisenden Hauptgedanken geordneter Darstellung wesensich zum Zweisenden Helbrung in eigenartiger und selbständiger Weise bearbeitet hat. Falls diese Boraussehungen zutreffen, kommt es nicht darauf an, ob die Arbeit gut oder schlecht ist, und ob die Wissenschaft von ihr Gewinn zieht oder nicht, und es ist dann auch der Unstand nicht entscheidend, daß der Artikel eigene Gedanken und Untersuchungen des Versassenschaft, sondern lediglich in einer geschickten Kompilation und Zusammenstellung dereits vorhandenen Materials besteht und nur durch die Art der Darstellung und die Formgebung eine gewisse Bedeutung beanspruchen kann (vgl. Daude, Gutachten S. 50, 149, 153, 157, 163 u. a.).

Von diesen Gesichtspunkten aus können z. B. auch Aritiken und Besprechungen neu erschienener Werke der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste sich als Ausarbeitungen wissenschaftlichen In-

halts darstellen, wenn sie sich nicht auf die tatsächliche Mitteilung von bem Erscheinen bes Werkes und eine gedrängte Wiedergabe seines Inhaltes beschränken, sondern das Streben erkennen lassen, die einzelne Leistung nach allgemeinen wissenschaftlichen, insbesondere ästhetischen Grundfätzen zu beurteilen und diese auf den Einzelfall anzuwenden. (S. Allfeld, Romm. S. 163; val. Daude, Gutachten S. 167). Auch die Abfassung von Auszügen aus gerichtlichen Entscheidungen kann den Erfordernissen einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts entsprechen, "wenn die gewählte Form der auszugsweisen Wiedergabe eine bewußte Sichtung des gesamten Begründungsmaterials zu dem Awede erkennen läßt, den richtigen Sinn des Urteils in seiner Begrundung, die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Urteilsbegründung mit besonderer Deutlichkeit hervorzuheben und auf diese Weise dem Berständnis, namentlich des Laienpublikums leichter faßlich zu machen" (Urt. des RG. vom 3. Mai 1906. Goltdammer, Archiv Bd. 53 S. 281). Bei den gewöhnlichen Gerichtsreferaten der Zeitungen, die sich meistens nur auf einen Bericht über den Gang und Ausfall eines Prozesses oder einer einzelnen Gerichtsverhandlung beschränken, wird dies allerdings nur in den seltensten Källen zutreffen.

Dieselben Boraussetzungen müssen im wesentlichen auch bei Aussarb eit ungen technischen Swede der Belehrung dienende wissenschaftstück-technische Behandlung eines technischen Stoffes in systematischer, eigenartiger Form enthalten, wobei zu beachten ist, daß die Bezeichnung "technischen Inhalts" sich nicht nur auf rein gewerbliche Dinge bezieht, sondern im weiteren Sinne gefaßt werden muß und demnach alles in sich schließt, was zwar nicht "wissenschaftlich" oder "unterhaltend" ist, aber als Aussluß einer selbständigen Tätigkeit auf dem weiten Gebiete menschlicher, materielle Werte schaffender Arbeit erscheint (Daude,

Gutachten S. 176).

Als Ausarbeitungen ind neben den novellistischen Erzeugnissen, denen dereits in dem früheren Rachdrucksgeset vom 11. Juni 1870 ein under bereits in dem früheren Rachdrucksgeset vom 11. Juni 1870 ein under dereitsten Kohilderungen von Erlebnissen, Plaudereien im Feuilleton, Gedichte und eigentümlicher literarischer Gestaltung zum Gegenstand einer der Unterhaltung dienenden Darstellung machen. Zu diesen Ausarbeitungen sind neben den novellistischen Erzeugnissen, denen dereits in dem früheren Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1870 ein undebingter Schutz gegen Abdruck gewährt war, namentlich Reisederichte, Schilderungen von Erlebnissen, Plaudereien im Feuilleton, Gedichte und ähnliche Werfe der schönen Literatur zu rechnen (Daude, Gutsachten S. 149, 153, 212, 221).

2. Der Abdrud von vermischten Rachrichten tatjächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten aus Beitungen oder Zeitschriften ift ohne jede Beschränkung gestattet, selbst wenn diese Nachrichten mit einem Borbehalte der Rechte versehen sein sollten. Der Begriff ber "Tagesneuigkeiten" bedarf keiner naberen Erläuterung, und was die "vermischten Nachrichten" anlangt, so ist zu beachten, daß sie, wie die Fassung des Gesetes zum Ausdruck bringt, nur dann und insoweit dem Abdruck freigegeben sind, als ihr Inhalt rein tatfächlicher Natur ift. In der Begründung des Gesetzes ift deshalb zutreffend hervorgehoben, daß sich die Befugnis zum freien Abdruck nicht auf Anekooten, Aphorismen und sonstige kleine Artikel bezieht, die zwar nach dem Sprachgebrauche zuweilen unter den vermischten Nachrichten einbeariffen werden, inhaltlich aber doch nicht rein tatsächlicher Natur sind. Auch die Mitteilung tatsächlicher Ereignisse kann durch die Sinzufügung eigener belehrender Erörterungen und Betrachtungen ober durch eigenartige Einkleidung in eine kunftlerischliterarische Form zu einer Ausarbeitung wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts oder wenigstens zu einem der im § 18 Abs. 1 erwähnten Artikel werden, worüber im Einzelfall sachverständiges Urteil zu entscheiden haben wird.

3. Der Abdruck aller sonstigen, in sbesondere auch der politischen Artikel, die sich nicht als Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts darstellen, aus Zeitungen in anderen Zeitungen ist unter deutlicher Duellenangabe zulässig, wenn sie nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind und ihr Sinn durch den Abdruck nicht entstellt wird.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken: Es dürsen, wenn der Vorbehalt sehlt, stets nur einzelne Artikel abgedruckt werden. Die Zeitung als Ganzes darf nicht frei nachgedruckt werden, da der Redakteur dzw. Herausgeber durch die Auswahl, Ordnung und Zusammenstellung der einzelnen Artikel ein Urheberrecht am Ganzen erworben hat. Im übrigen ist es gleichgültig, ob die Artikel im sogenannten redaktionellen Teile oder im Inseratenteile der Zeitung enthalten sind. Der Abdruck darf nur auß Zeitungen, nicht auch auß Zeitsschriften ersolgen. Die einzelnen Artikel einer Zeitschrift sind also auch ohne Borbehalt gegen undefugten Abdruck schlechthin geschützt, soweit sie nicht etwa nur vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts oder Tagesneuigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 3 enthalten.

Ob ein Druckwerk als Zeitung ober als Zeitschrift aufs zusassen ist, muß im Einzelfalle unter Berücksichtigung seines wesentlichen Zweckes und der Art seines Erscheinens entschieden werden. Als Zeitungen werden im allgemeinen die Druckwerke anzusehen sein, die in kürzeren Zwischenräumen, meistens täglich, erscheinen und vorwiegend den Bedürfnissen der Tageslektüre dienen, während die Zeitschriften "auf dieses wachsende Bedürfnis weniger Rücksicht nehmen, sondern in ihren Aussätzen vorwiegend Fragen von bleibendem Inters

esse behandeln" (Mifeld, Komm. S. 159).

Der Abdruck der einzelnen Zeitungsartikel ist ferner nicht allgemein freizugeben, sondern darf stets nur wiederum in einer Zeitung erfolgen. Die Worte des § 18 Abs. 1 "in anderen Zeitungen" sind erst durch das Geset vom 22. Mai 1910 zur Aussführung der revidierten Berner Übereinkunst vom 13. November 1908 eingesügt. Die revidierte Übereinkunst (Art. 9 Abs. 2) hatte durch ihre Fassung jeden Zweisel darüber ausgeschlossen, daß im Berhältnisse zwischen den Berbandsstaaten die für den Abdruck der Zeitungsartikel vorgesehene Ausnahme von den allgemeinen Grundsähen nur für den Abdruck in anderen Zeitungen gilt. Hiernach ist denn auch die frühere Fassung des § 18 Abs. 1, wie geschehen, geändert. Für die Benutung von Zeitungsartikeln in anderen Fällen, 3. B. in Büchern oder Brosschüren, sind die Bestimmungen des § 19 Ziff. 1 und 2 maßgebend.

Für den Borde halt der Rechte, der die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Artikel gegen unbesugten Abdruck schützt, ist eine besondere Form oder eine besondere Stelle nicht vorgeschrieben. Er muß sich selbstverständlich auf sämtlichen Bervielsältigungsezemplaren besinden und muß deutlich erkennen lassen, daß der Urheber des Artikels sich das Urheberrecht (Bervielsältigungsrecht) an demselben vorbehalte. Ob dieser Borbehalt an die Spize oder an den Schluß des Artikels gesetzt wird, ist gleichgültig; er muß aber stets sich auf den einzelnen Artikel speziell beziehen, so daß ein allgemeiner an die Spize der bestressenen Zeitungsnummer gesetzter Borbehalt für alle in dieser Nummer enthaltenen Artikel nicht genügt. Ebensowenig genügt, wenn ein Artikel sich durch mehrere Nummern einer Zeitung hinzieht, der erst bei der Fortsetzung oder am Schlusse hinzugesügte Borbehalt, um auch die schon erschienen Artikel gegen Abdruck zu schützen.

Der Abdruck der ohne Vorbehalt der Rechte erschienenen Zeitungsartikel in anderen Zeitungen ist sodann nach § 18 Abs. 1 nur gestattet, wenn dabei der Sinndes abgedruckt en Artikels nicht entstellt b. h. nicht anders, als er vom Versasser zum Ausdruckt gebracht ist, wiedergegeben wird. Als Beispiel einer unzulässigen, die Abdrucksfreiheit ausbebenden Entstellung wurde bei der Beratung des Gesetzes der Fall erwähnt, daß ein einer Zeitung entnommener Artikel absichtlich dazu verwendet wird, um dem Leser die Meinung beizubringen, daß in dem benutzten Blatte etwas ganz anderes, als tatsächlich der Fall, enthalten sei (Stenogrver. S. 2184B). Nur versehentsiche, auf Fahrlässigseit beruhende Entstellungen kommen nicht in Betracht. Anderungen und Kürzungen des entlehnten Artikels,

durch welche der Sinn desselben nicht absichtlich entstellt wird, müssen für zulässig erachtet werden, da § 24 sich auf die Fälle des § 18 nicht

bezieht.

Bei jedem Abdruck eines der im § 18 Abs. 1 erwähnten Artikel muß endlich die Quelle deutlich, d. h. derart, daß sie dem Leser, wenn auch in der gebräuchlichen Abkürzung (Tägl. Adsch., Kreuzz., Boss. 2.), erkenndar und verständlich ist, angegeben werden. Als Quelle ist zunächst diejenige Zeitung anzusehen, aus welcher der Artikel unmittelbar abgedruckt ist. Falls diese Zeitung als Quelle des Artikels eine andere Zeitung bezeichnet, muß auch die letztere angegeben werden, und falls der Artikel mit dem Namen des Versasserstellen urchen, muß sich die Quellenangabe auch auf die Benennung dieses Urhebers erstrecken (Kommwer. S. 30).

Über die internationalen Verhältnisse bezüglich der Quellenangabe s. Art. 9 Abs. 2 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 und Art. IV § 1 des Gesehes vom 22. Mai 1910

zur Ausführung dieser Übereinkunft.

Die Unterlassung der Quellenangabe wird als Übertretung nach § 44 bestraft (Art. IV § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Aussührung des Berner Übereinkunst vom 13. November 1908).

## § 19.

Zuläfsig ist die Vervielfältigung:

- 1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
- 2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Amfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
- 3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
- 4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftsellern vereinigt und

ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Der § 19 enthält die im Interesse der freien wissenschung flichen Forschung, der Fortentwickelung der Literatur und der Erziehung und Bildung des Volkes (Dambach, Urheberrecht S. 78) geseglich seste gelegten Beschränkungen des ausschließlichen Bersvielfältigungsrechtes des Urhebers. Zuden einzelnen unter den Zissern 1—4 aufgeführten Beschränkungen ist zu bemerken:

1. Das nach § 19 Biff. 1 zuläffige "Unführen" bedeutet im Gegensatz zu der im § 19 Biff. 2 gestatteten "Aufnahme" die äußerliche Einfügung der zitierten Stellen oder der - im Berhaltnis zu dem übrigen Inhalte des benutten Werkes - fleineren Teile zum Zwecke ihrer wiffenschaftlichen ober kritischen Beleuchtung ober zum Beweise eigener Ausführungen (Zitat im engeren Sinne). Ob das Anführen einzelner Stellen ober kleinerer Teile über die Grenzen der erlaubten Benutung hinausgeht und zur unzuläffigen teilweisen Vervielfältigung des benutzten Werkes wird, kann nicht lediglich nach dem Umfange der Bitate beurteilt werden. "Die Grenze zwischen teilweisem Nachdruck und erlaubter Entlehnung bestimmt sich nicht nur nach räumlichen Grenzen, sondern zunächst nach den Umständen, insbesondere nach dem Zwede der Anführung, die entweder in einer wissenschaftlichen oder kritischen Aufgabe begründet sein kann oder als bloße Ausbeutung des benutten Schriftwerkes erscheint. Lettere wird immer dann vorliegen, wenn Bruchstücke oder Auszüge des fremden Werkes ohne irgend welche erhebliche Zutat herausgegeben werden" (Urt. des RG. vom 21. November 1887, Entsch. Str. Bb. 16 S. 355).

Das Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines der im § 19 Ziff. 1 erwähnten Werke ist nur zulässig, wenn bereits eine Versöffentlichung des Werkes durch den Berechtigten, Urheber oder dessenähigig verbreitet, seinem wesenklichen Inhalte nach öffentlich mitgeteilt, öffentlich aufgeführt oder öffentlich vorgetragen ist (§ 35). Das Anführen aus noch nicht veröffentlichten Manuskripten ist uns

zulässig.

Das Anführen muß ferner in einer selbständigen lite erarischen Arbeithen. Sine solche Arbeithat, wie das Reichzgericht in einem Urteil vom 7. November 1904 (Entsch. Str. Bd. 37 S. 296) aussührt, zur Boraussehung, daß der Berfasser ein eigenes Werk, welches auf eigener Geistestätigkeit beruht, schaffen will und schafft, daß er dabei die Teile des fremden Werkes nur wiedergibt, weil und insoweit sie der eigenen Besprechung dienen sollen, daß der Zweck und der Gegenstand der Arbeit nicht der ist, jenes fremde Werkseitlichen, sondern der, eigene Gedanken auszusprechen, mögen sich dieselben auch gerade auf das fremde Werk beziehen, insebesondere sich mit einer Besprechung oder einer Kritik des letzteren besassen.

2. Zum Begriffe des "Aufnehmens" eines fremden Aufsatzes oder Gedichtes im Sinne des § 19 Ziff. 2 genügt deren äußerliche Ans oder Einfügung in die selbständige wissenschaftliche Arbeit nicht; es muß vielmehr eine innere Berbindung beider Schriftwerke geschaffen werden dergestalt, daß die fremde Schrift zu einem innerlich zussammenhängenden Bestandteile des Ganzen gemacht wird. (Bgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 25. März 1886, Rechtspr., Bd. 8 S. 223

und vom 29. April 1909, Das Recht, Bb. 13 Nr. 1908.)

Ob ein "Aufsat von geringem Umfang" vorliegt, ist nicht nach dem Berhältnis seines Umsanges zu der Arbeit, in die er ausgenommen wird, sondern nach seiner absoluten Ausdehnung zu beurteilen. Auf den Umsang des aufzunehmenden Gedichtes kommt es nicht au.

Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn der Aussatz oder das Gedicht bereits ersch i enen, d. h. in Bervielfältigungen im Buchhandel hersausgegeben ist. Die Aufnahme von Manustripten ist unzulässig.

Das Werk, in das die Aufnahme erfolgt, muß seiner-Natur nach eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein, d. h. sich nicht bloß als eine Wiederholung und Ausbeutung fremder Geistesarbeit darstellen, sondern nach seinem Inhalte und nach der Art und Weise der gegebenen Erörterungen und Darstellungen seine Bestimmung bekunden, einem wissenschaftlichen Zwecke zu dienen. (Bgl. Urt. des Reichsobershandelsger. vom 24. Mai 1872, Entsch. Bd. 6 S. 173 und Urt. des Reichsger. vom 29. April 1909, Das Recht, Bd. 13 Ar. 1908.) Welchem wissenschaftlichen Gebiete das aufnehmende Werkangehört und ob es übershaupt einen wissenschaftlichen Wert besitzt oder nicht, ist ohne Bedeutung.

3. Jm § 19 Ziff. 3 wird zunächst eine Sammlung erfordert, die nicht bloß Gedichte eines einzigen Schriftstellers, sondern Werke einer größeren Zahl verschiedener Schriftsteller vereinigt. Wie groß diese Zahl sein muß, ist im Gesetse nicht bestimmt. Das Gesetz vom

11. Juni 1870 erforberte im § 7 nur die Benutung von Werken .. mehrerer" Schriftsteller: bei der schärferen Fassung des § 19 Biff. 3 und 4 wird mindestens eine Benutzung von drei verschiedenen Schriftstellern verlangt werden müssen. Alsdann muß die Sammlung, wenn auch nicht ausschließlich, so doch ihrer gesamten Beschaffenheit nach zur Benutung bei Gesangsvorträgen bestimmt sein, d. h. die einzelnen in ihr aufgenommenen Gedichte müssen entweder bereits in Musik gesetzt sein oder doch wenigstens einen Hinweis darauf enthalten, daß und nach welcher passenden Melodie sie gesungen werden können. Beispiele solcher Sammlungen sind namentlich Kommersbücher, Liederbücher für Veranstaltungen geselliger Art u. deral. hervorzuheben. Wie im § 19 Biff. 2 ift auch hier nur die Aufnahme einzelner Gedichte und auch diese nur dann gestattet, wenn die Gedichte bereits im Buchbandel vertrieben sind. Im übrigen unterscheidet sich die Bestimmung des § 19 Biff. 3 von der des § 19 Biff. 4 nur dadurch, daß erstere die Ginwilligung der noch lebenden Urheber zur Aufnahme der einzelnen Gedichte nicht erfordert.

4. Wegen der Bemessung des "geringen Umfangs" der nach § 19 Ziff. 4 der freien Aufnahme unterliegenden Aufsäte, s. oben zu 2, und wegen der "kleineren Teile" oben zu 1. Auch die im § 19 Ziff. 4 erwähnten Sammlungen dürfen nicht bloß Werke eines einzigen Schriftstellers enthalten und sie müssen, wenn auch nicht aussichließlich, so doch ihrem gesamten inneren Charakter nach wesentlich für den Kirchen "Schuls der Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt sein. Die bloße äußerliche, auf dem Titel oder im Vorwort erfolgte Angabe einer solchen Bestimmung genügt nicht.

Alls für den Kirchengebrauch beftimmt kommen nur solche Sammlungen in Betracht, die, wie Gesangs oder Gebetbücher, beim Gottesdienst gebraucht zu werden pflegen, nicht auch Sammlungen von Predigten oder sonstige Erbauungsschriften; und für den Schulsober Unterrichtsgebrauch bestimmt sind diesenigen Werke, welche vom Lehrer oder von den Schülern beim Unterricht gebraucht werden. Alls Unterrichtsgebrauch ist hier auch der Gebrauch der Sammlungen zum Privats oder Selbststudium außerhalb des öfsentlichen Unterrichtes anzusehen.

Unter Sammlungen zu einem eigent ümlichen literarischen Zwecke sind solche Sammelwerke zu verstehen, die, wie Anthologien, Chrestomathien, Märchensammlungen und ähnliche Kompilationen, einzelne kleinere Arbeiten verschiedener Schriftsteller oder Dichter nach einem bestimmten System und für einen bestimmten Gebrauchszweck zu einem Bande zusammensassen. Der Zweck der Sammlung muß nicht nur ein literarischer, sondern auch ein eigentümlicher, d. h. darauf gerichtet

sein, eine eigentümliche Gattung geistiger Tätigkeit im Gebiete der Literatur zu schaffen, und endlich muß stets auch dem für jeden gesetzlichen Schutz vorausgesetzten Ersordernis einer eigenen geistigen Tätigkeit genügt sein, die sich dei derartigen Sammlungen in einer eigenartigen Sichtung, Ordnung oder Bearbeitung der ausgenommenen Gedichte oder kleineren Teile der fremden Werke äußern muß (vgl. Urt. RG. vom 21. November 1887, Entsch. Str. Bd. 16 S. 352).

Auf Sammlungen zu einem eigentümlichen künstlerischen Zwecke findet die Ausnahmebestimmung des § 19 Ziff. 4 keine An-

wendung.

In allen Fällen bedarf es zu der Aufnahme fremder Werke in eine zu eine m eigentümlich en literarischen Zwecke in eine zu eine m eigentümlich en literarischen Zweckebe, seiner persönlich en Einwilligung. Die Sinwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der Rechtsnachfolger des Urhebers, insbesondere also auch des Verlegers, ift nicht ersorderlich. An eine bestimmte Form ist die Sinwilligung des Urhebers auch hier nicht gebunden; sie gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Versassers der Sammlung, den Aussach und wie in diese aufzunehmen, Mitteilung gemacht ist, gegen die Aufnahme in unzweideutiger Weise Widerspruch erhebt.

Zur Aufnahme einzelner Auffätze usw. in eine für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sammlung bedarf es der

Einwilligung des Urhebers nicht.

Wegen der Zulässigkeit von Abänderungen an den wiedersgegebenen Teilen eines fremden Werkes bzw. an den aufgenommenen Gedichten und kleineren Aufsähen vgl. § 24; wegen der Verpflichtung zur Duellenangabe § 25 und wegen der Befugnis zur Versbreitung und zum öffentlichen Vortrag § 26.

## § 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Versbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit der Text in Verbindung mit der mechanischen Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) vervielfältigt werden soll.

Nach § 20 ist es zulässig, Gedichte von — absolut betrachtet geringem Umfange sowie im Verhältnis zum Reste kleinere Teile einer Dichtung ohne Einwilligung des Dichters als Text zu einem n e u e n Berte der Tont unft in Berbindung mit diesem wiederzugeben. Hieraus ergibt sich zunächst, daß größere Dichtungen, insbesondere ein größeres Epos oder ein ganzes Schauspiel als Text für ein Werk der Tonkunft ohne Einwilligung des Dichters nicht benutt bam, wiedergegeben werden dürfen. Boraussetzung der Zulässigkeit der Wiedergabe ist sodann, daß die fremde Dichtung bereits erschienen ist, und es wird ferner erfordert, daß ihr Text als Grundlage einer neuen eigentumlichen musikalischen Schöpfung benutt wird, so daß also ein noch geschützter Text in Verbindung mit einer bereits vorhandenen, insbesondere einer gemeinfreien Melodie nicht abgedruckt werden darf. Notwendige Boraussetzung der erlaubten Wiedergabe ist endlich, daß der fremde Text in Berbindung mit dem neuen Werke der Tonkunft, d. h. in strengem Anschluß an die Notenfolge besielben abgedruckt wird.

Die Wiedergabe des Textes einer fremden Dichtung ohne das Tonwerk darf ohne Einwilligung des Dichters nur dann erfolgen, wenn der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bei einer Aufführung des Tonwerkes in einem Konzertprogramm, Textbuch u. dgl. bestimmt ist. Die ausdrückliche Angabe dieser Zweckbestimmung auf dem Programm ist

nicht erforderlich.

Unzulässig ist, und zwar für die in beiden Sätzen des Absat 1 bezeichneten Fälle, die Bervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind. Herer Gattung nach zur Komposition bestimmt serkenwosition von Bedeutung und Wert sind, sondern auch Kupletz, Texte zu Opern, Oratorien, Melodramen, Kantaten usw. und alle sonstige Dichtungen, die schon als literarische Werke Bedeutung haben können, ihre volle Wirkung aber erst in Verbindung mit der Musikäußern (Mot.). Lieder und sonstige lyrische Dichtungen sind nicht zu den ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmten Dichtungen zu rechnen; die Zulässigetit ihrer Benutzung als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst richtet sich nach den im § 20 Abs. 1 gegebenen Vorschriften.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 3 ist durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 auf Grund der Erwägung eingesügt, daß die Mücksicht auf die schöpferische Tätigkeit des Komponisten, die für die Vorschriften des Absat ausschlaggebend ist, auf die Verwertung fremder Dichtungen zur Wiedergabe durch mechanische Instrumente nicht zutrisst. Bei der Kommissionsberatung wurde von einem Kommissionsmitglied ausgeführt, daß es nach seiner Aussegung des § 20 Abs. 3 auch nicht gestattet sei, etwa bei Vorträgen eines Grammophons Texte der zum Vortrag kommenden Lieder ohne Einwilligung des Urhebers auszugeben. Gegen diese Aussegung wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben.

Wegen der Zulässigkeit von Abänderungen der als Text zu einer Komposition benutten fremden Dichtungen vol. § 24; wegen des Erfordernisses der Quellenangabe § 25 und wegen der Bestugnis zur Berbreitung, öffentlichen Aufführung und

zum öffentlichen Bortrag § 26.

## § 21.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

- 1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
- 2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
- 3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

Der § 21 hat im Interesse der Pflege der Musik und der Musikwissenschaft die Besugnis, Stellen aus Werken der Tonkunst ohne Genehmigung des Komponisten anzusühren oder solche Werke in selbständige Arbeiten sowie in Sammlungen auszunehmen, im wesentlichen in gleicher Weise geregelt, wie dies hinsichtlich der Besugnis, Stellen aus Schriftwerken usw. anzusühren oder solche Werke in neue literarische Schöpfungen auszunehmen, im § 19 geschehen ist. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Auch die Zulässigiet jeder Anführung oder Aufnahme von Werken der Tonkungt ift an die Boraussetung geknüpft, daß die

letzteren bereits erschienen sind. Manuskripte musikalischer Kompositionen dürsen weder in einzelnen Stellen angesührt, noch sonst in fremde Arbeiten oder Sammlungen aufgenommen werden.

2. Angeführt werden (§ 21 Ziff. 1) dürfen nur "einzelne Stellen" eines bereits erschienenen Tonwerkes, nicht auch "kleinere Teile" (§ 19 Ziff. 1) desselben, also z. B nicht ganze Arien oder sonstige formell abgeschlossene, für sich verwendbare Teile einer Oper u. dgl.

3. Über ben Begriff ber felbständigen literarischen und der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit find im allgemeinen die zu § 19 Biff. 3 und 4 gemachten Bemerkungen zu bergleichen. Hervorzuheben ist hier nur, daß die Anführung einzelner Stellen eines Tonwerkes nur in einer felbständigen literarischen Arbeit erfolgen darf, also in einer Arbeit, in welcher die angeführten Stellen des Werkes der Tonkunft nicht lediglich zusammengestellt, sondern in Beziehung zu fritisch-äfthetischen, historisch vergleichenden ober ähnlichen sprachlichen Gedankenäußerungen gesetzt werden. Zu den wiffenichaftlichen Arbeiten im Ginne bes § 21 Biff. 2 sind nicht nur musikwissenschaftliche Werke im engeren Sinne, sondern auch andere Werke, insbesondere auch wissenschaftliche Zeitschriften, zu rechnen, die nach ihrem Inhalt und nach der Art und Weise ihrer Darstellung ihre Bestimmung bekunden, einem wissenschaftlichen Zwecke zu dienen, vorausgesetzt, daß bei ihnen die aufgenommene Komposition mit dem wissenschaftlichen Inhalt in eine innere Berbindung gebracht wird.

4. Bur Entscheidung der Frage, ob eine die Werke einer größeren Zahl verschiedener Komponisten vereinigende Sammlung fleinerer Rompositionen im Ginne bes § 19 Biff. 3 ihrer Beschaffenheit nach für ben Unterricht in Schulen bestimmt ift, wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob überall auf ben Stimmumfang von Schülern erkennbare Rudficht genommen, ber Stoff in der Beise angeordnet ift, daß planmäßig vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten wird, und ob die Texte geeignet ausgewählt und nach pädagogischen Grundsäten zusammengestellt sind (Mot.). Daß auf dem Titelblatt oder im Borwort als Zweck der Sammlung der Gebrauch in Schulen angegeben wird, ist selbstverständlich von keiner entscheidenden Bedeutung. Andererseits ist es aber auch nicht erforderlich, daß die Sammlung ausschließlich zu Schulzwecken oder unmittelbar zum Musikunterricht dienen foll. "Die Sammlung muß nur so angelegt sein, daß ihr hauptsächliches, nächstliegendes Berwendungsgebiet der Schulunterricht ift." (Allfeld, Komm. S. 180.)

Nur in Sammlungen, welche für den Unterricht in Musiker bestünut sind, dürfen kleinere Kompositionen ohne Einwilligung des Komponisten nicht aufgenommen werden. Die Lehrerbildungsanstalten

(Schullehrerseminare) sind, da bei ihnen der Musikunterricht nicht zu einer Fachbildung führen soll, den Musikschulen nicht gleichgestellt.

5. Der § 21 enthält eine erschöpfende Aufzählung der dem Urheber eines Tonwerkes auferlegten Beschränkungen. Eine Vervielfältigung fremder musikalischer Kompositionen in anderen als den hier erwähnten Arbeiten und Sammlungen, z. B. in Gesangbüchern für den Kirchengebrauch, in Kommersbüchern oder in Sammlungen zu einem "eigenstümlichen musikalischen Zweck" darf stets nur mit Einwilligung des Komponisten ersolgen.

6. Wegen der Zulässigteit von Abanderungen vol. § 24; wegen der Verpflichtung zur Duellenangabe § 25 und wegen der Befugnis zur Verbreitung, öffentlichen Auffüh-

rung und zum öffentlichen Bortrag § 26.

## § 22.

Gestattet der Urheber eines Werkes der Tonkunft einem anderen, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so kann, nachdem das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsit hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung aleichfalls eine solche Erlaubnis erteile; für die Entstehung des Ansbruchs begründet es keinen Unterschied, ob der Urheber dem anderen die Vervielfältigung mit oder ohne Übertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet. Die Erlaubnis wirkt nur in bezug auf die Verbreitung im Inland und die Ausfuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt. Der Reichstanzler kann durch Bekanntmachung im Reichs-Gesetblatt für das Berhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verbürgt erachtet, bestimmen, inwieweit ein Dritter, auch wenn er im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch den Wohn= sit hat, die Erlaubnis verlangen darf und daß die Erlaubnis auch für die Ausfuhr nach jenem Staate wirkt.

Gehört als Text zu dem Werke der Tonkunst ein geschütztes Schriftwerk, dessen Urheber einem anderen gestattet hat, es zum Bwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielsfältigen, so sinden die Borschriften des Abs. 1 auch auf den Text Anwendung. An Stelle des Urhebers des Textes ist jedoch der Urheber des Werkes der Tonkunst berechtigt und verpflichtet, die Erlaubnis zu erteilen; er hat, wenn er die Erlaubnis erteilt, dem Urheber des Textes einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

Der § 22, der die sogenannte 3 wangsligeng einführt, ift durch das Gesets vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinfunft vom 13. November 1908 eingefügt. Motiven dieses Gesetes wird zur Begründung der Borschriften des § 22 folgendes ausgeführt: "Wenn kunftig auch bei Werken der Tonkunft die Benutung zur mechanischen Wiedergabe in den Kreis der ausschließlichen Befugnisse bes Urhebers und seiner Rechtsnachfolger fällt, so kann ein anderer zu einer solchen Verwertung des Werkes nur auf Grund einer Erlaubnis berechtigt sein, die ihm der Urheber erteilt. Soweit hierüber eine Vereinbarung zustande kommt, ist sie für das Verhältnis der Vertragsteile maßgebend. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so eröffnet, wie schon hervorgehoben, das Gesetz in Ansehung der Werke der Tonkunst und auch in Ansehung der als Text zu einem Werke der Tonkunft gehörenden Schriftwerke die Möglichkeit, die Erteilung der Erlaubnis zu solcher Benutung zu erzwingen.

Boraussehung für die 3 wangslizeng ift, dag ber Urheber einem anderen gegen Entgelt gestattet hat, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen, und daß das Werk erschienen ist. Andernfalls verbietet es die Rücksicht auf das persönliche Recht des Urhebers und sein Interesse an der Bestimmung über Art und Zeit des Sinaustretens seines Werkes in die Offentlichkeit, ihm eine Pflicht zur Lizenzerteilung aufzuerlegen; nur wenn er selbst dazu geschritten ist, seine Schöpfung durch die entgeltliche Überlassung an andere zur mechanischen Wiedergabe zu verwerten, erscheint es gerechtfertigt, in der vorgeschlagenen Weise in sein grundsätlich anerkanntes Recht einzugreifen. Solange das Werk nicht erschienen ift, fann, selbst wenn der Urheber zu einem bestimmten privaten Zwecke, etwa aus Anlaß eines Familienfestes, die Übertragung auf ein mechanisches Instrument gestattet haben sollte, ein berechtigtes Interesse der Industrie, die Hingabe der Werkes zur allgemeinen Benutung zu verlangen, nicht anerkannt werden. Als "erschienen" ist das Werk aber selbstverständlich auch dann anzusehen, wenn, ohne daß die

Noten im Verlagshandel herausgegeben sind, ein Vertrieb des Instruments oder der Vorrichtungen, auf welche die Übertragung erfolgt ift, stattfindet. Wird das Werk von dem Urheber selbst zur mechanischen Wiedergabe benutt, so steht dies der unentgeltlichen Überlassung an andere nicht gleich. Dagegen begründet es keinen Unterschied, ob der Urheber die mechanische Wiedergabe im Wege der Einzelerlaubnis oder burch Übertragung der ausschließlichen Befugnis selbst, sei es allein, sei es in Verbindung mit dem Abschluß eines Verlagsvertrages, anderen

gegen Entgelt gestattet.

Die Verpflichtung, die der Entwurf dem Urheber auferlegt, wird an die Wegenleistung einer angemessenen Bera ü t u n a geknüpft. Über die Frage, was im einzelnen Falle als angemessen erscheint, lassen sich gesetzliche Normen nicht aufstellen. Gowohl gegen die zahlenmäßige Bestimmung eines Vergütungssates als gegen die Festlegung allgemeiner Regeln über die Bemeffung der Bergütung sprechen bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, mit denen gerechnet werden muß, erhebliche Bedenken. Die dabei unvermeidliche Schematisierung würde von vornherein eine zutreffende Bewertung der Güte und Bedeutung eines Tonwerkes unmöglich machen; auch könnte eine Festsekung der Gebühren nur den Verhältnissen, wie fie jest liegen, Rechnung tragen, und mußte zu einer Berletung der Interessen auf der einen oder der anderen Seite führen, sobald sich im Laufe der Zeit jene Verhältnisse andern. Entsteht im einzelnen Falle Streit über die Höhe der Vergütung, so muß dieser von den Gerichten nach freiem Ermessen, erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, entschieden werden.

Den Anspruch auf die Erlaubnis soll nur geltend machen dürfen, wer im Inlande eine gewerbliche Sauptniederlassung ober den 28 o hn fit hat. Es handelt sich um einen im Interesse der heimischen Industrie für notwendig erachteten Eingriff in das Recht des Urhebers. Damit rechtfertigt es sich, den Kreis der Personen, benen die Bergünstigung zugute kommt, in der bezeichneten Weise zu beschränken. Sie soll namentlich nicht zugunsten der Industrie von Staaten Plat greifen, die ihren Urhebern die Erteilung der Erlaubnis freistellen oder überhaupt keinen Urheberschutz gewähren. Für das Verhältnis zu solchen Staaten, welche zu einer der deutschen Gesetgebung entsprechenden Regelung der Lizenzpflicht übergehen und die Gegenseitigkeit gewähren, muß allerdings die Möglichkeit bestehen, von der Beschränfung abzusehen. Die zu diesem Zwecke aufgenommene Bor= schrift (§ 22 Abs. 1 Sat 3) findet in anderen Reichsgesetzen einen Borgang (§ 23 Abf. 1 Gefet zum Schute der Warenbezeichnungen bom 12. Mai 1894, § 28 Geset gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909).

Sinsichtlich bes räumlichen Gebietes, innerhalb bessen eine deutsche Awangslizenz den Urheber in der Geltendmachung seines ausschließlichen Rechtes beschränkt, indem es den Lizenznehmer berechtigt, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benuten, ist das Gefets an die durch den Art. 13 Abs. 2 der revidierten Berner Abereinfunft gezogenen Schranken gebunden. Die Übereinkunft bestimmt, daß die Wirkung von Einschränkungen und Vorbehalten, die sich auf den unionsrechtlichen Grundsatz des unbedingten Schutes des Komponisten beziehen, ausschließlich auf das Gebiet des Landes begrenzt ist, welches sie angeordnet hat. Außer diesem Gebiete kommen für die Ausübung der zwangsweise gewährten Erlaubnis solche außerhalb der Union stehende Länder in Betracht, in denen entweder die Komponisten gegen mechanische Wiedergabe ihrer Werke nicht geschützt werden oder mit denen besondere Abmachungen über den Gegenstand bestehen oder zustande kommen. Nach Art. 20 der revidierten Übereinkunft besteht Die Möglichkeit solcher Abmachungen auch mit Unionsstaaten, die ihrerseits dazu gelangen, die Materie nach ähnlichen Gesichtspunkten zu regeln wie Deutschland. Demgemäß bestimmt § 22 Mbf. 1 Sat 2 den Inhalt der deutschen Zwangelizenz in Ansehung ihres örtlichen Bereiches dahin, daß sie nur in bezug auf die Verbreitung im Inlande und auf die Ausfuhr nach solchen Staaten wirkt, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt. Außerdem wird (Sat 2) ebenso, wie hinsichtlich des Kreises der zu dem Ansbruch auf die Lizenz berechtigten Bersonen, für das Berhältnis zu Staaten, in denen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, auch hinsichtlich des örtlichen Bereiches der Zwangslizenz die Möglichkeit einer Erweiterung vorbehalten.

Bei der Anwendung der Vorschriften über die Zwangslizenz auf ben zu einem Werte der Tontunft gehören den Tert würde es zu Schwieriakeiten führen, wenn die Verhandlungen hinsicht= lich der Komposition und des Textes mit jedem Berechtigten besonders geführt werden müßten. Bon der gleichen Erwägung ausgehend beftimmt schon das Geset vom 19. Juni 1901 im § 28 Abs. 2, daß für die öffentliche Aufführung von Opern und sonstigen Werken der Tonkunft zu denen ein Text gehört, der Beranstalter nur der Einwilligung desjenigen bedarf, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht. Dem schließt sich Abs. 2 des § 22 für den hier zu regelnden Fall an, daß zu einem Werke der Tonkunft, deffen Bervielfältigung der Urheber nach § 22 Abs. 1 Sat 1 zu erlauben verpflichtet ift, ein geschütztes Schriftwerk gehört, bessen Urheber einem anderen gestattet hat, es zum Awede ber mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen. Der § 22 gibt aber dem Grundfate noch eine etwas weitergehende Bedeutung. An Stelle des Urhebers des Textes foll der Urheber des Berkes der Tonkunst berechtigt und auf Berlangen des Dritten verspslichtet sein, die Lizenz zu erteilen. Aus dieser Berpslichtung des Tonseitzers solgt ohne weiteres, daß, abweichend vom § 28 Abs. 2, eine Billensmeinung des Textdichters, die mit der Erlaubnis im Widerspruche steht, nicht nur dem Dritten, sondern auch dem Tonseper gegenüber ohne Bedeutung ist. Das materielle Interesse des Dichters wird durch die Borschrift gewahrt, daß der Komponist, wenn er an Stelle des Dichters die Erlaubnis erteilt, diesem einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen hat."

Im einzelnen ift zu § 22 noch folgendes hervorzuheben:

Die Iwangslizenz tritt ein, so bald bas Wert erschien en en ist. Ob ein Werk der gewerdsmäßigen mechanischen Wiedergabe zugänglich gemacht werden soll, steht in der freien persönlichen Entschließung des Komponisten. Hat er sich dafür entschieden, diese Art der Wiedergabe einem anderen zu gestatten, so erwächst unter der weiteren Voraussehung, daß das Werk überhaupt der Offentlichkeit übergeben, also im gewöhnlichen Sinne des Wortes erschienen ist, der Unspruch auf die Zwangslizenz. Die Entschließung des Komponisten zur Gestattung der gewerdsmäßigen mechanischen Wiedergabe seines Werkes ist aber mit der Ubertragung des vollen Urheberrechtes an den Verleger bereits ersolgt.

Ein Anspruch auf die Zwangslizenz soll nur dann nicht erwachsen, wenn der Urheber sein Werk selbst mechanisch vervielfältigt. Dagegen soll die mechanische Vervielfältigung durch den Verleger, dem der Ursheber seine ausschließliche Besugnis übertragen hat, den Anspruch auf

die Zwangslizenz ohne weiteres begründen.

Der Anspruch auf Erteilung der Zwangslizenz ist an die Geswährung auf einer angemessenseigen Beistung in dem Sinne geknüpft, der diesem Begriffe bei gegenseitigen Schuldverhältnissen nach allgemeinen Rechtsgrundsäben zukonnnt. Für die Festsehung der angemessenen Bergütung ist deshalb zunächst der Weg der Vereindarung gegeben und nur dann erst, wenn eine solche sich nicht erzielen läßt, soll die richterliche Entscheidung eintreten. Für diesen letzteren Fall hat § 220 Abs. 2 einstweilige Verfügungen des Gerichtes ohne Rücksicht auf die für solche Verfügungen nach der Zivisprozesordnung im allgemeinen ersorderlichen Voraussetzungen zugeslassen und damit dem Bedürsnisse der Industrie, auch im Falle von Streitigkeiten über den Lizenzamspruch möglichst rasch die Fabrikation aufnehmen zu können, besonders Rechnung getragen.

Auf eine bei der Kommissionsberatung angeregte Frage, ob etwa die Bergütung im Sinne des § 22 als Entgelt für die von dem Dritten in Berkehr gebrachte einzelne Platte oder Rolle aufzusassen und beim Mangel einer Sinigung in diesem Sinne sestzustellen sei, wurde von den Regierungsvertretern unter Hinweis auf den § 23 des Berlagsrechtsgesetzes erwidert, daß die Übertragung eines Tonwerkes auf die
phonographische Walze oder Platte rechtlich nicht anders wie eine Bervielfältigung durch den Berleger aufzusassen sei. Die Bergütung sei dementsprechend ein Entgelt für die Erlaubnis der Bervielfältigung, das dei der Erteilung der Erlaubnis, gegebenenfalls dei der Ausführung der Bervielfältigung gezahlt werden müsse.

Der Ausdruck "gewerbliche Niederlassung" im Abs. 1 Sat 3 ist gegenüber dem Ausdruck, gewerbliche Hicke Haupt = niederlassung" im Sat 1 als der weitere gewählt, weil es sich im Sat 3 darum handelt, zum Ausdruck zu bringen, daß der Reichstanzler, wenn er die Gegenseitigkeit in dem anderen Staate für versbürgt erachtet, in keiner Weise an die im Sat 1 hinsichtlich der Nieders

laffung bestimmte Boraussetzung gebunden ift.

### § 22 a.

Borrichtungen, die auf Grund einer gemäß § 22 erteilten Erlaubnis hergestellt sind, dürsen mit der im § 22 Abs. 1 Sat 2 sestgesetzen Beschränkung ohne eine weitere Erlaubnis zu öffentslichen Aufführungen benutzt werden. Hat der Urheber vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die ausschließliche Beschugnis zur Aufführung einem anderen übertragen, so hat er dem anderen einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Urheber freiwillig einem anderen die Erlaubnis erteilt, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu versvielkältigen.

### § 22 b.

Hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur mechanischen Wiedergabe einem anderen in beschränktem Umfang übertragen, so ist die im § 22 bestimmte Erlaubnis gleichwohl nur von ihm zu erteilen. Im Falle einer unbeschränkten Übertragung ist die Erlaubnis von dem Rechtsnachfolger zu erteilen.

Die Motive bemerken zu § 22b, daß auch die ausschließliche Befugnis zur mechanischen Wiedergabe eines Werkes wie jede andere im

Urheberrecht enthaltene Befugnis beschränkt ober unbeschränkt auf andere übertragen werden, und daß die Übertragung auch mit Beschenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen kann. "Im Falle einer beschränkten Übertragung würden an sich in dem Umsange, in dem sie ersolgt ist, auch die Berpsichtung und Berechtigung zur Erteilung von Iwangslizenzen vom Urheber auf den Rechtsnachsolger übergehen. Es liegt aber auf der Hand, daß dies zu erheblichen Berwickelungen sühren und die Rechtslage des Lizenznehmers sehr erschweren würde. Mit Kücksicht hierauf bestimmt der § 22b, daß in dem bezeichneten Falle, unbeschadet der im übrigen durch die beschränkte Übertragung geschaffenen Rechtslage der Urheber allein die Zwangslizenz zu erteilen hat. Im Falle einer unbeschränkten Sape besonders hervorhebt, die Erlaubnis von dem Rechtsnachsolger zu erteilen."

### § 22 c.

Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis gestend gemacht wird, sind, sofern der Urheber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte der Stadt Leipzig zuständig.

Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zwilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

Bei der auf das Inland beschränkten Geltung der Vorschriften des § 22 würde der Anspruch auf Erteilung der Zwangslizenz in den Fällen, in denen der Urheber im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, durch den Mangel eines für die Mage auf Erteilung der Erslaubnis zuständigen Gerichtes in der Regel wertlos sein. Um die Durchsführung hier zu sichern, sind in den bezeichneten Fällen die Gerichte der Stadt Leipzig für zuständig erklärt.

Der Abs. 2 will dem Bedürsnisse der Industrie entgegenkommen, auch im Falle von Streitigkeiten über den Lizenzanspruch möglichst bald die Fabrikation aufnehmen zu können. Dieser Absicht entspricht es, wenn in Übereinstimmung mit anderen Reichsgesetzen (vgl. § 25 Wettbewerbsges. vom 7. Juni 1909) neben dem § 940 auch § 935 erwähnt ist.

Die §§ 935 und 940 der Zivisprozeffordnung sauten:

§ 935: Einstweilige Verstügungen in Beziehung auf den Streitsgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Versänderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechteseiner Partei vereitelt oder wesenklich erschwert werden könnte.

§ 940: Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

#### § 23.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden.

A b b i l d u n g e n im Sinne des § 23 sind nur die im § 1 Ziff. 3 bezeichneten Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke anzusehen sind. Über die Zulässigkeit der Beisügung von bildlichen Darstellungen, die sich wegen ihrer ästhetischen Zweckestimmung als Werke der bildenden Künste darstellen, und von photographischen Werken ist im § 19 des Gesehes, betressend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 19. Januar 1907 Bestimmung getroffen.

Die Abbildungen mussen einem bereits erschienenen Werke (Schrift- oder Bildwerk) entnommen sein. Selbständig erschienene Abbildungen, z. B. eine selbständig erschienene Landkarte, dürfen ohne Genehmigung des Urhebers einem Schriftwerke, z. B.

einem Reiseführer nicht beigefügt werden.

Nur die Beifügung einzelner Abbildung en aus einem erschienenen Werke ist ohne Sinwilligung des Urhebers zulässig. Sine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Der Umfang der Besugnis ist vielmehr von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse der entnommenen Abbildungen zu der Zahl der Abbildungen, die das benutzte Werk überhaupt enthält, seszustellen. Jedensalls dürsen nicht sämtliche Abbildungen des letzteren oder auch nur die größere Wehrzahl derselben zur Beissigung in ein anderes Werk benutzt werden (KommBer. S. 49).

Das Werk, in welches einzelne Abbildungen eines fremden Werkes aufgenommen werden, mußein Schriftwerk seinen b. h. im wesenklichen aus einem Texte bestehen. Die Aufnahme einzelner fremder Abbildungen in Werke, die lediglich oder im wesenklichen selbst aus Abbildungen bestehen, ist ohne Genehmigung der Urheber nicht zulässig. Nicht erforderslich dagegen ist es, daß das Schristwerk, das einzelne fremde Abbilsbungen ausnimmt, ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist. Es ist also insbesondere auch zulässig, Werke, die über bestimmte Gebiete nur

einen Überblick in der Form eines Berichtes geben wollen, ohne Einwilligung der einzelnen Urheber mit Abbildungen zu versehen (Komm. Ber. S. 48).

Die einzelnen fremden Abbildungen dürfen endlich dem Schriftwerke nur ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes
beigefügt werden. Sie müssen also in eine innere und äußere Berbindung mit dem Inhalte des Schriftwerkes gebracht werden, innerlich
dadurch, daß sie den sprachlichen Gedankeninhalt durch seine Beranschaulichung im Bilde vervollständigen und damit gewissernaßen zum
Bestandteile des Textes gemacht werden, und äußerlich in der Weise,
daß sie mit dem Schriftwerke, sei es durch Einfügung an den betreffenden
Stellen des Textes, sei es durch Wiedergabe in einem besonderen Anhang, eine körperliche Einheit bilden, ohne zum Gegenstande eines
selbständigen buchhändlerischen Verkehrs gemacht werden zu können.

Anderungen der beigefügten Abbildungen sind nach § 24 unzulässig, und durch § 25 ist auch für die Fälle des § 23 die deut i ich e

Quellenangabe vorgeschrieben.

#### § 24.

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Anderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Übersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 12 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden einzelne Aussätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch ausgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Anderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber seht, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innershalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Anderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Das Verbot des § 24, an den wiedergegebenen Teilen eines fremden Schriftwerkes ohne Genehmigung des Urhebers And erung en vorzunehmen, bezieht sich lediglich auf diejenigen Vervielkältigungen,

die in den §§ 19—23 für zulässig erklärt sind. Für die in den §§ 16—18 als zulässig bezeichneten Bervielfältigungen ist, abgesehen von dem im § 18 Abs. 1 enthaltenen Bervote eines sinnentstellenden Abdruckes, ein solches Anderungsverbot nicht aufgestellt.

Auch das für die Fälle der §§ 19—23 gegebene Anderungsverbot erleidet aber dadurch wesentliche Einschränkungen, daß das Gesetz, soweit der Zweck der Wiedergabe es ersordert, für gestattet erklärt:

1. Übersetzungen eines Schriftwerkes;

2. solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst, die nur Aussüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 12 bezeichneten Instrumente

barftellen.

Ob der Zweck der Wiedergabe eine Übersetung oder Bearbeitung der vorgedachten Art ersorderte, muß im einzelnen Falle unter Berückslichtigung des persönlichen Interesses des Urhebers an der unveränderten Wiedergabe seines Werkes einer strengen Prüfung unterzogen werden. Zulässig wird es z. B. sein, in einem wissenschaftlichen Werke Proben aus der spanischen oder portugiesischen Literatur in deutscher Übersetung wiederzugeben, und was die Zulässigteit der Bearbeitung von Tonwerken anlangt, so werden hier allerdings bei der Einrichtung für mechanische Musikinstrumente nicht selten weitgehende Anderungen, Weglassungen und Zusätze ersorderlich sein, um den Zweck der Wiederzgabe namentlich auf kleineren Instrumenten (Drehorgeln, Spielbosen u. dgl.) überhaupt zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit derartiger Anderungen wird wesenklich dem Urteile der Sachsverständigen überlassen bleiben müssen (Kommußer. S. 53).

In Sammlungen zum Schulgebrauch können einzelne Auffäße, einzelne Gedichte ober kleinere Teile eines Schriftwerkes

geändert werden unter der Voraussetzung, daß

1. die Anderungen für diesen Gebrauch erforderlich sind, und

2. die persönliche Einwilligung des Urhebers zu den Anderungen

eingeholt ist.

Ob die vorgenommenen Anderungen für den Schulgebrauch ersorderlich waren, muß auch hier unter möglichster Rücksichtnahme auf das persönliche Interesse des Urhebers an der unverkürzten Wiedergabe seiner Geistesarbeit beurteilt werden, während andererseits auch die notwendigen Rücksichten auf die pädagogischen Zwecke der Schule, insehondere das Verständnis der Schüler genommen werden müssen. Jedenfalls sind, wie bei der Veratung des Gesetes zutressend hervorgehoben wurde (Kommver. S. 54), nur solche Anderungen zulässig, die tatsächlich sür den Schulgebrauch erforderlich sind, nicht auch schon solche, die dem Herausgeber der Sammlung nach seiner persönslichen Geschmacksrichtung für diesen Gebrauch wünschenswert erscheinen.

Bur Vornahme von Anderungen an den einzelnen in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommenen Auffähen uhw. ift stets, so lange der Urheber lebt, dessen persönliche Sinwilligung erforderlich. Der Sinwilligung des gesetzlichen Vertreters des Urhebers, seiner Rechtsnachfolger oder seines Verlegers bedarf es nicht, so daß es für Anderungen, deren Urheber verstorben ist, einer Sinwilligung überhaupt nicht bedarf. Im übrigen ist die Sinwilligung an eine bestimmte Form nicht gebunden; sie gilt auch hier, wie im § 19 Ziff. 4, als stillschweigend erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Anderung Mitteilung gemacht ist, in unzweideutiger Weise Widerspruch erhebt.

Durch Bornahme einer nach § 24 unzulässigen Anderung wird die ganze Wiedergabe unzulässig und unterliegt dann der im § 38 Abs. 2

enthaltenen Strafbestimmung.

War eine aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulsgebrauch veranstaltete, den Bestimmungen des § 24 nicht entsprechende Sammlung zum Schulgebrauch ganz oder zum Teil noch unter der Herrschaft des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 erschienen, so bleibt die Besugnis des Herausgebers (Bearbeiters) zur weiteren Vervielsfältigung und Verbreitung unberührt (§ 62).

### § 25.

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benut, hat die Quelle deutlich anzugeben.

Dem Erfordernis der Quellen angabe wird nur dann genügt, wenn die Quelle deutlich, d. h. dem Leser erkenndar und verständlich angegeben wird. Die Quellenangabe muß also in räumliche Beziehung zu der entlehnten Stelle des fremden Werkes gesetzt werden und darf zu Mißverständnissen keine Beranlassung geben, was namentslich dei Abkürzungen zu beachten ist. Bei Entlehnung von Liedersterten, einzelnen Gedichten oder selbständigen kleineren Aussähen wird der Regel nach die Anführung des Namens des Urhebers als Quellensangabe genügen (KommBer. S. 57), während bei Anführungen aus Büchern, wissenschaftlichen Werken u. dgl., sowie bei der Beissung von Abbildungen aus fremden Werken zur Erreichung der Deutlichkeit der Quellenangabe auch die Bezeichnung des benutzten Werkes gesfordert werden muß.

Die Verletung der Pflicht zur deutlichen Quellenangabe wird nicht als Nachdruck, sondern nach § 44 als Übertretung mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft. Über Vernichtung, Entschädis gungspflichtund Buße s. Anm. zu § 44.

# § 26.

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 21, 23, 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

Die jetzige Fassung des § 26 beruht auf Art. 1 Ziff. 8 des Gesetes vom 22. Mai 1910 betr. die Ausstührung der revidierten Berner Überseinkunft vom 13. November 1908. Die Erwägungen, auf Grund deren durch die Bestimmungen der §§ 16, 21, 23 und 24 die ausschließliche Besugnis des Urhebers zur Bervielsättigung eingeschränkt ist, führen von selbst dahin, daß unter den gleichen Boraussetungen es auch ermögslicht sein muß, das Werk ohne Einwilligung des Urhebers zu verwerten, also es zu verbreiten, öfsentlich aufzusühren oder öfsentlich vorzutragen. Mit der durch Art. 1 Ziff. 7 ersolgten Anderung des § 22 ist die Besutzung von Werken der Tonkunst zur mechanischen Wiedergabe aus der Zahl der Fälle ausgeschieden, in denen eine Vervielsättigung ohne Einwilligung des Verechtigten stattsinden darf. Der § 22 ist daher jett im § 26 nicht mehr erwähnt.

## § 27.

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufssührungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

- 1. wenn sie bei Bolksfesten, mit Ausnahme der Musikseste, stattfinden;
- 2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
- 3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper ober eines

74

sonstigen Werkes der Tonkunft, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Im § 27 hat das Gesetz "zur Schonung hergebrachter Gewohnheiten" die ausschließliche Befugnis des Komponisten zur öffentlichen Aufführung seines — bereits im Verlagshandel erschienenen — Werkes in solgenden Fällen beschränkt:

1. Die öffentliche Aufführung ist ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig, wenn sie keinem gewerblichen Zwese dient und die Hörer ohne Entgelt zu-

gelaffen werben.

Bu den öffentlichen Aufführungen, die keinem gewerblichen Zwecke dienen, gehören insbesondere die öffentlichen Aufführungen für dienstliche Beranstaltungen der Militär= und Marine=, der Kirchen= und Schulverwaltung, also 3. B. die dienstlich angeordneten militärischen Promenadenkonzerte auf öffentlichen Bläten, die Aufführungen beim Gottesdienste in der Kirche, bei Begräbnissen oder Prozessionen und die Aufführungen bei Schulfesten oder bal., sowie auch Aufführungen, die von einer Gemeindeverwaltung bei Festzügen, patriotischen Festen usw. veranstaltet werden (KommBer. S. 59). Im Gegensate hierzu stehen die Aufführungen in Gastwirtschaften, die direkt oder auch nur indirekt zur Förderung des Wirtschaftsbetriebes gewerbliche Awede verfolgen, und nicht minder auch die Aufführungen der Kurkapellen in Badeorten, die von dem Besitzer des Bades, der an dem Badebetriebe finanziell beteiligt ist und eine Kurtare erhebt, veranstaltet werden, um damit ein Mittel zu schaffen, die Annehmlichkeiten des Badelebens zu erhöhen und den Besuch des Bades zu steigern (Urt. der RG. vom 18. Oktober 1909, Das Recht 13 Nr. 3508).

Die Form, in welcher ein Entgelt für die Aufführung von den Hörern erhoben wird, ob durch direkten Verkauf von Eintritts-karten oder indirekt durch Erhebung einer höheren Garderoben- oder Programmgebühr oder auch durch Ausstellung von Mitgliedskarten an

Stelle von Eintrittsfarten, ift gleichgültig.

2. Ohne Ginwilligung des Berechtigten ist ferner die öffentliche Aufführung zulässig, wenn sie bei Bolksfesten, mit Aus-

nahme ber Musitfeste, stattfindet.

Volks fest eim Sinne des § 28 sind die nicht dem geschäftlichen Interesse einzelner Beranstalter, sondern dem allgemeinen Interesse und der allgemeinen Unterhaltung dienenden, grundsäslich jedermann zugänglichen Feste. Es gehören dahin namentlich allgemeine patriotische Feste, Kirchweihseste, lokale Schützensesse u. dal., nicht aber die von einzelnen privaten Unternehmern, Wirten, Vereinen, Kur-

verwaltungen u. dgl. unter dem bloßen Namen eines Volksfestes arrangierten Festlichkeiten. Musikalische Aufführungen, die im Rahmen eines Volkssestes veranstaltet werden, bedürfen der Einwilligung des Berechtigten nicht, und dies gilt insbesondere auch für Straßenumzüge mit Musik und von Tanzlustbarkeiten, die gelegentlich eines solchen Festes stattsinden.

Anders liegt die Sache bei den Musikke en, die ohne speziell volkstümliche Bedeutung vorwiegend musikalischen, künstlerischen Zwecken dienen. Zu allen musikalischen Aufführungen eines solchen

Festes ist die Einwilligung des Berechtigten erforderlich.

Ob im einzelnen Falle ein Sängerfest als Bolksfest oder als Musiksest anzusehen ist, muß nach dem Zweke und der Art der Bersanstaltung des Festes entschieden werden (KommBer. S. 59). Es wird hier wesenklich darauf ankommen, ob gesellschaftliche und untershaltende Zweke oder musikalische Interessen vorwiegen.

3. Der Einwilligung des Berechtigten bedarf es weiterhin nicht, wenn der Ertrag der Aufführung ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirstenden keine Bergütung für ihre Tätigkeit er

halten.

Der Begriff des wohltätigen zweckes ist eng zu besgrenzen; er umfaßt jedenfalls nur die beabsichtigte Unterstügung einselner oder, wie bei Überschwemmungen, Erdbeben, Bränden usw., einer unbestimmten Anzahl hilfsbedürftiger Personen oder die Unterstügung eines Krankenhauses oder einer sonstigen Wohlstätigkeitsanstalt.

Unter dem Ertrage der Aufführung ist nur der Reinsertrag zu verstehen. Die durch Saalmiete, Anzeigen, Billetverkauf u. dgl. entstehenden Kosten der Beranstaltung können von der Gesamts

einnahme in Abzug gebracht werden.

As Mitwirkenden Personen, zu denen übrigens auch der Beranstalter gehört, anzusehen, nicht auch andere Personen, die bei einer mit der musikalischen Aufführung verbundenen rein dramatischen Aufführung (Vorträge usw.) mitwirken, und auch nicht diejenigen Personen, die zur Berwirklichung der Aufführung durch Hersgabe des Lokals, Verkauf von Eintrittskarten oder sonstige mechanische Arbeiten beitragen.

Die Mitwirkenden dürfen, wenn die Aufführung ohne Genehmigung des Berechtigten stattsinden soll, unter keinen Umständen eine Bergütung irgend welcher Art, insbesondere also auch nicht einen Ersat für Reisekosten erhalten. Dies gilt auch für den Fall, daß an Stelle des Künstlers, dessen unentgeltliche Mitwirkung in Aussicht

genommen war, unvorhergesehen ein anderer, dem aber Vergütung zu zahlen ist, eintritt (KommBer. S. 59; StenBer. S. 2157, 2160, 2168, 2171, 2454).

Engste Auslegung verlangt endlich auch die Bestlmmung, daß es

der Einwilligung des Berechtigten nicht bedarf:

3. wenn die Aufführung von Bereinen veranstaltet wird und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Nach den in den Motiven des Gesetzes (S. 33) zur Begründung dieser Vorschrift gemachten Ausstührungen kommen hier nur solche Vereine (Gesangvereine, Orchestervereine, Liedertaseln u. dgl.) in Betracht, "deren Mitglieder sich in der Hauptsache zu dauernder, gemeinssamer aktiver Musikpslege verbunden haben" (Allseld, Komm. S. 198), nicht auch solche Vereine, die lediglich zum Zwecke der eins oder mehrsmaligen freien Aufführung eines Werkes der Tonkunst begründet sind. Daß der Verein auch bloße zuhörende, passive Mitglieder aufnimmt, ist ohne Bedeutung; eine unstatthaste Umgehung des Gesetzes würde aber vorliegen, wenn bei den einzelnen Aufführungen fremde Perssonen gegen ein Eintrittsgeld zugelassen werden, das der Verein in der Form eines Mitgliedsbeitrages erhebt.

Zum Hausstande eines Mitgliedes gehören alle Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft dauernd oder vorübergehend verbunden sind. Ob die Zulassung dieser Personen gegen Entgelt oder unentgelts

lich geschieht, ist gleichgültig.

Die im § 27 vorgesehenen Ausnahmen vom ausschließlichen Ausschließlichen Ausschließlichen Ausschließlichen Barschlett, nicht auf die b ühnen mäßige d.h. mit szenischen Darstellungsmitteln und dramatischer Handlung veranstaltete Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört. Demgemäß ist insbesondere auch der Komponist eines Liedertextes unter allen Umständen dagegen geschüßt, daß das Lied in einer bühnenmäßigen Opernvorstellung ohne seine Einwilligung als Einlage zum Vortrage kommt. Pantomimen mit musikalischer Besgleitung sind zu den im Abs. 2 erwähnten bühnenmäßigen Auffüherungen nicht zu rechnen (KommWer. S. 60).

### § 28.

Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

Bei einer Oper ober einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufsführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urhebersrecht an dem musikalischen Teile zusteht.

Der § 28 stellt im Abs. 1 als Regel den Grundsatz auf, daß zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Tonkunst, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden

Berechtigten beschafft werden muß.

Dagegen soll es nach Abs. 2 bei Opern oder sonstigen Werken der Tonkunst, zu welchen ein Text gehört, ausnahmsweise genügen, wenn der Komponist oder sein Rechtsnachfolger seine Einwilligung zur Aussührung erteilt. Selbstverständlich bleibt aber der Komponist, wenn er nach dem zwischen ihm und dem Versasser des Textes bestehenden Rechtsverhältnisse verpslichtet ist, sich seinerseits der Zustimmung des Textbichters zur Aufführung zu versichern, dem letzteren für die Erssüllung dieser Pssicht haftbar (Mot. S. 34). Andererseits wird sich auch der Dritte, der den Mangel der alleinigen Versügungsberechtigung des Komponisten kennt und trotzem die Sinwilligung des Textbichters nicht einholt, letzterem gegenüber schadensersappslichtig und evts. strafbar machen (§§ 37, 38 Abs. 2).

Im übrigen ist durch Abs. 2 das Urheberrecht des Textdichters nur für die Dauer des Bestehens beider Urheberrechte, des Textdichters und des Komponisten, eingeschränkt; es äußert wieder seine volle uneingeschränkte Birkung, wenn es noch sortbesteht, während das Urheberrecht des Komponisten an dem musikalischen Teile insolge Absaufes der Schuhstrist erloschen ist (Urt. des KG. vom 3. Januar 1908. Das Recht Bd. 12 Nr. 916 und betress der Fortdauer des Urheberrechtes des II ber setz des Textes nach Erlöschen des Urheberrechtes des Komponisten: Urt. vom 13. November 1907. Entsch. Ziv. Bd. 67 S. 84).

Alls Werke der Tonkunft, zu denen ein Text gehört, sind Ballets, Possen mit Kuplets, Melodramen und ähnliche Werke, bei denen die Musik nur Einleitungs- oder Zwischenaktsmusik ist oder nur einzelne Stellen begleitet und hinter dem Text zurückritt, nicht anzusehen. Für solche Werke bewendet es bei der Vorschrift des Abs. 1, die den Veranstalter ihrer Aufführung zur Einholung der Einwilligung des Textdichters und des Komponisten verpssichtet.

## Dritter Abschnitt.

### Dauer des Schunges.

§ 29.

Der Schut des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Bersöffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelausen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablause von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Ursheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

Nach § 29 endigt der Schutz des Urheberrechtes bei einem Werke, dessen Beröffentlichung vom Urheber oder einer ihm gesetzlich (§§ 2 ff.) gleichgestellten Person noch bei ihren Ledzeiten unter ihrem wahren Namen bewirkt ist (§ 35), mit dem Ablause von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers.

Wird das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so endigt sein urheberrechtlicher Schutz jedenfalls erst mit Ablauf einer eigenen Frist von zehn Jahren seit der ersten Beröffentlichung, auch wenn bereits dreißig Jahre seit dem Tode des Urhebers verstrichen sind.

Die Schutfrist für ein nachgelassens Werk beträgt also entweder dreißig Jahre seit dem Tode des Urhebers oder zehn Jahre von der ersten Beröffentlichung an, je nachdem aus der einen oder der anderen Berechnung sich eine längere Dauer ergibt (Mot. S. 34).

Ob die Beröffentlichung innerhalb des Deutschen Reiches oder im

Auslande erfolgt, ift gleichgültig.

Wenn ein Werk nicht binnen dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers veröffentlicht ist, so tritt zugunsten desjenigen, in dessen Eigentum sich die Handschrift des Werkes befindet, die Vermutung ein, daß ihm auch das Urheberrecht an dem Werke zustehe. Diese Vermutung kann jedoch selbstverständlich durch Tatsachen, welche das Gegenteil dartun, z. B. durch den Nachweis, daß der Besitzer die Handschrift auf unredliche Weise durch Diebstahl, Unterschlagung usw. erhalten habe, entkräftet werden.

Auf Schriften, die schon in früherer Zeit veröffentlicht waren, demnächst aber verloren gegangen und erst später wieder aufgefunden sind, sowie auf Urkunden, Inschriften und ähnliche Gegenstände erstrecken sich die im § 29 vorgesehenen Schutzfristen überhaupt nicht. Die hierher gehörigen Stücke, an denen ein Urheberrecht von Ansang an nicht bestand, unterliegen der freien Berwertung seitens der Wissens

schaft. Erläuterungen, die der Herausgeber dem von ihm festgestellten Texte beisügt, sind zwar als solche gegen unbesugte Vervielsältigung geschützt; dagegen kann die bloße Tätigkeit der Entzisserung, Prüfung und Feststellung des Textes für den Herausgeber kein ausschließliches Necht an dem Texte selbst und deshalb auch keinen Schutz gegen Nachsbruck desselben begründen (Mot.).

Werke, die noch nicht veröffentlicht sind, können den Urheberrechts-

schutz durch Zeitablauf überhaupt nicht verlieren.

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrasttreten des Gesetzes (1. Januar 1902) noch nicht veröffentlicht ist, wird die im § 29 vorgesehene Schutzest auch dann zuteil, wenn die bisherige Schutzstift bereits abgelausen ist (§ 60).

Begen der Berechnung der im § 29 bestimmten Schutfristen

j. § 34.

### § 30.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinsschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letzlebenden.

Die Borschrift des § 30 sindet nicht nur dann Anwendung, wenn mehrere ein Werk gemäß § 6 gemeinsam in der Weise versaßt haben, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, sondern auch dann, wenn auf Grund des § 4 mehreren Herausgebern oder Verlegern das Ursheberrecht an einem Sammelwerk gemeinschaftlich zusteht. Im letzteren Falle gilt dies aber nur für das Sammelwerk als Ganzes, nicht auch für die einzelnen Beiträge, aus denen es gebildet ist. Für diese Beisträge wird der Schutz des Urheberrechtes, falls die Urheber genannt sind, für die Lebensdauer der letzteren und dreißig Jahre nach ihrem Tode (§ 29), und wenn die Urheber nicht genannt sind, nur für dreißig Jahre von der ersten Beröffentlichung an (§ 31) gewährt.

Im übrigen kommt, soweit in Ansehung des verstorbenen Miturhebers eine Verlängerung der an sich durch § 29 bestimmten Schutzfrist eintritt, diese Verlängerung stets seinem Rechtsnachfolger und nicht etwa dem überlebenden Miturheber zugute (Mot. S. 35). Nur für den Fall, daß ein Rechtsnachfolger des verstorbenen Miturhebers nicht vorhanden ist, wächst das Recht des letzteren dem Rechte des über-

lebenden Miturhebers zu.

Keine Anwendung findet § 30 auf diesenigen Fälle, in denen ein Schriftwerk gemäß § 5 mit einem Werke der Tonkunst oder mit Absbildungen verbunden wird. Hier ist die Schutzfrist für jedes einzelne

80

der verbundenen Werke nach der Lebensdauer seines Urhebers besonbers zu berechnen.

Für die Berechnung des Schutfrist ist auch in den Fällen des § 30

die Vorschrift des § 34 maggebend.

### § 31.

Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt ber Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Beröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißig= jährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemelbet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

Wenn der wahre Name des Urhebers (f. oben S. 23) nicht bei der ersten vom Berechtigten bewirkten (§ 35) Veröffentlichung eines Werkes auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse (§ 7 Abs. 1) oder, wenn es sich um ein Werk handelt, das öffentlich aufgeführt ober vorgetragen ist, bei der Ankundigung der Aufführung oder des Vortrages (§ 7 Abs. 3) angegeben ist, so endigt der urheberrechtliche Schutz des Werkes mit dem Ablaufe von dreißig Sahren seit der Veröffentlichung. Die längere Frist des § 29 kann aber dadurch gewahrt werden,

1. daß der wahre Name des Urhebers innerhalb der seit der ersten Veröffentlichung laufenden dreißigjährigen Frist bei einer anderweiten Veröffentlichung des Werkes 3. B. bei einer neuen Auflage oder bei einer Wiederholung der öffentlichen Aufführung gemäß § 7

Abs. 1, 3 angegeben wird, ober

2. daß der Berechtigte innerhalb der dreißigjährigen Frist seinen wahren Namen zur Eintragung in die bei dem Stadtrat in Leipzig geführte Eintragsrolle (§ 56) anmeldet.

Berechtigt zur Anmeldung sind der Urheber, sein Erbe und derjenige, dem das unbeschränkte Urheberrecht abgetreten ist, der Ber-

leger also nur dann, wenn dies bei ihm zutrifft.

Bur Erlangung der im § 29 bestimmten Schutzbauer bedarf es nur der Anmeldung des wahren Namens, die wirkliche Eintragung ist hierzu nicht erforderlich.

Das nähere über die Eintragsrolle s. bei § 56.

Wenn ein Werk erst nach dem Tode des Urhebers ohne Angabe des wahren Urhebers veröffentlicht wird, so erlischt nach Abs. 2 Say 2 der urheberrechtliche Schut desselben nicht erst mit dem Absaufe von dreißig Jahren nach der Veröffentlichung, sondern mit dem Absaufe von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers oder, wenn sich hieraus eine längere Dauer ergibt, mit dem Absaufe von zehn Jahren nach der ersten Veröffentlichung.

Wegen der Berechnung der Schutfristen f. § 34.

### § 32.

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren
seit der Beröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst
nach dem Tode des Berkassers veröffentlicht wird.

Der urheberrechtliche Schutz eines Werkes, das von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechtes (auch von Aktiengesellschaften, Handelsgesellschaften usw.) herausgegeben wird (§§ 3, 4), endigt im allgemeinen mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der ersten vom Berechtigten (§ 35) bewirkten Beröffentlichung. Jedoch kann sich der Versassen durch besondere Vereindarung mit der juristischen Person auch einen längeren Schutz sichern und durch Anmeldung seines wahren Namens zur Eintragsrolle (§ 31 Abs. 2) den Eintritt der Schutzsische des § 29 erwirken.

Wenn die Veröffentlichung des Werkes erst nach dem Tode des Verfassers ersolgt, so endigt nach Abs. 2 der urheberechtliche Schut des Werkes mit dem Ablause von dreißig Jahren nach dem Tode des Verfassers oder, wenn dies günstiger ist, mit dem Ablause von zehn Jahren nach der Veröffentlichung (§ 29).

Über die Berechnung der Schutfristen s. § 34.

# § 33.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen versöffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutztisten als ein besonderes Werk ansgesehen.

Daube, Urheberrecht.

82

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

Bände sind in sich abgeschlossene größere Teile eines Werkes, fortlausende Berichte oder Hefte dagegen kleinere in sich abgeschlossene Werkteile im Gegensatzu den Lieferung en, d. h. solchen Teilen eines in Fortsetungen erscheinenden Werkes, die für sich keine abgeschlossenen Publikationen bilden, sondern erst zussammen ein Ganzes ausmachen, so daß beim Fehlen einer einzelnen Lieferung das ganze Werk unvollständig sein würde. Wenn allerdingsein in einem Hefte einer Zeitschrift nur zum Teil abgedruckter Aussam in späteren Heften fortgesetzt ist, so wird die Schutztist ebenso wie bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken auch erst von der Versöffentlichung des letzten Hestes, in welchem der Abdruck beendet wird, zu berechnen sein.

Über die Berechnung der Schutfrist f. § 34.

### § 34.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalendersjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk versöffentlicht worden ist.

Das Todesjahr des Urhebers bzw. das Kalenderjahr der ersten Beröffentlichung des Werkes wird also in den Zeitraum der gesetlichen Schutzfristen (§§ 29—33) nicht mit eingerechnet. Dem Tode des Urhebers steht die Tode es er klärung deginnt die Schutzfrist mit dem Ablaufe des Jahres, in welches der im Todeserklärungsurteil (§ 18 BGB. und § 930 BBD.) festgestellte Zeitpunkt des vermuteten Todes fällt.

Die Be we i staft bei der Mage wegen unzulässiger Vervielsfältigung usw., d. h. der Nachweis, daß die Schuhfrist zur Zeit der behaupteten Vervielsältigung usw. noch nicht abgelausen ist, liegt zunächst

dem Aläger ob.

### § 35.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Beröffentlichung oder Mitteilung in Bestracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

Nach  $\S$  35 sollen alle Vorschriften des Gesetz, nach denen für die Wirksamkeit des Urheberrechtes die Veröffentlichung, die öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes oder das Erscheinen eines Werkes von Bedeutung ist, nur Platz greisen gegenüber einer Veröffentlichung oder Mitteilung, die durch den Verechtigten bewirkt ist. Es kommen hier die Vorschriften der  $\S$  10, 11 Abs. 1, 3,  $\S$  19 bis 23, 27, 29, 31, 32, 38, 39, 53, 55, 60 und 62 des Gesetz in Bestracht. Wer der Verechtigten ker ist, ergibt sich aus den  $\S$  1—10; von ihm be wirkt ist die Veröffentlichung usw., wenn sie mit seinem Vissen und Villen ersolgt ist. Eine Handlung, durch die das Werkohne Erlaubnis des Verechtigten veröffentlicht oder seinem wesentlichen Inhalte nach öffentlich mitgeteilt worden ist, bleibt sür den Schutz des Verechtigten außer Vetracht.

# Bierter Abichnitt.

## Rechtsverlenungen.

In den §§ 36 und 37 hat das Geset über die Verpslichtung zum Schadensersat wegen Verletzung des Urheberrechtes, in den §§ 38—41 über die strafrechtlichen Folgen einer solchen Verletzung und die Festsetzung einer Buße und in den §§ 42 und 43 über die Sicherungsmaßregeln zum Schutze des Urheberrechtes Bestimmung getroffen. Der § 44 enthält sodam eine besondere Strafandrohung wegen Unterlassung der Quellenangabe und hieran schließen sich in den §§ 45—53 Vorschriften über den Strafantra, das Versahren, die Tätigkeit der Sachsechten

verständigenkammern und die Verjährung.

Die zivilrechtlichen Folgen von Eingriffen in das Recht des Urhebers hat das Geset nicht erschöpfend geregelt. Soweit sich also aus den allgemeinen Borschriften des bürgerlichen Rechtes sonstige Ansprüche aus einer Berletung des Urheberrechtes begründen lassen, bleiben diese unberührt. Dies gilt zunächst von der Zulässigkeit der abwehrenden (negatorischen) Klage, die auf Beseitigung einer bereits vorhandenen Berletung des Urheberrechtes oder auf Unterlassung künstiger rechtswidriger Eingriffe in das Urheberrecht (§ 1004 BGB.) gerichtet ist. Unberührt bleibt serner die Zulässigkeit der gemäß § 256 ZBD. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Urheberrechtes gerichteten positiven oder negativen Feststellungsklage, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß dieses Bestehen oder

Nichtbestehen durch richterliche Entscheidung alsbald sestgestellt werde, und nicht berührt ist endlich auch in denjenigen Fällen, in denen die Boraussehungen der Schadensersatstage nicht gegeben sind, der Anspruch des Berechtigten auf Herausgabe der durch die Urheberrechtssersehung erzielten ungerechtsertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.).

#### § 36.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der aussschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerdsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkesöffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

über die Begriffe der Bervielfältigung, der gewerbsmäßigen Berbreitung und der Mitteilung des wesentlichen Inhaltes s. d. Anmerkungen zu § 11.

Vorsählich erfolgt die Vervielfältigung usw., wenn sie der Täter mit Willen und mit dem Bewußtsein vornimmt, daß er durch seine Handlung die ausschließliche Besugnis des Urhebers oder seines

Rechtsnachfolgers verlett.

Auch der eventuelle Vorsat genügt. Dem vorsätzlichen Vervielsfältiger usw. steht derjenige gleich, der sich der Möglichkeit eines Einsgriffes in ein fremdes Urheberrecht bewußt ist und trotzem die Vervielsfältigung usw. bewirkt. (Vgl. Urt. des RG. vom 15. April 1887, Entsch. Str. Bb. 15 S. 419.)

Auf die Beweggründe und die Absicht des Bervielfältigers usw. kommt es hierbei nicht an; insbesondere bedarf es einer gewinnsüchtigen Absicht oder bei der Bervielfältigung der Absicht der gewerdsmäßigen

Verbreitung nicht.

Fahrlässig handelt der Täter, wenn er zwar nicht weiß, daß die Vervielfältigung usw. eine unzulässige ist, aber bei Anwendung der im Geschäftsleben und nach der konkreten Sachlage gebotenen Aufmerksamkeit wissen konnte, daß er durch seine Handlung die ausschließ-

lichen urheberrechtlichen Befugnisse eines anderen verlete.

Alls Beispiele solcher Fahrlässigkeit führt Dambach (Urheberrecht S. 133) an: wenn der Nachbrucker das von ihm vervielfältigte Werk überhaupt nicht für ein schubberechtigtes Original angesehen; wenn er geglaubt hat, daß der Verfasser des Originals bereits vor mehr als dreißig Jahren verstorben sei; wenn er irrtümlich geglaubt hat, daß der Urheber oder ber rechtmäßige Verleger zu der Vervielfältigung ihre Einwilligung gegeben hätten usw. "In allen diesen Fällen kann den

Täter der Vorwurf treffen, daß er die schuldige Vorsicht außer Nicht gelassen habe, durch deren gehörige Beobachtung er es vermieden haben würde, die bestehenden Urheberrechte anderer zu verleten." Bei Brüfung und Feststellung der Frage, ob eine Fahrläffigkeit im Ginne des Gesetes vorliegt, wird jedenfalls ein strenger Maßstab angelegt werden muffen: es muß, wie bereits der Breufische Literarische Sachverständigen-Berein in einem Gutachten vom 31. Dezember 1879 (Dambach, Gutachten II S. 210) zutreffend ausgeführt hat, von den Schriftstellern und Buchhändlern verlangt werden, daß fie fich mit den in ihre literarische bzw. gewerbliche Tätigkeit einschlagenden Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen genau vertraut machen und bei der Broduktion und Bublikation eines Schriftwerkes jede Berletzung anderer Autoren und Berleger vermeiden. Dem Berleger wird allerdings der Borwurf der Fahrlässigfeit daraus allein noch nicht gemacht werden können, daß er ein später sich als Nachdruck ergebendes Werk hat vervielfältigen und verbreiten lassen, das ihm von einem ihm bekannten Autor in Berlag gegeben ift, der bereits anderweit schriftstellerisch tätig war und bei dem er nicht ohne Weiteres voraussetzen konnte, daß er in seinem Werke die Werke anderer Schriftsteller reproduzieren würde (val. Dambach, Gutachten II S. 279). Dasselbe gilt, wenn der Berleger die Leitung seines Geschäftes einem geeigneten Bertreter übertragen hat, der dann ohne sein Wissen einen Nachbruck veranstaltet (Urt. des ROHG. vom 28. März 1878, Bd. 24 S. 38), und insbesondere wird auch bei dem Verleger einer Fachzeitschrift die Fahrlässigkeitsschuld nicht lediglich dadurch begründet werden können, daß er die Borprüfung der gesetzlichen Zulässigkeit des Abdruckes einzelner Artikel aus anderen Reitschriften nicht perfönlich vorgenommen, sondern dem von ihm für sachkundiger gehaltenen, fachwissenschaftlich gebildeten Redakteur überlaffen hat (Urt. des MG. vom 11. Oktober 1894, Entsch. Str. Bd. 26 S. 123). Anders liegt die Sache in dem Falle, wo der Berleger einer periodischen Reitschrift selbst ben von ihm gesammelten Stoff dem von ihm bestellten Redakteur zum Abdruck übergeben hat, ohne bei der Außwahl ber einzelnen Artifel pflichtmäßig eine Brüfung der gesetzlichen Zulässigkeit ihres Abdruckes vorzunehmen. (Urt. des AG. vom 6. Juni 1890, Entsch. Str. Bb. 20 S. 430.) Der Sortimentsbuch = händler handelt nach den Anschauungen des Berkehrs nicht fahrläffig, wenn er es unterläßt, über die Berechtigung der Berleger, die ihm die bei ihnen erschienenen Werke zum buchhändlerischen Bertriebe überlassen, Erkundigungen einzuziehen (Mot. S. 38). "Bei der mannigfaltigen Ausstattung unseres Büchermarktes mit den verschiedenartigsten literarischen Erzeugnissen ift es für den Sortimentsbuchhändler unmöglich, zu wissen oder zu erfahren, ob ein Werk gang oder teilweise Nachdruck eines anderen sei, und das ganze, schon ohnehin

zeitraubende Geschäft des Sortimentsbuchhändlers würde schwer beslastet und darum kostspieliger werden, wenn demselben für jeden Artikel seines Vertriebes eine Grkundigungspslicht inbetreff der Nachdrucksqualität auferlegt würde" (Dambach, Gutachten II S. 86). Wie Allsseld Komm. S. 226) zutreffend hervorhebt, wird man übrigens regelsmäßig auch dem Drucker, der von einem ihm als reell bekannten Verleger den Auftrag zur Drucklegung eines Verkes erhält, eine nähere Prüfung der Verechtigung des Verlegers nicht zumuten können.

Wer vorsätlich oder sahrlässig eine unzulässige Bervielfältigung usw. eines Werkes vornimmt, ist dem Berechtigten zum Ersate

bes baraus entstehenden Schabens verpflichtet.

Alls Berechtigter ist derjenige anzusehen, dessen Urheberrechte durch die unzulässige Vervielsättigung usw. verletzt werden. Dies ist zunächst, so lange er seine Urheberrechte noch nicht auf andere Personen übertragen hat, der Urheber selbst und sodann seine Erben oder sonstigen Rechtsnachsolger, auf die seine urheberechtlichen Vesugnisse übergegangen sind. Bei einer Übertragung des Urheberrechtes durch Verlagsvertrag können je nach dem Inhalt der in diesem Vertrage gestrossentrag können ie nach dem Inhalt der in diesem Vertrage gestrossenen Vereindarungen Urheber und Verleger nebeneinander Berechtigte im Sinne des §36 sein, insbesondere, wenn der Verleger das Urheberrecht nur in einem zeitlich oder örtlich beschränkten Umsange oder mit gegenständlichen Veschränkungen z. B. nur für eine Auslage, nur für eine oder mehrere Sprachen oder bei einem Verke der Tonkunst nur für die Einrichtung für ein bestimmtes Instrument u. das erworben hat.

Wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, kann jeder von ihnen unabhängig von dem anderen seinen Anspruch auf Ersat des ihm

entstandenen Schadens geltend machen.

Darüber, ob durch die vorfähliche oder fahrläffige unzuläffige Bervielfältigung usw. ein Schaden entstanden ift und wie hoch sich der Schaden beläuft, hat nach § 287 BPD. das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Db es hierbei seine eigene Sachkunde verwerten oder Beweismittel der Barteien aufnehmen oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverftändige (Sachverständigenkammer § 49) anordnen will, bleibt seinem Ermessen überlassen; es tann auch anordnen, daß der Beweisführer (Mläger) ben Schaden eidlich schäße, in welchem Kalle das Gericht jedoch zugleich den Betrag zu bestimmen hat, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Im allgemeinen wird allerdings der Berlette selbst fast nie imstande sein, zahlenmäßig darzutun, welchen Schaden er durch die unzulässige Vervielfältigung usw. erlitten hat, oder welchen Gewinn er gehabt haben würde, wenn der Nachdruck nicht erschienen wäre. Dem Richter wird beshalb gerade hier das Gutachten ber Sachverständigen ratend zur Seite stehen muffen.

Die Breußische Literarische Sachverständigenkammer hat sich in Källen, in benen es sich um ben Nachbruck eines in Buchform herausgegebenen Werkes handelt, stets dahin ausgesprochen, daß die von dem Nachbrucker zu leistende Entschädigung im allgemeinen auf den Berkaufswert einer dem wirklichen Absate des Nachdruckes gleichen Anzahl von Eremplaren des Originalwerkes festzuseten ist, und daß sich, wenn es sich um einen Nachdruck aus einer Zeitschrift oder aus anderen öffentlichen Blättern (Zeitungen usw.) handelt, die Söhe der Entschädigung nur nach einem gewissen freien Ermessen bestimmen läßt, für dessen Leitung die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, der Ruf des Berfassers des nachgebruckten Artikels, der Inhalt und Umfang des Artikels, die sonst von dem Verleger der Zeitschrift gezahlten Sonorarfate und ähnliche Umftande maggebend sein muffen (Daude, Gutachten S. 215, 216, 217, 222). Jebenfalls ift bei Bemeffung ber Entschädigung neben dem positiven Schaden, der dem Berechtigten durch den Nachdruck usw. entstanden ist, auch der ihm entgangene Gewinn zu berücksichtigen, d. h. der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Unstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden founte (§ 252 BGB.).

Im Strafverfahren kann der Berechtigte Entschädigung in Form einer an ihn zu erlegenden Buße verlangen. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruches auf

Schabensersat aus (§ 40).

Wegen ber Berjährung bes Anspruchs auf Schabensersat f. § 51.

§ 37.

Wer vorsätzlich oder sahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Besugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verspslichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder sahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorsührt.

Über die Begriffe des Vorsates und der Fahrlässig= keit s. Ann. zu § 36; über die öffentliche Aufführung und den öffentlichen Bortrag Ann. zu § 11 und über die Berson des zum Anspruch auf Schadensersat Berechtigten Ann. zu § 36.

Der Schlußsatz bes § 37 verbis "ober eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich verführt", ist durch Art. I Ziff. 9 bes Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausschung der revidierten Berner

Übereinkunft vom 13. November 1908 eingefügt.

Inbetreff der Söhe des wegen einer unzulässigen öffentlichen Aufführung dem Berechtigten zu leistenden Entschädigung hatte das frühere Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 im § 55 die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß sie in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten bestehen solle, daß ferner, wenn das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Teil der Einnahme als Entschädigung festgesett und endlich, wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden gewesen, der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt werden solle. Das Geset vom 19. Juni 1901 hat dagegen davon abgesehen, für die Berechnung des Schadens bestimmte Grundsätze aufzustellen, die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung vielmehr auch hier dem freien Ermessen des Gerichtes überlassen. Das Gericht wird hierbei stets die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, den Ort, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, die Frage, ob das Bühnenwerk ganz oder nur zum Teil, allein ober in Berbindung mit anderen Werken zur Aufführung gebracht ist, und ähnliche Momente berücklichtigen müssen, im allgemeinen aber bei seiner freien Schadenswürdigung nicht fehlgreifen, wenn es in der Regel von der Einnahme aus der unbefugten Aufführung und davon ausgeht, daß der Urheber, wenn seine Einwilligung zur öffents lichen Aufführung erbeten und erteilt worden wäre, den üblichen Brozentsatz aus der Einnahme als Tantieme erhalten haben würde (Daude, Gutachten S. 227).

Im Strafverfahren kann der Berechtigte Entschädigung in Form einer Buße verlangen, deren Zuerkennung alsdann die Geltendmachung eines weiteren Anspruches auf Schadensersah aus-

schließt (§ 40).

§ 38.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorfätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;

2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb ersforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Anderungen vorgekommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

Im Gegensatzum früheren Nachdrucksgesetzvom 11. Juni 1870 hat das Gesetzvom 19. Juni 1901 die sahrlässigen Verletzungen des Urheberrechtes aus dem Kreise der strasbaren Handlungen ausgeschieden mit Nücksicht auf das gleiche Vorgehen verschiedener ausländischer Gesetzungen und den Umstand, daß auch im Deutschen Reiche auf den verwandten Gebieten des Patentrechtes, des Gebrauchsmusterschutzes und des Schutzes der Warenzeichen nur die vorsähliche Rechtsverletzung mit Strase bedroht wird.

Wegen der Begriffe der Bervielfältigung, der gewerds mäßigen Berbreitung, der öffentlichen Aufführung und Borführung sowie des öffentlichen Bortrages s. die Anm. zu den §§ 11 ff. und wegen der Borsätzlichkeit Anm. zu § 36.

Die vorsätliche unbefugte Vervielfältigung ist vollendet, sobald ein Exemplar des Nachdruckes des ganzen Werkes oder eines Teiles desselben, also auch eines einzelnen Druckbogens oder einer einzelnen Lieferung in der zur Verbreitung bestimmten verkehrsfähigen Gestalt ohne Einwilligung des Verechtigten hergestellt ist. Die Herstellung eines bloßen Probedruckes (Korrekturbogens) genügt nicht.

Der Ort der begangenen Vervielfältigung ist der Ort der Herstellung der Nachdruckseremplare, in der Regel also der Ort, an welchem der Druck ersolgt, jedoch ist in dem Falle, daß der Druck von einem anderen Orte aus, z. B. vom Wohnsige des Verlegers aus angeordnet wird, auch dieser Ort als Begehungsort anzusehen. Der Ort der Verbreitung kommt nicht in Vetracht.

Täter der vorsätzlichen unbefugten Bervielfältigung ist derjenige, der die Nachdruckseremplare mit Willen und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise entweder selbst herstellt oder,

wie es bei dem Verlegen läßt. Als Täter können demnach auch der Besitzer voer der Leiter der Druckerei, in welcher die Vervielsältigung erfolgt, in Betracht kommen, wenn dei ihnen das Bewußtsein, in ein fremdes Urheberrecht einzugreisen, sestgestellt werden kann. Bei dem in der Druckerei beschäftigten, an der Herstlung der Vervielsältigungen beteiligten Hisspersonal wird der zu ihrer strafrechtlichen Versolgung erforder liche Vorsatz nur in den seltensten Fällen nachgewiesen werden können.

Inbetreff der Teilnahme an der unbefugten Vervielfältigung (Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) finden ebenso wie hinsichtlich der Begünstigung die allgemeinen Grundsäte des Strafgesetbuches

(§§ 47, 48, 49 und 257) Unwendung.

Die vorsätliche unbefugte gewerbsmäßige Verbreitung ist vollendet, sobald auch nur ein Exemplar des Nachdruckes aus dem Kreise der bei der Herstellung beteiligten Personen hinaus zu dem seiner Bestimmung entsprechenden Gebrauch an andere Bersonen gesangt.

Als Ort der begangenen Verbreitung ist sowohl der Ort anzusehen, an welchem ein Verbreitungsakt vorgenommen wird, als auch der, wo die Nachbildung anderen als den bei der Herfellung beteiligten Personen wirklich zugänglich wird (vgl. Urt. RG. vom 17. Juni 1892, Entsch. Str. Vd. 23 S. 156; s. ebenda, Vd. 20 S. 146, 169; Vd. 19 S. 147 u.a. m.).

Alls Täter der vorsätzlichen unbefugten gewerdsmäßigen Berbreitung kommen der Verleger, die Sortimentsbuchhändler, Musikalienshändler, Kosportagebuchhändler u. das. in Betracht, wenn sie mit Willen und mit dem Bewußtsein von der Nachdruckseigenschaft der betreffensden Exemplare die gewerdsmäßige Verbreitung vornehmen oder durch andere vornehmen sassen. Für die Mittäterschaft, Austiftung und Teilnahme schwedigen und Teilnahme schweisen und Teilnahme schweisen und bier die diesbezüglichen allgemeinen strafrechtlichen Grundsäte Anwendung.

Die strasbaren Handlungen der vorsätzlichen unbefugten öffentlichen Aufführung eines Bühnenwerkes, eines Ton-werkes oder einer nach § 12 unzulässigen dramatischen Be-arbeitung sowie der vorsätzlichen Borführung einer nach § 12 unzulässigen bildlichen Darstellung und des vorsätzlichen und bes vorsätzlichen und bes vorsätzlichen und befugten Bortrages eines noch nicht erschienenen Werkes sind mit der tatsächlich ersolgten gänzlichen oder teilweisen

Aufführung, Vorführung usw. vollendet.

Ort der Begehung ist der Ort der öffentlichen Aufführung usw., und was den Täter bei öffentlichen Aufführungen und Borsführungen anlangt, so ist zu beachten, daß als solcher regelmäßig nur der Leiter der Bühne, des Konzertunternehmens, Kinematographenstheaters u. dgl. anzusehen ist, der die Auswahl der aufzusührenden

Bühnenwerke und Musikstücke oder der vorzusührenden kinematoaraphis schen Bilder zu treffen hat und die Aufführung oder Borführung tatfächlich ins Werk fest. (Bal. Urt. RG. vom 7. November 1896, Entich. Biv. Bd. 38 S. 22, Kapellmeister.) In einem Urteil vom 18. Juni 1909 (Sörgel, Rahrbuch 1909 S. 260) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß ein Kurdirektor, der dem Badekapellmeifter die felbständige Aufstellung des Brogrammes übertragen und die Berpflichtung auferlegt hat, feine tantiemepflichtigen Stude zu spielen, nicht verpflichtet ift, die Gesetzmäßigkeit der Brogramme in jedem einzelnen Falle zu prüfen und die Ausscheidung tantiemepflichtiger Stücke herbeizuführen, selbst wenn ihm durch den Verletten bekannt wird, daß eine gesetswidrige Aufführung von Stücken stattgefunden hat, daß er vielmehr in diesem Falle nur dem Kapellmeister das Spielen tantiemepflichtiger Stücke nachdrücklich zu verbieten hat. Ob der Leiter der Aufführung usw. die in der Gewerbeordnung für Schauspiel-Unternehmer vorgesehene Erlaubnis besitzt oder nicht, und ob oder von wem der Ortspolizeibehörde die etwa erforderliche Anzeige der Aufführung erstattet wurde, ist gleichgültig (val. Urt. RG. vom 22. November 1887, Entsch. Str. Bb. 30 S. 339), und ebensowenig kommt es darauf an, ob der Leiter selbst Eigentümer des Theaters usw. ift. Die bei der Aufführung oder Vorführung mitwirkenden Schauspieler. Sänger und Musiker oder die technischen Hilfsbeamten des Leiters (Regisseur, Souffleur usw.) tönnen als Täter, Mittäter ober Gehilfen nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie vorsätlich und mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Aufführung usw. bei derselben mitgewirkt haben (vgl. Urt. RG. vom 15. Ottober 1908, Das Recht, Bd. 12 Nr. 3506).

In Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes legt das Gesetz vom 19. Juni 1901 bei den im § 38 mit Strafe bedrohten Urheberrechtsverletungen dem Grrtum des Täters über bas Strafgefet feine Bedeutung bei. Dies gilt namentlich von dem Frrtum des Täters über die gesetlichen Befugnisse des Urhebers und deren Einschränkungen, die Begriffe der Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen ober unterhaltenden Inhaltes, die im § 19 enthaltenen Rechtsbegriffe des Anführens und Aufnehmens, die Grenzen der freien Benutung usw. So hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 23. Februar 1905 (Daude, Gutachten S. 165) ausdrücklich ausgesprochen, daß der Begriff der Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts im Sinne des § 18 Abs. 2 des Gesetzes ein Tatbestandsmerkmal ist und ein Frrtum hinsichtlich dieses Begriffes als Jertum über das Strafgeset die Strafbarkeit nicht ausschließt. Derselbe Grundsatz ist in den Urteilen des Reichsgerichts vom 28. November 1902 und vom 30. November 1908 (Entich, Str. Bd. 36 S. 8 und Bd. 42 S. 83) sowie in dem Urteil vom 29. April 1909 (Das Recht, Bd. 13 Mr. 1834) niebergelegt.

Dagegen steht der Frrtum des Täters über Zivilrechtsverhältnisse dem tatsächlichen Frrtum gleich, bezüglich dessen § 59 Abs. 1 des Strasgesetbuches bestimmt: "Wenn jemand bei Begehung einer strasbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strasbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht

zuzurechnen."

Zum Absat 2 bemerken die Motive: "Der § 38 Abs. 2 berücksichtigt ben besonderen Fall, daß zwar die Voraussetzungen, unter denen nach Abs. 1 eine Bestrafung eintreten soll, sämtlich zutreffen, daß aber die hiernach strafbare Sandlung nur insofern in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eingreift, als an dem Werke unzulässige Anderungen porgenommen sind. Diese Möglichkeit ist zunächst dann gegeben, wenn der Urheber die Befugnis, das Urheberrecht zu verwerten, einem anderen einräumt. Im Aweifel gilt der andere nicht als ermächtigt, das Werk auch mit Anderungen wiederzugeben. Ob er eine bloße Erlaubnis zur Benutung des Werkes erhalten oder ein begrenztes ausschließliches Recht, insbesondere ein Verlaasrecht erlanat hat, oder ob ihm das Urheberrecht ohne Vorbehalt übertragen ist, begründet dabei keinen Unterschied. Ferner gehören dahin die Fälle, in denen das Gesetz einem jeden gestattet, ein geschütztes Werk, ohne daß es überhaupt einer Erlaubnis des Berechtigten bedarf, innerhalb bestimmter Grenzen zu benuten. Auch hier dürfen, abaesehen von Ausnahmen. wie sie namentlich der § 24 zuläßt, eigenmächtige Anderungen nicht vorgenommen werden. Im allgemeinen muß also, wenn die Benutung eines fremden Werkes nicht einen Einariff in das Urheberrecht enthalten soll, das Werk unverändert wiedergegeben werben.

Wer an sich besugt ist, ein fremdes Werk zu vervielfältigen, begeht gleichwohl einen Nachdruck, wenn er in anderen als den gesetlich zugelassenen Fällen das Werk mit Anderungen abdruckt, in die der Urheber nicht eingewilligt hat. Wer ein so abgeändertes Werk gewerdsmäßig verbreitet, öffentlich aufführt oder, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt, verletzt gleichfalls die ausschließlichen Besugnisse des Urhebers. Hat er in gutem Glauben gehandelt, so tritt freilich eine Bestrasung nicht ein; dies trifft namentlich dann zu, wenn er über die Grenzen eines ihm vertragsmäßig eingeräumten Rechtes im Frrtum war und sich infolge davon sür besugt hielt, die Anderungen vorzunehmen. Ist dagegen die Handlung vorsätzlich begangen, so liegt der Tatbestand des § 38 Abs. 1 vor. Da indessen eine weitaus misbere Beurteilung am Plaze ist, wenn es an der ersorderlichen Einwilligung des Bezrechtigten nur sür die Anderungen sehlt, so seht das Gesetz als höchstes Strasmaß dreihundert Mark sest."

Bu den Ander ungen gehören gemäß dem Sprachgebrauche des Gesetzes auch Ubersetungen und sonstige Bearbeistungen und sonstige Bearbeistungen und Busätzen Sinne des § 9, nicht aber Entstellungen des Sinnes eines an sich zuässigerweise (§ 18 Abs. 1) abgedruckten Zeitungsartikels. Der Abdruck eines Zeitungsartikels unter vorsätzlicher Entstellung seines Sinnes ist unzulässig und deshalb nach § 38 Abs. 1 Ziff. 1 strasbar (Allseld, Kommentar, S. 248).

Die Umwandlung der Geldstrafe erfolgt nach den Borschriften der §§ 28, 29 StGB. Die Geldstrafe ist also in Gefängnis umzuwandeln, kann aber auch in Haft umgewandelt werden, wenn sie nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Bochen übersteigt. Der Betrag von 3 dis 15 Mark ist einer eintägigen Gefängnisstrafe gleichzuachten. Auf den nach § 29 StGB. möglichen Höchstbetrag der Gefängnisstrafe von einem Jahr darf nicht umgewandelt werden, vielmehr darf die Dauer der Gefängnisstrafe in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen. In den letzteren Fällen kann also stets auf Haft erkannt werden.

Die Strasversolgung tritt sowohl in den Fällen des Abs. 1 wie in denen des Abs. 2 nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Stras-

antrages ift zuläffig (§ 45). Wegen der Buße f. § 40.

Die nach § 38 Abs. 6 strafbaren Verletungen des Urheberrechtes sind Vergehen; ihre Aburteilung gehört zur Zuständigkeit der Straffammern. Zuwiderhandlungen gegen Abs. 2 sind von den Schöffengerichten abzuurteilen.

Wegen der Verjährung der Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Berbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrages, s. § 51.

## § 39.

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausenbfünshundert Mark bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

Die im § 39 mit Strase bedrohte öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines Werkes ist vollendet, sobald die Mitteilung an einen individuell nicht bestimmten Kreis von Zuhörern erfolgt ist. Ort der Begehung ist derjenige, an welchem die Mitteilung gemacht ist, und als Täter ist anzusehen, wer vorsätzlich, d. h. mit Willen und mit dem Bewußtsein des Eingriffes in die außschließliche Besugnis des Urhebers die öffenkliche Mitteilung bewirkt.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme

des Antrages ist zulässig (§ 45).

Die nach § 39 strafbare Handlung ist ein Bergehen; ihre Ab-

urteilung gehört zur Zuständigkeit ber Strafkammern.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Berechtigten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Markerkannt werden (§ 40). Wegen der Verjährung der Strafverfolgung f. § 51.

### § 40.

Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

Auf eine Buße kann nur im Strafverfahren und nur auf Berlangen des Berechtigten erkannt werden. Der Berechtigte muß sich, um eine Buße zu erlangen, der öffentlichen Klage als Nebenfläger anschließen (§§ 443 bis 446 StBD.). Der Anschluß muß stets durch Einreichung einer schriftlichen Anschlußerklärung bei dem Gerichte erfolgen (Urt. RG. vom 18. Mai 1903, Entsch. Str. Bd. 36 S. 246); Anträge auf Zuerkennung einer Buße, welche vor erfolgtem Anschluß bei der Staatsanwaltschaft angebracht und später bei dem Gerichte nicht erneuert sind, finden keine Berücksichtigung (Urt. RG. vom 7. November 1890, Entsch. Str. Bd. 21 S. 156). Im übrigen kann der Un = trag auf Zuerkennung einer Buße bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden; er ist an eine bestimmte Form nicht gebunden, kann also auch mündlich in der Hauptverhandlung (vor der Hauptverhandlung: Urt. RG. vom 7. November 1899, Entsch. Str. Bb. 32 S. 346) gestellt werden, aber nur dann, wenn zugleich den Borschriften über die Anschlußerklärung (§ 436 Abs. 1 StBD.) ent= sprochen ist (Urt. RG. vom 18. Mai 1903, Entsch. Str. Bb. 36 S. 246). Der Antrag kann auch mit der Anschlußerklärung verbunden werden (Urt. RG. vom 8. Dezember 1885, Entsch. Str. Bd. 13 S. 186); er fann bis zur Verkundung des Urteils zurückgenommen, nach erfolgter Buriicknahme aber nicht erneuert werden. Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Versahren eingestellt oder die Sache ohne Urteil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt Von den Erben des Verletzen kann der Anspruch auf Buße nicht ershoben oder fortgesetzt werden (§ 444 Abs. 4 StP.); sie können einen Entschädigungsanspruch ihres Erblassers nur im Wege des Zivilprozesses versolgen.

Nach dem Wortlaute des § 40 Abf. 1 fann auf eine Buße erkannt werden. Der Strafrichter ist also nicht verpflichtet, auf eine Buke zu erkennen, und ist zweifellos befugt, dem Berechtigten die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches vor dem Zivilgerichte zu überlassen, wenn der Antrag oder die Verhandlung ihm gar keine Anhalts= punkte für das bei Feststellung des Betrages der Buße evtl. eintretende freie Ermessen gewährt. Allein aus dem Grunde, weil die Sohe des wirklich entstandenen Schadens sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt. darf allerdings von der Zuerkennung einer Buge nicht abgesehen werden, da dieselbe von einem striften Nachweise im Gesetze selbst nicht abhängig gemacht worden ift. Nach § 445 Abf. 1 StBD. foll der Nebenfläger allerdings ben Betrag, welchen er als Buge verlangt, angeben und ziffernmäßig begrenzen, jedoch kann der ursprünglich angegebene Betrag der verlangten Buße bis zur Verfündung des Urteils erfter Instanz erhöht werden (Urteile RG. vom 12. Juli 1886 und 28. Gebtember 1881, Rechtspr. RG. in Str. Bd. 8 S. 532 und Bd. 3 S. 544). Auf einen höheren Betrag der Buße als den solchergestalt beantragten darf der Strafrichter allerdings nicht erkennen (§ 445 Abs. 2 StBD.); im übrigen unterliegt aber die Festsetzung der Höhe der Buße lediglich feinem freien Ermeffen. In allen Fällen, in welchen dem Urheber eines Schriftwerkes nicht durch Verkauf, sondern durch bloges Feilhalten von Nachdruckseremplaren ein Schaden erwächst, wird sich die Höhe des letteren kaum anders als durch eine Schätzung ermitteln laffen, der eine auf mehr oder weniger schwankenden Unterlagen aufzustellende Wahrscheinlichkeitsberechnung zugrunde liegt, und die gleiche Unsicherheit wird sich regelmäßig auch in allen anderen Fällen einer Berletung des Urheberrechtes herausstellen, sofern nicht der Angeklagte den Umfang seines rechtswidrigen Geschäftsbetriebes durch seine Buchführung oder sein Geständnis flar legt. Mängel in der striften Beweisführung werden hier stets vorhanden sein, dieselben sollen aber ber Zuerkennung einer Buße nach den Intentionen des Gesetzes grundfäklich nicht entgegenstehen, zumal das Gericht hier gerade durch die Anhörung von Sachverständigen, insbesondere der Sachverständigenkammern (§ 49) sich ausreichende Grundlagen für die Bemessung der Söhe der Buße verschaffen kann (Urt. RG. vom 9. März 1888, Entsch. Str. Bb. 17 S. 190; 18. März 1880 und 20. Juni 1882, Entich. Etr. Bb. 1 S. 28 und Bb. 6 S. 398).

Daß bei der Bemessung der Buße neben dem Berechtigten entstandenen Bermögensschaden auch der ihm durch die Berletzung seiner persönlichen Interessen zugefügte ideelle Schaden berücksichtigt

werden kann, unterliegt keinem Bedenken.

Im übrigen darf auf eine Buße stets nur gleichzeitig mit einer wegen derselben Berletzung des Urheberrechtes erkannten kriminellen Strafe ("neben der Strafe") erkannt werden. Wird der Ungeklagte freigesprochen oder das Bersahren wegen mangelnden Strasantrages eingestellt, so gilt der Antrag auf Buße ohne weitere Entscheidung für erledigt und zwar selbst dann, wenn gemäß § 47 Abs. 2 auf Bernichtung erkannt ist. (Bgl. Goltdammer Archiv, Bd. 35 S.327.) Das freisprechende strasgerichtliche Urteil steht jedoch der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches im Wege des Zivilprozesses nicht entgegen (vgl. § 14 Abs. 2 Ziff. 1, Einf.-Ges. zur ZBD.).

Wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, so kann jeder von ihnen selbständig den Anspruch auf Zuerkennung einer Buße verfolgen. Der Gesamtbetrag der Buße darf aber auch in solchem Falle den Be-

trag von 6000 Mark nicht übersteigen.

Mehrere wegen einer und derselben Urheberrechtsverletzung zu einer Buße Verurteilte haften als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen der §§ 421 bis 426 VGB.

Die Bollstredung der Entscheidung auf Buge erfolgt nach

§ 495 StPD.

Durch die Zuerkennung einer Buße wird die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn nur ein Teil der verlangten Buße zuerkannt ist. Dagegen schließt ein auf Entschädigung lautendes Zivilurteil die Zuerkennung einer noch weiter gehenden Buße im Strasversahren nicht aus; jedoch ist die im Zivilprozeß erstrittene Entschädigung bei der Bemessung der Buße zu berücksichtigen.

Durch die Ver jährung des Entschädigungsanspruches wird die

Zuerkennung einer Buße nicht ausgeschlossen.

# § 41.

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt, vorgeführt oder vorgetragen wird.

Die in den §§ 36 bis 39 angesehenen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der dem Urheber eines Werkes zu-

stehenden ausschließlichen Befugnisse treten auch dann ein, wenn nur eine teilweise Bervielfältigung usw. des Werkes stattgefunden bat. Bor allem ift also auch der teil weise Rachdruck eines Werkes rechtswidrig. Bu feiner Feststellung und Strafbarkeit ift jedoch in jedem einzelnen Falle eine besondere Prüfung erforderlich, in welchem Berhältnis die aus dem Originalwerke entnommene Masse zu dem ganzen Umfange dieses Werkes steht. An sich genügt allerdings die Wiedergabe des kleinsten Teiles des Originals zum Tatbestande einer partiellen Urheberrechtsverletzung, wenn nur in demselben die Individualität des Werkes sich offenbart (Allseld, Kommentar S. 253: Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 794). Das Reichsgericht hat jedoch stets daran festaehalten, daß ein strafbarer teilweiser Nachdruck im Sinne des Gesekes jedenfalls dann nicht als vorliegend erachtet werden kann, wenn das quantitative und qualitative Verhältnis des Entlahnten zum Originalwerk ein so unbedeutendes ist, daß eine im wesentlichen identische Wiedergabe des letteren und damit eine Beeinträchtigung der persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Berechtigten nicht angenommen werden kann. Ein teilweiser Nachdruck ist also nur dann anzunehmen, wenn ein irgendwie erheblicher Teil eines fremden Schriftwerkes unbefugt vervielfältigt ist, und die Erheblichkeit des vervielfältigten Teiles ist hierbei nach dem quantitativen und qualitativen Berhältnis zu dem ganzen Schriftwerke zu bemeffen (vgl. Urt. RG. bom 2. April 1884, Entsch. Biv. Bd. 12 S. 113 und Entsch. Str. Bd. 8 S. 430, Bb. 16 S. 352). Die Grenze zwischen ber Bulaffigfeit wörtlicher Entlehnungen und dem Vorhandensein eines teilweisen Nachdruckes ift nur im Einzelfalle zu ziehen (vgl. Daude, Gutachten S. 45, 129 ff., 132).

Dasselbe gilt für die Feststellung der teilweisen Aufführung eines Werkes der Tonkunft, wo auch nur im Einzelfalle nach den konkreten Umständen, dem Umfang und der Bedeutung des vorgetragenen Teiles des Tonwerkes u. dal. eine Entscheidung darüber getroffen werden fann, ob eine teilweise Aufführung anzunehmen ift. Für den Begriff der teilweisen öffentlichen Mitteilung, der teilweisen Vorführung und bes teilweisen Vortrages sind die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, und was die teilweise Aufführung eines Bühnenwerkes anlangt, so ist es zur Erfüllung ihres Tatbestandes nicht erforderlich, daß eine oder mehrere vollständige Scenen oder Atte des Werkes zur Aufführung gelangen. Grundfählich muß es hier vielmehr genügen, wenn einzelne Rollen des Werkes ohne Einwilligung des Berechtigten gespielt werden. Ob einer einzigen Rolle eine solche Bedeutung beigemessen werden fann, daß fie als ein wesentlich charakteristischer Teil des ganzen Bühnenwerkes anzusehen ist, muß allerdings auch hier in jedem einzelnen Kalle einer besonderen Brüfung unterzogen werden (Daude, Gutachten S. 225)

Daube, Urheberrecht.

98

Wegen der Vernichtung bei nur teilweiser Vervielfältigung [. § 42.

#### § 42.

Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereothpen, unterliegen der Vernichtung. It nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Czemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung oder der Verbreitung Veteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Die im § 42 vorgesehene V ernicht ung hat nicht den Charakter einer Strafe, sondern ist eine selbständige Sicherheitsmaßregel zusamsten des Berechtigten.

Um die Vernichtung aussprechen zu können, ist deshalb ein subjektives Verschulden nicht erforderlich; es genügt, daß objektiv ein rechtstwiriger Nachdruck oder eine widerrechtliche Verdreitung sestgestellt wird, ohne daß es darauf ankommt, ob die Herstellung oder Verdreitung

vorsätlich oder fahrlässig erfolgt ist.

Gegenstand der Vernichtung sind zunächst die rechtswidrig, d. h. unter Verletung der ausschließlichen Besugnisse des Urhebers hergestellten oder verbreiteten Nachdrucksexemplare, sofern sie sich im Eigentume der an der Hersellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen besinden. Die Herstellung der Nachdruckseremplare braucht noch nicht vollendet zu sein; es muß aber mit der Herstellung durch Juangriffnahme des Drucksaßes u. dgl. tatsächlich wenigstens begonnen sein. Bloße Borbereitungshandlungen, Anschaffung des Papiers usw. können den Antrag auf Vernichtung nicht rechtsertigen.

Die zu vernichtenden Exemplare müssen sich im zivilrechtlichen Eigentume der an der Herstellung oder der Berbreitung saktisch besteiligten Personen, zu denen insbesondere der Drucker und der Verleger gehören, oder der Erben dieser Personen besinden. Der bloße Besitz von Nachdruckseremplaren, die einem anderen gehören, kann die Verson

nichtung nicht rechtfertigen.

Ein subjektives Verschulden der Beteiligten ist nicht erforderlich; im übrigen sinden die Vorschriften über die Vernichtung auch auf Exemplare Anwendung, die zwar rechtmäßig hergestellt, aber wider-rechtlich verbreitet sind; es ist dies, wie die Motive (S. 41) hervorheben, eine Folge der Erweiterung, welche das Recht des Urheberzdem früheren Rechte gegenüber durch die Anerkennung der ausschließ-

lichen Befugnis zur Verbreitung erfahren hat.

Gegenstand der Vernichtung sind ferner die zu der konkreten widersrechtlichen Vervielsättigung ausschließlich bestimmten Vorrichtung en, von denen das Gesetz nur beispielsweise Formen, Platten, Steine und Stereothpen besonders hervorhebt. Die bereits wieder zerlegten Lettern des gewöhnlichen Drucksatzs unterliegen, soweit sie zu jedem anderen Druck wieder benutzt werden können, nicht der Vernichtung. Ob die Vorrichtungen wirklich bereits benutzt sind oder erst zur Hellung des Nachdruckes verwendet werden sollen, ist gleichgültig; immer aber müssen auch sie sich im Gigentume der an der Hersellung oder der Verbreitung Beteiligten, sowie der Erben dieser Personen besinden. Subjektives Verschulden der Beteiligten ist auch hier nicht ersorderlich.

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare ist auch dann noch zulässig, wenn zurzeit des Urteils der Schutz des Werkes gegen undesugte Vervielsältigung bereits aufgehört hat (Urt. NG. vom 12. Februar 1895, Entsch. Str. Bd. 27 S. 22). Dagegen unterliegen die zur widerrechtlichen Vervielsältigung bestimmten Vorrichtungen nach Erlöschen des Schutzes nicht mehr der Vernichtung.

Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so soll grundsählich auch nur auf Bernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen erkannt werden, und zwar auch dann, wenn infolge Aussonderung des betreffenden Teiles der organische Zussammenhang des Werkes zerrissen wird und dieses sich nun als ein wesentlich anderes darstellt. Eine, wenn auch im Gesetze nicht zum

Ausbruck gebrachte, so boch selbstverständliche Einschränkung erleidet dieser Grundsat insosern, als auch bei nur teilweisem Nachdruck die Vernichtung des ganzen Werkes ersolgen muß, wenn aus äußeren mechanischen Gründen der als Nachdruck erkannte Teil sich von den übrigen Teilen des Werkes nicht trennen läßt, die Ausscheidung also ummöglich ist (Urt. NG. vom 15. Mai 1885, Entsch. Str. Bd. 12 S. 198).

Ther das Berfahren zur Herbeiführung der Ber = nichtung voll. §§ 46, 47. Für den Bollzug ist im § 42 Abs. 45 die Bestimmung getroffen, daß die Bernichtung von der mit der Bollstreckung betrauten Behörde in der milderen Form der Unbrauchbarsmachung vollzogen werden soll, falls der Eigentümer sich zur Übersnahme der dadurch entstehenden Kosten verpslichtet.

Wegen der Befugnis der Sachverständigenkammern, über die Vernichtung von Exemplaren und Vorrichtungen auf Anrusen der Beteiligten als Schiedsrichter zu verhandeln und

zu entscheiden, s. § 49 Abs. 2.

## § 43.

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Bestrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übersnehmen.

Im übrigen erwirbt der Berechtigte durch die Zuerkennung des Rechtes auf Übernahme nicht das Eigentum an den widerrechtlich hergestellten usw. Exemplaren oder den zur Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen, sondern nur einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung des Eigentumes gegen die vom Gerichte festgestellte Vergütung. Das Eigentum selbst wird erst durch Übergabe Zug um Zug mit der Zahlung

erworben.

Der Berechtigte muß stets einen besonderen Antrag auf Zuserkennung des Rechtes zur Übernahmeantrag nicht ohne weiteres enthalten. In dem Antrage auf Bernichtung ist der Übernahmeantrag nicht ohne weiteres enthalten. In dem Antrage braucht die Höhe der evtl. zu zahlenden Bergütung nicht angegeben zu werden. Das Gericht hat den Betrag der Bergütung, der aber keinenfalls den Betrag der Herstellungskosten übersteigen darf, selbständig nach freiem Ermessen, evtl. nach Antrong von Sachverständigen zu bestimmen; in dem Urteil ist der Betrag der Bergütung zahlenmäßig sestzuseben.

Wegen des Verfahrens s. §§ 46, 47, die nach § 48 auf die Verfolgung des Übernahmerechtes entsprechende Anwendung finden, und wegen der Befugnis der Sachverständigen kammern, über die Zuerkennung des Übernahmerechtes auf Ansrufen der Beteiligten als Schiedsrichter zu verhandeln und zuentscheiden, § 49 Abs. 2.

#### § 44.

Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Nach den Borschriften der §§ 18 Abs. 1 und 25 ist eine de ut liche Quellenangabe ersorderlich. Nicht jede beliedige, sondern nur die deutsliche Quellenangabe (s. Ann. zu 25 oben S. 72) kann also vor einer Bestrafung nach § 44 schützen.

Die Unterlassung der deutlichen Quellenangabe ist eine Uber = tretung, für deren Aburteilung das Schöffengericht zuständig ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antragein (§ 45). Voraussetzung der Strafbarkeit ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit; die Übertretung ist vollendet, sowerk, mechanisches Musikinstrument) in oder auf dem die Duellensangabe erfolgen mußte, ohne diese Angabe hergestellt ist. Wegen der Verjährung s. § 53.

Das Mindestmaß der Geldstrafe ist eine Mark; die erkannte Geldstrafe ist für den Fall der Nichtbeitreibung gemäß §§ 28, 29 StGB. in

Haft umzuwandeln.

Bernichtung und Entschädigungspflicht ist für die Fälle des § 44 nicht vorgesehen; jedoch kann der Berechtigte, wenn ihm durch die Unterlassung der Quellenangabe ein nachweisbarer Schaden entstanden ist, nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 823, 827 st. BGB. Ersat dieses Schadens beanspruchen.

Gin Anspruch auf Bu ge besteht nicht.

#### § 45.

Die Strasversolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Auf den Strafantrag finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 61 ff. StGB. Anwendung. Zum Strafantrage ist danach jeder

Berleter ift derjenige anzusehen, dem zur Beit ber Begehung ber rechtswidrigen Sandlung diejenige ausschließliche Befugnis zustand, die durch die Sandlung verlett wurde. Wird ein in Berlag gegebenes Werk nachgedrudt, so ist zunächst der Verleger während der Dauer des Vertragsverhältnisses strafantragsberechtiat. Neben ihm ift aber auch der Urheber selbst verlett, da sein Recht durch den Verlagsvertrag nur nach bestimmten Richtungen und nur zugunften des Berlegers beschränkt ift, im übrigen aber fortbesteht (Mot. S. 41). Diejenigen, denen lediglich einzelne im Urheberrecht liegende Befugnisse ohne Ausschließlichkeit vertragsmäßig übertragen sind, sind nicht antragsberechtigt. Dasselbe gilt von dritten Personen, deren Bermögenslage durch Eingriff in ein irgendwem zustehendes Urheberrecht benachteiligt wird. (Urt. des RG. vom 9. November 1905, Das Recht Bd. 5 S. 685.) Auf die Er ben geht das Antragsrecht nicht über. Sie können also als solche strafbare Eingriffe in das Urheberrecht ihres Erblaffers, sofern sie zu Lebzeiten des letteren geschehen und nicht verfolgt sind, ihrerseits nicht verfolgen (val. Urt. des RG. vom 9. Juni 1884, Entsch. Str. Bb. 11 S. 54).

Steht die ausschließliche Befugnis, die durch die rechtswidrige Handlung verlett wurde, mehreren Personen zu (Miturheber usw.), so ist jede von ihnen zur selbständigen Stellung des Strafantrages berechtigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes (Academien, Universitäten usw.), die nach § 5 als Urheber anzusehen sind, haben ihr Strafantragsrecht durch die nach ihren Satungen zu ihrer Vertretung

berufenen Bersonen auszuüben.

Über die Form des Strafantrages bestimmt § 156 Abs. 2 StPD., daß der Antrag bei einem Gerichte oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde (Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes) schriftslich anzubringen ist. Er kann auch durch einen Bevollmächtigten

gestellt werden.

Die Antragsfrist beträgt drei Monate; sie beginnt mit dem Tage, seit welchem der Antragsberechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis gehabt hat (§ 61 StGB.). Der Tag der Kenntniserlangung ist in die dreimonatliche Frist einzurechnen, und letztere selbst endigt also mit dem Ansang des dieselbe Zahl tragenden Tages des dritten Monats. Bei sortgesetzen Berletzungen des Ursheberrechtes beginnt die Antragsfrist mit dem Tage des letzten Begehungsattes der einheitlichen Handlung.

Wenn von mehreren zum Strafantrage Berechtigten einer die dreis monatliche Frist versäumt, so wird dadurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen (§62 StVB.). Der Strafantrag kann nicht geteilt werden; das gerichtliche Versahren sindet gegen sämtliche an der Verletzung des

Urheberrechtes Beteiligte (Täter, Teilnehmer, Unstifter, Begünstiger) statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angestragen ist (§ 63 StGB.). Dies gilt aber nur gegenüber den an einer Urheberrechtsverletzung (Herstellung oder gewerdsmäßigen Bersbreitung) Beteiligten. Der Berbreiter von Nachdrucksezemplaren ist nicht als ein an der Herstellung dieser Exemplare Beteiligter anzussehen; der gegen den Hersteller (Nachdrucker) gestellte Strafantrag ergreift also nicht ohne weiteres auch den Berbreiter (Urt. des RG. vom 17. Februar 1886, Entsch. Str. Bd. 28 S. 175).

Durch einen von dem Verletten ausgesprochenen Verzicht auf den Strafantrag wird die nachherige Stellung diese Antrages innerhalb der dreimonatlichen Antragsfrist nicht ausgeschlossen (Urt. des RG. vom 31. Januar 1881, Entsch. Str. Bd. 3 S. 221). Im übrigen ist aus dem Verzichte auf den Strafantrag die Einwilligung des Verech-

tigten zur Bervielfältigung usw. nicht zu folgern.

Die Bur ü d'n ahme bes Strafantrages ift bis zur Berkundung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig (§ 64 Abf. 1 StoB.); sie ist an eine bestimmte Form nicht gebunden und kann insbesondere auch mündlich bei derjenigen Polizeibehörde erfolgen, bei welcher der Strafantrag gestellt war. Eine nur bedingt ausgesprochene Zurücknahme 3. B. für den Fall, daß der Täter die entstehenden Kosten übernimmt, ist wirkungslos. Das Recht zur Zurücknahme erlischt durch die Urteilsverfündung vollständig und lebt nicht wieder auf, wenn das Urteil etwa in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückgewiesen wird. (Urt. des RG. vom 12. November 1880, Entsch. Str. Bb. 2 S. 420.) Im übrigen ift auch in der Zurudnahme des Strafantrages keine Genehmigung der widerrecht= lichen Vervielfältigung usw. zu finden; der Verlette kann trot der Zurücknahme auf Schadensersat klagen und den Antrag auf Vernichtung stellen.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine als Täter, Teilnehmer oder Begünstiger bei der Urheberrechtsverletzung beteiligte Person hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen Beteiligten zur Folge (§ 64 Abs. 2 StGB.). Durch die Zurücknahme des Antrages gegen den Nachdrucker wird jedoch der auch gegen den gewerbsmäßigen Vertreiber gestellte Strafantrag nicht

berührt.

## § 46.

Die Bernichtung der widerrechtlich hergestellten oder versbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Bervielfältigung

ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerslichen Rechtsstreits oder im Strasversahren verfolgt werden.

Im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites kann die Vernichtung sowohl durch eine selbständige Klage als auch in Verdindung mit einer Entschädigungsklage oder der Unterlassungsklage oder der Feststellungsklage verfolgt werden. Auch kann zum Zwecke der Verfolgung des Anspruches auf Vernichtung einstweilige Verfügung nach §§ 935, 940 ZPD. erlassen und der Arrest angeordnet werden.

Im Strafverfolgung verbunden oder selbständig betrieben werden. S. hierüber § 47. Für die Legitimation des den Antrag auf Vernichtung im Strafverfahren stellenden Rechtsanwaltes genügt eine auf den letzteren vom Verletzten ausgestellte gewöhnliche Zivilprozesvollmacht (Urt. des RG. vom 23. April 1891, Entsch. Str. Vd. 22 S. 258).

Nach § 42 Abs. 4 kann die Vernichtung nur erfolgen, wenn dem Eigentümer gegenüber darauf erkannt ist. Falls also das Strasversahren nicht gegen den Eigentümer der Exemplare oder Vorrichtungen gerichtet ist, muß dieser zum Versahren zugezogen und gemäß § 478 Abs. Zur Hauptverhandlung geladen werden.

Der Antrag auf Bernichtung ist an keine Frist gebunden (§ 52). Begen der Befugnis der Sachverständigenkammern, auf Anrusen der Beteiligten über die Bernichtung von Exemplaren oder Borrichtungen als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden s. § 49 Abs. 2.

## § 47.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafversahren nur auf besonderen Antrag des Besechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle sinden die §§ 477 bis 479 der Strasprozehordnung mit der Mahgabe Answendung, daß der Berechtigte als Privatkäger auftreten kann.

Das Geset verlangt auch im Strasversahren stets einen beson = beren auf Bernichtung gerichteten Antrag bes Berechtigten; in dem Antrage auf Strasversolgung ist der Antrag auf Bernichtung nicht ohne weiteres mitenthalten.

Der Antrag auf Vernichtung ist an eine Frist nicht gebunden; er ist so lange zulässig, als widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Exemplare oder zur widerrechtlichen Vervielsältigung ausdrücklich bestimmte Vorrichtungen vorhanden sind (§ 52). Eine besondere Form ist sür den Antrag auf Vernichtung nicht vorgeschrieben; er kann insbesondere auch von vornherein mit dem Antrage auf Strasversolgung verbunden werden. Die Zurück an hme des Antrages kann nicht nur, wie der Antrag auf Strasversolgung (§ 64 Abs. 1 StW.) dis zur Verkündung eines auf Strase lautenden Urteils, sondern dis zur erssolgten Vernichtung, also auch noch nach eingetretener Rechtskraft des

Urteils im Bollstreckungsverfahren erfolgen.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Eremplaren oder Vorrichtungen auch felbständig, b. h. in dem in den §§ 477 bis 479 StBD. geordneten besonderen Berfahren, dem fog. objettiven Strafverfahren verfolgen, wenn die Berurteilung einer bestimmten Berson nicht möglich ist. Der Antrag ift alsdann seitens der Staatsanwaltschaft ober bes als Privatkläger auftretenden Berechtigten bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Berfolgung einer bestimmten Berson zuständig sein würde. Die Berhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen der StBD. über die Hauptverhandlung (§§ 225 ff.) entsprechende Anwendung finden. Bersonen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Vernichtung haben, sind, soweit dies ausführbar ift, jum Termine zu laden. Diefelben können alle Befugniffe ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht (gewöhnliche Zivilprozegvollmacht: oben Unm. 311 § 46) versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird jedoch das Verfahren und die Urteilsfällung nicht auf-Die Rechtsmittel gegen das Urteil stehen sowohl diesen Berjonen, als auch der Staatsanwaltschaft und dem als Privatkläger auftretenden Berechtigten zu.

Wenn die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhebt, kann sich der Berechtigte dem Verfahren als Nebenkläger auschließen.

#### § 48.

Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 beseichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

Das Recht auf Übernahme der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielsfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann also sowohl im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites als im Strasversahren selbständig

ober in Berbindung mit dem auf Strafverfolgung gerichteten Berfahren erfolgt werden. Wie bei der Vernichtung ist aber auch hier stets ein besonderer auf Zuerkennung des Übernahmerechtes gerichteter An trag erforderlich, der bis zur erfolgten Übernahme der Eremplare oder Borrichtungen zurückgenommen werden kann.

Im Falle einer felbständigen Berfolgung des übernahmerechtes finden die §§ 477 bis 479 StBD. mit der Maggabe Un-

wendung, daß der Berechtigte als Brivatkläger auftreten kann.

Begen ber Befugnis ber Sachverständigentammern, auf Unrufen der Beteiligten über die Zuerkennung des Übernahme= rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden i. § 49 9(bi. 2.

#### \$ 49.

Kür sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtuna von Eremplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 43 bezeichneten Rechtes, ferner in den Fällen des § 22 über den Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenfammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachberständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitsenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen merben.

Die Sachverständigenkammern find verpflichtet, über die ihnen von den Gerichten und den Staatsanwaltschaften vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben. Unter den Gerichten sind nicht nur die ordentlichen, Zivil- oder Strafgerichte, sondern auch Berwaltungsgerichte, Militärgerichte und Disziplinargerichte zu verstehen.

Ein Zwang zur Anhörung der Sachverständigenkammern besteht für die Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht; jedoch wird, wenn überhaupt bei Verletungen des Urheberrechtes die Anhörung von Sachverständigen ersorderlich wird, das Gericht schon auf Grund der im § 73 Abs. 2 StPD. und im § 404 Abs. 2 JPD. gegebenen Vorschriften der Regel nach das Gutachten der Sachverständigenkammer einholen müssen, da dieselbe zu den öffentlich bestellten Sachverständigen im Sinne der vorangeführten Bestimmungen gehört (Urt. des RG. vom 28. Oktober 18881 und 23. November 1891, Entsch. Str. Bd. 5 S. 79 und Bd. 22 S. 258).

In Breußen ift den Juftigbehörden durch die Allgemeine Berfügung des Justizministers vom 5. Juli 1882, betr. die Einholung von Gutachten der auf Grund gesetlicher Borschriften bestehenden Sachverständigenvereine (IMBI. S. 199) die Einholung der Gutachten der Sachverftändigenkammer in Rachdrucksfällen besonders empfohlen. Die Berfügung lautet: "Die hierselbst bestehenden Sachverständigenvereine (jest: Sachverständigenkammern), welche auf Grund der aeseplichen Vorschriften behufs der Begutachtung technischer Fragen in Nachdrucks- und Nachbildungsfällen gebildet sind, werden von den Justizbehörden nicht in dem Maße, wie erwartet werden dürfte, in Anfpruch genommen. Namentlich ist es vielfach vorgekommen, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften zunächst nicht das Gutachten der Sachverständigenvereine erfordert, sondern einzelne Fabrikanten, Industrielle, Künstler, Handwerker usw. als Sachverständige gehört und erst später, wenn diese Personen ungenügende oder sich widersprechende Gutachten abgegeben hatten, ein Obergutachten der Sachverständigenvereine einaeholt haben.

Ein solches Versahren, dem die irrige Meinung zugrunde gelegen zu haben scheint, daß die Sachverständigenvereine nur zur Abgabe von Sbergutachten berusen seien, ist geeignet, die Tätigkeit dieser Vereine erheblich zu beeinträchtigen, wenn nicht ganz aufzuheben. Es gereicht dies aber nicht minder den Sachen als auch den Parteien zum Schaden, da die als Sachverständige zugezogenen Einzelpersonen häusig die für die Begutachtung erforderliche Erfahrung nicht besitzen, ihnen auch die Urheberrechts-Gesetzenung überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise bekannt ist, und sie mit den bereits vorhandenen Erscheinungen auf dem literarischen, künstlerischen oder industriellen Gebiete nicht hinreichend vertraut sind, so daß sie vielsach materiell

unrichtige Gutachten abgeben.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Justizbehörden auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, die Gutachten in Nachdrucks- und Nachbildungsfällen von den Sachverständigenvereinen zu erfordern, sofern nicht besondere

Umstände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beschlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheischen."

Gegenstand der Beautachtung sind, obwohl dies im Geset nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, grundsätlich nur technische Fragen, d. h. solche Fragen, welche sich auf die für die Entscheidung des einzelnen Falles erheblichen tatsächlichen Verhältnisse Dahin gehört vor allem die technische Brüfung der beziehen. Übereinstimmung der angeblichen widerrechtlichen Vervielfältigung mit dem Originalwerke, die gutachtliche Außerung über Ginrichtungen und Gebräuche des Buch- oder Musikalienhandels oder über die für die Bemessung der Entschädigung in Betracht kommenden tatfächlichen Verhältnisse usw. Die Beurteilung reiner Recht 3 = fragen gehört nicht zur Zuständigkeit der Sachverständigenkammern, wodurch jedoch keineswegs ausgeschlossen ist, daß die Kammern bei Beantwortung der ihnen vorgelegten technischen Fragen auch die in Betracht kommenden rechtlichen Umstände in den Kreis ihrer Er-Hierhin gehört namentlich die Begutachtung der Schutfähigkeit des Originalwerkes als Schriftwerk, insbesondere als Ausarbeitung wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes, als eigentümliches Werk der Tonkunft usw., sowie unter Umständen auch die Beurteilung der Frage, ob der Täter vom Standvunkte des buchhändlerischen Verkehrs vorsätlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Die von den Sachverständigenkammern auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften erstatteten schriftlichen Gutachten können in der Hauptverhandlung verlesen werden (Urt. des MG. vom 23. November 1891 und vom 29. Januar 1881, Entsch. Str. Bd. 22 S. 258 und Bd. 3 S. 326). Behufs mündlicher Erläuterung des schriftlichen Gutachtens kann das Gericht den Borsigenden der Sachverständigenkammer ersuchen, ein Mitglied derselben mit der Bertretung des Gutsachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen. (§ 255 Abs. 2 StPD.) Für den Bertreter des Gutachtens genügt die Berweisung dzw. Berufung auf den von ihm als Mitglied der Sachverständigenkammer geleisteten Eid. (Urt. des MG. vom 29. Januar 1881, Entsch. Str. Bd. 3 S. 326).

Zur Erstattung von Gutachten auf Ansuchen von Privat = personen sind die Sachverständigenkammern nicht befugt, auch sind sie nicht verpstichtet, auf Verlangen anderer Behörden als der Gerichte oder der Staatsamvaltschaften Gutachten abzugeben.

Dagegen sind die Sachverständigenkammern befugt, aber nicht verpflichtet, auf Unrusen der Beteiligten, also nicht blos eines Beteiligten, das Schiedsrichteramt auszuüben,

soweit es sich um Schadensersatzansprüche, um die Vernichtung von Eremplaren oder Vorrichtungen, um die Zuerkennung des im § 43 bezeichneten Übernahmerechtes oder in den Fällen des § 22 um die Entscheidung über den Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis handelt.

Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Vorschriften der 88 4 bis 9 der unten wiedergegebenen Bestimmungen des Reichsfanglers vom 13. September 1901 in Verbindung mit den §§ 1025 bis 1049 BPD.

Bur Berhängung von Strafen ober zur Zuerkennung einer Bu ke find die Sachberständigenkammern nicht befugt.

Die Bestimmungen des Reichstanglers über die Rufammenfenung und ben Beichäftsbetrieb ber Sachverständigenkammern für Berte ber Literatur und ber Tontunft bom 13. Geptember 1901 find im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901 S. 237 abge= druckt und lauten wie folgt:

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheber= recht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (ROBI. S. 227) wird bestimmt:

- § 1. Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.
- § 2. Jede Rammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.
- § 3. Die einer Rammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landeszentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitalieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

- § 4. Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn
  - 1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
  - 2. die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände überfandt merden.
- § 5. Der Vorsißende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ift, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Borsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschluffassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitsenden

anzuberaumenden Situng nach Stimmenmehrheit; bei Stimmenaleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Un jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sach-

verständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen.

§ 7. Die beschlossenen Gutachten werden ausgesertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8. Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig dis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sosort nach Eingang

des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§ 9. Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerusen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge sinden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

# § 50.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckezemplare zuerst stattgesunden hat.

Der § 50 bestimmt nur über die Berjährung des Anspruches auf Schabensersatzund die Berjährung der Strasversfolgung wegen widerrechtlicher Bervielfältigung (Nachdruch). Die Berjährung des Anspruches auf die Bereiches rung ist im § 852 BGB. geregelt, und über die Dauer der Zulässigkeit des Antrages auf Bernicht ung ist im § 52 Bestimmung getroffen.

Wegen der Verjährung des Anspruches auf Schadensersatz und der Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrages und widerrechtlicher öffentlicher Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines Werkes s. § 51.

Innerhalb der Verjährungsfrist bleiben der Anspruch auf Schadensersat stets und die Strasverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung so lange zulässig, als die Antragsfrist noch besteht, selbst wenn

die Schupfrist inzwischen ihr Ende erreicht haben sollte.

Wegen der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches s. §§ 202 ff. BGB. Durch Schritte, welche der Berechtigte zur Erlangung einer Buße unternimmt, wird diese Verjährung nicht unterbrochen (Urt. des RG. vom 8. Mai 1886, Entsch. Ziv. Bd. 16 S. 6).

Wegen der Unterbrechung und des Ruhens der Verjährung der

Strafverfolgung f. §§ 68, 69 Stor.

Die Berjährung beginnt stets mit dem Tage, an welchem die Berbreitung zuerst stattgefunden hat, d. h. dieser Tag wird in die Berjährungsfrist mit eingerechnet, so daß die Berjährung mit dem Beginne des dem Anfangstage derfelben entsprechenden Ralendertages ihr Ende erreicht. Bgl. § 67 Abs. 4 Stoy., § 188 Abs. 2 BoB. und Urt. des RG. vom 25. Juni 1886, Rechtfpr. Str. Bd. 8, S. 493. Wegen bes Begriffes der Berbreitung f. oben Anm. zu § 11. Im Sinne des § 50 Abs. 2 hat die Verbreitung stattgefunden, wenn die Nachdruckseremplare einem bei ihrer widerrechtlichen Serstellung nicht beteiligten Dritten übergeben sind (Urt. des RG. vom 22. Dezember 1884, Entsch. Str. Bb. 11 S. 333), Der Tag ber erften Berbreitung läßt sich, wie bei ber Kommissionsberatung bes Gesetzes zutreffend hervorgehoben wurde, in den meisten Fällen unschwer bestimmen, und wenn dies einmal nicht möglich sein sollte, so wird das Gericht den ersten Tag des Jahres, in dem sicher die erste Berbreitung stattgefunden hat, als entscheidend annehmen muffen (KommBer. S. 75).

Der Zeitpunkt, zu welchem der Berechtigte von dem Eingriffe in sein Urheberrecht Renntnis erhalten hat, kommt für die Berechnung

der Berjährungsfrist nicht in Betracht.

## § 51.

Der Anspruch auf Schabensersat und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Sandlung zulett stattgefunden hat.

Der § 51 bestimmt über die Verjährung des Anspruches auf Schadensersat und der Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Berbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Bortrages und widerrechtlicher öffentlicher Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines Werkes (Källe der §§ 36, 39). Bgl. im übrigen zu Abs. 1 die Anm. zu § 50 Abs. 1.

Die Berjährung beginnt in den Fällen des § 51 stets mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zulet ftattgefunden hat. Es ist dies namentlich für die öffentliche Aufführung, den öffentlichen Bortrag und die öffentliche Mitteilung von Bedeutung, bei denen meistens eine Mehrheit von selbständigen Sandlungen vorliegen wird.

Wenn mehrere Personen eine widerrechtliche Verbreitung, Aufführung usw. vorgenommen haben, so läuft die Verjährung für jeden besonders.

Bei Berechnung der Frist wird der Tag der letzten rechtswidrigen Handlung in die Frist eingerechnet, so daß die Verjährung auch hier wie in den Fällen des § 50 mit dem Beginne des dem Anfangstage derselben entsprechenden Kalendertages ihr Ende erreicht (§ 188 Abs. 2 BGB.; § 67 Abs. 4 StGB.). S. oben Ann. zu § 50.

#### § 52.

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Verwielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Bgl. die Anmerkungen zu § 42. Der Antragaut Bernich tung ist von den Fristen der §§ 50 und 51 sowie von der Frist zur Stellung des Strafantrages (§ 61 StGB.) unabhängig; er ist an keinerlei Frist gedunden und so lange zulässig, als widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Exemplare oder zur widerrechtlichen Bervielsfältigung ausschließlich bestimmte Borrichtungen im Sigentume der an der Herstellung oder Berbreitung beteiligten Personen oder deren Erben noch vorhanden sind (§ 42 Abs. 2). Der Antrag kann deshalb auch dann noch gestellt werden, wenn der Schutz des betreffenden Berkes gegen widerrechtliche Bervielsältigung bereits aufgehört hat. (Urt. des KG. vom 12. Februar 1895, Entsch. Str. Bd. 27 S. 22).

## § 53.

Die Verjährung der nach dem § 44 strasbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

Die nach § 44 strasbare Handlung der Unterlassung der veutlichen Duellen angabeist eine Übertretung und verjährt deshalb nach § 67 Abs. 3 StGB. in drei Monaten. Die Berechnung der Frist erfolgt ebenso wie in den Fällen der §§ 50 und 51 in der Weise, daß der Tag der ersten Veröffentlichung, d. h. des Erscheinens im Handel, in die Frist eingerechnet wird.

## Fünfter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

#### § 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Reichsangehörige find diejenigen Berfonen, welche die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate oder die Landesange= hörigkeit in Cliaf-Lothringen besitzen oder die Naturalisation in einem Schutgebiete des Deutschen Reiches erhalten haben. Musichließlich auf Grund dieses seines deutschen Indigenates und ohne Rücksicht darauf, ob er selbst im Deutschen Reiche oder außerhalb desselben seinen Wohnsit oder seine Niederlassung hat, genießt der reichsangehörige Urheber den Schut des vorliegenden Gefetes für alle seine Werke, gleichviel ob dieselben bereits erschienen sind oder nicht und ohne Rücksicht darauf, ob sie im Gebiete des Deutschen Reiches oder im Auslande erschienen sind. Boraussetzung ist nur, daß der Urheber das deutsche Indigenat in demjenigen Zeitpunkt besitzt, in welchem der rechtswidrige Eingriff in sein Urheberrecht erfolgt. Sat aber der Reichsangehörige einmal als solcher für sein Werk den Schutz des Gesetzes erlangt, dann verliert er diesen Schutz auch nicht dadurch, daß er das deutsche Indigenat später wieder aufgibt oder verliert, und ebenso bleibt sein durch das Indigenat erworbenes Schutzrecht bestehen, wenn er seine Rechte an einen Ausländer überträgt.

Deutsche juristische Personen, die nach § 3 als Urseber eines von ihnen herausgegebenen Werfes anzusehen sind, genießen für dieses Werk den Schutz des Gesetses auch dann, wenn der Versfassen sicht Angehöriger des Deutschen Reiches ist, und wenn mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise versaßt haben, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen (§ 6), so ist dieses Werk nach Maßgabe des Gesetses geschützt, wenn auch nur einer der mehreren Mitarbeiter zur Zeit der rechtswidrigen Verletzung des Urheberrechtes Reichsangehöriger ist. In den Fällen des § 4 (Sammelwerk) und des § 5 (Verbindung eines Schristwerkes mit einem Werke der Tonkunst) ist der Schutz der einzelnen Beiträge von der Reichsangehörigkeit der einzelnen zusammens wirkenden Urheber abhängig.

## § 55.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk Daude, urheberrecht. selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Ausslande hat erscheinen lassen. Für den im § 2 Abs. 2 bestimmten Schutz ist an Stelle des Erscheinens die Bervielkältigung der Borrichtung maßgebend.

Unter der gleichen Boraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalswerk.

Maßgebend für den Schut des literarischen oder musikalischen Werkes eines Ausländers im Inlande ist lediglich das Erscheinen im Inlande. Sine sonstige Veröffentlichung bleibt hierauf ohne Sinfluß; das Werk gewinnt also dadurch, daß es im Inlande zur öffentlichen Aufführung oder zum öffentlichen Vortrage gelangt, bevor es im buchhändlerischen Verlage herausgegeben wird, noch keinen Schutz. Andererseits wird der Schutz einem Werke, das im Inlande zuerst erscheint, selbst dann zu Teil, wenn es bereits im Auslande aufgeführt war (Mot. S. 43).

Das Erscheinen muß aber auch tatsächlich im Inlande gesschehen sein; die nur zum Schein ersolgte Angabe eines inländischen Berlegers auf dem Werke des Ausländers (Decksirma) kann ihm den Schut des vorliegenden Gesetzes nicht verschaffen. Im übrigen ist es gleichgültig, ob das Werk von einem inländischen Berleger heraußsgegeben wird oder im Kommissionsverlage oder im Selbstverlage erscheint. Stets aber kommt nur ein Erscheinen in Betracht, welches der Urheber oder sein Kechtsnachsolger selbst bewirkt hat (§ 35).

Das Werk des Ausländers darf ferner, wenn es den Schut des vorliegenden Gesetzs genießen will, nicht auf Veranlassung des Urshebers oder seines Rechtsnachfolgers bereits an einem früheren Tage im Auslande erschienen sein, und zwar gilt dies nicht nur für das gesamte Werk, sondern auch für dessen Bände und Lieferungen. Erscheint das Werk (Band, Lieferung) an einem und demselben Tage im Inlande und im Auslande, so muß es als ein im Inlande erschienenes und geschütztes Werk angesehen werden.

Für den Schut der von Ausländern hergestellten Vorrich stungen zur mechanischen Wieden Wiedergabeit und ein zur mechanischen Wieden Wieden Zwecke des § 2 Abs. 2 entsprechend nicht wie dei literarischen und musikalischen Werken Ort und Zeit des Erscheinens, sondern Ort und Zeit der Vervielsältigung der zu schützenden Vorrichtung maßgebend. Nach dem Entwurse des Gesetzes

vom 22. Mai 1910 sollte Ort und Zeit der Herstellung maßgebend sein; bei den Kommissionsberatungen wurde aber darauf hingewiesen, daß, wenn ein in Deutschland domizilierender Industrieller den Vortrag eines Künstlers, der nicht Deutscher sei, im Auslande aufnehmen lasse, die Herstellung als im Auslande ersolgt angesehen werden müsse und der deutsche Industrielle dann, auch wenn das Urheberrecht (Bearbeitungsrecht im Sinne des § 2 Abs. 2) auf ihn übergehe, keinen Schutzürseihme im Inlande hergestellten Vervielsältigungen erlangen werde. Um dieses vom Gesetzgeber nicht gewollte Ergebnis zu verhüten, ist dann im Sat 2 des § 55 Abs. 1, der durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 eingesügt ist, an Stelle des Erscheinens nicht die Herstellung, sondern die Vervielsältigung, die voraussichtlich im inländischen Etablissement des Industrielsen ersolgen wird, für maßgebend erklärt.

Wenn der Ausländer sein Werk weder im Original noch in einer Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen, so genießt er nach Abs. 2 den Schutz des vorliegenden Gesetzs auch dann, wenn er selbst oder sein Rechtsnachsolger (§ 35) das Werk im Inlande in einer Übersetzung erscheinen läßt. Die Übersetzung gilt dann als das Originalwerk; wie die Übersetzung ist dann auch das

Driginal selbst in Deutschland geschütt.

#### § 56.

Die Rolle für die im § 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

Die Eintragung in die Eintragsrolle begründet keine Vermutung dasur, daß sie wirklich von dem Berechtigten erfolgt und tatsächlich richtig ist. Sin zwilrechtlicher Anspruch auf Berichtigung einer angeblich unrichtigen Eintragung ist nicht gegeben und ebensowenig kann ein solcher Anspruch auf Eintragung gegen den Stadtrat zu Leipzig erhoben werden. Nur die Beschwerde an den Reichskanzler steht den Beteiligten im letzteren Falle zu. Diese Beschwerde ist an keine Frist geknüpft; wird derselben stattgegeben, so muß die Eintragung mit dem Datum der Anmeldung ersolgen.

## § 57.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aushören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Die im § 57 erwähnten Bestimmungen des Reichs= tanzlers über die Führung der Eintragsrolle für Berte der Literatur, der Tonkunst und der bil= denden Künste sind unter dem 13. September 1901 erlassen und im Zentralbl. f. d. D. R. 1901 S. 335 abgedruckt. Dieselben lauten:

§ 1. Für die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urhebersrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (MGBI. S. 227) und im § 9 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bisdenden Künste, vom 9. Januar 1876 (NGBI. S. 4) vorgesehenen Eintragungen des Namens des Urhebers wird eine gesmeinsame Eintragsrolle bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt.

§ 2. Der Antrag auf eine Eintragung ist schriftlich ober zu Prostokoll bei dem Stadtrate zu Leipzig zu stellen. In dem Antrage ist außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werkes anzugeben, wann und in welcher Form die erste Veröffentlichung des Werkes erstolat ist.

Der Vorlegung des Werkes selbst bedarf es nicht.

§ 3. Die Eintragsrolle wird als Fortsetzung der disherigen Einstragsrolle Abteilung A (Bestimmungen vom 29. Februar 1876, Zenstralbl. f. d. D. R. S. 119) in zwei gleichsautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular 1 geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Berschlusse gehalten, das zweite Exemplar zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

In der ersten Spalte der Eintragsrolle ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken. Die erste Eintragung erfolgt unter der Nummer, welche auf die letzte laufende Nummer in der bisherigen

Eintragsrolle Abteilung A folgt.

In der zweiten Spalte ist der Tag der Anmeldung einzutragen. In der dritten Spalte sind einzutragen: der angemeldete Name des Urhebers, das Werk unter Angabe des Titels oder einer sonstigen Anlage 1.

#### Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung	Gegenstand der Eintragung

Anlage 2.

## Eintragsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig Nr. .....folgende Eintragung bewirkt worden ist:

(Einzurücken ber Wortlaut ber Eintragung aus ber britten Spalte.)

Tag der An	meldung:
Leipzig, den	
	(Unterschrift.)

Bezeichnung, der Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Werkes, sowie die Form, in welcher diese erfolgt ist.

§ 4. Die eingehenden Anträge sowie die erlassenen Verfügungen

werden in einem Aftenstücke vereinigt.

Bu der Eintragsrolle wird das alphabetische Register (§ 4 der Instruktion vom 7. Dezember 1870, Zentralbl. f. d. D. R. 1876 S. 120) in der bisherigen Weise fortgeführt.

§ 5. Der zum Nachweise der Eintragung dienende Eintragsschein wird dem Antragsteller nur auf besonderes Berlangen erteilt. Er ist

nach dem Formular 2 auszufertigen.

§ 6. Die Ausfertigungen der Eintragsscheine und sonstiger auf die Eintragung bezüglichen Verfügungen erhalten die Unterschrift: Der Stadtrat zu Leipzig.

§ 7. Die Erhebung der für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle zu entrichtenden Gebühr von 1,50 Mark steht dem Stadtrate zu Leipzig zu.

Die Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu zahlen.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Wirk-

samkeit. Gleichzeitig treten die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 und die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste vom 29. Februar 1876 (Zentralbl. f. d. D. R. 1876, S. 119, 120) außer Kraft.

#### § 58.

Eingaben, Berhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

#### § 59.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Borschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsversassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsversassungsgesetze kann durch die Gesetzebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Auf dürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen werden, soll jedoch diese Vorschrift keine Anwendung sinden. Im § 59 ist nun in den b ürg erlich en Rechtsstreitigkeiten, welchen durch diese oder Widerlage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften des vorsiegenden Gesetzes geltend gemacht wird, sür die Verhandlung und Entscheidung in letzter Instanz das Reichsgericht für zuständig erklärt.

Wegen der Zuständigkeit der Gerichte in  $\mathfrak E$   $\mathfrak t$  r a  $\mathfrak f$   $\mathfrak f$  a d) e  $\mathfrak n$  , welche die unzulässige Vervielfältigung usw. betreffen,  $\mathfrak f$ . die Anmerkungen zu den §§ 38 ff.

#### \$ 60.

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Infrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ift, wird die im § 29 voraesehene Schutsfrist auch dann zuteil, wenn die bisherige Schutsfrist bereits abaelaufen ist.

Nach § 60 foll bei nachgelaffenen Werten, b. h. bei folchen Werken, deren Urheber verstorben sind, ohne daß sie selbst ihr Werk veröffentlicht haben, für die Unwendung des vorliegenden Gesetses der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werkes entscheidend sein. Ift ein solches nachgelassenes Werk am 1. Januar 1902, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesekes, noch nicht veröffentlicht gewesen, so genießt es nicht nur die Schutfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers, sondern außerdem auch die weitere Schutfrist von 10 Jahren seit seiner ersten Beröffentlichung, selbst wenn die bisherige Schutfrist von 30 Jahren bereits abaelaufen ist.

War das Werk am 1. Januar 1902 bereits veröffentlicht, so wird es nur dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an geschützt. 2018 Veröffentlichung kommt nur die Herausgabe im Buchhandel, die öffentliche Aufführung und der öffentliche Vortrag in Betracht.

#### \$ 61.

Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunft, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zu= läffig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

Die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

Wenn, was kaum anzunehmen ist, der Fall des § 61 jetzt noch vorfommt, so würde der Borbehalt in der Beije geschehen muffen, daß der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spike des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehält (§ 50 Abj. 2, Gefet vom 11. Juni 1870).

## § 62.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Besugnis des Bearbeiters zur Vervielstätigung, Verbreitung und öffentlichen Ausschlung unberührt.

#### § 63.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits besonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhansbenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereothpendürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

## § 63 a.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Ar. 5 findet keine Anwendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutt worden sind. Im übrigen sinden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung; Exemplare, deren Verbreitung hiernach zulässig ist, dürsen auch zu öffentlichen Aufsführungen benutt werden.

Auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften des § 22 entstanden sind, finden diese auch insoweit Anwendung, als die Werke schon bisher einen Schutz gegen mechanische Wiedergabe genossen. Soweit jedoch dem Urheber bisher eine ausschließliche Befugnis zustand, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, bleibt, wenn er die Besugnis einem anderen übertragen hat, dieser sowohl dem Urheber als Dritten gegenüber gemäß den bisherigen Vorschriften zu der Benutzung besugt. Auch wird in solchen Fällen, wenn der Urheber auf Grund des bisherigen Rechtes einem anderen ohne Übertragung der ausschließlichen Besugnis gestattet hat, das geschützte Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, hieredurch für Dritte nicht der Anspruch begründet, daß ihnen gleichsfalls eine solche Erlaubnis erteilt werde.

Bur Auslegung der Bestimmungen des § 63 a dienen zunächst die Ausstührungen der Motive, welche unter Berücksichtigung der bei den Kommissionsberatungen beschlossenen Anderungen des § 63 a lauten: "Der Grundsat, wonach auch dei Berken der Tonkunst die mechanische Wiedergabe ausschließlich dem Urheber zusieht, greift mit den in den §§ 22 ff. vorgesehenen Maßgaben zunächst für alle Werke Plat, die nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung entstehen."

Bas seine Einwirkung auf die vor diesem Zeitpunkte entstandenen Werke anlangt, so geht unser inneres Recht davon aus, daß sich die ausschlieflichen Befugnisse des Urhebers nach den neuen Vorschriften bestimmen, auch wenn das Werk vor deren Inkrafttreten entstanden ist (§ 62 Sat 1 des Gesetzes). Die mit Rücksicht auf bestehende Rechte und Interessen erforderlichen Ausnahmen von diesem Grundsate find besonders vorgesehen (§ 62 Sat 2, § 63 des Gesetzes). Solcher Ausnahmen bedarf es auch zum Schute ber Industrie ber mechanischen Musikinstrumente und Sprechmaschinen hinsichtlich derjenigen Kompositionen, die unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes erlaubterweise zur mechanischen Wiedergabe benutt worden sind. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß der gegenwärtige Rechtszustand, wie schon bei dem Austandekommen des Gesetzes von 1901 für alle beteiligten Kreise genügend erkennbar geworden ift, keineswegs eine endaültige Regelung sein sollte und daß er jedenfalls nicht im weiteren Umfang aufrecht erhalten werden darf, als erforderlich ift, um die Industrie vor Berlusten aus Unternehmungen und Maßnahmen zu bewahren, zu denen sie sich nach Lage der bisherigen Gesetzgebung für berechtigt halten konnte. Auf den vorstehenden Erwägungen beruhen die Ausnahmen, die der Entwurf von dem Grundsate der ausschließlichen Befugnis des Urhebers, seine Kompositionen zur mechanischen Wiedergabe zu benuten, vorsieht.

Zunächst wird (§ 63 a Abs. 1 Say 1) bestimmt, daß die Vorschriften über die in Frage stehende ausschließliche Besugnis des Urhebers keine Unwendung sinden auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai

1909 im Inlande erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutt worden sind. Für die Wahl des 1. Mai 1909 war bestimmend, daß iebenfalls von diesem Zeitpunkte an die Beschlüsse der Berliner Urheberrechtstonferenz und deren mögliche Einwirfungen auf den Rechtszustand in Deutschland als den Beteiligten bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Bis zu dem genannten Zeitpunkte soll die Tatsache, daß ein Werk der Tonkunft zur mechanischen Wiedergabe benutt worden ift, zur Folge haben, daß die neue Borschrift über den erweiterten Schutz des Komponisten auf das Werk keine Anwendung findet. Das vor dem 1. Mai 1909 auf ein mechanisches Musikinstrument erlaubterweise übertragene Werk wird mithin, entsprechend dem bis= berigen Rechtszustande, für die ganze Industrie, nicht bloß für den Fabrikanten, ber in jenem Zeitpunkte die Benutzung bereits aufgenommen hatte, frei verwertbar sein und bleiben. Auch in der Zeit bom 1. Mai 1909 bis zum Inkrafttreten der neuen Borschriften kann der Urheber, da bis dahin die Regel des jetigen § 22 Sat 1 in Kraft bleibt, der vorerst noch erlaubten Übertragung weiterer Kompositionen auf mechanische Musikinstrumente nicht entgegentreten. Mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften würde jedoch auch in Ansehung dieser Kompositionen an sich der allgemeine Grundsatz des geltenden Rechtes (§ 62 Sat 1), wonach die ausschließliche Befugnis des Urhebers grund= fählich auch die schon früher entstandenen Werke umfaßt, Geltung er-Damit würde den Betrieben, die unter erheblichen Aufwendungen die Übertragung haben bewirken lassen, von dem bezeichneten Zeitpunkte ab iede weitere Verwertung dieser Übertragungen abgeschnitten sein, was in vielen Fällen zu einer schweren Schädigung der Unternehmungen führen müßte. Mit Rücklicht hierauf follen (§ 63 a Abj. 1 Sat 2) der neuen Befugnis des Urhebers gegenüber die Einschränkungen, die das geltende Recht gegenüber der Regel des § 62 Sat 1 im § 63 vorsieht, mit der Maßgabe Blat greifen, daß Exemplare, deren Berbreitung hiernach zuläffig ist, auch zu öffentlichen Aufführungen benutt werden dürfen.

Soweit der Entwurf Ausnahmen nicht vorsieht, sinden, wie schon hervorgehoben, seine Vorschriften nach der Regel des § 62 Sat 1 des Gesess von 1901 auf die vor seinem Inkrasttreten entstandenen Werke der Literatur und der Tonkunst Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften des neuen § 22 über die Zwangslizenz, und zwar auch insoweit, als solchen Werken schon nach dem bisherigen Rechte (§ 22 Sat 2 des Gesess von 1901) in der sogenannten Pianosaklausel ein Schutz gegen mechanische Wiedergabe geboten war (§ 63 a Albs. 2 Sat 1). Die Anwendung der neuen Vorschriften muß hier indessen eine Schranke mit Rücksicht auf bestehende Verträge sinden. Hat der Ursheber eine ihm nach dem bisherigen Rechte zustehende ausschließliche

Befugnis, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benuten, einem anderen übertragen, so soll dieser sowohl dem Urheber als Dritten gegenüber gemäß den bisherigen Borschriften zu der Benutung befugt bleiben (§ 63 a Abs. 2 Sat 2). Daneben verlangt die Billigkeit eine weitere Ausnahme zugunsten des Urhebers selbst. Nach bisherigem Rechte erfährt die in Frage stehende ausschließliche Befugnis des Ur= hebers, soweit sie überhaupt besteht, keinerlei Einschränkung, wenn der Urheber, sei es mittels Übertragung ber ausschließlichen Befugnis, sei es mittels bloßer Erteilung einer Erlaubnis, gestattet hat, das geschützte Werk zur mechanischen Wiederaabe zu benuben. Daß nach dem Intrafttreten des neuen § 22 Dritte aus der vorher erfolgten Übertragung der ausschließlichen Befugnis dem Urheber gegenüber den Anspruch auf Erteilung einer Zwangsligenz herleiten, ift schon durch die eben erörterte Vorschrift (Abs. 2 Sat 2) ausgeschlossen. Eine Schmälerung des Rechtes des Urhebers, wie sie durch die Pflicht zur Lizenzerteilung eintritt, darf sich aber auch nicht daraus ergeben, daß der Urheber ohne Übertragung seines Rechtes eine Erlaubnis zur mechanischen Wiedergabe erteilt hatte. Demgemäß soll, wie Abs. 2 Sat 3 weiter bestimmt, die unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes erfolgte Gestattung der gewerbsmäßigen mechanischen Wiedergabe für Dritte nicht den Anspruch begründen, daß ihnen gleichfalls eine solche Erlaubnis erteilt werde."

Bei den Rommiffionsberatungen ift der Inhalt der im Abf. 1 des § 63 a enthaltenen Übergangsbestimmungen im Einverständnis und mit Zustimmung der Regierungsvertreter wie folgt festgelegt:

Es sind drei Zeitabschnitte zu unterscheiden:

a) Die Zeit bis zum 1. Mai 1909. Alle Werke, die bis zum 1. Mai 1909 erlaubterweise (vom Pianola abgesehen) für mechanische Vorrichtungen benutt worden sind, sind frei, so daß in Ansehung dieser Werke nicht nur die schon hergestellten Vorrichtungen weiter vertrieben und aufgeführt, sondern auch neue Vorrichtungen hergestellt werben können. Die Werke selbst bleiben also für alle Zeiten für die gesamte Industrie der mechanischen Musikinstrumente frei.

b) Die Zeit vom 1. Mai 1909 bis zum Infrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910. Für die in dieser Zeit bewirkten Übertragungen wirkt an sich der Schutz des Gesetzes zugunften des Tonsegers zurud. Jedoch sind die in diesem Zeitraum hergestellten Eremplare - im Gegensatz zu ben Werken selbst gemäß a) - frei und bleiben frei, wie auch sonst [val. c)], in bezug auf diese Zeit der Schutz nach Maggabe ber Grundfate im § 63 eingeschränkt ift.

e) Die Zeit vom Infrafttreten bes Wesekes vom 22. Mai 1910 ab. Von da ab finden auf die nicht schon por dem 1. Mai 1909 erfolgten Übertragungen die Borfchriften des 8 63 124

entsprechende Amwendung, also: begonnene Exemplare dürsen vollendet, die begonnenen Borrichtungen, die Formen, Platten usw., dürsen noch sechs Monate lang benutt werden, die Berbreitung der gemäß der Borschriften des § 63 hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 vollendeten Exemplare ist zulässig, und diese Exemplare dürsen auch zu öffentlichen Aufführungen benutt werden.

Bur Erläuterung der Bestimmungen der Säte 2 und 3 des § 63 a ist endlich bei den Kommissionsberatungen von den Regierungsvertretern hervorgehoben, daß es sich hier um jene ausschließliche Befugnis handle, die der Urheber eines Werkes der Tonkunft bereits auf Grund des früheren § 22 Sat 2 (jog. Pianolaklausel, 1. unten) hinsichtlich der mechanischen Wiedergabe durch eine bestimmte Alasse von Musikinstrumenten, die sog. "einwirkungsmöglichen" Instrumente besike und insbesondere um die Übertragungs- und die Lizenzverträge, die auf Grund dieser ausschließlichen Befugnis unter der Herrschaft des früheren Rechtes nach Maggabe seiner Vorschriften abgeschlossen seien. Der Sat 2 bes § 63 a betreffe den Kall, daß der Urheber die bezeichnete ausschließliche Befugnis als solche einem anderen übertragen habe (vgl. § 8 des Gesetes); hier entspreche es der gebotenen Rücksicht auf die wohlerworbenen Rechte, daß die Rechtsverhältnisse, wie sie durch den Vertrag nach Maßgabe des früheren Gesetzes begründet seien, von den neuen Grundsäten der §§ 22 ff. über die Zwangs= lizenz nicht berührt würden, daß vielmehr insoweit die Rechte der Beteiliaten, untereinander wie gegenüber Dritten, sich auch weiterhin nach den bisherigen Vorschriften zu bestimmen hätten. Der Sat 3 beziehe sich auf den Fall, daß der Urheber auf Grund des ihm aus der Bianolaklausel des bisherigen Rechtes zustehenden ausschließlichen Befugnis, ohne diese Befugnis dem Rechte nach zu übertragen, eine bloke Lizenz zur Wiedergabe seines Werkes auf sog. einwirkungsmöglichen Instrumenten erteilt habe.

Der § 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 lautet in seiner früheren

Fassung:

"Zulässig ist die Bervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Borschrift sinder auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, so sern sie nicht für Instrumente verwendbarsind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Arteines persönlichen Vortrages wiedergegeben werden kann" (Pianolaksausel).

#### § 64.

Dieses Geset tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesets, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetst. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Borschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetsen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien, sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

Die in Kraft gebliebenen §§ 57 bis 60 des Gesetes vom 11. Juni 1870 lauten:

"§ 57. Das gegenwärtige Geset tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§ 58. Das gegenwärtige Gesetz sindet auf alle vor dem Inkrasttreten desselben erschienenen Schristwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachsdruck, Nachbildung oder öffentliche Ausschung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der disherigen Gesetzebung gestattet war, sollen auch sernerhin verbreitet werden dürsen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten des Gesehes vorhandenen, bisher rechtmäßig angesertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereothpabgüsse usw., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Infrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen,

bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Sbenso sollen alle Exemplare von Schristwerken, welche nach Maßgabe diese Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürsen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzen, der Einsziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Insbentariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verkahren wird

vom Bundeskanzler-Umte erlassen.

§ 59. Insofern nach den disherigen Landesgesetzgebungen für den Borbehalt des Übersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Übersetzung andere Fristen, als im § 6 litt. c. vorgeschrieben sind, hat es dei denselben in betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetze bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§ 60. Die Erteilung von Privilegien zum Schute des Urheber-

rechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetz von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetz zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten erteilten Privilegiumsssteht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrusen will.

Der Privilegienschutz kann indes nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschut ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattsinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Bermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzs zur Eintragung in die Eintragsrolle ausgemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gesmacht werden."

Von den übrigen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sinden jetzt nur noch gemäß § 14 des Gesetzes, betressend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 die §§ 18 dis 36, 38 auf den Musterschutz Anwendung. Die im § 64 erwähnten Reichsgesetze über den Schutz von Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 und über den Schutz von Photographien vom 10. Januar 1876 sind inzwischen durch das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 außer Krast gesetz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. "Hohenzollern", Cuxhaven, den 19. Juni 1901.

(L. S.) Wilhelm. Graf von Bülow.

#### II.

# Gesetz über das Verlagsrecht.

Vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217).

# Vorbemerkung.

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzs über das Verlagsrecht, der sich auf das Ergebnis von Beratungen stützte, an denen Sachversständige aus den Kreisen der Schriftsteller, Komponisten, Buchs und Musikverleger und der Tagespresse teilgenommen hatten, wurde im Dezember 1900 zugleich mit dem Entwurf des Gesetzes, betressend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst dem Reichstage vorgelegt, einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen und in der von dieser Kommission nach eingehenden Beratungen vorgeschlagenen Fassung am 1. Mai 1901 vom Reichstage angenommen. Gleichzeitig mit dem Gesetz, betressend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst wurde sodann das "Gesetzüber das Verlagsrecht" am 19. Juni 1901 vom Kaiser vollzogen und am 28. Juni 1901 im RGBI. (Nr. 27 S. 217 fs.) verkündet.

Das Gesetz will, wie in den Motiven besonders hervorgehoben ist, kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Übung besindliche Recht, wie es durch die Wissenschaft und Rechtsprechung auf Grund der Gepflogenheiten des deutschen Berlagsbuchhandels sich ausgebildet hat, seststellen, bestimmte Streitsragen entschen und die einzelnen Borschriften mit den Grundsätzen des BGB. in Einklang bringen. Soweit das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten deshald auch für das seinen Gegenstand bildende Berlagsrecht die allsgemeinen Grundsätze des dürgerlichen Rechtes, und weiterhin geht das Gesetz davon aus, daß seine Borschriften durch die besonderen Borschriften des BGB. über den Kauf und den Werkvertrag insoweit ihre Ergänzung sinden, als sich nicht aus der eigentümlichen Gestaltung des Berlagsvertrages ein anderes ergibt.

Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetes, abgesehen von der zwingenden Bestimmung des § 36, nur subsidiärer und dispositiver Natur; das Geset will und soll nur da zur Anwendung gesangen,

wo aus dem Verlagsvertrage der Wille der Parteien nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, und wo sich nicht aus den Vereinbarungen der Barteien oder aus den obwaltenden Umständen ein anderer Parteiwille

ergibt.

Was die Anordnung des Stoffes des Gesetzes anlangt, so beginnt das Gesetz im § 1 mit der Bestimmung des wesentlichen Inhaltes des Berlagsbertrages. Hierauf folgen in den §§ 2 bis 9 zunächst Bestimmungen über diejenigen Beschränfungen in der Verwertung eines in Berlag gegebenen Werkes, welche ber Berlagsvertrag für den Berfasser nach sicht, und über das auf diesen Beschränkungen beruhende. auch gegen Dritte wirkende Verlagsrecht des Verlegers. In den §§ 10 bis 27 sind sodann Bestimmungen getroffen über die aus dem Berlaasvertrage für Verfasser und Verleger sich ergebenden einzelnen Berpflichtungen und § 28 stellt die Übertragbarkeit der Berlagsrechte fest. Die §§ 29 bis 38 enthalten Vorschriften über die Beendigung des Bertragsverhältnisses und über die Folgen, welche eine vertragswidrige Leistung, der Untergang des Vertragsgegenstandes, der Tod des Verfassers sowie der Konkurs des Verlegers nach sich ziehen, und in den 88 39 bis 47 werden die besonderen Verhältnisse geregelt, welche sich bei Bereinbarungen über ein nicht mehr dem Urheberrechte unterliegendes gemeinfreies Werk, über Beiträge für Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Sammelwerke, sowie über solche Werke, die der Berfasser nach näherer Anweisung eines Bestellers ausarbeitet, gemäß der Natur der Dinge ergeben.

Eine allgemeine Borschrift über die Anwendung des Gesetzes auf solche Fälle, in denen derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Versasser der Werkes ist (§ 48) sowie eine Vorschrift über die Zuständigkeit des Reichsgerichts dei Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Verlagsvertrage (§ 49) und die Feststellung des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 1902 (§ 50) bilden den Schluß.

Die Zusätze, welche der § 2 Abs. 2 des Gesetzes durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Aussührung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (NGBI. Rr. 29 S. 793) erhalten hat, sind im Texte des Gesetzes berücklichtigt.

# Gesetz über das Verlagsrecht.

Vom 19. Juni 1901.

(RGBI. 1901 S. 217.)

In der Faffung der Novelle vom 22. Mai 1910. (AGBI. 1910 S. 793.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

# § 1.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielsfältigen und zu verbreiten.

Im § 1 hat das Gesetz die Geisteswerke bestimmt, welche Gegen = stand eines Berlagsvertrages sein können, die Par = teien bezeichnet, welche bei dem Bertrage in Betracht kommen, und gleichzeitig die Berpflichtungen sesentsche für jede Partei bei dem Berlagsvertrage wesentlich sind.

Gegenstand eines Verlagsvertrages im Sinne des § 1 können nur Werke der Literatur oder der Tonkunst sein in dem Sinne und in dem Umfange, wie sie im § 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 ausgesührt sind. Es gehören also hierher nur:

1. Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen,

2. Werke der Tonkunft,

3. solche Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, einschließlich der plastischen Darstellungen,

Daube, Urheberrecht.

4. choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist.

Die näheren Begriffsbestimmungen dieser Werke sind in den Ammerkungen zu § 1 des Urheberrechtsgesetzes (s. oben S. 2ff.) gegeben.

Im übrigen bezeichnet das Verlagsrechtsgeset nicht bloß die geistige Schöpfung selbst als Werk, sondern mehrkach (§§ 9, 27, 33) auch die Sandschrift, in welcher sich die Schöpfung verkörpert. Misverständnisse können hierdurch nicht entstehen, da die eine wie die andere Bedeutung durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch gerechtfertigt wird und sich an jeder Stelle aus dem Zusammenhang ergibt, welche gemeint ist.

Berträge über den Berlag von anderen als den vordezeichneten Werken der Literatur und der Tonkunst sallen nicht unter die Bestimmungen des Berlagsrechtsgesetzes. Dies gilt insbesondere für den Berlag von Werken der bildenden Künste und von Erzeugnissen des Kunstegewerdes sowie für den Berlag von Werken der Photographie, so weit diese nicht zu den Abdisdungen wissenschaftlicher oder technischer Art im Sinne des § 1 Ziff. 3 des Urheberrechtsgesetzes zu rechnen sind (s. oden S. 12). Verträge über die Bervielsätzung und Berdreitung derartiger Werke sind nach den Vorschriften des allgemeinen Vertragserechtes dzw. nach dem für sie bestehenden Gewohnheitsrecht zu des urteilen.

Gegenstand des Verlagsvertrages können übrigens nicht nur bereits sertiggestellte, sondern auch noch zu schaffende Werke der Literatur oder der Tonkunst sein, und ebenso können Verlagsverträge auch über solche Werke geschlossen werden, an denen ein Urheberrecht von vornherein oder wegen Ablaufes ihrer Schutzrift nicht mehr besteht

(§ 39 Abj. 1).

Als Parteien stehen sich bei dem Verlagsvertrage der Regel nach der Verfasser und der Verleger gegenüber. Versasser ist auch hier, wie nach §§ 2 ff. des Urheberrechtsgesetzes derjenige, dessen geistig schaffender Tätigkeit das Werk seine Entstehung verdankt (Urheber, Witurheber, Herausgeber); Verleger derjenige, welcher die Vervielsfältigung und Verbreitung des Werkes, sei es gewerbsmäßig als Vuchhändler (Kausmann im Sinne § 1 Abs. 1 u. 2 Nr. 8 HW.) oder sonst auf eigene Rechnung übernimmt.

Derjenige, welcher ein Werk in Verlag gibt, braucht nicht notwendig der Verkasser des Werkes zu sein. Der Verlagsvertrag kann vielmehr auch von einem anderen als dem Verkasser, insbesondere von dessen Rechtsnachfolger abgeschlossen werden, und § 48 bestimmt, daß auch in solchem Falle die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung

finden sollen.

Eine bestimmte Form ist für den Abschluß des Verlagsvertrages nicht vorgeschrieben. Der Abschluß kann schriftlich durch Errichtung

einer besonderen Urkunde (Verlagsschein) oder durch briefliche oder telegraphische Vereinbarung und auch mündlich durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenseinigung ersolgen. Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen der Verleger den Verlagsvertrag im Vetriebe eines Handelsgewerbes, das Verlagsgeschäfte zum Gegenstand hat (§ 1 Abs. 2 Ziff. 8 und § 343 Abs. 1 How.), oder im Vetriebe eines sonsteigen Handelsgewerbes (§ 343 Abs. 2 How.) abschließt, sondern auch dann, wenn der Verlagsvertrag kein Handelsgeschäft ist, weil beide Parteien keine Kausseute sind.

Wesentlicher Bestandteil des Berlagsvertra = gesist zunächst die Verpslichtung des Versassers, das Werk dem Versleger zu überlassen, um es im Wege der Vervielsätigung und Vers

breitung auszunuten.

Auf diese Art der wirtschaftlichen Ausnutzung eines Werkes muß sich der Verlagsvertrag beschränken. Verträge, durch welche der Versfasser einem anderen die Besugnis zur öffentlichen Aufführung eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Tonkunst oder das Recht zum öffentlichen Vortrage oder zur öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines Schriftwerkes vor dessen Erscheinen (§ 11 des Urhebersrechtsgesetz) überträgt, sind keine Verlagsverträge im Sinne des Verlagsrechtsgeseh, unterliegen vielmehr den Vorschriften des allsgemeinen bürgerlichen Rechtes.

Im übrigen sind die Verbindlichkeiten, die bei dem Verlagsvertrage über ein Werk, an dem ein Urheberrecht besteht, dem Versasser sonst noch obliegen, namentlich die Pflicht, sich selbst während der Dauer des Vertragsverhältnisses der Vervielsättigung und Verbreitung des Werkes in bestimmtem Umsange zu enthalten und sie seitens der Versegers zu dulden, sowie die Pflicht, dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen, durch die §§ 2 bis 9 geregelt, während § 39 im Gegenssate hierzu die Stellung des Versassers bei dem Verlagsvertrage über ein nicht schupberechtigtes Werk bestimmt.

Wesentlicher Inhalt des Verlagsvertrages ist serner die den Verspslichtungen des Versassers gegenüberstehende Verpflichtung des Verslegers zur ordnungsmäßigen Vervielkältigung und Verbreitung des Werkes.

Wenn eine solche Verpflichtung des Verlegers nicht begründet, sondern nur das Recht der Verwielfältigung und Verbreitung vom Versfasser gewährt wird, so liegt kein Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes vor. Das Vertragsverhältnis ist dann nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Dies gilt namentlich bei Überstragung des Urheberrechtes selbst, für die Fälle, in denen der Versleger die Ausarbeitung eines Werks nach einem von ihm vorgeschriesbenem Plane bestellt, ohne eine Verpslichtung zur Vervielfältigung

und Verbreitung zu übernehmen (Bestellungsvertrag § 47 Abs. 1), und für Verträge, inhalts deren sich die Tätigkeit des Verfassers auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilf3- und Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt (§ 47 Abs. 2). Auch kann von einem Berlagsvertrage in den Fällen nicht die Rede sein, wenn Beiträge für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Werk geliefert werden, ohne daß der Verleger der Zeitung 2c. eine Verbindlichkeit zur Vervielfältigung und Verbreitung übernimmt. Für diese Fälle sind in den §§ 41 bis 46 besondere Bestimmungen getroffen.

Ein weiteres wesentliches Erfordernis des Verlaasvertrages ist es endlich, daß das Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung für beffen eigene Rechnung überlaffen wird. Der Berleger muß dem Berfasser als selbständiger Unternehmer gegenübertreten, wobei es im übrigen gleichgültig ift, ob dem Verfasser eine Berautung von bestimmter Höhe oder in Form der Gewinnbeteiligung zugesichert oder eine solche überhaupt nicht gewährt wird (Mot.), der Berfasser vielmehr seinerseits noch einen Zuschuß zu den Druckfosten

zahlt.

Der sogenannte Rommissionsverlag, bei welchem der Berleger auf eine bestimmte Vergütung für die von ihm zu besorgende Bervielfältigung und Berbreitung des Werkes angewiesen ist, Gewinn und Verlust aus dem Geschäfte aber dem Verfasser verbleiben, gehört nicht dem Verlagsrechte an; er hat vielmehr bereits durch die Vorschriften des HBB. über das Kommissionsgeschäft (§§ 383 bis 406) und durch die ergänzenden Vorschriften der §§ 611 bis 630, 675 BGB. über den Dienstvertrag seine Regelung gefunden. Im Bergleiche mit dem Verlagsvertrage gelten für den Kommissionsvertrag namentlich folgende in der Begründung des Gesetzes hervorgehobene Besonder= heiten:

1. Wer den kommissionsweisen Verlag eines Werkes übernimmt, hat, wenn er, wie dies in der Regel zutrifft, Kaufmann ist, bei der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Raufmannes das Interesse des Verfassers

wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

2. Im Falle des Kommissionsverlages werden die Söhe der Auflage, die Form und Ausstattung des Werkes sowie die Söhe des Breises allein vom Verfasser bestimmt; der Verleger hat dabei die Weisungen des Verfassers zu befolgen.

3. Macht der Kommissionsverleger zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich erachten darf, so ist der Verfasser zum Erfate verpflichtet.

4. Der Kommissionsverleger erlangt kein ausschließliches Recht zur Vervielsältigung und Verbreitung. Gibt der Versasser dem Verstrage zuwider das Werk noch anderweit in Verlag, so haftet er allerdings dem Kommissionsverleger für Schadensersak, kann aber wegen Nachdruckes nicht versolgt werden. Ebensowenig ist der Kommissionsverleger in der Lage, gegen Dritte, welche das Werk nachdrucken, die Rechte des Urhebers geltend zu machen.

5. Für den Verlust und die Beschädigung der in seiner Verwahrung besindlichen Abzüge ist der Kommissionsverleger verantwortlich,

außer, wenn ihn kein Verschulden trifft.

6. Der Kommissionsverleger ist verpslichtet, dem Verfasser über das Geschäft Rechenschaft abzulegen. Wann und wie ost dies zu ge-

schehen hat, bestimmt sich nach der Verkehrssitte.

7. Inwieweit bei der Kündigung des Vertragsverhältnisse eine Frist eingehalten werden muß, ist entsprechend der Lage des Einzelfalles und mit Kücksicht auf die Verkehrssitte zu beurteilen.

Daß auch der Selbst verlag nicht dem Berlagsrechte angehört,

versteht sich von selbst.

Die Verpstichtung des Verlegers zur Zahlung einer Vergütung an den Verfasser ist wung an den Verfasser ist kein wesentlicher Bestandteil des Verslagsvertrages. Nach § 22 gilt aber eine solche Vergütung als stillschweisgend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen

nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Kein Erforbernis des Verlagsvertrages ist es endlich, wie oben bereits angedeutet, daß der Verleger ein Buchhändler ist und das Werk in Ausübung seines Gewerbebetriebes vervielsältigt und verbreitet. Zwar wird er durch den Verlagsvertrag zur Verbreitung im Wege des Buchhandels verpflichtet, diese Verpflichtung kann aber auch von einer Person erfüllt werden, die nicht Buchhändler ist, ohne daß dadurch

die Gültigkeit des Verlagsvertrages berührt wird (Mot.).

Wie seber andere Vertrag, ist auch der Verlagsvertrag nach § 157 VGB. so a u s z u l e g e n , wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im Verlagsduchhandel übliche Verkehrssitte es erfordern. Die auf eine Vemerkung der Motive (S. 61) gestützte Annahme, daß der Verlagsvertrag im Zweisel zugunsten des Autors, also zuungunsten des Verlegers auszulegen sei, ist irrig. Das Geset hat allerdings dei einzelnen seiner Vestimmungen sich nicht mit Unrecht von der Erwägung leiten lassen, daß im geschäftlichem Verkehre zwischen dem Verleger auf der einen und dem Schriftseller oder Komponisten auf der anderen Seite der Verleger regelmäßig der geschäftsersahrenere und häusig auch der wirtschaftlich stärkere Teil ist; es hat aber keineswegs den Grundsat seistegen wollen, daß jeder Verlagsvertrag aus diesem Grunde num auch im Zweisel zugunsten des Versassvertrag aus diesem Grunde num auch im Zweisel zugunsten des Versassvertrag ausgelegt werden solle.

## § 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechtes untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielsfältigung und Verbreitung:

- 1. für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
- 2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
- 3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
- 4. für die Benutung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;
- 5. für die Benutung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Berfahrens wiedergibt.

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe besugt, wenn seit dem Ablaufe des Kaslenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

Im § 2 ist der Umfang sestgestellt, in welchem der Verfasser infolge des Berlagsvertrages sich der Bervielfältigung und Berbreitung des Werkes seinerseits zu enthalten und sie dem Berleger zu gestatten hat.

Die Vorschriften des § 2 sind nur dispositiver Natur und kommen deshalb nur zur Anwendung, wenn der Verlagsvertrag selbst keine anderen Bestimmungen enthält. Wenn also z. B. vereindart ist, daß dem Versasser auch eine anderweite Herausgabe seines Werkes während der Dauer des Vertragsverhältnisses gestattet sein soll, so behält es hierbei sein Bewenden.

Anderenfalls, d. h. beim Mangel einer derartigen Vereinbarung, hat sich der Versasser seinerseits während der Dauer des Verlagsvertrages der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes in dem Umfange zu enthalten, wie sie einem Dritten dem Urheber gegenüber während der Dauer des Urheberrechtes (§§ 29 bis 35 Urheb.-Ges.) versoten ist.

Die Rechte des Verfassers gegenüber dem Verleger während der Dauer des Vertragsverhältnisse ergeben sich also aus den positiven Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 im Jusammen-

hange mit den §§ 2 bis 8 des vorliegenden Gesetzes.

Wie jedem Dritten ift dem Berfasser zunächst jede, nicht bloß die mechanische Bervielfältigung des Werkes in seiner unveränderten Gestalt ohne Einwilligung des Berlegers unterjagt (§ 11 Urheb. - (Jef.), sofern sie nicht etwa lediglich zum persönlichen Gebrauche und ohne den Zwed der Erzielung einer Einnahme aus dem Werke erfolgt (§ 15 ebenda). Der Berfaffer barf aber auch feine Bearbeitung des Werkes ohne Einwilligung des Verlegers vervielfältigen, soweit ihm nicht nach § 2 Abs. 2 (f. unten) das Recht der Bearbeitung vorbehalten ift. Nur die Vervielfältigungen, die nach den §§ 19 bis 24 des Urheberrechts-Gesetzes jedem Dritten gestattet sind, darf der Berfasser ohne Einwilliaung des Verlegers vornehmen, insbesondere also einzelne Stellen ober fleinere Teile seines Werkes in einer selbständigen literari= schen Arbeit anführen, einzelne Auffätze von geringem Umfange ober ein= zelne Gedichte in ein selbständiges wissenschaftliches Werk aufnehmen, sein eigenes Gedicht als Text zu einem neuen Werke der Tonkunft in Berbindung mit diesem wiedergeben, eigene Kompositionen in andere literarische oder wissenschaftliche Arbeiten aufnehmen usw. Desgleichen ist es dem Verfasser nicht verwehrt, sein in Verlag gegebenes Werk zur Hervorbringung einer neuen eigentümlichen Schöpfung zu benuten (§ 13 Abs. 1 Urheb. Ges.) und diese lettere ohne Einwilligung des Verlegers des ersten Werkes anderweit in Verlag zu geben. Eine Vertragsverletzung kann jedoch in diesem Falle eintreten, wenn das Erscheinen des neuen Werkes dem ersten Verleger die wirtschaftliche Ausnutzung des ihm in Verlag gegebenen Werfes erschwert und der Verfasser dadurch mit diesem seinem ersten Verleger in einen gegen Treu und Glauben verstoßenden Wettbewerb tritt (Mot.).

Ein Werk, welches der Verfasser einem anderen zum Verlag gegeben hat, darf er selbst ohne Einwilligung des Verlegers nicht in einem Sammelwerke, das nicht zu den in den §§ 19 und 21 Urheb. Ses. bezeichneten gehört, und grundsählich auch nicht in einer Gesamt auß gabe seiner Werke vervielfältigen lassen, und ebensowenig ist dem Verfasser die Vervielfältigung des für eine Gesantausgabe in Verlag gegebenen Werkes in einer Sonder auß gabe gestattet.

Hinfichtlich der Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe hat jedoch § 2 Uhs. 3 einen besonderen Vorbehalt gemacht (s. unten), und wegen des Vorbehaltes für Beiträge zu einem Sammelswerke, die ohne Vergütung geliefert werden, ist § 3 zu beachten. Hinsichtlich der Verfügung über Beiträge für Zeitungen, Zeitschriften oder

sonstige periodische Sammelwerke f. § 42.

Wie jedem Dritten ist es ferner dem Versasser verboten, ein in Verlag gegedenes Werk ohne Einwilligung des Verlegers seinerseits gewerds mäßig zu verbreiten (§ 11 Urheb.-Ges.), jedoch ist gemäß § 26 Urheb.-Ges. auch die gewerdsmäßige Verbreitung in denjenigen Fällen zulässig, in denen das Werk nach den §§ 16 bis 24 Urheb.-Ges. ohne Einwilligung des Verechtigten vervelssätigt werden darf. Freiezemplare, die ihm vom Verleger gesiefert werden, kann der Versasser mangels besonderer anderweiter Vereindarung undes schränkt, also auch gewerdsmäßig, in seinem eigenen Gewerdebetriebe verbreiten.

Die Pflicht des Verfassers zur Unterlassung der Vervielfältigung und gewerdsmäßigen Verbreitung des Werfes besteht nur für die Dauer des Vertragswertrages verhältnisses, das mit dem Abschlisse des Vertragsvertrages beginnt und mit dem Absaufe der in diesem etwa bestimmten Zeit oder beim Mangel einer zeitlichen Begrenzung mit dem Zeitpunkte endigt, wo die vertragsmäßig bestimmten Auslagen oder Abzüge vergriffen sind (§ 29). Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses tritt ferner ein dei Kündigung des Vertrages oder bei zulässigem Kücktritt von demselben (§§ 18, 30 bis 32, 35, 36 Abs. 3, 45 Abs. 1), sowie infolge Unterganges des Verkes nach erfolgter Ubslieferung (§ 34). Durch den Tod oder den Konkurs des Verlegers wird das Vertragsverhältnis nicht beendigt (§§ 28, 36).

Wesentliche Ausnahmen von der Unterlassungspflicht des Versassers hat das Gesets im § 2 Absatz 2 bezüglich derzenigen Bearbeit ungen des Werkes gemacht, welche im § 14 Urheb.-Ges. im Falle der Übertragung des Urheberrechtes dem Urheber vorbehalten sind.

Auch wenn er sein Werk in Verlag gegeben hat, verbleibt dem Verfasser die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für jede Art der Übersetzung des Werkes in eine andere sebende oder tote Sprache oder in eine andere Mundart, insbesondere auch für eine in gebundener Form abgesaßte Übersetzung; nicht aber für die Küdübersetzung in die Sprache des Originals, zu der er während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht besugt ist;

2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, nicht aber für sonstige Arten der Wiedergabe eines in Prosa geschriebenen

Werkes in Versen und umgekehrt;

3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit diese Bearbeitung nicht lediglich in einem Auszuge oder in einer Überstragung in eine andere Tonart oder Stimmlage besteht.

Dem Tonseter, der sein Werk in Verlag gegeben hat, verbleibt also tropbem die Befugnis zu allen als neue, eigentümliche Schöpfungen sich darstellenden Bearbeitungen des Werkes oder einzelner Motive oder Melodien desselben, Bariationen, Phantasien, Potpourris u. dal., selbst wenn hierbei Melodien des Originalwerkes erkennbar entnommen und der neuen Arbeit zugrunde gelegt werden. Dasselbe gilt von der Befugnis zu Einrichtungen des Werkes für andere Klangmittel und Instrumente, insbesondere zur Instrumentierung eines ursprünglich nur für eine Sinastimme gesetzten Liedes, zur Orchestrierung eines Klavierstückes u. dal. Dagegen darf der Tonsetzer Bearbeitungen seines Werkes, die dasselbe in seinem wesentlichen Bestande unverändert lassen und nur in Hinzufügung von Fingersat, Stricharten, Atmunaszeichen, Bortragsbezeichnungen u. dgl. oder nur in der Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage bestehen, ohne Einwilligung des Verlegers nicht vervielfältigen und verbreiten, und dies gilt auch von der Vervielfältigung und Verbreitung bloßer Auszüge oder von Teilen oder einzelnen Rummern eines in Verlag gegebenen Tonwerkes.

Dem Verfasser verbleibt ferner die Befugnis zur Vervielfältigung

und Verbreitung:

4. für die Benutung des Werkes zum Zwecke der mechanischen

Wiedergabe für das Gehör,

5. für die Benutung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiederaibt:

zu 4 und 5 lediglich Folgen der Ergänzungen, die § 14 Urheb. Ses. durch Urt. I Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Aussührung der revi-

dierten Berner Übereinkunft erfahren hat.

Dem Verfasser verbleibt endlich nach § 2 Abs. 3 die Befugnis zur

Bervielfältigung und Berbreitung:

6. seines bereits in Verlag gegebenen Werkes in einer Gesantsausgabe seiner — wenn auch nicht gerabe sämtlichen — eigenen Werke, wenn seit dem Ablause des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

Wenn der Verfasser mehrere bereits bei einem anderen als dem Verleger der Gesamtausgabe erschienene Werke in einer Gesamtausgabe vervielfältigen und verbreiten will, so ist der zwanzigjährige Zeitraum vom Ablaufe dessenigen Kalenderjahres zu berechnen, in welchem das letzte in die Gesamtausgabe aufgenommene Werk erschienen ist. Andererseits ist der Verfasser, wenn das Vertragsverhälts

nis mit seinem ersten Berleger vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitzaums endigt, selbstverständlich zu jeder anderweitigen Herausgabe seines Werkes, also auch zur Vervielfältigung in einer Gesamtausgabe ohne weiteres befugt.

### § 3.

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kasenderzichres, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

Die in § 3 enthaltene Ausnahme von der im § 2 Abs. 1 vorgesichriebenen Unterlassungspflicht des Berfassers bezieht sich nur auf Beiträge, die für nichtperiodische Sammelwerke gesliesert werden. Über Beiträge für Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Sammelwerke sind in den §§ 42 ff. besondere Bestimmungen getroffen. Über den Begriff des Sammelwerkes s. die Bemerkungen

zu § 4 Urheb.=Gef.

Für die im § 3 gedachten Beiträge darf dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zustehen, d. h. eine Vergütung weder außedrückschen der Vermutung des § 22 Abs. 1 zu erwarten sein. Als Vergütung würde nicht nur eine Geschahlung, sondern auch jede andere vermögenswerte Leistung und unter Unständen auch die Lieferung von Freiegemplaren in Vetracht kommen, wenn sie die im § 25 vorgeschriebene Zahl überschreitet oder wenn es sich um Übersassung einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Freiegemplaren eines besonders kosstspieligen Werkes handelt.

Über den Begriff des Erscheinens s. Ann. zu § 7 Urheb. Ges. (S. 23). Entscheidend für die Berechnung der im § 3 bestimmten Frist ist stets nur der Zeitpunkt des tatsächlichen Erscheinens, der oft mit der auf dem Titelblatt angegebenen Jahreszahl nicht übereinstimmt, und bei Sammelwerken, die in Lieferungen erscheinen, kommt es für die Frist-berechnung immer nur auf den Zeitpunkt an, in welchem der E in zel-

beitrag erschienen ist.

Nach Ablauf der einjährigen Frist können die im § 3 gedachten Beiträge von dem Berfasser beliedig anderweit verwertet, d. h. sowohl gesondert herausgegeben oder in einem anderen periodischen oder nicht periodischen Sammelwerke herausgegeben werden, ohne daß es hierzu der Einwilligung des Berlegers des ersten Sammelwerkes bedarf. Diese Einwilligung würde nur dann ersorderlich sein, wenn die Beiträge zur Herstellung eines neuen, dem ersten im wesentlichen gleichen Sammelwerkes verwendet werden sollen.

Im übrigen ist auch die Borschrift des §3 nur dispositiver Natur; anderweite Bereinbarungen der Parteien sind unbeschränkt zulässig.

## § 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe ober ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtsausgabe ober eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechtes einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger ebenfalls gestattet.

Die §§ 4 und 5 bestimmen den Umfang der dem Verleger erlaubten Verwertung des ihm in Verlag gegebenen Werkes. Auch sie sind nur dispositiver Natur und sinden deshalb nur Anwendung, soweit nicht ein anderes mit dem Versasser vereinbart ist. Sie beziehen sich auf alle Werke, die nach § 1 des Gesehes (s. Ann. zu § 1) Gegenstand eines Verlagsvertrages sein können.

Durch § 4 ist dem Berleger zunächst untersagt, ein Einzelwerk, das er zu einer gesonderten Herausgabe in Verlag erhalten hat, in einer Gesamtausgabe oder in einem — periodischen oder nicht perio-

dischen — Sammelwerke erscheinen zu lassen.

Dem Verleger ist ferner untersagt, Beiträge, die ihm nur zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe oder in einem Sammelwerke in Verlag gegeben sind, in einer Sonderausgabe

herauszugeben.

Nicht entschieden ist im § 4 die Frage, ob der Verleger ohne Einwilligung des Verfassers den ihm zur Vervielfältigung und Verbreitung in einem bestimmten Sammelwerke überlassenen Beitrag statt in diesem in einem anderen Sammelwert vervielfältigen kann. Im Interesse Versassers wird diese Frage zu verneinen sein ebenso wie die Frage, ob der Verleger den ihm für ein Sammelwerk überlassenen und in diesem veröffentlichten Beitrag außerdem noch für ein anderes Sammelwert verwenden darf.

Nicht entschieden ist endlich durch § 4 die Frage, ob der Verleger berechtigt ist, auch einzelne Bände einer Gesantausgabe oder eines größeren ihm als Ganzes überlassenn Werkes zu verkausen. Die Beantwortung wird im einzelnen Falle davon abhängen, ob diese Art des Verkauses bei Werken der betreffenden Art zweckentsprechend ist bzw. der im Verlagshandel herrschenden Übung entspricht (§ 14).

Durch Sat 2 bes § 4: "soweit eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verseger gleichfalls gestattet" soll klargestellt werden, daß dem Verleger im Verhältnis zu dem Versassertrage sich ergebenden Vesugnissen dieselben Rechte zustehen sollen, wie jedem Dritten im Verhältnis zu dem Versassertragen. Der Verleger soll also durch den Verlagsvertrag in bezug auf den Nachdruck nicht schlechter gestellt werden wie jeder Dritte, so daß er also z. Auszüge aus einem von ihm verlegten Verse in dem durch § 19 Urheb.-Ges. zugelassen Umssange in einer selbständigen literarischen Arbeit bringen oder kleinere von ihm in Verlag genommene Kompositionen nach dem Erscheinen ebenso wie jeder andere in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufnehmen darf (§ 21 Urheb.-Ges.). Vgl. Kommver. S. 13.

### § 5.

Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweisel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegensüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

Unter einer Auflage im Sinne des § 5 ist die Gesamtzahl detjenigen Abzüge zu verstehen, die der Verleger auf einmal herzustellen berechtigt ist.

Diese Gesamtzahl wird bestimmt:

1. durch die zwischen Versasser und Verleger getroffene Vereinbarung, die entweder eine bestimmte Anzahl von Abzügen seststellen oder die Bestimmung der Zahl der letzteren dem Verleger überlassen kann;

2. in Ermangelung einer solchen Vereinbarung durch § 5 Abs. 2 Sat 1, der dem Verleger das Recht zur Herstellung von tausend Abzügen aibt:

3. durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung, d. h. vor Beginn des Druckfahes, Stiches 2c. vom Verleger dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung, welche die Zahl der Abzüge

niedriger als tausend bestimmt. Diese Erklärung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden, sie wird aber, wenn sie in Abwesenheit des Versassers z. B. brieslich abgegeben wird, nach § 130 BGB. erst in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht, und sie wird nicht wirksam, wenn dem Versasser oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht.

Hat der Verleger die Erklärung rechtzeitig abgegeben, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der von ihm angegebenen Höhe herzustellen; ersolgt die Erklärung verspätet, so hat der Verleger

die gesetzliche Zahl von tausend Abzügen herzustellen.

Wenn keine anderweite Vereinbarung getroffen ist, ist der Versleger nur zu einer Auflage berechtigt.

Dies gilt für alle Werke der Literatur und der Tonkunst, die Gegen=

stand eines Verlagsvertrages sein können (§ 1).

Ist dem Berleger das Recht zur Beranstaltung mehrerer Auflage n eingeräumt, so gelten im Zweisel, d. h. falls nicht besondere diesbezügliche Bereinbarungen zwischen Berfasser und Berleger getroffen sind, für jede neue Auflage die gleichen Abreden über Höhe der Auslage, Form und Ausstattung der Abzüge, Honorar, Freiexemplare usw. wie für die unmittelbar vorhergehende Auslage.

Wegen der Nichteinrechnung der üblichen Zuschußezem = plare und der Freiexemplare in die Zahl der zulässigen Abzüge s. § 6 und wegen Ersages für untergegangene Ab=

aüge § 7.

Durch Herstellung einer größeren als der nach § 5 zulässigen Ansahl von Abzügen macht sich der Berleger nach den §§ 36 ff. Urheb. Ges. schad ensersatpflichtig bzw. strafbar.

### § 6.

Die üblichen Zuschußezemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das gleiche gilt von Freisezemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußezemplare, die nicht zum Ersat oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürsen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

Zuschungen genneller melde über die Zahl der nach § 5 zutässigen Abzüge hinaus hergestellt werden, um Exemplare, die beim Drucke, beim Heften oder Einbinden besichädigt werden, zu ersehen oder doch in den beschädigten Teilen zu

ergänzen. Die Zahl der erforderlichen Zuschußexemplare hängt von der Art des Drucks und Papieres, sowie von sonstigen Umständen technischer Art ab und läßt sich allgemein nicht seststeen (Mot.). Mangels anderweiter Vereindarung sind diese "üblichen" Zuschußexemplare in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht einzurechnen. Vorausgesetzt ist hierbei allerdings, daß sie auch tatsächlich zum Ersahe oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet sind. Soweit dies nicht der Fall ist, dürsen sie nach § 6 Albs. 2 vom Verleger nicht verdreitet werden, widerigenfalls er sich nach §§ 36 ff. Urheb.-Ges. schadensersahpslichtig und strafbar macht.

Freiexemplare find solche Exemplare, die der Verleger unentgeltlich entweder dem Versasser überläßt (§ 25) oder zum Zwecke der Besprechung in der Presse oder sonst im Interesse der Empfehlung und Einführung des Verkes verteilt. Auch diese Freiexemplare sind mangels anderweiter Vereindarung in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht einzurechnen, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt. Ist dem Versasser unzahl von Freiexemplaren bewilligt, als der zwanzigste Teil der Auflage beträgt, so sind auch diese mehr gelieserten Exemplare im Zweisel nicht einzurechnen.

Nicht zu den Freiegemplaren im Sinne des § 6 gehören die Freisegemplare, die der Verleger dem Sortimenter dei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren als Rabatt zu gewähren pflegt (Rabattexemplare), und die Pflichtexemplare, die der Verleger nach landesgesesslichen Bestimmungen unentgeltlich an

staatliche Bibliotheken zu liefern verpflichtet ist.

Die Herstellung und Verbreitung von Freieremplaren in größerem als dem im § 6 bestimmten Umfange macht den Verleger nach §§ 36 ff. Urhed.-Ges. ersappslichtig und strafbar, desgleichen die anderweite Verwertung von Exemplaren, die als Freieremplare dienen sollten und nicht zu diesem Zweck verwendet worden sind.

### \$ 7.

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

Der § 7 gestattet dem Verleger für den Fall, daß die Zuschußexemplare (§ 6) zum Ersatze untergegangener oder, was dem Untergange gleichsteht, durch Beschädigung für den Vertrieb untauglich gewordener Abzüge nicht außreichen, die setzteren durch andere Abzüge zu ersetzen, ohne daß er hierfür dem Versasser eine besondere Entschädigung zu

entrichten braucht. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Abzüge schon versandt und wieder zurückgelangt waren, oder ob der Bertrieb noch nicht begonnen hatte. Immer aber tritt die Ersaßbesugnis nur für solche Abzüge ein, deren Untergang eingetreten ist, während der Bersleger sie auf Lager hat, wobei es allerdings nicht darauf ankommt, ob die Abzüge bei dem Berleger selbst oder zu seiner Berfügung bei einem Dritten (Kommissionär, Drucker, Buchbinder) lagern. Gehen dagegen Abzüge, die der Berleger zum Zwecke der Berbreitung verssendet hat, während des Transportes oder bei einem Sortimenter unter, so dürsen sie dom Berleger nicht durch andere Abzüge ersetzt werden (Mot.).

Ob der Untergang der Abzüge durch Zufall oder durch fahrlässsiges Verschulden des Verlegers herbeigeführt wurde, ist für die Ersatsbesugnis des Verlegers ohne Bedeutung; jedoch ist der Verleger, soweit die Herstellung der neuen Abzüge eine Verzögerung der Versbreitung und damit einen Schaden für den Versasser herbeisührt, im Falle eines Verschuldens zum Schadensersatze verpflichtet.

Durch eine vorsätzliche Bernichtung oder Unbrauchbarmachung von Abzügen seitens des Berlegers wird selbstverständlich jede Ersatz-

befugnis des letteren ausgeschlossen.

Der Verleger, der von seiner Ersatbefugnis — eine Ersat pflicht icht besteht nicht — Gebrauch machen will, hat hiervon vor Juangriffnahme des Ersates dem Versasser Anzeige zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so wird er allerdings an der Ausführung des Ersates nicht gehindert, jedoch kann die Unterlassung einen Schadensersatzanspruch des Versassers begründen. Ein Widerspruchsrecht ist dem Versasser nicht gewährt.

Der Ersatz untergegangener Abzüge in einem anderen als dem in § 7 bestimmten Falle oder der Ersatz vorsätzlich vernichteter Abzüge durch den Berleger macht diesen nach §§ 36 ff. Urheb. Ges. schadens

ersatpflichtig und strafbar.

## § 8.

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein Anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

Soweit sich nicht aus dem Verlagsvertrage oder einer sonst zwischen Versasser und Verleger getroffenen Vereinbarung ein Anderes ergibt,

ift der Verfasser verpstichtet, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielsättigung und Verdreitung des ihm in Verlag gegebenen Werkes in dem Umsange zu verschaffen, der sich aus den §§ 2 dis 7 ergibt. Der Verschaffen, der sich aus den §§ 2 dis 7 ergibt. Der Verschaffen wuß dem Verleger das Verschaffen, der sich aus der sonschrift des § 433 BGB. im Falle des Verkaufes eines Rechtes und daraus ergibt sich, daß der Versasser, wenn er dieser seines Rechtes und daraus ergibt sich, daß der Versasser, wenn er dieser seines Verpstlichtung, sei es wegen mangelnden eigenen Urheberrechtes, überhaupt nicht oder aus anderen Gründen nicht vollständig nachkommen kann, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte dem Verleger haftbar wird, soweit dieser nicht von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch macht. Vgl. §§ 320 dis 327, 440, 443 ff., 445 VGB.

Eine Verpflichtung des Verfassers zur Verschaffung des Verlagserechtes tritt jedoch dann nicht ein, wenn nach dem Willen der Parteien ein Werk, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, Gegenstand des Verslagsvertrages sein soll (§ 39 Abs. 2).

#### § 9.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechtes es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Vesusnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechtes durch das Gesetz vorgesehen sind.

Um die Zweisel zu beseitigen, ob das Verlagsrecht schon mit dem Abschlusse des Verlagsvertrages oder unter Umständen, insbesondere dann, wenn der Versasser das den Gegenstand des Vertrages bildende Verk erst auszuarbeiten hatte, in einem späteren Zeitpunkte, sei es mit der Fertigstellung, sei es mit der Übergabe des Verkes an den Verleger, zur Entstehung gelangt, ist im § 9 die Vestimmung getroffen, daß das Verlagsrecht erst mit der Ablieferung, d. h. mit der körp er = lich en Übergabe des Verleger, entstehen soll. Wird die Handschrift in einzelnen Teilen oder Abteilungen geliefert, so entsteht das Verlagsrecht für jeden gelieferten Teil mit der Lieferung.

Auch diese Bestimmungen sind jedoch nur dispositiver Natur; die Parteien können durch Vereinbarung die Entstehung des Verlagszechtes auch auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt verlegen.

Das Verlagsrecht erlischt notwendigerweise mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (s. oben Ann. zu § 2 S. 136). Das Urheberrecht des Versasserhältnisses (s. oben Ann. zu § 2 S. 136). Das Urheberrecht des Versasserhältnisses wird dann von den ihm durch das Recht des Versegers gezogenen Schranken ohne weiteres frei (Mot.). Selbstverständelich hört das Verlagsrecht auch dann auf, wenn vor der Veendigung des Vertragsverhältnisses die gesetzliche Schutzsist des Urheberrechtes abläuft und damit dieses selbst endigt. Dagegen bleibt der Verleger, nachdem ihm das Verlagsrecht verschafft ist, zur Ausübung desselben auch dann berechtigt, wenn später an Stelle des Versassenz der Verlagsrecht dann diesersecht erlangt. Insbesondere kann ihm das Verlagsrecht dadurch nicht entzogen werden, daß das Urheberrecht durch Sondernachfolge oder im Vege der Zwangsvollstrechung einem Dritten übertragen, oder daß über das Vermögen des Versassen der Konkurs eröffnet wird (Mot.).

Bur Wahrung des ihm verschafften Verlagsrechtes stehen dem Verleger sowohl gegen Dritte als gegen den Versasser alle diejenigen Besugnisse zu, die in den §§ 36 ff. Urheb.-Ges. zum Schutze des Urheberrechtes vorgesehen sind. Der Verleger hat also im Falle eines Eingrifses in sein Verlagsrecht einen Unspruch auf Ersat des ihm verursachten Schadens; er kann bei vorsätzlicher Verletzung seiner Rechte die Strasversolgung des Täters beantragen, im Strasversahren eine an ihn zu erlegende Buße verlangen, die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielssätzung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen oder statt der Vernichtung die Zuerkennung des Rechtes der Übernahme der Exemplare und Vorrichtungen beantragen (§§ 36 ff. Urheb.-Ges.).

Diese Besugnisse kann der Verleger gegen Drittenicht nur soweit er seinerseits das Werk vervielkältigen und verbreiten dark, sondern in dem Umsange ausüben, in welchem der Versasser sich der Vervielkältigung und Verbreitung zu enthalten hat. So kann er z. B. einen Dritten, der das in Verlag gegebene Werk einem Sammelwerke einverleibt, nach §§ 36 ff. Urheb.-Ges. versolgen, obwohl ihm selbst die Aufnahme des Werkes in ein Sammelwerk untersagt ist, und kann auch Dritten verdieten, das Werk in einer dem Versasser nicht vorbeshaltenen Bearbeitung zu vervielfältigen und zu verbreiten, obwohl er selbst das Bearbeitungsrecht nicht besist.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Verleger gegen den Verstansch, falls der Versasserster z. B. das Wert verstragswidrig vervielfältigt, in der Lage, nicht nur die Ansprüche aus dem Vertrage, sondern auch die Rechtsbehelse wegen Nachdruckes nach Maßgabe der §§ 36 ff. Urheb.-Ges. geltend zu machen, insbesondere die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten

Daube, Urheberrecht.

Exemplare und je nach den Umständen die Bestrasung des Versassers zu beantragen (Mot.). Bgl. Urteil des RG. vom 24. März 1884, Entsch. Ziviss. Vd. 12 S. 108 (Zusässeit der Ansprüche aus dem Verlagssevertrage neben der Versosgung auf Grund des Urheberrechtsgesehes).

Wenn an dem in Verlag gegebenen Werke ein Urheberrecht nicht besteht, so kann der Verleger eine anderweite Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes durch den Versasser nach § 39 Abs. 3 nur für die Dauer von sechs Monaten seit der Veröffentlichung des Werkes versolgen.

## § 10.

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

Kraft des Verlagsvertrages hat der Verfasser das Werk dem Versleger zur Vervielsättigung zu überlassen. Zur Erfüllung dieser Verspsichtung gehört, wie die Motive hervorheben, daß er die Niederschrift, durch die das Werk wiedergegeben wird, dem Verleger in einem Zustande liesert, der die Vervielsättigung ermöglicht. Das Werk mußalso drucksertig, insbesondere so beschaffen sein, daß es ohne Schwierigskeiten gelesen werden kann. Ob dies der Fall, ist im einzelnen Falle unter Berücksichtigung des duchhändlerischen Verkehrs und der buchshändlerischen Verkehrssitte zu entscheiden. Entspricht das Werk nicht den nach § 10 zu stellenden Ansorderungen, so kann der Verleger dem Verfasser eine angemessen Ansorderungen, fo kann der Verleger dem Verfasser eine angemessen Frist zur Veseitigung der bestehenden Mängel mit der Erkärung bestimmen, daß er die Annahme des Werkes nach dem Ablause der Frist ablehne. Nach dem Ablause der Frist ist der Verleger berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten (§§ 30, 31).

Im übrigen bezieht fich die Vorschrift des § 10 nur auf den äußeren geren zustanden über Inhalt und Eigenschaften des in Verlag gegebenen Werkes hat das Geseh nicht getrossen. Sind in dem Verlagsvertrage besondere Vereindarungen hierüber enthalten, so versteht es sich, wie die Motive hervorheben, von selbst, daß der Versassen verpsichtet ist, ein diesen Vereindarungen entsprechendes Werk zu liesern. "Vildet den Gegenstand des Verlagsvertrages ein zur Zeit des Abschusssen bereits fertig vorliegendes Werk, so hat der Versassen von ihm erst herzustellendes Werk, so nuch der Verlagsvertrag angeben, welcher Art das Wert sein soll. Läßt sich das aus dem Verlagsvertrag nicht entnehmen, so ist der Vertrag wegen der Unsbestimmtheit des Gegenstandes nichtig" (Mot.). Vgl. §§ 633 bis 640 VGB. Entspricht das Wert nicht den vertragsmäßigen Vereindarungen, so sind die Bestimmungen des § 31 anwendbar.

### § 11.

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrages hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieserung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk dei einer seinen Verhältnissen altheitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt bei der Vemessung der Frist nur dann außer Vetracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschlusse verkages weder kannte noch kennen mußte.

Für die Frage, in welchem Zeitpunkte der Versasser das Werk an den Verleger abzuliefern hat, ist an erster Stelle der Inhalt des Verlagsvertrages maßgebend. Ist im Verlagsvertrage über die Zeit der Ablieferung keine Bestimmung getroffen, so unterscheidet das Geseh, ob der Vertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen ist, oder ob das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrages hergestellt werden soll.

Im ersteren Falle ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, das Werk dem Verleger sofort abzuliefern, wodurch allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß dem Versasser unter Verücksichtigung der buchhändlerischen Verkehrssitte ein nach Treu und Glauben zu bemeisender Ausschland gewährt werden nuß.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrages hergestellt werden, so kommt für die Bemessung der Ablieserungspflicht mangels anderweiter Vereinbarung in erster Linie der Zweck in Betracht, dem das Werk dienen soll (Festgabe, Jubiläumsschrift u. dgl.), in der Weise, daß die durch diesen Zweck gegebene Frist dem Versasser voll gewährt wird, andererseits aber auch von ihm nicht überschritten werden darf (Wot.).

Läßt sich jedoch auch aus dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll, ein Anhaltspunkt für die Zeit der Ablieferung des Werkes nicht entnehmen, so richtet sich die Ablieferungsfrist nach dem Zeitraume, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann. Für die Arbeitsleistung, die dem Verfasser zugemutet werden kann, sind seine persönlichen Verhältnisse maßgebend, wobei nach den Motiven auch Umstände, die

erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrages eintreten, z. B. Krankseit, Versetzung, besondere Familienverhältnisse u. das. Vedeutung gewinnen können. Namentlich gehört zu solchen persönlichen Verhältnissen eine anderweite amtliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versassenz, die bei Vemessung der Frist stets zu berücksichtigen ist, wenn der Verleger sie bei Abschluß des Verlagsvertrages kannte oder kennen mußte und die nur dann außer Vetracht bleibt, wenn sie dem Verleger zu dieser Zeit nicht bekannt war und nicht bekannt sein nußte.

Die Beweislast dafür, daß er die anderweite Tätigkeit des Ver-

fassers weber kannte noch kennen mußte, trifft ben Berleger.

Im übrigen ist der Verfasser, auch wenn der Verleger diesen Nachweis führen kann, nicht gehindert, sich auf seine anderweitige Tätigkeit zum Zwecke der Abwehr von Ansprüchen zu berusen, die der Verleger wegen Verzuges des Verfassers gemäß § 30 geltend machen kann. Ein Verzug liegt nicht vor, wenn die der rechtzeitigen Hersellung des Verkes hinderliche Tätigkeit auf einem Umstande beruht, den der Verfasser nicht zu vertreten hat. Vor Ansprüchen des Verlegers auf Erfüllung oder Schadensersat ist der Verfasser in diesen Källen durch die §§ 275, 285, 323 VGB. ausreichend gesichert (Mot.).

Ist die Frist, innerhalb welcher die Ablieserung des Werkes an den Verleger erfolgen soll, im Verlagsvertrage sest bestimmt, so sinden selbswerständlich die Vorschriften des § 11 Abs. 2 keine Anwendung. Insbesondere ist dann auch die Berücksichtigung einer anderweiten Tätigkeit des Versassers ausgeschlossen, jedoch sinden auch in diesem Kalle die allgemeinen Grundsäße der §§ 275, 285 und 323 VGB. ents

Sprechende Univenduna.

Ther den Ort, an welchem das Werk dem Verleger abzuliefern ist, senthält das Gesetz keine besondere Vorschrift. Es entscheidet hierüber zunächst der Inhalt des Verlagsvertrages und, wenn in diesem über den Erfüllungsort nichts bestimmt ist, der § 269 BGB., nach welchem, wenn ein Ort sür die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, die Leistung an dem Orte zu ersolgen hat, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisse seinen Wohnsitz hatte. Der buchhändlerischen Verkehrssitte entspricht es, daß der Versalser das Werk dem Verleger übersendet.

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert,

so stehen dem Verleger die im § 30 bestimmten Rechte zu.

## § 12.

Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Anderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vor= nahme von Anderungen Gelegenheit zu geben. Anderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Der Verfasser darf die Anderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Anderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpstichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzsschlächt liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Anderung rechtsertigen.

An seinem in Verlag gegebenen Werke darf der Verfasser auch nach Ablieferung desselben an den Verleger die ihm ersorderlich erscheinenden Anderungen dis zur Beendigung der Vervielsältigung, d. h. dis zu dem Zeitpunkte vornehmen, wo die für die Herstellung der Auslage ersorderlichen Druckbogen von dem endgültig festgestellten Satze abgezogen sind. Bei Werken, die in Auflagen erscheinen, muß der Verleger selbst vor der Veranstaltung einer jeden neuen Auslage dem Verlasser Gelegenheit zur Vornahme solcher Anderungen geben, ihm also von seiner Absicht, eine neue Auslage des Werkes zu veranstalten, Kenntnis geben und event. eine angemessene Frist zu etwaigen Anderungen gewähren.

Über den Umfang der zulässigen Anderungen hat das Gesetz keine Bestimmung getroffen; es kann aber einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Anderungsbefugnis des Verfassers sich in allen Fällen nicht auf die bloße Anderung einzelner Worte oder Sätze beschränkt, sondern sich auch auf die Vornahme von Zusätzen und Streichungen und auch auf die Umarbeitung einzelner Teile des Werkes erstreckt, wenn eine solche im Interesse des Werkes wünschenswert oder geboten erscheint. Eine Grenze hat das Gesetz in dieser Beziehung nur insofern gezogen, als die Anderungen ein berechtigtes Interesse des Verlegers nicht verletzen dürfen. Ob und wann eine solche Verletzung anzunehmen ift, läßt sich nur im einzelnen Falle feststellen. Bon wesentlicher Bedeutung wird hierbei die Frage sein, ob die geschäftliche Stellung des Verlegers durch die Anderungen verschlechtert wird, insbesondere 3. B. die Fertigstellung des Druckes behindert, das Absatverhältnis verändert wird usw. Der Nachweis, daß eine Berletzung seiner berechtigten Interessen stattgefunden hat, ist vom Berleger zu führen.

Der Verfasser kann die Anderungen auch durch einen Dritten vornehmen lassen, der selbstverständlich seinerseits ebenfalls die im § 12 Abs. 1 gezogenen Grenzen beachten muß.

Im übrigen ist der Verfasser zur Vornahme von Anderungen nur befugt, aber nicht verpflichtet. Gine solche Verpflichtung hat das Gesetz selbst für den Kall nicht vorgesehen, daß der Verleger ein Recht auf eine neue Auflage hat. "Daß für zahlreiche Werke, beispielsweise für wissenschaftliche Kommentare, bei jeder neuen Auflage sich das Bedürfnis sachlicher Berichtigungen und Ergänzungen ergeben wird, und daß durch eine unveränderte Auflage die Aussicht auf entsprechenden Absatz erheblich vermindert werden kann, ist nicht zu verkennen. Eben deshalb wird aber ben Verfasser regelmäßig schon sein eigenes Interesse veranlassen, das Erforderliche in dieser Hinsicht vorzunehmen. Die Möglichkeit, hier gegen den Verfasser einen Zwang auszuüben, hat das Gesetz dem Verleger nicht eröffnet" (Mot.). Es versteht sich jedoch von selbst, daß im Verlagsvertrage jederzeit dem Verfasser die Verpflichtung auferlegt werden kann, im Falle einer neuen Auflage des in Berlag gegebenen Werkes die erforderlichen Berichtigungen und Berbesserungen des letzteren vorzunehmen.

Der bestehenden Übung entsprechend hat das Geset im § 12 Abs. 3 den Versasser verpslichtet, wenn er nach dem Beginne der Vervielfältigung, d. h. nachdem mit der Herstellung des Sates besonnen ist, Anderungen an seinem Werk vornimmt, welche das übliche Maß übersteigen, die hieraus dem Verleger entstehenden besonderen Kosten zu ersetzen. Ob das "übliche Maß" der Anderungen überschritten wird, läßt sich nur im Einzelfalle unter Veodachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung und insbesondere unter Berücksichtigung des räumlichen Umsanges der Anderungen ents

scheiben.

Wenn Umftände, die nach dem Beginne der Vervielfältigung eingetreten sind, die Anderungen rechtfertigen, so tritt eine Ersappslicht des Versassers nicht ein, selbst wenn die Anderungen das übliche Maß überschreiten. Als Umstände, welche die Anderungen rechtfertigen können, sind beispielsweise bei juristischen 2c. Werken das Erscheinen neuer Gesetz, dei wissenschaftlichen Werken neue Entdeckungen oder Ersindungen, das Erscheinen anderer berücksichtigungswerter Schriften u. dgl. anzusehen. Die Beweislast für das Vorhandensein solcher Umstände trifft den Versasser, der seine Ersappslicht bestreitet.

# § 13.

Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Anderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Anderungen, für die der Verfasser seine Einswilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Die Bestimmung bes § 13, daß ber Berleger bei der Bervielfältigung eines ihm in Verlag gegebenen Werkes ohne Einwilligung des Verfassers Underungen an dem Werke selbst 2c. nicht vornehmen darf, entspricht dem im § 9 Urheb.-Ges. anerkannten Grundsate: sie stimmt auch in ihrem Wortlaut mit § 9 a. a. D. überein, so= daß zunächst auf die dort gegebenen Erläuterungen Bezug genommen werden kann. Die Motive zu § 13 bemerken ferner, daß dem Berleger auch unwesentliche Anderungen nicht gestattet sind, und daß er noch weniger Zusätze machen oder Kürzungen vornehmen darf. Der Berleger eines Werkes der Tonkunst ist hiernach nicht berechtigt, den Fingersat, Stricharten, Atmungszeichen oder Vortragsbezeichnungen zu andern oder solche Zusätze dem Werke hinzuzufügen. Zuläffig find nur Anderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht verfagen kann, wie beispielsweise die Berbesserung unzweifelhafter Schreib- und Stichfehler. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 13 kann der Verfasser Neudruck der unrichtigen Teile und, wenn der Verleger die Anderungen vorfählich vorgenommen hat, auch Bestrafung gemäß § 38 Abs. 2 Urheb. Bes. verlangen. Es versteht fich von selbst, daß den vorsätzlich oder fahrlässig andernden Verleger auch die Ersappflicht nach § 36 Urheb.-Ges. trifft, und daß der Verfasser auch nach § 42 ff. a. a. D. die Vernichtung der widerrechtlich geänderten Exemplare verlangen fann. Dies alles gilt auch für den Fall, daß der Sortimentsbuchhändler eigenmächtig Anderungen an den ihm zum Bertriebe überlassenen Werfen vornimmt. Urt. des RG. vom 10. Juni 1886, Entsch. Zivils. Bd. 18. S. 10 ff.

Im übrigen kann selbstverständlich der Verkasser schon im voraus ausdrücklich oder stillschweigend dem Verleger seine Einwilligung zu Anderungen jeder Art oder nur zu einer bestimmten Art von Anderungen (Rechtschreibung, Interpunktion, Abkürzungen 2c.) erteilen. Eine Einschränkung erleiden die Bestimmungen des § 13 bei Beiträgen zu Zeitschreibung, Inden Sammelwerken, die ohne den Namen des Verkasser erscheinen, indem hier § 44 dem Verleger die Bestugnis gibt, an der Fassung solche Anderungen vorzunehmen, welche

bei Sammelwerken berfelben Art üblich find.

# § 14.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Berlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

Das Gesetz gibt keine näheren Vorschriften darüber, in welcher Beise die Bervielfältigung und Berbreitung eines in Berlag gegebenen Werkes erfolgen foll, verweist vielmehr in dieser Beziehung lediglich auf das, was zweckentsprechend und üblich ist. Die sich hieraus ergebenden Obliegenheiten des Verlegers werden. wie die Motive zutreffend hervorheben, bei den einzelnen Gattungen der Werke, welche Gegenstand des Verlagsvertrages sein können, verschieden sein. "Beispielsweise ist es im Buchverlage gebräuchlich, das Werk auf mechanischem Wege durch Druck zu vervielfältigen, während es im Musikalienverlage bei gewissen Werken, wie Orchesterpartituren, der Übung entsprechen kann, wenn die Vervielfältigung nur durch Abschreiben bewirkt wird." Die zwedentsprechende und übliche Weise der Berbreitung von Berlagswerken geschieht durch Bermittelung des Sortimentsbuchhändlers, bei Lieferungswerken auch durch die des Kolportagebuchhändlers; auch sie wird vorzugsweise durch die im Verlagshandel herrschende Ubung und den Zweck und Inhalt des Werkes bestimmt werden.

Über die äußere Einrichtung und Ausstattung des Werkes, die für dessen Absahliche in Verlacht kommt, soll grundsählich der Verleger frei bestimmen. Die Erfüllung besonderer Wünsche in dieser Beziehung kann der Versassersich natürlich im Verlagsvertrage sichern, und selbstverständlich unterliegt das Vestimmungsrecht des Verlegers dem allgemeinen Grundsate, wonach die Leistung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Kücksicht auf die Verkerssitte es erfordern. Der Verleger darf mithin nicht eine Form und Ausstattung wählen, die dem Zwecke und Inhalte des Werkes nicht entspricht, und darf nicht von der im Vuchhandel herrschenden Übung abweichen.

Bur Form und Ausstattung der Abzüge gehört namentlich die Wahl des Papiers, des Formates, der Druckthpen, der zur Ausschmückung der einzelnen Blätter vielsach üblichen Zierleisten und der sonstigen thpographischen Gestaltung, der Ausstattung des Titelblattes, des Umschlages und des Einbandes usw. Alles dies hat mangels besonderer mit dem Verfasser getroffener Vereindarung der Verleger innerhalb der oden angegebenen Grenzen zu bestimmen. Dagegen ist er nicht besugt, ohne Einwilligung des Verfassers den Text des Werkes mit Illustrationen zu versehen, da diese der Erläuterung oder Veledung des Textes dienen und deshalb nicht mehr zur äußeren Ausstattung zu rechnen sind (Wot.).

Im Falle der nichtvertragsmäßigen Vervielfältigung oder Verbreitung finden nach § 32 zugunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung; der Verfasser kann auf vertragsmäßige Erfüllung klagen oder nach Ablauf einer dem Verleger zur Vewirkung der vertragsmäßigen Vervielfältigung und Verbreitung gestellten Frist vom Vertrage zurücktreten.

#### § 15.

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Versasser eine Abteilung abgeliefert hat, die nach ordenungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

Die Verpflichtung des Verlegers, das ihm in Verlag gegebene Werk zu vervielfältigen, beginnt erst dann, wenn ihm das Werk vom Versasser vollständig geliefert ist. Erfolgt die Lieserung stückweise, so ist der Verleger berechtigt, mit der Vervielsfältigung so lange zu warten, dis er das ganze Werk erhalten hat, wobei zu beachten ist, daß die nicht sosson versolgende Lieserung des Titels, Vorworts und Registers nach der im Verlagsbuchhandel herrschenden Übung dem Verleger der Regel nach nicht die Besugnis gewährt, die Vervielsfältigung des ihm im übrigen vollständig zugegangenen Werkes dis zur Nachlieserung des Titels 2c. auszussehen.

Wenn vereinbart ist, daß das Werk in Abteilungen, d. h. in einzelnen Bänden, Hesten oder Lieferungen, erscheinen soll, so entspricht es dem Zwecke der Vereinbarung, daß jede Abteilung in der hier fraglichen Beziehung als ein Ganzes behandelt wird, und daß demgemäß die Vervielfältigung zu beginnen hat, sobald der Versassen den betreffenden Teil, der nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist, geliefert hat.

Über das Verbot, Druckschriften, welche in Lieferungen erscheinen, im Hauf i erhandel 1 zu vertreiben, wenn nicht auf jeder einzelnen Lieferung der Gesamtpreis verzeichnet ist, s. \ 56 Nr. 12 Gew.D.

Von der Norm des § 15 abweichende oder die Anwendung desselben ausschließende Vereinbarungen sind selbstverständlich zulässig. Eine besondere Ausnahme von der Vorschrift des § 15 ist außerdem im § 45 des Gesetzes für die Veröffentlichung von Veiträgen getroffen, die für periodische Sammelwerke geliefert werden.

Wegen der Folgen einer Zuwiderhandlung gegen § 15 f. §§ 32, 30.

Hinsichtlich der Zeit, binnen welcher der Verleger die begonnene Vervielfältigung zu vollenden und das vervielfältigte Werk zu verbreiten hat, sind im Gesetze keine Vorschriften gegeben. Es gilt deshald in dieser Beziehung die allgemeine Bestimmung des § 271 BGB., daß der Verleger, wenn eine Zeit für seine Leistungen weder bestimmt, noch aus den Umständen zu entnehmen ist, die Vervielsältigung und Verbreitung sosone Umständen zu entnehmen ist, die Vervielsältigung und Verbreitung sosone Unterbrechung zu Ende führen und nach vollendetem Druck das Verksohne Unterbrechung zu Ende führen und nach vollendetem Druck das Verksschaftsgange unter Verücksitigung der im Verlagsbuchhandel bestehenden Verkehrssitte ersolgen kann.

#### § 16.

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrag oder gemäß dem § 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

Die 3 ahl ber herzustellenden Abzüge ist nicht in das Ermessen des Berlegers gestellt; mangels anderweiter Vereinbarung nuß er vielmehr diesenige Zahl von Abzügen, die er herstellen darf, auch wirklich herstellen. Diese Zahl ergibt sich entweder aus dem Verlagsvertrage oder aus § 5 Abs. 2 des Gesehes. Ist über die Zahl der Abzüge nichts bestimmt, so muß der Verleger also tausend Abzüge herstellen, ist aber andererseits, wenn er durch eine vor dem Veginne der Vervielsätigung dem Versasser gegenüber abgegedene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt hat, nur zur Herstellung dieser geringeren Zahl verpflichtet.

Im übrigen braucht der Berleger die ganze Zahl der zulässigen Abzüge nicht sosort auf einmal herzustellen; er kann vielmehr die Herzestellung auch nach und nach vornehmen; nur muß er rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß der Bestand nicht vergriffen wird, daß er also, so lange noch Nachfrage nach dem Werke ist, einen zur Bestiedigung derselben außreichenden Vorrat von Abzügen, sei es auf dem eigenen

Lager, sei es bei Sortimentern zur Verfügung hat.

Wegen der Folgen der Nichterfüllung der dem Verleger nach § 16 obliegenden Verpflichtungen f. §§ 32, 30 und wegen der Ausnahme bei Beiträgen zu einem Sammelwerke § 43.

### § 17.

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu versaustalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu

machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablause der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Vestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

Auch dann, wenn im Berlagsvertrage dem Verleger das Recht eingeräumt ist, mehrere Auflagen des ihm in Verlag gegebenen Werkes zu veranstalten, kann der Verfasser vom Verleger die Herstlung einer neuen Auflage nicht verlangen. Der Verleger ist nicht verpflichtet,

von seinem Rechte Gebrauch zu machen.

Demgegenüber ist aber dem Berfasser durch § 17 die Möglichseit gegeben, im Falle der Weigerung des Verlegers, eine neue Auslage zu veranstalten, seinerseits vom Berlagsvertrage zurückzutreten. Der Kücktritt sest voraus, daß der Berfassertrage durückzutreten. Der Kücktritt sest voraus, daß der Berfasser dem Berleger zur Ausübung seines Rechtes eine angemessene Frist bestimmt, d. h. eine Frist, innerhald welcher der Berleger billigerweise eine neue Auslage herstellen kann. Diese Fristbestimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, muß aber, wenn sie in Abwesenheit des Berlegers erklärt wird, dem letzteren nach Maßgabe der §§ 130 bis 132 BGB. zugehen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, d. h. wenn der Berleger nicht innerhald derselben die neue Auslage hergestellt und den Bertrieb derselben eingeleitet hat, ist der Berfasser berechtigt, vom Bertrage zurückzutreten. Er muß dann aber seinen Kücktritt dem Berleger gegenüber noch ausdrücklich erklären (§§ 349, 130 bis 132 BGB.); der fruchtlose Ablauf der Frist allein kann die Beendigung des Bertragsverhältnisse nicht bewirken.

Wenn der Verleger innerhalb der ihm vom Verfasser gestellten Frist die Erklärung abgibt, daß er die Veranstaltung einer neuen Auflage verweigere, so kann der Verfasser, ohne den Ablauf der Frist abzuwarten, sofort vom Vertrage zurücktreten. Auch diese Rücktrittserklärung muß dem Verleger gegenüber ausdrücklich (§§ 349, 130 bis

132 BBB.) abgegeben werden.

## § 18.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrages weg, so kann der Verleger das Vertragsserhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Versgütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn der Gegenstand des Verlagsvertrages ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

Wie die Motive hervorheben, muß der Verleger im allgemeinen das von ihm in Berlag genommene Werk vervielfältigen und verbreiten ohne Rücksicht darauf, ob ihm hieraus Vorteil oder Nachteil erwächst, und hieran kann selbst der Umstand nichts ändern, daß die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorausgesetzte Verkäuflichkeit des Werkes später ganz oder teilweise wegfällt. Rur dann soll der Verleger zur Beröffentlichung des Werkes nicht gezwungen werden können, wenn der Zweck, welchem das Werk dienen follte, nach dem Abschluffe des Bertrages weggefallen ift, wenn also 3. B. eine Kestschrift zwecklos wird, weil das Kest, zu welchem sie erscheinen sollte, nicht stattfinden kann, oder wenn eine Abhandlung über eine brennende Tagesfrage oder eine wissenschaftliche Frage durch plöglich bekannt gewordene neue Tatsachen oder Entdeckungen wertlos geworden oder ein Gesetzeskommentar durch Aufhebung des betreffenden Gesetzes gegenstandlos geworden ift u. dgl. In solchen Fällen ist der Verleger berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht vorgeschrieben, die Kündigung selbst muß aber nach Maßgabe der §§ 130 bis 132 BGB. erklärt werden, dem abwesenden Berfasser also zugehen. Mit der wirksam erfolgten Kundigung ist bas Vertragsverhältnis aufgelöst.

Da die Kündigung im einseitigen Interesse des Verlegers ersolgt, bleibt aber der Anspruch des Versassers auf die Vergütung grundsäslich auch dann gewährt werden, wenn der Versasser das Werk noch nicht vollendet oder mit der Herstellung überhaupt noch nicht begonnen hat. Wie die Motive hervorheben, muß aber der Versasser in diesem Falle — in analoger Anwendung des § 649 VVV. — sich auf die vereindarte Vergütung dassenige anrechnen lassen, was er insolge der Aushebung des Verstrages an Auswendungen, z. V. an Veschaffung der ersorderlichen Literatur, etwa ersorderlicher Hilfskräfte u. dgl., erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu ers

werben böswillig unterlassen hat.

Gine weitere Ausnahme von der Vervielfältigungs und Verbreitungspflicht des Verlegers ist im § 18 Abs. 2 für die Fälle gemacht, in denen Gegenstand des Verlagsvertrages ein Veitrag zu einem Sammelwerfeist. Da es von dem Vertragsverhältnisse des Verlegers zu dem Herausgeber und, wenn es an einem Herausgeber sehlt, von dem Ermessen des Verlegers abhängt, ob das Sammelwerf

gedruckt wird, und nicht angenommen werden kann, daß der Verleger sich zum Abdrucke des Beitrages auch für den Fall hat verpflichten wollen, daß die Vervielfältigung des Sammelwerkes aus irgendeinem Grunde unterbleibt, ist dem Verleger auch hier das Recht gegeben, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Daß die Vervielfältigung des Sammelwerkes wegen Vegfall seines Zweckes unterblieben ist, wird hier nicht erfordert, dagegen bleibt der Anspruch des Versassers auf Vergütung auch in diesem Falle unberührt.

### § 19.

Werben von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

Der Zweck, den ein Samme I wert als Ganzes versolgt, macht es, wie die Motive hervorheben, unter Umständen ersorderlich, einen Beitrag ganz wegzulassen oder ihn durch die Arbeit eines anderen zu ersehen. Die Ausschließung des Einzelnen liegt dann im gemeinsamen Interesse des Berlegers und der übrigen Mitarbeiter, deren Interesse dem Berleger gegenüber von dem Herausgeber vertreten wird. Mit Kücksicht hierauf bestimmt § 19, daß der Verleger zur Weglassung einzelner Beiträge dei Herselsung neuer Abzüge eines Sammelwerkes das Einverständnis des Herausgebers einholen muß. Ist der Verleger selbst der Herausgeber, so ist er selbstwerständlich besrechtigt, einzelne Beiträge nach seinem freien Ermessen ohne weiteres wegzulassen.

Der Zustimmung des Verfassers des wegzulassenden Beitrages oder der übrigen Mitarbeiter an dem Sammelwerke bedarf es nicht.

Die Verfügung über den weggelassenen Beitrag fällt, da das Vertragsverhältnis mit der Weglassung als beendigt anzusehen ist, mit dem Zeitpunkte, in welchem die neuen Abzüge des Sammelwerkes ohne den Beitrag erscheinen, wieder dem Verfasser zu, dessen Anspruch auf die vereindarte Vergütung selbstverständlich durch die Weglassung nicht berührt wird.

Besondere Bestimmungen hat das Gesetz in den §§ 45 Abs. 2 und 47 Abs. 2 für Beiträge zu periodischen Sammelwerken

und zu enzyklopädischen Werken getroffen.

Im übrigen kann die im § 19 dem Verleger gewährte Befugnis durch anderweite Vereinbarung zwischen ihm und dem Versasser jederseit ausgeschlossen oder modifiziert werden.

#### § 20.

Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

Die dem Verleger obliegende Verpflichtung, das von ihm in Verlag genommene Werk ordnungsmäßig zu vervielfältigen, begreift die Herftellung eines im wesentlichen sehlerfreien Abdruckes in sich. Der Verleger muß daher grundsählich für die erforderliche Korrektur des Abdruckes selbst sorgen und kann hierbei die Mitwirkung des Versfassen nicht verlangen. Dem Versasser ist in dieser Beziehung, salls nicht besondere abweichende Vereindarungen mit dem Verleger gestroffen sind, weder eine Pflicht auferlegt, noch ein Recht eingeräumt.

Da der Verfasser jedoch der Regel nach ein dringendes Interesse daran hat, vor dem Abschlusse die ordnungsmäßige Vervielsättigung zu prüsen und die Abstellung etwaiger Mängel zu betreiben, ist im § 20 Abs. 1 dem Verleger die Verpstichtung auferlegt, dem Versasser einen Abzug der auf Grund der Korrektur berichtigten Bogen rechtzeitig, d. h. bevor mit dem Ausdrucken begonnen wird, zur Durchsicht

(Revision) vorzulegen.

Eine Verpflichtung des Verfassers, diesen Revisionsabzug durchzusehen oder zu verdessern, besteht nicht; doch kann sie ihm selbstwerständlich im Verlagsvertrage auferlegt werden. Ist dies nicht geschehen, so kann der Verleger nur verlangen, daß er eine Sicherheit erhält, ob der Versasser den Revisionsabzug genehmigt, und deshalb ist im § 20 Abs. 2 bestimmt, daß dieser Abzug als genehmigt gelten soll, wenn der Versasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet. Daß der Verleger selbst diese Frist ausdrücklich bestimmt und bezeichnet, ist nicht erforderlich; ihre Angemessenschieheit ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach dem Umsange des durchzusehnden Materials, der Art des Druckes, der Notwendigkeit zeitraubender Vergleichungen u. dgl. zu beurteilen.

Die Beanstandung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, muß aber, wenn sie in Abwesenheit des Berlegers erklärt wird, dem letzteren

nach Maßgabe der §§ 130 bis 132 BGB. zugehen.

Bei Beiträgen zu periodischen Sammelwerken ist dem Berleger eine Berpflichtung zur Vorlegung eines Redissonsabzuges nicht auferlegt (§ 43 Abs. 1).

#### § 21.

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf er stets der Zustimmung des Verfassers.

Da der Absat des Werkes für Rechnung des Verlegers erfolgt, so soll diesem grundsätlich auch die Best im mung des Laden preise Laden versches versches Laden versches ve

Auch zur Ermäßigung des Labenpreises ist der Verleger grundsätlich allein berechtigt. Er braucht zu einer solchen Ermäßigung die Zustimmung des Verfassers nicht einzuholen, jedoch soll er berechtigte Interessen des Verfassers nicht verlegen, insbesondere also das Verf nicht durch eine übermäßige Preisherabsetung (Ramschverfauf u. del.) diskreditieren (Kommver. S. 28), widrigensfalls zugunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 Anwendung finden.

Die Erhöhung des Ladenpreises bedarf dagegen stets der Zustimmung des Versassers. Eine Beschränkung des Verlegers nach dieser Richtung ist, wie die Motive hervorheben, schon des halb unerläßlich, weil der Verleger anderenfalls durch einseitige Erhöhung des Preises das dem Versasser im § 26 eingeräumte Recht, die Bestände des Verkes aufzukausen, willkürlich würde vereiteln können.

Im übrigen versteht es sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß in denjenigen Fällen, in denen das dem Versasser vom Versasser zu zahlende Honorar oder der vom Versasser etwa zu tragende Teil der Kosten der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes von der Höhe des Ladenpreises abhängt, die Preissesstehung und jede Preisänderung nur vom Verleger und Versasser gemeinsschaftlich beschlossen werden kann (Kommver. S. 30).

#### § 22.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Versasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

Die Verpflichtung des Verlegers zur Zahlung einer Vergüt ung einer Vergüt ung gift kein wesentliches Erfordernis des Verlagsvertrages (s. oben S. 133, Ann. zu § 2). Es kommen zahlreiche Verträge vor, bei welchen die Gegenleistung des Verlegers lediglich darin besteht, daß er die Vervielfältigung auf seine Kosten vornehmen läßt; bisweilen muß der Versasser sogen noch einen Zuschuß leisten (Mot.).

Der Verleger hat also dem Verfasser eine Vergütung nur dann zu leisten, wenn eine solche ausdrücklich oder stillschweigend ver-

einbart ist.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes zur Vervielsältigung und Vervreitung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ob diese Voraussetzung zutrifft, muß im Einzelsalle unter Verücksichtigung der Art und des Umsanges der Arbeit, der schriftstellerischen Vedeutung des Versassen, der Absachtigkeit des Werkes u. des nach der im Verslagsbuchhandel maßgebenden Verkehrssitte beurteilt werden. Trifft aber diese Voraussetzung, die event. der Versassensen muß, zu, so hat der Verleger die Vergütung zu zahlen, auch wenn er von der Annahme ausging, daß ihm das Werk unentgeltlich überlassen werde.

Die Feststellung der Art der Bergütung unterliegt zunächst der freien Bereinbarung zwischen Bersasser und Berseger. Die Bergütung braucht nicht unbedingt in Geld zu bestehen; wenn aber in dieser Beziehung eine Abrede nicht getroffen ist, so ist nach § 22 Abs. 2 stets eine Bergütung in Geld als vereinbart anzusehen. In den Mostiven wird diese Bestimmung damit gerechtsertigt, daß jeder Zweisel darüber ausgeschlossen seine müsse, daß der Berseger mangels einer dahingehenden Abrede seine Berpflichtung zur Gewährung einer Bergütung nicht schon durch Gewährung von Freiezemplaren oder durch ähnliche Leistungen erfüllen kann.

Die Höche der Geldvergütung bestimmt sich zunächst nach den unter den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Fehlt es an solchen, so ist ein "angemessen es sie ner" Vetrag zu zahlen. Bei Beurteilung dieser Angemessenheit, über die im Streitsalle der Richter — zweckmäßig nach Anhörung von Sachverständigen — zu entscheiden hat, ist wiederum auf die Art und den Umfang der Arbeit, die literarische oder wissenschaftliche Bedeutung des Verfassers, die Herstlungskosten und die Absatschieft des Werkes sowie namentlich auch auf die für Werke gleicher Art nach duchhändlerischer Übung gebräuchlichen Honorarsses Rücksicht zu nehmen.

## § 23.

Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

Wenn nicht zwischen den Parteien eine anderweite Vereinbarung über die Fälligkeit der Vergütung getroffen ist, muß die Entrichtung der Vergütung der Regel nach bei der Ablieferung des in verstragsmäßiger Beschaffenheit sertiggestellten Verkes (Handschrift) ersolgen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz finden nur statt:

1. wenn die Höhe der Vergütung unbestimmt ist, der angemessene Betrag der letteren also erst ermittelt werden muß;

2. wenn die Höhe der Vergütung von dem Umfange der Vervielsfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, abhängt. In diesen beiden Fällen wird die Vergütung erst fällig, sobald die Vervielfältigung des Werkes beendigt ist, d. h. die für die Hersstung der Auflage ersorderlichen Druckbogen von dem endgültig

festgestellten Sate abgezogen sind.

Inwieweit bei einem in Abteilungen ober Liefe = rungen erscheinenden Werke die Bergütung nicht für das Werk als Ganzes, sondern je für die einzelne Abteilung zu gewähren ist, richtet sich nach der Absicht der Parteien und nach der Verskristite (Mot.). Dieser Sitte entspricht es, daß die Vergütung nach Herstellung je eines Teiles fällig wird; die Vorschriften des § 23 finden dann auch hier entsprechende Anwendung.

Ort der Leistung, d. h. der Entrichtung der Vergütung ist der Regel nach gemäß § 269 BGB. der Wohnsitz des Verlegers; der letztere hat jedoch eine in Geld bestehende Vergütung nach § 270 Abs. 1 VGB. im Zweisel auf seine Gesahr und seine Kosten dem Ver-

fasser an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

Daube, Urheberrecht.

### § 24.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Versasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

Nach der im deutschen Buchhandel herrschenden Verkehrssitte kommt für die Zeit der Rechnungslegung als Ende des Geschäftssiahres des Verlegers in der Regel die Zeit nach der alljährlich in Leipzig mit dem Sonntag Kantate beginnenden Buchhändlermesse (§ 26 der Buchhändl. Verkehrsordnung v. 24. April 1910) in Betracht. Der Zeitpunkt der im § 24 gesorderten jährlichen Abrechnung kann aber selbstverständlich im Verlagsvertrage anderweitig sestgestellt werden.

### § 25.

Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freiexemplaren zu liefern.

Von den Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freiexemplare geliefert werden.

Im § 25 ist zunächst die allgemeine Verpflichtung des Verlegers anerkannt, dem Verfasser eines ihm in Verlag gegebenen Werkes Freiexemplare desselben zu liefern. Auf diese Lieferung hat der Versasser in allen Fällen, insbesondere also auch dann Anspruch, wenn eine Vergütung für das Werk nicht vereinbart ist.

Die Anzahl der zu liefernden Freiexemplare kann zwischen Berfasser und Berleger frei vereinbart werden. Fehlt es an einer solchen

Bereinbarung, so hat der Berleger dem Berfasser

1. von einem Werke der Literatur auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn,

2. von einem Werke der Tonkunst die je nach der Gattung des Werkes übliche Zahl von Freieremplaren

zu liefern.

Bei Werken der Tonkunst steht die Zahl der zu gewährenden Freieremplare durch allgemeine Übung sest. Die Zissern sind aber je nach der Gattung des Werkes verschieden und lassen sich im einzelnen gesetzlich nicht feststellen. Das Gesetz hat sich daher damit begnügt, auf

jene Übung hinzuweisen.

Bei Werken der Literatur hat der Verleger außerdem dem Versasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushänge sid og en zu überlassen, um die richtige Ausstührung des Druckes zu belegen und dem Versasser Gelegenheit zu geben, etwa noch erfordersliche Berichtigungen vor Abschluß des Druckes an geeigneter Stelle vermerken zu lassen. Korrekturen dürsen in den Aushängebogen vom Versasser nicht mehr vorgenommen werden.

Bon Beiträgen, die in Sammelwerken ersten erscheinen, dürsen als Freiexemplare Sonderadzüge geliesert werden, da der Mitarbeiter an einem Sammelwerke nur Anspruch auf Freiexemplare von seinem einzelnen Beitrage, nicht aber von dem ganzen Sammelwerke hat.

Ift der Beitrag in einer Zeitung erschienen, so kann der Versfasser Freieremplare überhaupt nicht verlangen (§ 46 Abs. 1).

#### § 26.

Der Verleger hat die zu seiner Versügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Versasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

Um dem Verfasser die Möglichkeit zu gewähren, Eremplare seines eigenen Werkes zu seinem Privatgebrauche zu Vorzugspreisen zu erwerben, die Veranstaltung einer neuen Auflage zu beschleunigen, event. auch die fernere Verbreitung des Werkes zu unterdrücken oder sie einem Dritten zu übertragen, bestimmt § 26, daß der Berleger verpflichtet sein soll, die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes, d. h. sowohl die noch bei ihm lagernden, als auch die bei den Sortimentern befindlichen, aber von ihnen noch nicht fest abgenommenen Eremplare bem Berfasser auf bessen Berlangen zu dem niedrigsten Breise zu überlaffen, für welchen er das Werk im regelmäßigen Betriebe seines Berlagsgeschäftes abzugeben pflegt (Auftaufsrecht des Ber= fassers). Ausnahmepreise, zu denen der Verleger das Werk aus besonderen Gründen im Privatverkehr oder sonst im einzelnen Falle abgegeben hat, bleiben hierbei außer Betracht. Dagegen kann ber Verfasser, wenn das Werk vom Verleger im Auslande regelmäßig zu einem billigeren Breise als im Inlande verkauft wird, auch für sich die Berechnung des billigeren Preises verlangen.

Bei Sammelwerken steht das Recht des Aufkaufes nicht dem Verfasser eines einzelnen Beitrages, sondern nur sämtlichen Mitarbeitern gemeinschaftlich zu.

Auf Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Werke findet

§ 26 feine Anwendung (§ 46 Abj. 2).

Das dem Berfasser im § 26 gewährte Aufkaufsrecht geht selbstverständlich auch auf dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolger über.

Im übrigen enthält auch § 26 nur dispositives Recht; das Aufstaufsrecht des Berfassers kann im Verlagsvertrage ausgeschlossen oder z. B. durch Festsetzung eines bestimmten Vorzugspreises beschränkt werden.

### § 27.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielsfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginn der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

Das "Werk" bebeutet hier die Hand fich rift, die der Verfasser dem Verleger zum Zwecke der Vervielfältigung abgeliefert hat. Zur Kückgabe dieser Handschrift an den Versasser ist der Verleger nach beendeter Drucklegung nur dann verpflichtet, wenn der Versasser vor Veginn der Vervielfältigung, d. h. vor Veginn der Herfasslung des Drucksass, Stiches 2c. dem Verleger deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er auf die Kückgabe der Handschrift Vert lege und diese Kückgabe wünsche.

Der § 27 findet Anwendung auf alle Handschriften, sowohl von Schriftwerken und von Werken der Tonkunft, als auch von Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art und von schriftlich oder sonst festgelegten choreographischen oder pantomimischen Werken, desgl. auch auf Handschriften von Beiträgen für Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige periodische Sammelwerke (§ 41). Vertragsmäßige Abweichungen von der Vorschrift des § 27 sind selbstverständlich zulässig.

## § 28.

Die Rechte des Verlegers sind übertragdar, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen dem Versasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen ist, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Versassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger

Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Versbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsevertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersaß.

Wenn die Übertragbarkeit der Rechte des Berlegers durch eine Bereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger nicht ausgeschlossen ist, so kann der letztere seine Rechte ohne Zustimmung des

Verfassers frei auf andere übertragen.

Eine Ausnahme hiervon ist im § 28 Abs. 1 Sat 2 nur für den Fall des Vertragsabschlusses über einzelne Werke getroffen. Hier darf die Übertragung stets nur mit Zustimmung des Versassersolgen, die jedoch nur dann verweigert werden darf, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob letzteres zutrifft, kann nur im Einzelsalle entschieden

In Erledigung der gegen die Zuläffigkeit einer Übertragung bes Verlagsrechtes vielfach erhobenen Bebenken hat das Gefetz im § 28 die Übertragbarkeit der Rechte des Berlegers grundsählich anerkannt. Die Übertragbarkeit soll aber, wie sich aus § 28 Mbf. 1 Sat 1 ergibt, zunächst ber freien Bereinbarung ber Barteien überlaffen bleiben. Ihre Bulaffigkeit kann also zwischen dem Verfasser und bem Berleger ganz allgemein im Berlagsvertrage ober später vereinbart, andererseits aber auch durch Bereinbarung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, im Verlagsvertrage oder durch ein nachfolgendes Abkommen ausgeschlossen werden. Hat eine solche Ausschließung der Übertragung stattgefunden, so ist jede tropdem ohne Zustimmung des Verfassers erfolgte Übertragung der Rechte des Verlegers nicht nur dem Berfasser, sondern auch jedem Dritten gegenüber unwirksam. es sei denn, daß es sich um einen gutgläubigen Erwerber handelt, dem beim Erwerbe die erfolgte Ausschließung der Ubertragbarkeit ohne seine Schuld unbekannt geblieben war (vgl. §§ 405, 413 BGB.).

werden; der wichtige Grund kann nicht nur in der Person des neuen Berlegers, sondern auch in dessen geschäftlichen Berhältnissen, in der dem Versasser nicht genehmen Art und Richtung seines Berlagsunter-

nehmens u. dal. liegen.

Die Zustimmung des Versassers kann ausdrücklich erklärt, aber auch aus den Umständen gefolgert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Verleger den Versassers zur Erklärung über dieselbe aufgesordert hat und die Verweigerung von dem Versasser nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufsorderung dem Verleger gegenüber erklärt wird. Die Erklärung der Verweigerung muß nach §§ 130 bis 132 BGB. ersolgen, wenn sie in Abwesenheit des Verlegers abgegeben wird, demselben also, um wirksam zu sein, zugehen. Die zweimonatsiche Erklärungsfrist endigt nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 und 3 BGB. mit dem Ablause dessenigen Tages des zweiten Monats, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an dem der Versasser die Aufsorderung des Verlegers erhalten hat.

Wird die Verweigerung der Zustimmung erklärt, so steht dem Versleger die gerichtliche Klage auf Erteilung der Zustimmung zu. So lange der Versasser nicht rechtskräftig zu dieser Erteilung verurteilt ist, darf der Erwerber der Rechte des ursprünglichen Verlegers das Verk des Versassers dei Vermeidung der in den §§ 36 ff. des Urheb.ses. sei, sestgesetten zivils und strafrechtlichen Folgen der Urheberrechtss

verletzung weder vervielfältigen noch verbreiten.

Hat der Verleger seine Rechte zulässigerweise, d. h. den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 entsprechend auf einen anderen übertragen, so kann nach § 28 Abs. 2 die ihm nach § 1 Sat 2 obliegende Vervielsältigung und Verbreitung auch durch seinen Rechtsnachfolger bewirkt werden.

Durch die Übertragung wird der ursprüngliche Verleger von seiner Verpflichtung dem Verfasser gegenüber nicht befreit. Der Verfasser kann auch weiterhin von ihm die Erfüllung der im Verlagsvertrage übernommenen Leistungen beanspruchen, und zwar ist die Haftung des Verlegers zeitlich unbeschränkt, soweit nicht nach § 194 ff. BGB. Berjährung eintritt. Nach § 28 Abs. 2 haftet aber auch der Rechtsnach= folger des ursprünglichen Verlegers, wenn er diesem gegenüber die Berpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übernommen hat, dem Verfasser für die Erfüllung aller, auch für fünftige Auflagen, aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Berleger gemäß §§ 421 bis 425 BBB. als Gesamtschuldner. Der Verfasser kann also nach seinem Belieben von dem ursprünglichen Berleger oder von dessen Rechtsnachfolger die Erfüllung der ihm nach dem Verlagsvertrage zukommenden Leistung ganz oder teilweise verlangen, und beide Personen bleiben ihm so lange verpflichtet, bis die gesamte Leistung erfolgt ist.

Nur auf eine bereits vor der Übertragung begründete Verpstichtung des unsprünglichen Verlegers erstreckt sich die Haftung des Erwerbers (Rechtsnachfolgers) nicht. Es gehören hierher z. B. die Fälle, in denen der unsprüngliche Verleger Cremplare des Werkes über die zulässige Zahl hinaus hergestellt oder an dem Werke unzulässige Anderungen vorgenommen hat.

Die Bererblich keit der Rechte und Pflichten des Verlegers aus dem Verlagsvertrage ist, wie die Motive hervorheben, unbestritten anerkannt und ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsäßen. Besondere

Vorschriften hierüber sind deshalb im Geset nicht gegeben.

Auch über die Julässigsteit und die Aussührung der 3 wan g 3 so l I st r e å un g in die Rechte des Berlegers enthält das Gesetzteine Bestimmungen. Die Zulässigsteit der Zwangsvollstrechung ist jedoch, da das Berlagsrecht ein Bermögensrecht ist, ebenfalls undestritten, und ihre Aussührung richtet sich nach den allgemeinen Borschriften des 3 857 3 B., je nachdem die Rechte des Berlegers nach 3 28 übertragdar sind (Abs. 1, 2, 5 a. a. D.) oder ihre Übertragung unzulässig ist (Abs. 3 und 3 a. a. D.). Die Zwangsvollstrechung in die Berlags be st än de, d. h. die vorhandenen Abzüge des Wertes, richtet sich nach 3 808 st. Begen der Zwangsvollstrechung in Forder ung en aus dem Berlagsvertrage 3 8828 st. 3 PD.

Wegen des Ronfurfes des Berlegers f. § 36.

## § 29.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Versasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

Im § 29 sind die Tatsachen hervorgehoben, durch welche das Rechtsverhältnis aus dem Verlagsvertrage regelmäßig, d. h. im Gegensate zum Küdtritt vom Vertrage und zu sonstigen Ausnahmefällen (§§ 17, 18, 30 bis 38, 45) be en digt wird.

<sup>1.</sup> Wenn der Verlagsvertrag, sei es infolge freier Vereinbarung oder auf Grund der Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2, auf eine be-

stimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt ist, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind, d. h. wenn sämtliche Exemplare, die der Verleger herzustellen

befugt war, abgesetzt worden sind.

Um dem Verfasser die Möglichkeit zu gewähren, sich jederzeit zu vergewissern, ob das Verlagsrecht auf solche Weise erloschen und instolgedessen sein Urheberrecht wieder in volle Virkamkeit getreten ist, ist dem Verleger im § 29 Abs. 2 die Verpslichtung auserlegt, dem Versasser auf Verlangen jederzeit darüber Auskunft zu erteilen, ob die einzelne Auslage oder die bestimmte Zahl von Abzügen im vorangegebenen Sinne vergriffen ist. Zur Vorlegung seiner Handelsbücher ist der Verleger nicht verpslichtet, doch wird der Versasser dusslagen vursagen ihm einen Nachweis über die Zahl der bereits abgesetzen Auslagen oder Abzüge verlangen können.

2. Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so endigt er mit Ablaufe der vereinbarten Gültigkeitsdauer. Bis dahin kann der Verleger Auflagen und Abzüge in besiebiger Zahl herstellen, soweit dem nicht anderweite Vereinbarungen entgegenstehen. Nach Ablauf der Vertragsdauer darf er jedoch das Werk nicht weiter vervielssättigen und nuß er sich auch der Verbreitung der während der Dauer des Vertrages hergestellten, noch vorhandenen Abzüge enthalten. Zuswiderhandlungen gegen dies Verbot ziehen die in den §§ 36 ff. Urheb. Ses. bestimmten zivils und strafrechtsichen Folgen einer Urheberrechtss

verletung nach sich.

Ist im Verlagsvertrage eine Beschränkung weber in bezug auf die Zahl der Auflagen oder Abzüge noch in bezug auf die Dauer des Vertragsverhältnisses getroffen, so wird es, wie die Motive zutreffend hervorheben, in der Regel im Sinne des Vertrages liegen, daß das Rechtsverhältnis mit dem Zeitpunkte endigt, in welchem der Schut des Urheberrechtes erlischt. Zedoch kann nach den Umständen des Falles auch eine andere Annahme gerechtsertigt sein, so beispielsweise, wenn der Verlagsvertrag erst kurz vor dem Ablaufe der Schutzsift des Ursheberrechtes geschlossen wird.

Die Unverfäuflichkeit des Werkes kann die Endigung

bes Bertragsverhältnisses nicht herbeiführen.

## § 30.

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrage abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtseitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Versfasser werd, oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gesrechtsertigt wird.

Der Kücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzuges des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

Wird das Werk, d. h. die Handschrift, ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig, d. h. nicht innerhalb der im Berlagsvertrage oder sonst vers vereinbarten oder der auß § 11 sich ergebenden Frist an den Verleger abgeliesert, so kann der Verleger zunächst:

den Anspruch auf Erfüllung des Bertrages im

Bege der gerichtlichen Klage geltend machen.

Er kann also, wenn das Werk vom Verkasser bereits fertiggestellt ist, gegen denselben auf Herausgabe des Werkes klagen und nach ersfolgter rechtskräftiger Verurteilung diese Herausgabe nach § 883 3PD.

durch den Gerichtsvollzieher erwirken.

Wenn das Werk erst hergestellt werden soll, so kann der Berleger die Klage auf Herstellung erheben und nach rechtskräftiger Verurteilung des Versassers gemäß § 283 BGB. demselben zur Bewirkung der Leistung eine angemessen Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablause der Frist ablehne. Nach dem Ablause der Frist kann der Verleger Schadensersas wegen Nichtersüllung verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Ersüllung ist ausgeschlossen. Die Verpslichtung zum

Schabensersat tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstandes

unmöglich wird, den der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Statt den Anspruch auf Erfüllung im Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen, kann der Berleger aber auch wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werkes vom Bertrage zurücktreten, ohne daß

es eines Verschuldens des Verfassers bedarf.

Die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes muß in der Weise erfolgen, daß der Berleger dem Berfasser eine angemessene, d. h. zur Ablieferung des fertiggestellten Werkes billigerweise gusreichende Frist mit der Erklärung bestimmt, daß er nach dem Ablaufe der Frist die Unnahme der Leistung ablehne. Der Verleger kann eine solche Frist nicht nur dann bestimmen, wenn das Werk zu dem für die Ablieferung bestimmten Reitbunkte tatsächlich nicht abgeliefert ist, sondern auch schon bann, wenn sich vor dem Zeitpunkte, in welchem das Werk nach dem Vertrage oder nach der gesetzlichen Vorschrift des § 11 abzuliefern ist, zeigt, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird. letteren Falle muß die Frist aber so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkte abläuft (val. § 634 Abs. 1 Sat 2 BBB.). Die Bestimmung der Frist und die Erklärung, daß die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist abgelehnt wird, sind empfangsbedürftige Willenserklärungen, die dem abwesenden Verfasser zugehen müssen (§§ 130—132 BBB.).

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, und der Rücktritt des

Berlegers vom Bertrage kann fofort erfolgen:

1. wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist, weil z. B. der Verkasser erkrankt oder sonst tatsächlich an der Fertigskellung des Werkes behindert ist,

2. wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes vom Versasser aus irgendeinem Grunde dem Verleger gegenüber verweigert wird,

3. wenn der sosortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtsertigt wird, z. B. wenn der Verleger ein Interesse an der rechtzeitigen Fertigstellung einer Festschrift oder eines Beitrages zu einem Sammelwerke hat. Sin anderweitiges Interesse des Verlegers außer dem an der rechtzeitigen Ablieferung des Werkes kann nicht in Frage kommen (KommBer.).

Ausgeschlossen ist in allen Fällen der Rücktritt, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen uner-

heblichen Nachteil mit sich bringt.

Der Rückritt selbst muß gemäß § 349 BGB. durch eine vom Bersleger dem Berfasser gegenüber abzugebende Erklärung erfolgen. Im übrigen sind über die Zeit, zu welcher der Rückritt erklärt werden muß, über das Berhältnis mehrerer Beteiligter und über die

Wirkungen des Rücktrittes in den §§ 37, 38 dieses Gesetzes und in den §§ 346 bis 356 BGB. die erforderlichen Bestimmungen aetroffen.

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrage nach Ablauf der bestimmten Frist ist, wie im § 30 Abs. 1 letter Satz noch ausdrücklich ausgesprochen ist, jeder Anspruch des Verlegers auf Ablieferung des

Werkes ausgeschlossen.

Durch die Vorschriften des § 30 Abs. 1 bis 3 werden im übrigen die im Falle des Verzuges des Versassers dem Verleger nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 284 ff. BGB. zustehenden Rechte nicht berührt. Insbesondere ist hiernach der mit der Ablieserung des Verkes in Verzug besindliche Versasser verpslichtet, dem Verleger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersehen.

### § 31.

Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruht der Mangel auf einem Umstande, den der Versasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Kücktrittrechts den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

Wenn das vom Verfasser an den Verleger abgelieserte Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist, so kann der Verleger, wie im Falle des § 30, auch hier dem Verfasser eine angemessene Frist zur Herstellung vertragsmäßiger Beschaffenheit mit der Erklärung bestimmen, daß er die Leistung nach dem Ablaufe

der Frist ablehne.

Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkte, in welchem das Werk nach dem Vertrage abzuliesern ist, daß das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschafsenheit sein wird, so kann der Verleger die Frist soson bestimmen; diese Frist nuß aber so demessen werden, daß sie nicht vor der zur Ablieserung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablause der Frist ist der Verleger berechtigt, vom Vertrage zur üchzut reten, wenn das Werk nicht inzwischen in vertragsmäßiger Beschafsenheit abgeliesert ist. Durch den Kücktritt wird aber dann der Anspruch des Verlegers auf Herstellung vertragsmäßiger Beschafsenheit ausgeschlossen. Bei der Kommissions-Veratung wurde sestgestellt, daß der Ausdruck "vertragsmäßiger Beschafsenheit ausgeschlossen, wertragsmäßiger Beschlossen, das die planmäßige Abschafsenheit des Werkes nur insoweit bezieht, als die planmäßige Abschafsung des Werkes darunter begriffen ist, daß der selbstwerständlich,

soweit über Inhalt und Eigenschaften des Werkes besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, das Werk seines Inhaltes wegen vom Verleger nicht beanstandet werden kann. Im allgemeinen wird demnach ein Werk als nicht von vertragsmäßiger Veschaffenheit nur dann zu bezeichnen sein, wenn es nicht die vertragsmäßig zugesicherten oder nach Treu und Glauben von einem Werke der betreffenden Art zu erwartenden Eigenschaften hat.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch hier nicht, wenn 1. die Serstellung vertragsmäßiger Beschaffenheit ummöglich ist,

2. wenn diese Herstellung vom Versasser dem Verleger gegenüber verweigert wird,

3. wenn der sofortige Rücktritt vom Vertrage durch ein besonderes

Interesse des Verlegers gerechtsertigt wird.

Der Rücktritt ist auch hier ausgeschlossen, wenn die nicht vertragsmäßige Herstellung des Werkes für den Verleger nur einen unwesent-

lichen Nachteil mit sich bringt.

Ein Recht des Berlegers, die aus der nicht vertragsmäßigen Beschaffenheit sich ergebenden Mängel des Werkes selbständig zu des seitigen, ist im Gesetze nicht anerkannt. Der Verleger hat sich also jeder eigenmächtigen Anderung an dem Inhalte des Werkes zu enthalten und darf auch sonstige Anderungen der äußeren Beschaffenheit der Handschrift nur dann vornehmen, wenn der Versasser sie nach Treu und Glauben nicht würde versagen können (vgl. § 13).

Im Falle des Verzuges des Verfassers hat der Versleger Anspruch auf Schaden den Versleger Anspruch auf Schaden den Verzugessehren Kücktrittsrechtes kann er aber auch Schadensersatz wegen Nichtserfüllung dann geltend machen, wenn der Mangel der vertragsmäßigen Veschaffenheit auf einem Umstande beruht, den der Verfasser nach §§ 276, 278 VVV. (Vorsatz und Fahrlässigkeit, Verschulden der Perssonen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient) zu vertreten hat.

§ 32.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielkältigt oder vers breitet, so finden zugunsten des Verkassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung.

Wenn das Werk von dem Verleger nicht vertragsmäßig, d. h. nicht den im Verlagsvertrage getroffenen Vereinbarungen oder den sonst mangels besonderer Vereinbarung zur Anwendung kommenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes (§§ 13 dis 17, 20, 21) entsprechend vervielsältigt oder verbreitet wird, so sieht dem Verfasser zu-nächst der Anspruch auf Erfüllung zu. Er kann diesen Ans

spruch im Wege ber Klage verfolgen und, wenn er die Versurteilung des Verlegers erzielt hat, die Durchführung desselben durch Iwangsvollstreckung betreiben. Er kann aber auch gemäß §§ 283, 325 BGB. Schabenser fat wegen Nichterfüllung beauspruchen oder vom Vertrage zurücktreten, und zwar kann er diese letzteren Rechte im Falle des Verzuges des Verlegers gemäß §§ 326, 327 BGB. auch ohne vorgängige gerichtliche Verfolgung seines Anspruches auf

Erfüllung geltend machen.

Unabhängig von diesen Befugnissen hat § 32, entsprechend ben im § 31 zugunften des Berlegers getroffenen Bestimmungen, dem Berfasser das Recht, vom Bertrage zurückzutreten, schon dann gegeben, wenn die nichtvertragsmäßige Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes nicht auf einem Verschulden des Berlegers beruht. In entiprechender Anwendung bes § 30 fann ber Berfasser bem Berleger eine angemeffene Frift zur vertragsmäßigen Bervielfältigung ober Berbreitung des Werkes bestimmen und ihm hierbei zugleich erklären, daß er die Annahme der Leiftung nach dem Ablaufe der Frift ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkte, in welchem die vertragsmäßige Bervielfältigung ober Berbreitung zu bewirken ift, daß eine solche Bervielfältigung ober Berbreitung nicht stattfinden wird, so kann der Berfasser die Frist auch sofort bestimmen; die Frist muß jedoch dann jo bemeffen sein, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkte abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Bertrage zurudzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig in vertragsmäßiger Beise vervielfältigt ober verbreitet worden ift. Durch ben Rücktritt wird aber dann der Anspruch des Verfassers auf diese Bervielfältigung oder Verbreitung ausgeschlossen.

Eine Fristbestimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. die vertragsmäßige Vervielfältigung oder Verbreitung unmöglich ist, oder

2. vom Verleger verweigert wird, oder

3. der sofortige Rücktritt vom Vertrage durch ein besonderes Interesse

des Verfassers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht vertragsmäßige Vervielfältigung für den Versasser nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch die vorstehenden Vorschriften werden die im Falle des Verzuges des Verlegers dem Versasser erwachsen Rechte (§§ 284 ff. VGV.)

nicht berührt.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 32 auch in dem Falle Anwendung, daß der Berleger mit der Bervielfältigung oder Bersbreitung einer neuen Auflage, zu der er sich vertragsmäßig verpflichtet hat nicht rechtzeitig beginnt. Nach § 38 Abs. 2 bleibt jedoch

hier der Bertrag trot des Rücktrittes des Berfassers im Zweifel insoweit aufrecht erhalten, als er sich auf die älteren Auflagen erstreckt (Mot.).

§ 33.

Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Bufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Verautung. Im übrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe ge= schehen kann; erbietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Teil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

Im § 33, dessen Vorschriften übrigens nur dispositiver Natur sind und durch Vereinbarung jederzeit abgeändert werden können, werden lediglich die Folgen bestimmt, die infolge des Unterganges bes Werkes, b. h. der Handschrift nach erfolgter Ab=

lieferung berfelben an den Berleger eintreten.

Wenn das Werk vor der Ablieferung an den Verleger untergeht, so bestimmen sich die Folgen der hierdurch eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung der durch den Verlagsvertrag begründeten Verbindlichkeiten nach den allgemeinen Grundsäten, welche das BGB. über die Unmöglichkeit der Leistung gegeben hat. Ift ein schon fertiggestelltes Werk in Verlag gegeben, so wird, wie die Motive zutreffend hervorheben, regelmäßig aus den Umständen zu entnehmen sein, daß nur die vorhandene Handschrift, nicht aber eine neu herzustellende den Gegenstand des Vertrages bilden sollte; alsdann wird durch den Untergang bes Werkes die Vertragserfüllung unmöglich. "Im allgemeinen ist jedoch Gegenstand des Berlagsvertrages nicht das förperliche Werk,

sondern das Recht zur Bervielsältigung und Verbreitung der geistigen Schöpfung, welche durch das Werk wiedergegeben wird. Hiegt, salls das ganz oder teilweise hergestelste Werk vor der Ablieferung untergeht, ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung auf seiten des Verfassers an sich nicht vor. Der Versasser ist zur Neuherstellung berechtigt und verpstichtet. Kann er insolge des Unterganges seiner Handschrift nicht rechtzeitig liesern, so siehen dem Verleger die im § 30 vorgessehenen Rechte zu. Nur wenn der Versasser außerstande ist, dem Verleger eine Niederschrift des Werkes, die mit dem untergegangenen übereinstimmt, zu liesern, liegt auf seiner Seite Unmöglichseit der Ersüllung vor, und es sinden dann die Vorschriften der §§ 275, 323 bis 325, 327 des VGB. Anwendung."

Geht das Werk erst nach der Ablieferung an den Verleger durch Jusall unter, so kann der Verleger die Lieferung eines neuen Exemplares der Handschrift nicht verlangen. Daraus solgt weiter, daß beide Teile von der Verpflichtung zur Lieferung frei werden, der Verleger von der Verpflichtung zur Vervielsältigung und Verstreitung und der Verschrichtung, sich seinerseits der Vervielssältigung und Verbreitung eines Werkes gleicher Art zu entshalten. Trot des Wegsalles dieser Verpflichtung soll aber nach § 33 Albs. 1 dem Versasser der Anspruch auf die Ver güt ung verbleiben, da mit der Ablieferung des Werkes die Gesahr auf den Verleger übersgangen ist, und dieser also trot des Unterganges des Werkes gehalten bleibt, die Vergütung zu entrichten. Vgl. § 644 Albs. 1 Sat 1 BGB.

Im einzelnen ist zu § 33 Abs. 1 zu bemerken, daß es dem Unters gange, d. h. der völligen Vernichtung oder dem Verlust des Werkes gleichsteht, wenn dasselbe in einen für die Vervielsältigung nicht mehr geeigneten Zustand geraten ist, die Handschrift sich also beispielsweise aus dem Grunde nicht mehr entzissern läßt, weil die Schrift durch Feuer- und Wasserschäden völlig verwischt oder infolge sonstiger Veschädigung unlesdar geworden ist. Von einem Untergange des Werkes kann aber dann nicht die Rede sein, wenn außer der untergegangenen abgelieserten Handschrift noch eine andere, zweite Niederschrift sich im Besitze des Verlegers oder Versassers besindet.

Der § 33 Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn der Untergang des Werkes d'ur ch Z uf all erfolgt ist. Über den Fall, wo das Werk nach der Ablieserung insolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat, ist im § 33 Abs. 2 Sat 3 Bestimmung getrossen.

Unter der Ablieferung ist die in Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtung vom Verfasser bewirkte körperliche Hingabe des Verkes an den Verleger und die Empfangnahme des Werkes durch den Verleger zu verstehen. Bgl. Anm. zu § 9 S. 144. Mit der Empfangnahme geht die Gefahr und damit die Haftung für einen durch Zufall erfolgenden Untergang des Werkes auf den Verleger über. Diese Haftung verbleibt bei ihm, auch wenn das Werk gelegentlich einer späteren vorübergehenden Rücksendung an den Verfasser bei diesem untergeht.

Aus Billigkeitsgründen gewährt § 33 Absat 2 Sat 1 jedem von beiden Teilen für den Fall, daß das Werk nach der Ablieferung durch Zufall untergeht, das Necht, unter bestimmten Boraussetzungen zu verlangen, daß trot des Unterganges des Werkes der Vertrag durch

Lieferung eines neuen Werkes aufrecht erhalten werde.

Gegen eine angemessene Vergütung soll der Verfasser auf Versangen des Verlegers im Falle des nach erfolgter Ablieferung einsgetretenen Unterganges des Verkes ein anderes im wesentlichen überseinstimmendes Verk zu liefern verpslichtet sein, sosern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe

geschehen kann.

Ob dem Berfasser die Lieserung eines neuen Werkes mit gestinger Müsche möglich sein würde, kann nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung des von neuem zu bearbeitenden Stoffes und der persönlichen Verhältnisse des Verfassers, insbesondere seiner etwaigen anderweiten dienstlichen oder schriftsellerischen Jnanspruchnahme, etwa noch vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen usw. entschieden werden.

Jedenfalls hat der Verfasser nur ein mit dem ersten Werk im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liesern, und seine Lieserungspflicht tritt in allen Fällen nur dann ein, wenn der Verleger ein diesbezügliches Verlangen an ihn stellt und sich zugleich zur Gewährung einer angemessenen Werkes aufzuwendenden

Mühewaltung entspricht.

Dem Verfasser selbst ist die Möglichkeit, den Verleger trot des Unterganges des Werkes zur Erfüllung seiner Verdiestätigungs- und Verdreitungspslicht zu zwingen, dadurch gegeben, daß er sich erdietet, ein mit dem untergegangenen im wesentlichen übereinstimmendes neues Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei, d. h. ohne eine besondere Vergütung für die Nachlieferung, zu liefern. Sollte sich der Verleger weigern, dieses neue Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Verfasser berechtigt, auf Erfüllung der Verpflichtung zur Vervielsätigung und Verbreitung zu klagen oder vom Vertrage zurückzutreten und, wenn der Verleger sich im Verzuge besindet, Schadensersatzu deanspruchen (§§ 30 bis 32).

Die im § 33 Abs. 2 Sat 1 bezeichneten Rechte, den Berlagsvertrag trot des auf einem Zufall beruhenden Unterganges des Werkes durch Lieferung eines neuen Werkes aufrecht zu erhalten, gewährt § 33 Abs. 2 Sat 2 jedem Teile auch dann, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergeht, den der andere Teil zu vertreten hat, wenn also der Untergang des Werkes auf ein Bersich und den des Verlegers oder des Verfassers zurückzuführen ist.

Mach § 33 Abs. 3 soll es endlich bei Anwendung der Borschriften des § 33 der Ablieferung gleichstehen, wenn der Berleger in Bersug der Annahme kommt. Bgl. § 644 Abs. 1 Sat 2 BGB. Es ist hierbei für die Frage des Berzuges ohne Bedeutung, ob der Nichtannahme der angebotenen Absieferung des Werkes ein Berschulden des Berlegers zugrunde liegt oder nicht; im übrigen ersgeben sich die Boraussehungen des Berzuges aus den Bestimmungen der §§ 293 ff. BGB.

### § 34.

Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des in Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablause der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt.

Diese Vorschriften sinden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Versasser zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

Bu § 34 bemerken die Motive: "Stirbt der Verfasser vor der Hellung des Werkes, so ist diese Leistung infolge eines nicht von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich. Denn die Leistung des Verfassers ist eine höchst persönliche und kann durch einen Dritten nicht bewirkt werden. Die Erben des Verfassers werden deshalb in einem solchen Falle von der Verpslichtung zur Leistung frei, dürsen aber auch die Gegenleistung nicht fordern: der Verlagsvertrag ist erloschen. Das gleiche gilt, wenn der Verfasserstirbt, nachdem ein Teil des Werkes schon hergestellt ist, da den Gegenstand des Vertrages, sosen die Umstände nicht ein anderes ergeben, lediglich das vollständige Werk dische. Daß der bereits hergestellte Teil vervielsätigt und verbreitet werde,

fönnen asso weder die Erben des Versassers, noch der Verleger verlangen. Nur für die Fälle, in denen der hergestellte Teil dem Verleger schon abgeliefert ist, entspricht es dem mutmaßlichen Willen der Veteiligten, daß der Verleger in Ansehung des gelieserten Teiles an dem Vertrage seschalten darf. Sine Verössenstäng des unvollendeten Werkes tritt unter den bezeichneten Umständen dem Ansehung des Verlassers nicht zu nahe. Denn durch die Lieserung des Teiles hat er selbst diesen als verlagssähig anerkannt. Der § 34 Abs. 1 bindet daher die Erben des Versassers in Ansehung des gelieserten Teiles an den Vertrag, wenn der Verleger ihnen erstärt, daß er den Vertrag aufrecht erhalten wolle. Durch die Vorschrift des Abs. 2 wird den Erben die Möglichkeit gewährt, sich innerhalb angemessener Frist Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Verleger von seinem Rechte Gebrauch machen will oder nicht.

Uhnlich wie im Falle des Todes des Verfassers ist die Sachlage, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen, nicht vom Verfasser zu vertretenden Umstandes, beispielsweise infolge dauernder Krankheit des Verfassers, unmöglich wird. Im Abs. 3 werden daher die vorangehenden Bestimmungen auf diesen Kall übertragen."

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Vertrages zwischen dem Verleger und den Erben des verstorbenen Versassers ist die t at = s äch lich er folgte Abliefer ung eines in sich abgeschlossenen, druckreisen Teiles der Handschrift an den Verleger. Der Annahmesverzug des Verlegers (s. § 33 Abs. 3) ist hier der Ablieferung nicht gleichgestellt, und ebensowenig genügt es, daß ein Teil der Handschrift zur Ablieferung bereit liegt.

Die Erklärung, durch welche der Verleger den Erben des verstrobenen Versassers gegenüber seinen Willen, den Vertrag bezüglich des abgelieferten Teiles des Werkes aufrecht zu erhalten, zu erkennen gibt, ist eine nach §§ 130 bis 132 BGB. empfangsbedürftige Willens-

erklärung; sie muß also dem abwesenden Erben zugehen.

Im Zweifel wird der Verleger diese Erklärung sofort nach dem Tode des Verfassers den Erben gegenüber abzugeben haben. Erfolgt sie nicht, so können die Erben dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Trist bestimmen, und wenn sich dann der Verleger nicht vor dem Ablaufe dieser Frist sie Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt, so gilt das Vertragsverhältnis auch bezüglich des abgelieserten Teiles für erloschen, und der Erbe erlangt dann auch über diesen Teil, dessen Handschrift ihm vom Versleger zurückgegeben werden muß, freie Verfügung.

Ein Recht, das Werk, für dessen bereits abgelieferten Teil der Vertrag aufrecht erhalten wird, durch eine andere Person vollenden zu

lassen und die Fortsetzung als Bestandteil eines und desselben Werkes mit dem Namen des ursprünglichen Versassers zu veröffentlichen, hat das Gesetz dem Verleger nicht gegeben, weil damit die Gesahr versunden ist, daß der Name des Versassers zum Nachteile seines Ruses sür die Fortsetzung des Werkes ausgenutzt werde (Mot.); jedoch steht einer Fertigstellung des Werkes durch eine andere Person nichts entsgegen, wenn die nicht von dem ursprünglichen Versasser herrührenden Teile erkenndar als Arbeit eines anderen Versassers bezeichnet werden.

### § 35.

Bis zum Beginn der Vervielfältigung ist der Versasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Versasser bei Kenntnis der Sachlage
und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des
Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger besugt,
eine neue Auflage zu veranstalten, so sindet für die Auflage diese
Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersaße der von diesem gemachten Auswendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadensersaße wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersaßpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

Das im § 35 bem Verfasser gegebene Rücktrittsrecht ist nur bis zum Beginne der Vervielfältigung seines in Versag gegebenen Werkes, also nur bis zur Herstellung des zum Beginne des Druckes ersorberlichen Schriftensages, Stiches usw. zulässig.

Voraussetzung der Ausübung des Rücktrittsrechtes ist, daß sich neue, beim Abschlusse des Verlagsvertrages objektiv nicht voraussehbare Umstände ergeben haben, welche den Versasser bei Kenntnis der Sachlage und dei verständiger Würdigung des Falles von der Hernausgabe des Werkes nicht bloß bei diesem Verleger, sondern überhaupt zurückgehalten haben würden. Die Motive heben in dieser Beziehung zutreffend hervor, daß zur Geltendmachung des Rücktrittsrechtes der

Umstand nicht genügt, daß etwa für die Person des Verlegers sich Verhältnisse ergeben, die den Versasser davon abgehalten haben würden, den Vertrag gerade mit diesem Verleger abzuschließen; daß vielmehr zureichende Gründe dargetan werden müssen, die es rechtfertigen, daß der Versasser von der Herausgabe des Verkes überhaupt Abstand nimmt.

Wenn der Verleger vertragsmäßig zur Veranstaltung neuer Auflagen befugt ist, so steht das Mückrittsrecht nach §35 Abs. 1 Sat 2 dem Verfasser auch in Ansehung dieser Auflagen zu. "Denn auch die neue Herfasse des Werfes kann mit den persönlichen Interessen des Verfassers in Widerspruch treten. Namentlich trifft dies für wissenschaftliche Werke zu, die durch die Ergebnisse neuer Forschungen unter Umständen überholt sind und gleichwohl dem Verleger wegen ihres von früher her sest begründeten Ansehens noch weiterhin Gewinn versprechen" (Mot.).

Der Rücktritt muß durch eine dem Verleger gegenüber abzugesbende Erklärung erfolgen (§ 394 BGV.); er bewirkt, wenn er rechtsmäßig, d. h. aus den im Abs. 1 angeführten Gründen erfolgt ist, die Auflösung des Vertragsverhältnisses. Der Versleger darf die ihm bereits abgelieferte Handschrift bei Vermeidung der in den §§ 36 ff. Urheb.-Ges. bestimmten zivils und strafrechtlichen Folgen der Urheberrechtsverlezung nicht vervielfältigen und verbreiten,

sondern muß sie dem Berfasser zurückgeben.

Andererseits bestimmt aber § 35 Abs. 2 Sat 1, um einem Misstrach des Rücktrittsrechtes vorzubeugen, daß der Versasser im Falle seines Rücktrittes dem Verleger die von diesem nachweisdar zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung gerade diese Verkes tatsächlich gemachten Auswendungen zu ersetzen hat, und daß der Versasser dem Verleger zum Schadensersatze wegen Nichtersüllung verpslichtet ist, wenn er innerhalb eines Jahres seit Abgabe der Rücktrittserstärung dasselbe oder ein im wesentlichen identisches Werk anderweitig, sei es im Selbstverlage oder bei einem anderen Verleger erscheinen läßt. Der zu ersetzende Schaden umfaßt nach § 252 BGB. auch den dem ursprünglichen Verleger entgangenen Gewinn, der von ihm nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Unstalten und Vorkehrungen aus dem Erscheinen des Werkes in seinem Verlage erwartet werden konnte (§ 252 BGB.).

Um unbillige Härten gegen den Verfasser zu vermeiden, wenn ihm überhaupt die Möglichkeit abgeschnitten werden sollte, ein Werk desselben Inhaltes später unter vielleicht völlig veränderten Umständen zu veröffentlichen, ist dann aber im § 35 Abs. 2 Sat 2 weiter bestimmt, daß diese Verpstichtung des Verfassers zum Schadensersat nicht eintreten soll, wenn der Versassers dem Verleger den Untrag, den ursprünglichen Vertrag nachträglich, d. h. troß der inzwischen durch

den Rücktritt erfolgten Auflösung zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Berleger diesen Antrag nicht angenommen hat.

# § 36.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs ersöffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffsnung des Versahrens abgeliesert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Ersüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpslichtungen ein. Die Konstursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpslichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersehenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursversahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Versassers gegen die Masse sicherzustellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.

Die Vorschriften des § 36 über den Konkurs des Verlegers sind im Gegensatze zu den sonstigen Bestimmungen des Verlagsrechtsgesetzes zwingender Natur; ihre Anwendung kann durch Vereinbarungen zwischen dem Versasser und dem Gemeinschuldner nicht ausgeschlossen werden.

Im einzelnen ist die Behandlung des Verlagsverhältnisses im Konkurse des Verlegers unter Berücksichtigung der Gigenkümlichkeit diese Verhältnisses wie folgt geregelt:

Wenn zur Zeit der Eröffnung des Konkursversahrens (§ 108 Konkursordnung) mit der Vervielsältigung des dem Gemeinschuldner in Verlag gegebenen Werkes noch nicht begonnen, d. h. mit der Herstellung des Sahes, des Stiches usw. noch nicht der Anfang gemacht ist, so kann der Versasser vom Vertrage zur ücht reten (§ 36 Abs. 3). Um eine diesbezügliche Entschließung des Versassers herbeizuführen, kann ihm der Konkursverwalter zur Erklärung über die Ausübung des

Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist setzen. Das Rücktrittsrecht erlischt alsbann, wenn der Berfasser den Rücktritt nicht vor Ablauf

dieser Frist erklärt (§ 355 BGB.).

Sobald mit der Vervielfältigung begonnen ist, kann der Verfasser nicht mehr vom Vertrage zurücktreten, und zwar erlischt das Rücktrittsrecht, wenn der Verleger zu mehreren Auflagen befugt ist, bereits mit dem Beginne der Herstellung der ersten Auflage nicht nur siese, sondern auch für alle solgenden Auslagen.

Im übrigen finden auf das Rücktrittsrecht die §§ 37, 38 dieses

Gesetzes und die §§ 346 bis 356 BGB. Anwendung.

Die Forderungen des Verfassers aus dem Rücktritt sind Konkursforderungen; der Verfasser kann jedoch die von ihm dem Gemeinschuldner bereits abgelieferte Handschrift aus der Masse aussondern.

Wenn zur Zeit der Eröffnung des Konkursversahrens mit der Vervielfältigung des Werkes bereits begonnen ist, und wenn der Verssasser im Falle der noch nicht begonnenen Vervielfältigung von seinem Rücktrittsrechte keinen Gebrauch gemacht hat (§ 36 Abs. 3), so sinden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung Anwendung, und zwar auch dann, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Versahrens abgeliefert worden war (§ 36 Abs. 1).

Der § 17 der Konkursordnung lautet:

"Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konstursversahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners erfüllen und die Ersfüllung von dem anderen Teile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Teiles, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unters

läßt er dies, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen."

Der Konkursverwalter hat also die Wahl, ob er die Erfüllung des

Vertrages verlangen will oder nicht.

Beigert er die Erfüllung ausdrücklich oder stillschweigend dadurch, daß er auf das Erfordern des Verfassers keine Erklärung abgibt (§ 17 Abs. 2 Konk. Ord.), so endigt damit das Vertragsverhältnis. Der Verwalter darf das Verk nicht vervielsättigen oder verbreiten lassen und auch die etwa bereits hergestellten Abzüge nicht mehr verbreiten; der Verfasser dagegen kann nun über sein Verk wieder frei verfügen, einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung (§ 252 BBB) gegen die Konkursmasse als Konkursgläubiger geltend machen und die Herausgabe der etwa bereits abgelieserten Handschift verslangen, ohne allerdings die Herausgabe der bereits hergestellten Abzüge beanspruchen zu können.

Verlangt der Verwalter die Erfüllung des Vertrages, so hat er ihn in demselben Umfange, wie der Gemeinschuldner selbst es hätte tun müssen, zu erfüllen und kann andererseits an Stelle des Gemeinschuldners auch vom Versasser vertragsmäßige Erfüllung verlangen.

Er kann aber auch die Rechte des Gemeinschuldners aus dem Verlagsvertrage in demselben Umfange, wie dieser sie nach Inhalt des Vertrages oder nach § 28 Abs. 1 selbst übertragen konnte, auf einen anderen übertragen. Soweit also nicht die Übertragdarkeit durch Vereinbarung ausgeschlossen war, kann der Verwalter das Verlagsseschäft im ganzen oder einzelne Teile desselben frei veräußern; er bedarf aber ebenfalls der Zustimmung des Versassers, wenn der Überstragungsvertrag nur über einzelne Verke geschlossen werden soll (§ 28). Der Versasser kann in diesem Fall seine Sinwilligung verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung hat eventuell der Prozeskrichter — nicht der Konkursrichter — zu entscheiden (Kommeder. S. 53, 54).

Im Falle der Übertragung des Berlagsrechtes auf einen anderen durch den Konkursverwalter haftet, wenn der Erwerber die ihm nunsmehr an Stelle des Gemeinschuldners obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, die Konkursmasse für den vom Erwerber zu leistenden Schadensersat wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage

verzichtet hat (§§ 771, 773 Ziff. 1 BGB.).

Wird das Konkursverfahren aufgehoben (§§ 116, 163 ff. Konk... Ordg.) oder eingestellt (§§ 202 ff. ebenda), so sind die aus dieser Hang sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Konkursmasse sicherzustellen (§ 36 Abs. 2 Sap 3). Die Sicherstellung hat nach den Vorschriften der §§ 232 ff. BGB. zu erfolgen.

# § 37.

Auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 bestimmte Kückrittsrecht sinden die für das vertragsmäßige Kückrittsrecht gestenden Borschriften der §§ 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesethuchs entsprechende Anwendung. Erfolgt der Kückritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Borschriften über die Herausgabe einer ungerechtsfertigten Bereicherung.

§ 38.

Wird der Rücktritt von dem Berlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es

von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrecht erhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehaltes im Vertrag ersolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Wzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrecht erhalten bleibt, kann der Berfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

Zur Erläuterung der §§ 37 und 38 bemerken die Motive: "In Anschluß an die verwandten Vorschriften im § 327 und im § 636 Abs. 1 Sah 1 BGB. bestimmt der § 37 Sah 1, daß in den Fällen, für welche das Geseh ein gesehliches Kücktrittsrecht gewährt, die Vorschriften Answendung finden, die nach dem BGB. für das vertragsmäßige Kückstrittsrecht gelten.

Bermöge dieser Borschriften (§§ 346 bis 356 BGB. f. unten) beschränkt sich die Wirkung des Rücktrittes nicht darauf, daß das durch den Bertrag begründete Schuldverhältnis für die Zukunft aufgehoben wird; vielmehr wird der Vertrag auch für die Vergangenheit rückgängig gemacht. Diese lettere Folge liegt indessen, wenn zu der Zeit, in welcher der Rücktritt erklärt wird, das Werk schon gang oder zum Teil abgeliefert ist, häufig nicht in der Absicht der Barteien; auch ist es unter solchen Umständen vielfach kaum möglich, alles, was auf Grund des Bertrages bereits vorgenommen ist, rückgängig zu machen. Namentlich muß, wenn im Falle des § 35 der Verfasser das Rücktrittsrecht für die späteren Auflagen ausübt, der Bersuch, die Wirkung auf die schon verbreitete Auflage auszudehnen, regelmäßig zu einer verwickelten Abrechnung führen, aus der sich eine sachgemäße Lösung nicht ergeben In welchem Umfang aber der Vertrag trot des Rücktrittes aufrecht zu erhalten ist, hängt von den Umständen ab. Eine allgemein gultige Borschrift läßt sich hieruber nicht treffen. Der § 38 erflärt deshalb an erfter Stelle die Lage des einzelnen Falles für maßgebend und stellt außerdem nur eine Bermutung dahin auf, daß der Bertrag insoweit aufrecht erhalten bleibt, als er sich auf die von dem Verleger bereits fest abgesetzten Abzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt."

Die im § 37 für anwendbar erklärten §§ 346 bis 356 des BGB. lauten:

§ 346. Hat sich in einem Vertrag ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Barteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Benutzung einer Sache ist der Wert zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung

in Geld bestimmt ift, diese zu entrichten.

§ 347. Der Anspruch auf Schadensersat wegen Berschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Sigentimer und dem Vesiger von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Sigentumsanspruches an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Authungen und von dem Anspruch auf Ersat von Verwendungen. Sine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 348. Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpslichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320,

322 finden entsprechende Univendung.

§ 349. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber bem anderen Teile.

§ 350. Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ber Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall

untergegangen ift.

§ 351. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesenkliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Teiles steht einer wesenklichen Verschlechterung des Gegenstandes, das von dem Verechtigten nach § 278 zu vertretende Verschulden eines Andern steht dem eigenen Verschulden des Verechtigten gleich.

§ 352. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine

Sache anderer Art umgestaltet hat.

§ 353. Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten besastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn dei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Berfügung erstangt hat, die Boraussehungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstrechung oder der Arrestvollziehung oder

durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ 354. Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Berzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rückritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablause der Frist ersolgt.

§ 355. Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Kücktritt vor dem Ablause der Frist

erflärt wird.

§ 356. Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Verechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

Die im § 37 erwähnten Borschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung

enthält § 818 BBB., welcher lautet:

Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Nechtes oder als Ersat für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Heraus-

gabe außerstande, so hat er den Wert zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersate des Werkes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Bon dem Gintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger

nach den allgemeinen Vorschriften.

Bu § 38 Abs. 4 ist zu bemerken, daß als Fälle, in denen "der Verstrag in anderer Weise rückgängig gemacht wird", der Eintritt einer dem Verlagsvertrage hinzugefügten auslösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB.), der Abschluß eines Erlaßvertrages (§ 397 BGB.), die Unsmöglichkeit der Erfüllung nach §§ 275, 279 BGB. oder auch der Rücktritt des Verlegers aus Grund des § 39 Abs. 2 dieses Gesehes in Betracht kommen können.

Aus vor dem Rücktritte begangenen Vertragsverlegungen können, da infolge des Rücktrittes das ganze Vertragsverhältnis auch für die Vergangenheit erloschen ist, von der Zeit des Rücktrittes an Unsprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Dasselbe gilt von Verlagsrechtsverlegungen, die vom Versasser begangen sind, nicht aber

von Urheberrechtsverletzungen des Verlegers, die er, bevor die Auflösung des Vertrages infolge Rücktrittes erfolgte, begangen hat. Sie bleiben als solche mit ihren zivil- und strafrechtlichen Folgen trot der Auslösung des Vertrages bestehen.

### § 39.

Soll Gegenstand des Vertrages ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechtes nicht verpslichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so sinden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäuser wegen eines Mangels im Rechte obliegende Geswährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verdreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelausen sind.

### § 40.

Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Änderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahstung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

Wenn nach der Absicht der Parteien Gegenstand des Vertrages ein Werk sein soll, an dem ein Urheberrecht entweder überhaupt niemals bestanden hat oder an dem ein solches wegen Ablaufs der Schutzfrist nicht mehr besteht, so liegt zwar ebenfalls ein Verlagsvertrag im Sinne des § 1 des Gesehes vor. Der Natur der Sache nach muß aber in diesem Falle die Verpslichtung des Versassegebers wegsallen, dasür einzustehen, daß das Werk nicht bereits andersweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, denn in zahlsreichen Fällen kann, wie die Motive zutressend hervorheben, der Vers

fasser ober Herausgeber dies gar nicht seststellen, z. B. wenn es sich um eine neu aufgefundene alte Handschrift handelt. Im § 39 Abs. 1 ist deshalb bestimmt, daß der Versasser bei Verträgen über Werke, an denen ein Urheberrecht nicht besteht, zur Verschaffung des Verlagsrechtes nicht verpslichtet ist, dem Verleger also das ausschließliche Recht zur Verwielfältigung und Verbreitung nicht

zu gewähren braucht (vgl. § 8).

Nur dann, wenn der Versasser arglistig verschweigt, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder durch Vortrag, Aufführung usw. veröffentlicht ist, verlangen Treu und Glauben, daß er dem getäuschten Verleger haftet, und diese Haftung soll nach § 39 Abs. 2 ersolgen nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten. Es kommen hier in Vertracht die §§ 440, 442 BGB. und die im § 440 in bezug genommenen Vorschriften der §§ 320 bis 327 BGB., nach welchen der Verleger nicht nur befugt ist, die ihm obliegende Gegenleistung zu verweigern (§ 320 BGB.), sondern auch Schadensersat wegen Nichtersüllung fordern oder vom Verlagsvertrag zurücktreten kann (§§ 325, 326 BGB.). Die Haftung des Versassersat kann nach § 443 BGB. durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

Da es im Sinne des Vertrages über ein urheberrechtlich nicht geschütztes Werk liegt, daß der Versasser nicht mit dem Verleger bezüglich des Werkes in einen gegen Treu und Glauben verstoßenden Wettbewerd tritt, schreibt § 39 Abs. 3 Sat 1 vor, daß sich der Versasser der Vervielfältigung und Verdreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten hat, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Zuwiderhandlungen können nicht als Rechtseverletzungen im Sinne der §§ 36 ff. Urheb. Ges. versosst werden, sondern nur einen obligatorischen Anspruch auf Unterlassung und

Schadensersatz begründen.

Mangels einer abweichenden Bestimmung des Vertrages soll aber, wie im § 39 Abs. 3 Sat 2 bestimmt ist, die Verpstichtung des Versassers, sich der Vervielfältigung des Verkes zu enthalten, aufshören, wenn seit der Veröffentlichung des Verkes durch den Verleger sechs Monate abgelausen sind. Zusolge der Veröffentlichung des Werkes ist, wie die Motive hervorheben, seder Dritte imstande, alsbald einen weiteren Abdruck vorzunehmen, so daß es zur Wahrung der Interessen des Verlegers vollständig genügt, wenn dem Versasser eine anderweitige Vervielsältigung und Verdreitung des Verkes nur dis zur Veröffentlichung und noch eine kurze Zeit nachher untersagt wird.

"Die Vorschriften des § 40 rechtfertigen sich durch die eigenartigen Zwecke, welchen der über ein gemeinfreies Werk geschlossene Berlagsvertrag bient. Da ein gemeinfreies Werk von jedermann vervielfältigt und verbreitet werden darf, fo fteht dem Berleger auch schon vor dem Abschlusse des Berlagsvertrages über ein folches Bert dem Rechte nach die Befugnis zur Herausgabe des Bertes zu. Er ift aber zur Ausübung diefer Befugnis erft imftande, wenn ihm eine Sandichrift des Werkes zur Berfügung steht. Durch den Berlagspertrag über ein gemeinfreies Werk wird daher dem Verleger nur Die tatfächliche Möglichkeit gewährt, eine Bervielfältigung vorzunehmen, ju ber er dem Rechte nach ohnehin befugt ware. Daß er durch den Berlagsvertrag biefe ihm wie jedem Dritten zustehende Befugnis habe beschränken wollen, läßt sich nicht ohne weiteres annehmen. Auch dem Berfasser wird es regelmäßig nicht darauf ankommen, einen weiteren Abdruck des Werkes, der infolge der Beröffentlichung von jedem Dritten vorgenommen werden fann, gerade dem Berleger zu verwehren; sein Interesse richtet sich, abgesehen von der etwaigen Bergütung, lediglich barauf, daß das Werk zur Beröffentlichung gelangt. Dem Sinne des Vertrages entspricht es daher, daß der Berleger hinsichtlich der Rahl der herzustellenden Abzüge und Auflagen, sowie hinsichtlich der Befugnis, das Werk, nachdem es vertragsmäßig veröffentlicht worden ist, in abgerundeter Form, namentlich in Übersetzung, herauszugeben, im allgemeinen nicht beschränkt wird (§ 40 Sat 1). Eine Abweichung von dieser Regel kann jedoch in der Absicht der Parteien liegen, und eine solche Absicht ist stets anzunehmen, wenn die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Bergütung abhängig ist (§ 40 Sat 2)." In Diesem Falle ift also ber Berleger nicht befugt, bas Werk anderweitig in veränderter Form zu vervielfältigen und zu verbreiten.

### § 41.

Werben für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein Anderes ergibt.

"Werden Beiträge für eine Zeitung, eine Zeit=
jchrift oder ein sonstiges periodisches Sammel=
werkgeliefert, so kann dies im Wege eines wirklichen Verlagsvertrages
geschehen. Häusig wird es sich aber nicht um einen solchen, sondern
nur darum handeln, daß der Verfasser einfach die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt. Im ersten Falle greisen die
allgemeinen Grundsäße Plaz, wonach der Verleger einerseits zur
Vervielfältigung und Verbreitung verpslichtet ist, andererseits ein

ausschließliches Recht an dem Beitrage zu beauspruchen hat. Im zweiten Falle bleibt es dem Berleger überlassen, ob er den Beitrag veröffentlichen will; ein ausschließliches Recht erlangt er nicht, vielmehr steht es dem Bersasser sie den Beitrag sofort anderweit zu verwerten. Bei dem Zusammenhange, welcher zwischen dem zulest bezeichneten Rechtsverhältnisse und dem Berlagsvertrage vielsach besteht, erschien es sachgemäß, den Gegenstand im Rahmen des vorliegenden Gesess gleichfalls zu regeln. In diesem Sinne sieht § 41 vor, daß die Bestimmungen des Gesetzes mit den Einschränkungen, die sich aus den in den §§ 42 bis 46 getroffenen Sondervorschriften ergeben, auf alle Fälle Anwendung sinden, in denen sür ein periodisches Sammelwert Beiträge angenommen werden" (Mot.).

Über den Begriff der Zeitungen und Zeitschriften s. Anmerkung zu § 18 Urheb. Ges. (S. 52). Als sonstige periodische Sammelwerke kommen diesenigen aus Beiträgen verschiedener Versasser zusammengesetzen Sammelwerke in Betracht, deren einzelne Rummern, Hefte oder Abteilungen in gewissen gleichen oder ungleichen Zeitabschnitten

erscheinen (Ralender, Jahrbücher, Taschenbücher u. bergl.).

Die Annahme der Beiträge für die Zeitungen kann durch den Verleger selbst oder durch den von ihm als sein Vertreter bestellten Herausgeber oder Redakteur erfolgen; lettere müssen jedenfalls nach außen hin stets als vom Verleger zur Annahme der Beiträge bevoll-

mächtigte Bersonen gelten (§ 164 BGB.).

Durch die in den §§ 42 bis 46 getroffenen Sondervorschriften wird die Anwendung des vorliegenden Gesetes auf die hier in Rede stehenden Beiträge eingeschränkt bezüglich der in den §§2,3,8 und 9 selfgestellten Berpflichtungen des Berfassers, sich der Bervielfältigung und Berbreitung seiner Arbeit zu enthalten und dem Berleger das Berlagserecht zu verschaffen; bezüglich des Umsanges des Rechtes und der Pflicht des Berlegers zur Bervielfältigung und Berbreitung und bezüglich der Korrektur (§§ 5 bis 7, 20); bezüglich der Bornahme von Anderungen (§ 13); der Bervielfältigungspflicht des Berlegers (§§ 1, 14, 15, 32) und der Freiegemplare sowie der Pflicht des Berlegers, dem Bersasser (§§ 25, 26).

Alle übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sinden auch auf die Beiträge für Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige periodische Sammelwerke entsprechende Anwendung, insbesondere also auch die in den §§ 22 bis 24 des Gesetzes über die dem Berfasser zu zahlende Bergütung gütung getrossenen Vorschriften (KommBer. S. 55). Auch der Berfasser eines für eine Zeitung ze. gelieserten Beitrages hat demnach nur dann einen Anspruch auf Bergütung, wenn solche ausdrücklich vereindart ist oder nach § 22 Abs. 1 als stillschweigend vereindart gelten nuß. Einer bei der Kommissions-Beratung des Gesetzes gemachten

Anregung, dem Verfasser einen Anspruch auf Honorar zu gewähren, sobald sein Beitrag angenommen und abgedruckt sei, und auch für den Fall, daß von einer Zeitung vermischte Nachrichten tatsächlichen Inshalts und Tagesneuigkeiten in der dem Verfasser eigenen Form nachsgedruckt seien, dem letzteren einen Honoraranspruch zuzubilligen, ist weitere Folge nicht gegeben worden (KommBer. S. 55, 56).

# § 42.

Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anders

weitige Verfügung über ben Beitrag.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Verwielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablause des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliesert, so steht diese Besugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

Für Beiträge, deren Abdruck nach § 18 Abs. 3 des Urheb. Ges. allgemein zulässig ist, also für Mitteilungen vermischter Nachrichten und Tagesneuigkeiten (s. oben S. 52) wird, wie die Motive zutrefsend her-

Nach § 42 Abs. 1 soll aus der blogen Überlassung eines Beitrages an eine Zeitung, eine Zeitschrift ober ein anderes periodisches Sammelwerk nicht gefolgert werden können, daß der Berfasser sich in Ansehung seiner Rechte an dem Beitrage irgend welchen Beschränkungen unterwerfen, insbesondere dem Verleger des Sammelwerkes die ausschließliche Befugnis zum Abdrucke des Beitrages einräumen wolle. Verfasser soll vielmehr der Regel nach die freie anderweitige Verfügung über den Beitrag verbleiben, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ift, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Bervielfältigung und Verbreitung erhalten soll. Aus den Umständen zu entnehmen ist z. B. der Übergang des Verlagsrechtes auf den Verleger, wenn der Verfasser den Beitrag an eine Zeitung gibt, von der bekannt ist, daß sie die Einräumung des ausschließlichen Vervielfältiaungs- und Verbreitungsrechtes ein für allemal in ihren Bedingungen vorgesehen hat (Mot.), oder wenn die Höhe des Honorars, die Art des Beitrages, die Gattung des Sammelwerkes u. dergl. auf die Abficht der Barteien schließen lassen, dem Berleger das ausschließliche Recht an dem Beitrage einzuräumen.

vorheben, in der Regel das Gegenteil ohne weiteres angenommen werden können, und dies gilt auch für Beiträge, die, wie z. B. die übslichen sogenannten Zeitungskorrespondenzen den Zeitungen gedruckt oder hektographiert übersandt zu werden pflegen. Die für Zeitungen und sonstige periodische Sammelwerke in dieser Beziehung bestehende Verkehrssitte wird hier meist von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Ist nun aber dem Verleger durch besondere Vereinbarung mit dem Versasser das ausschließliche Recht zur Vervielsältigung eines Beitrages eingeräumt oder ist diese Einräumung aus den Umständen zu entnehmen, so muß sich der Versasser eines für eine Ze i tun g gelieserten Beitrages, mag sich derselbe als Ausarbeitung wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts oder als bloße Mitteilung einer vermischten Nachricht oder Tagesneuigkeit darstellen, so lange enthalten, bis das Zeitungsblatt, in welchem der Beitrag zum Abdruck gelangte, erschienen, d. h. in einer Mehrheit von Exemplaren dem Publikum zugänglich gemacht ist (§ 42 Abs. 2 Sat 2).

Über Beiträge, die für eine Zeitschrift ober ein sonstiges periodisches Sammelwerk — abgesehen von Zeitungen — geliesert sind, darf dagegen der Versasserstetzt erst dann anderweitig frei versfügen, wenn seit dem Ablause des Kalenderjahres, in welchem der

Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

In beiden Fällen des § 42 Abj. 2 gewährt aber das ausschließliche Bervielfältigungs- und Berbreitungsrecht dem Verleger lediglich die Befugnis, dem Versasser die anderweite Veröffentlichung zu verbieten, keineswegs aber das Recht, seinerseits den lediglich für den Abdruck in der Zeitung oder Zeitschrift angenommenen Beitrag in jeder beliebigen Form, als Flugblatt, Buch, Broschüre u. dergl. zu veröffentlichen. "Aus dem Wesen des Urheberrechtes als eines grundsätlich ausschließlichen Versfügungsrechtes geht hervor, daß ein anderer nur solche Besugnisse erwirbt, die der Urheber ihm ausdrücklich überträgt oder deren Gewährung unzweiselhaft aus dem beiberseits gewollten Vertragszwecke zu entnehmen ist" (Urt. des RG. vom 8. Februar 1909, Entsch. Strass. Vb. 42 S. 194).

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 42 nur dispositiver Natur; ihre Anwendung kann durch Bereinbarung zwischen den Parteien

beliebig beschränkt werden.

# § 43.

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Sah 2 findet keine Anwendung.

"Die §§ 5 bis 8, 17 bes vorliegenden Gesetzes gestatten keine Answendung auf das Verhältnis des Verlegers eines periodischen Sammels

werkes zu seinen Mitarbeitern. Ein solches Sammelwerk erscheint nicht in Auslagen. Namentlich werden Zeitungen und Zeitschriften sofort in der nötigen Zahl gedruckt. Neudrucke werden, wenn sie überhaupt vorkommen, jedenfalls unverändert hergestellt. Uhnlich verhält es sich bei Kalendern und Taschenbüchern. Der bestehenden Übung gemäß bestimmt daher § 43 Sat 1, daß hier der Verleger in der Zahl der herzustellenden Abzüge nicht beschränkt ist.

Zur Veranstaltung einer Sonderausgabe einzelner Beiträge ist aber der Verleger ohne Einwilligung des Versassers nicht berechtigt. Es folgt dies aus § 4, dessen Wirksamkeit durch § 43 Sat 1 nicht be-

rührt wird.

Durch § 43 Sat 2 ist die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Sat 2 des Gessesses, daß der Verleger rechtzeitig dem Versasser einen Abzug zur Durchsicht vorlegen soll, für Beiträge zu einer Zeitung, einer Zeitschrift oder einem sonstigen periodischen Sammelwerke außer Anwendung gesetzt, da der Verleger einer Zeitung zc. in der Regel gar nicht in der Lage ist, dem Versasser vor dem Erscheinen des Beitrages einen Korrekturabzug vorzulegen.

# § 44.

Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Anderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

Wenn der Beitrag für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk unter dem Namen des Versassers erscheinen soll, so richtet sich die Zulässigkeit von Anderungen

nach § 13 des vorliegenden Gesetzes.

Soll der Beitrag dagegen ohne den Namen des Verfasserschieren, so ist durch § 44 dem Verleger die Befugnis gegeben, an der Fassung derartiger Beiträge solche Anderungen vorzunehmen, welche dei Sammelwerken derselben Art üblich sind. Diese Bestimmung entspricht in der Tat dem Bedürsnis für eine etwas freiere Stellung des Berlegers oder Redakteurs periodischer Sammelwerke und ist namentlich durch die Besonderheiten des Zeitungsverlages geboten. Mein auch diese freiere Stellung des Zeitungsverlages geboten. Mein auch diese freiere Stellung des Zeitungsverlages der Redakteurs sindet, wie die Preuß. Iiter. Sachverständigenkammer sich in einem Gutachten vom 6. März 1908 (abgedruckt bei Huth, Das Recht des Autors. S. 48 ff.) ausgesprochen hat, ihre notwendige Begrenzung in den neben der Vorschrift des § 44 geltenden allgemeinen Vorschriften des § 9 Abs. 2 des Urheberrechtsgesehes und des § 13 Abs. 2 des Verlagserechtsgesehes, die dahin gehen, daß stets nur solche Anderungen zulässig sind, zu denen der Verfasser seinwilligung nach Treu und Glauben

Daube, Urheberrecht.

nicht versagen kann. Es kann deshalb auch die Annahme nicht für zutreffend erachtet werden, daß es in allen Fällen, wo jemand aus freien Stüden einer Zeitung Mitteilungen ober Auffate zur Veröffent-Lichung ohne Namensnennung zusendet, der Übung entspreche, anzunehmen, daß der Verfasser diese Mitteilungen oder Auffäte der Redattion als Material zur völlig freien Benutung und Abänderung überlasse. Es mag eine solche Übung vielleicht bei Mitteilungen von Tagesneuigkeiten u. dergl. berechtigt sein und tatsächlich auch beobachtet werden, namentlich in solchen Fällen, wo furz vor Schluß der Redaktion eines Blattes noch eine Mitteilung eingeht, die nur bei sofortigem Erscheinen in dem Blatte einen Wert hat, bei der jedoch die Veröffentlichung ohne Anderungen und Kürzungen nicht möglich ist (KommBer. S. 59). Im übrigen aber ift auch von den Herausgebern und Redatteuren von Zeitungen 2c. zu beachten, daß § 44 lediglich die Bornahme von Fassungsänderungen, d. h. von solchen Underungen gestattet, die sich auf die äußere Form des Beitrages, Verbesserung sprachlicher Ungenauigkeiten, Ausmerzung von Fremdwörtern, Milderung zu starker Ausdrücke 2c. beziehen, und wenn auch in der Begründung bes § 44 hervorgehoben wird, daß hierunter auch Kurzungen der Darstellung zu rechnen seien, so dürfen diese Kürzungen doch jedenfalls nicht einen solchen Umfang annehmen, daß durch sie der wesentliche Bestand, der charakteristische Inhalt des Beitrages aufgehoben wird.

# § 45.

Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Versfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Versasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

Die Borschriften des Gesetzes, wonach der Verleger zur Vervielsfältigung und Verbreitung eines ihm in Verlag gegebenen Werkes verpslichtet ist und mit der Vervielsältigung alsdald nach dem Empstange des vollständigen Werkes zu beginnen hat, können auf Beiträge für Zeitungen, Zeitschriften und sonstige periodische Sammelwerke nicht ohne weiteres Anwendung sinden. "Wenn der Verleger einen ihm zugesandten Beitrag entgegennimmt, so ist deshald allein noch

nicht die Folgerung berechtigt, daß er sich zur Wiedergabe des Beitrages in dem Sammelwerke verpflichten will. Zudem ist der Versleger regelmäßig gar nicht in der Lage, hinsichtlich der Zeit der Versöffentlichung des Beitrages eine bestimmte Verbindlichkeit einzugehen. Auf der anderen Seite ist es aber, falls der Verleger eine solche Verspslichtung nicht übernommen hat, mit der Villigkeit unvereindar, daß er dem Verfasser die Verfügung über den Beitrag selbst dann vorenthalten darf, wenn die Veröffentlichung innerhalb absehdere Zeit ausgesschlössen ist oder wenn sie völlig unterbleibt. Das Gesetz gibt deshalb im §45 Abs. 1 Sah 1 dem Verfasser sier den Fall, daß der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht wird, das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses" (Mot.).

Die Kündigung, die als empfangsbedürftige Willenserklärung gemäß §§ 130 bis 132 BGB. erfolgen muß, hat zur Folge, daß von dem Zeitpunkte, wo sie dem Verleger gegenüber erklärt wird, das Vertragsverhältnis aufgehoben wird und der Versasser nunmehr über

seinen Beitrag anderweitig frei verfügen kann.

Macht der Verfasser von seinem Kündigungsrechte Gebrauch, so soll er nach § 45 Abs. 1 Sat 2, wie in den Fällen des § 18 trotdem den einmal erworbenen Anspruch auf die Vergütung behalten. Das von einem zweiten Verleger für die anderweitige Vervielssältigung des Beitrages zu zahlende Honorar braucht er sich auf die vom ersten Verleger trot der Kündigung zu entrichtende Vergütung nicht ansprehaben.

rechnen zu lassen (KommBer. S. 61).

Ist dem Versasser der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, sei es bei dessen Ablieferung oder erst später, vom Verleger bezeichnet worden, so verbleibt es bei der Regel, daß der Versasser im Falle der zu diesem Zeitpunkte nicht ersolgenden Veröffentlichung gegen den Verleger einen Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages geltend machen oder nach Maßgabe der allgemeinen Grundsäße Schadensersat wegen Nichterfüllung verlangen kann (§ 45 Abs. 2).

### § 46.

Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Berfasser Freiegemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

Wie die Motive hervorheben, rechtfertigen sich die Vorschriften des §46, wonach §25 (Freiexem plare) in Ansehung des Zeitungsverlages und §26 (Aufkaufsrecht) ganz allgemein dei Beiträgen für alle

periodischen Sammelwerke außer Anwendung gesetzt wird, durch die Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse.

### § 47.

Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweisel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines Anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

Der § 47 behandelt diejenigen Veröffentlichungen, die sich, wie die Motive bemerken, nicht nur in gewerblicher, sondern auch in literarische. Hinsicht ein von dem Verleger ausgehendes Unternehmen darstellenr

Dahin gehören zunächst die Källe, in benen der Berleger die Ausarbeitung eines Werkes nach einem von ihm entworfenen und durchgearbeiteten, den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung des Stoffes genau vorschreibenden Blane bei dem Berfasser bestellt und letterer dann nur als Organ für die literarische Ausführung dient. Nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist auch im Falle der Ausführung eines solchen Bestellungsvertrages als Urheber des Werkes nicht der Verleger, sondern der Verfasser an-Ob aber der Vertrag, inhalts dessen der Verfasser die Herstellung bes Werkes in der vorerwähnten Beise übernommen hat, als Berlagsvertrag anzusehen ist, der den Verleger zur Vervielfältigung und Berbreitung des Werkes verpflichtet, oder ob für einen solchen Bertrag die Borschriften des BGB. über den Werkvertrag und den Rauf (§ 651 BGB.) maßgebend sein muffen, kann nur im Einzelfall nach dem Inhalte des Vertrages und der Absicht der Barteien entschieden werden. Das Gesetz hat sich deshalb mit der Bestimmung begnügt, daß in Fällen dieser Art im 3 weifel, b. h. wenn aus den Umständen nicht eine andere Absicht der Barteien erhellt, der Besteller des Werkes zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet ist. "Hiermit wird, da lettere Verpflichtung einen wesentlichen Bestandteil des Verlagsvertrages bildet, ohne weiteres klargestellt, daß auf einen solchen Vertrag im Zweifel die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden sollen" (Mot.).

Das Gleiche gilt, d. h. der Besteller ist im Zweisel zur Vervielssätigung und Verbreitung nicht verpslichtet, wenn sich die vertragsmäßige Tätigkeit des Verfassers auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf bloße Hiss- oder Nebenarbeiten, z. B. Beschaffung, Ordnung und Zusammenstellung des Materials, Anfertigung eines Sachregisters oder dgl. für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt. Auch in diesen Fällen ist, selbst wenn der Besteller den Inhalt der Beiträge sowie die Art und Weise der Beschandlung nicht genau vorgeschrieben hat, ein Verlagsvertrag nicht anzunehmen, der Verleger also zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpslichtet.

§ 48.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Versasser ist.

In dem im § 48 vorgesehenen Fall sinden sämtlich e Vorsschriften des Gesehes Anwendung, insbesondere also auch die im § 8 über die Verschaffung des Verlagsrechtes gegebenen Vestimmungen.

## § 49.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entsscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsversassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

### § 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Vergl. § 64 Sat 1 Urheb.-Ges. Für die Rechtsverhältnisse aus Verlagsverträgen, welche vor dem 1. Januar 1902 geschlossen sind, bleiben die disherigen Gesetze maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. J. "Hohenzollern". Curhaven, den 19. Juni 1901.

(L. S.) Wilhelm. Graf von Bülow.

I.

# Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Aunst. Vom 13. November 1908.

Die in der Sitzung vom 18. Mai 1909 vom Keichstage angenommene revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 ist dem Reichstage mit einer Denkschrift vorgelegt worden, die mit folgenden allgemeinen Aussührungen beginnt:

Artikel 17 der Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunft, vom 9. September 1886 (Reichs-Gesehl. 1887 S. 493 ff.) bestimmt, daß diese Übereinkunft zwecks Einführung von Verbesserungen zur Vervollkommnung des Systems des Verbandes periodischen Revissionen unterzogen werden soll, die auf Konferenzen in den einzelnen

Rerbandsländern zu erfolgen haben.

Die erste dieser Konferenzen hat im Jahre 1896 in Paris stattsgesunden. Da damals über einige von der Mehrzahl der Verbandsständer gedilligte Vorschläge die ersorderliche Einstimmigkeit nicht zu erzielen war, beschränkte man sich darauf, in zwei besonderen Abkommen, der Pariser Jusabakte und der Deklaration vom 4. Mai 1896 (Reichsscheselbl. 1897 S. 759, 769), Anderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Übereinkunft zusammenzustellen, deren Annahme jedem Verbandsland überlassen blieb. Die einzelnen Staaten waren hiernach in der Lage, sich an dem Verbande lediglich auf Grund der Abereinstunft in der Fassung vom Jahre 1886 zu beteiligen oder sich auch einem der Pariser Abkommen oder beiden anzuschließen. Der Jusabakte sind alle auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten\*) außer Nors

<sup>\*)</sup> Die Republik Haiti war auf ber Pariser Konserenz nicht vertreten, ist aber später ben bort getroffenen Bereinbarungen beigetreten.

wegen, der Deklaration alle Verbandsstaaten (einschließlich Norwegens)

mit Ausnahme von Großbritannien beigetreten.

Bon der Pariser Konferenz wurden ferner die unten abgedruckten Wünsche geäußert \*), deren Verwirklichung zu jener Zeit noch nicht möglich erschien. In dem letzten derselben wurde, da der in Paris geschaffene Zustand der Übersichtlichkeit des internationalen Urhebersichutes wesentlichen Abbruch zu tun geeignet ist, angeregt, "daß aus den Veratungen der nächsten Konferenz ein einheitlicher Text der Überseinkunft hervorgehen möge".

Seit 1897 haben sich dem Verbande noch angeschlossen: Japan, Dänemark\*) und Schweden; die beiden ersteren sind außerdem auch den zwei Pariser Jusapübereinkommen beigetreten, Schweden dagegen nur der Pariser Deklaration. Montenegro ist aus dem Verbande

ausgeschieden.

Auf der Pariser Konserenz wurde auf den Antrag der Französsischen Regierung, mit Zustimmung der deutschen Delegation, beschlossen, die nächste Konserenz innerhalb eines Zeitraums von sechs dis zehn Jahren in Berlin abzuhalten.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurde seitens der Reichsverwaltung zu Beginn des Jahres 1905 mit den Borbereitungsarbeiten für diese zweite Revisionskonferenz begonnen. Es wurden zunächst die Inter-

Es ist wünschenswert:

I. Daß die photographischen und die durch ein ähnliches Versahren hergestellten Erzeugnisse in allen Verbandsländern gesehlichen Schutz genießen, und daß die Dauer dieses Schutzes mindestens fünfzehn Jahre betrage.

II. Daß die Gesetzebungen der einzelnen Verbandsländer die Grenzen

II. Daß die Gesetzebungen der einzelnen Verbandsländer die Grenzen sessen, innerhalb deren die nächste Konsernz den Grundsat annehmen kann, daß die musikalischen Werke gegen unbefugte Aufführung geschützt werden müssen, auch ohne daß der Urheber gehalten ist, den Vorbehalt anzubringen.

III. Daß die zwischen Verbandsstaaten abgeschlossenen Sonderverträge durch die betressenen vertragschließenden Teile einer Prüsung unterzogen werden, um diesenigen Vertragsbestimmungen sessen verden, um diesenigen Vertragsbestimmungen sessen, welche als in Gemäßheit des Zusatrikels zur Verner übereinkunst noch zu Recht bestehend angesehen werden können; daß das Ergebnis dieser Prüsung durch einen urtundlichen Alt sessenschlichen Vermittelung des internationalen Vereaus vor dem Zusammentritte der nächsten Konserenz zur Kenntnis der Verbandsstaaten gebracht werde.

IV. Daß in die inneren Gesetzgebungen Strasbestimmungen aufgenommen werden behufs Unterdrückung der unbesugten Aneignung von Namen, Signaturen und Zeichen der Urheber im Gebiete der Werke der Literatur

und Kunst.

V. Daß aus den Beratungen der nächsten Konferenz ein einheitlicher

Text der Übereinkunft hervorgehen möge.

\*\*) Ginschließlich ber Farver, aber ohne Island, Grönsand und bie Antillen.

<sup>\*)</sup> Buniche ber Parifer Urheberrechtstonfereng vom Jahre 1896.

essententreise um Außerung ihrer Wünsche ersucht, und das so gewonnene Material in Berbindung mit dem bei den beteiligten Ressorts und beim Berner Internationalen Bureau seit 1896 gesammelten gesichtet und mit Silfe dieses Bureaus zu Propositionen verarbeitet. Diese Propositionen wurden den verbündeten Regierungen vorgelegt und mit Vertretern dieser Regierungen sowie mit Sachverständigen aus allen beteiligten Kreisen eingehend durchberaten. Die Vorarbeiten konnten mit um so größerer Gründlichkeit durchgeführt werden, als, insbesondere im Sinblick auf die seitens eines Verbandsstaats zur Konferenzfrage eingenommene Haltung, mit Zustimmung der sämtlichen Verbandsstaaten der Beginn der Konferenz um zwei Jahre über den äußersten Termin hinausgeschoben wurde. Dadurch war die Reichsverwaltung auch in den Stand gesetzt, die mit Belgien, Frankreich und Italien in Ausführung des dritten Wunsches der Pariser Konferenz eingeleiteten Berhandlungen zur Revision der mit diesen Ländern bestehenden Sonderverträge noch vor dem Zusammentritte der Konferenz zu Ende zu führen und sich dadurch hinsichtlich einiger wesentlichen Bunkte der Bustimmung dieser drei Staaten bei den Berhandlungen auf der Konferenz von vornherein zu versichern. So kamen zustande: die deutschfranzösische Übereinkunft vom 8. April 1907 (Reichs-Gesehbl. S. 419 ff.), Die deutsch-belgische Übereinkunft vom 16. Oktober 1907 (Reichs-Gesethl. 1908 S. 405 ff.) und die deutsch-italienische Übereinkunft vom 9. November 1907 (Reichs-Gefethl. 1908 S. 80 ff.).

Durch die Reichsgesetze vom 19. Juni 1901, betreffend das Urhebersrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, (Reichs-Gesetzl. S. 227 ff.) und vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, (Reichs-Gesetzl. S. 7 ff.) war die innere deutsche Gesetzleung in einem den modernen Brinzipien des Urheberrechts entsprechenden Sinne abgeändert worden.

So gerüstet konnte die Reichsverwaltung, nach vorherigem Benehmen mit dem Internationalen Berner Bureau, dazu schreiten, an
alle Verbandsstaaten die Einladungen zu der auf den 14. Oktober 1908
angesepten Revisionskonferenz nach Berlin ergehen zu lassen, zu deren
Beschickung außerdem auch die Regierungen sast aller dem Verbande
nicht angehörigen Länder aufgesordert wurden.

Auf der Berliner Konferenz, deren Sitzungen bis zum 14. November 1908 dauerten, waren folgende Verbandsstaaten vertreten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Luzemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Spanien und Tunis\*).

<sup>\*)</sup> Die Republik Hait war nicht vertreten, hatte aber dem deutschen Auswärtigen Amt die schriftliche Erklärung zugehen lassen, daß sie allen Beschlüssen der Konferenz im voraus zustimme.

Von Ländern, die dem Verbande nicht angehören, waren Vertreter anwesend von Argentinien, Chile, China, Columbien, Efuador, Griechensland, Guatemala, Liberia, Mexiko, Nikaragua, den Niederlanden, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Siam, Uruguah, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Republik Liberia, die bereits die Übereinkunft von 1886 unterseichnet, sie aber nicht ratifiziert hatte, hat während der Konserenz

ihren Beitritt zum Berband erflärt.

Deutschland ist für seine Kolonien dem Verbande beigetreten, indem es hierbei dem Vorgange Frankreichs, Großbritanniens und

Spaniens im Jahre 1886 folgte.

Das der Konferenz unterbreitete Material bestand aus den (vierzehn) Propositionen der Reichsperwaltung und je einer solchen der Französischen und der Fapanischen Regierung, die vor Beginn der Konferenz auf die Aufforderung des Berner Bureaus an die Verbandsstaaten hin einaegangen waren. Außerdem wurde in Ausführung des obenerwähnten fünften Wunsches der Pariser Konferenz der Entwurf eines einheitlichen neuen Vertragstertes vorgelegt, in dem die Berner und Barifer Vereinbarungen sowie der Inhalt der deutschen Propositionen in ein Ganzes verschmolzen waren. In einer den zur Konferenz eingeladenen Staaten übermittelten Übersicht über Die seit der Bariser Konferenz von 1896 seitens verschiedener Kongresse und Versammlungen ausgesprochenen Wünsche waren u. a. auch die Anreaungen wegen des Beitritts weiterer Staaten, insbesondere der Niederlande, Ruflands und der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Berner Verband enthalten.

Es handelte sich bei den deutschen Borschlägen zum Teil um sachliche Erweiterungen der Urheberrechte, die vom Standpunkte der heutigen Unschauungen über internationalen Urheberschutz angezeigt erscheinen. zum Teil um Vereinfachungen zur Abhilfe gegen Unzuträglichkeiten, die sich in der praktischen Handhabung der Übereinkunft fühlbar gemacht haben. Eine Erweiterung des Schutzes wurde in Aussicht genommen einmal hinfichtlich des Gegenstandes, indem vorgeschlagen wurde, die Werke der angewandten Kunst, die Werke der Baukunst, die Photographien sowie die schriftlich festgelegten choreographischen Werke unter den zu schützenden Werken aufzuführen. Andererseits wurde eine Erweiterung des Schutzinhalts angeregt, namentlich durch den Vorschlag der Gleichstellung der Übersetzung mit den übrigen Bervielfältigungsarten, durch Beseitigung des Erfordernisses eines besonderen Vorbehaltes für die Sicherung des Aufführungsrechtes an Werken der Tonfunft und durch Schaffung eines Schutzes dieser Werke gegen die Übertragung auf mechanische Musikinstrumente und die öffentliche Borführung durch solche Instrumente. Der Berstärfung der Wirkungen 202 Anhang.

des Verbandsschutzes diente vor allem der Vorschlag, den Schutz eines Werfes hinsichtlich der Voraussetzungen und der Dauer des Schutzes von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungsland unabhängig zu gestalten.

Die französische Proposition enthielt den Antrag, in der Übereinstunft die Schutzmöglichkeiten für kinematographische Darstellungen zu regeln, die japanische regte an, die Übersetzungen von Werken japanischer Sprache in europäische Sprachen und umgekehrt von dem Übersetzungen

setungsschutze der Übereinkunft auszunehmen.

Dem deutschen Vorschlag entsprechend, sind die Ergebnisse der Konserenz mit der ursprünglichen Berner Übereinkunft von 1886 und mit den Pariser Zusatvereinbarungen zu einem einheitlichen Texte verarbeitet worden, der, in der Anordnung von der ursprünglichen Übereinkunft mehrsach abweichend, einen sustematischen und klaren

Aufbau darstellt.

Die Bestimmungen der so entstandenen neuen "rebidierten Berner übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" entsprechen im allgemeinen dem Geiste der deutschen Borschläge, wenn auch im einzelnen im Interesse der Erzielung der zu jedem Beschlusse der Konferenz ersorderlichen Zustimmung aller Werbandsstaaten Zugeständnisse an die Wünsche anderer Länder nicht zu vermeiden waren. Sie stellen zweisellos eine wesentliche Verbesserung des internationalen Urheberrechts dar und können auch vom deutschen Standpunkt aus als

gunftig und ersprießlich bezeichnet werden.

Bon den Anderungen, die nach der neuen Abereinkunft im bisherigen Rechte eintreten sollen, dürfen in sachlicher Sinsicht die folgenden ein besonderes Interesse in Ansbruch nehmen: Der Artikel 2 stellt klar. daß die Berbandsftaaten vertragsmäßig verpflichtet find, die aufgeführten Gattungen von Werken, unbeschadet der Ausnahme im Abs. 4, urheber= rechtlich zu schützen. In den Artikeln 4, 6 und 7 wird die Gewährung des internationalen Schutes von dem Rechte des Ursprungslandes unabhängig gemacht, insoweit nicht die Ungleichheit der Schutfristen zu einer Ausnahme führt. Das ausschließliche Übersetzungsrecht sowie der Schut des Tonkinftlers gegen öffentliche Aufführung werden wesentlich verstärft (val. Artikel 8, Artikel 11 Abs. 3). Im Artikel 13 wird die Rechtslage der Komponisten gegenüber der Wiedergabe ihrer Werke durch mechanische Musikinstrumente in anderer Weise wie bisher geregelt. Ein über das geltende Recht hingusgehender Schutz wird auf Vorschlag mehrerer Verbandsländer im Artikel 14 gegen kinematographische Wiedergabe von geschützten Werken sowie zugunften kinematographischer Erzeugnisse selbst gewährt.

Was die in Deutschland nach Annahme der Konferenzbeschlüsse durch die gesetzgebenden Körperschaften noch weiter zu treffenden Maßnahmen anlanat, so ist zu bemerken, daß sich im allgemeinen die auf der Berliner Konferenz beschlossenen Neuerungen in die innere Urheberschubaesetzaebung des Reichs ohne weiteres einfügen. In einigen Bunkten wird diese aber boch einer Anderung bedürfen. Gs muß ber Schutz der Werke der Tonkunft gegen mechanische Wiedergabe anderweit geregelt, auch muffen für das Gebiet der Kinematographie neue Borschriften erlassen werden. Für choreographische und pantomimische Werke bedarf es entsprechend Artikel 2 Abs. 1 eines Zusabes zum deutichen Gesetze, da sie geschützt werden sollen, wenn der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist, während das deutsche Recht ihnen nur wenn auf Schriftwerken beruhend Schutz zubilligt. Der neue Artikel 9 gestattet den Abdruck von Zeitungsartikeln nur durch andere Zeitungen und verweift wegen der Rechtsfolgen einer Unterlaffung der Quellenangabe auf das innere Gefet; auch hier werden entsprechende Borichriften auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu erlassen sein.

Die Fassung der neuen Übereinkunft ist vielsach vereinsacht; auch sind die Bestimmungen der Schlußprotokolle und des Zusapartikels in

die Vertragsurfunde selbst aufgenommen worden.

Die neue Übereinkunft tritt an die Stelle der Abkommen von 1886 und 1896, soweit die Vertragsstaaten sie ratifizieren; sollte der eine ober andere Staat nicht ratifizieren, so bleiben für das Berhältnis zwischen ihm und den anderen Verbandsländern die bisherigen Vertraasakte in Wirksamkeit (val. Artikel 27 Abs. 1). Um den Beitritt fämtlicher Staaten zu dem neuen Bertrage zu erleichtern, gestattet der Artikel 27 Abs. 2, noch bei der Ratifikation bestimmte Vorbehalte zu machen. Es barf jeder Staat erklären, daß es für diesen ober jenen Bunkt bei der bisher geltenden Bestimmung verbleiben solle; dann tritt ihm gegenüber insoweit das zur Zeit geltende Übereinkommen on die Stelle der beanstandeten Bestimmung des neuen Vertrags. Länder, die dem Verbande nicht angehören, können nach Artikel 25, wenn die neue Übereinkunft in Kraft getreten sein wird, nur dieser beitreten; fie konnen jedoch in einzelnen Bunkten an Stelle dieser ober jener Abmachung der neuen Übereinkunft Bestimmungen der bisherigen Abkommen in gleicher Art annehmen, wie es nach dem eben Bemerkten den Berbandsländern freisteht. Der neue Text bildet also keine starre Einheit, die entweder vollständig angenommen oder abgelehnt werden müßte. Es muß zugegeben werden, daß die hierdurch geschaffene Möglichkeit eines Rebeneinanderbestehens der drei Texte als ein idealer Auftand nicht angesehen werden kann, aber andererseits bietet diese Löfung wohl das einzige Mittel, die Übereinkunft in fortschrittlichem Sinne auszubauen, ohne auf das Mitgehen oder spätere Beitreten foldber Länder zu verzichten, die in einzelnen Bunkten an den Bestimmungen der früheren Akte vorläufig noch festhalten zu müssen glauben. Vor allem hat bei dieser Regelung die Hoffnung eine außsichlaggebende Rolle gespielt, daß sämtliche Verbandsländer der in Verlin revidierten Übereinkunft ohne Vorbehalt beizutreten sich besmühen werden, und daß daß Vorgehen und die Ersahrungen der die Verliner Akte ratisizierenden Länder allmählich die zunächst zögerns den Länder zum Nachfolgen bestimmen werden.

Was in dieser Hinsicht den Beitritt von Nichtverbandsstaaten anlangt, so steht nach den von den Delegierten einiger derselben abgegebenen sympathischen Erklärungen zu hoffen, daß die Berner Union bald das eine oder andere wichtige neue Mitglied zählen wird.

Um der Resolution des Reichstags vom 23. November 1906 gerecht zu werden, wurde deutscherseits darauf Bedacht genommen, die Delegierten der Bereinigten Staaten von Amerika auf die Erschwerungen, denen der deutsche Buch- und Kunsthandel dort unterworsen ist, und auf die Ersprießlichkeit des Ausbaues der inneren nordamerikanischen Gesetzgebung in einem dem Beitritt zur Berner Union günstigen Sinne hinzuweisen. Auch von anderer Seite wurde auf die amerikanischen Delegierten entsprechend einzuwirken gesucht.

In Ausführung eines auf der Konferenz deutscherseits gestellten Antrags wurde für die Angestellten des Berner Bureaus eine Pensionstasse geschaffen. Zu diesem Zwecke soll für die Jahre 1909 bis 1912 der jährliche Beitrag der Verbandsstaaten auf die durch Ar. 5 des Schlußprotokolls zur Verner Übereinkunft\*) vorgesehene Summe von 60 000 Franken gebracht, und der nach Abzug der laufenden Kosten des Bureaus verbleibende Rest zur Bildung des Pensionssonds verwendet werden. Solche, nach gleichen Grundsähen eingerichtete Kassen bestehen bereits für die anderen internationalen Amter in Vern.

Als Ort für die nächste Revisionskonferenz, die binnen sechs bis zehn Jahren zusammentreten soll, hat die Berliner Konferenz Kom gewählt.

Die einzelnen Artikel der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908, denen hier die auf sie bezüglichen Erläute = rungen der Denkschrift beigefügt sind, lauten wie folgt:

### Artifel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Artikel 1 gibt den ersten Artikel der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 in unveränderter Form wieder.

<sup>\*)</sup> Artifel 23 ber neuen Übereinfunft.

#### Artifel 2.

Der Ausdruck "Werke der Literatur und Kunst" umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Kücksicht auf die Art oder die Form der Vervielsfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-nusskalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sosen der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bauskunst, der Bilbhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

Den gleichen Schut wie die Originalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeistungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammslungen aus verschiedenen Werken.

Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, den obensgenannten Werken Schutz zu gewähren.

Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet.

Im Artikel 2 Abs. 1 hat man die Aufzählung der disher nach Artikel 4 der Berner Übereinkunft zu schützenden Literaturs und Kunstwerke vorangestellt unter Hinzusügung der choreographischen und pantominischen Werke sowie der Werke der Baukunst, welche disher nur einen Schutz nach Ar. 2 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunst und nach Artikel 2 I der Pariser Zusatzkte genossen. Bei den choreographischen und pantominischen Werken wurde die Bestimmung hinzugesetzt, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise sesse gelegt sein müsse. Nach disherigem Rechte bestand ein Schutz nur nach Maßgade der inneren Gesetzgebung. Der deutsche Vorschlag ging dahin, den Schutz des deutschen Gesetzes (§ 1 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901) in die Übereinkunst aufzunehmen, wonach choreographische und pantominische Werke nur als Schriftwerke, d. h. unter der Voraussestung schriftlicher Festlegung des dramatischen Vorganges, zu schützen

206 Anhang.

sind. Von anderer Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß der Schutz auch für solche choreographische und pantomimische Werke wünschenswert sei, deren Inhalt auf anderem als schriftlichem Wege seitgelegt worden sei, namentlich mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionsverfahren, wie der Kinematographie usw.

Zwecks größerer Deutlichkeit ist endlich der Schlußsat des alten Artikel 4 unter geringfügiger redaktioneller Abänderung in den Anfang

des neuen Artikel 2 aufgenommen.

Im Abs. 2 des Artikel 2 ist beigefügt worden, daß, wie die Originalswerke, so auch Übersetzungen und andere Bearbeitungen sowie Sammslungen aus verschiedenen Werken, den Schutz finden, selbstverständlich unter Vorbehalt des Rechtes der Urheber der Originaliverke.

Bisher waren nach Artifel 6 Abs. 1 der Berner Übereinkunft bereits Übersetungen geschützt, jedoch nur die "rechtmäßigen". Dadurch, daß jetzt, und zwar auf deutschen Antrag hin, den Übersetungen schlechthin Schutz gewährt wird, hat namentlich der Übersetunger die Möglichkeit, durch nachträssiche Einholung der Übersetungserlaubnis vom Urheber oder nach Absauf der Schutzfrist des Originalwerkes aus seiner Arbeit Nutzen zu ziehen. Das Gleiche gilt auch für die anderen Arten von unerlaubten Bearbeitungen, die bisher des Schutzes entbehrten, soweit sie nicht die Sigenschaft eines neuen Originalwerkes besaffen (vgl. Artikel 12).

Der Abs. 2 des hier in Frage kommenden Artikel 6 der Berner Übereinkunft ist in Wegfall gekommen infolge der völligen Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Rechte der Wiedergabe.

Sehr bestritten war es im früheren Rechte, ob die im Artikel 4 der Berner Übereinkunft enthaltene Aufzählung einen obligatorischen Charakter habe, d. h. ob sie besage: die Bertragsstaaten seien verspsichtet, alle diese Werke zu schützen, oder ob sie bloß den Sinn habe: wenn diese Werke nach der inneren Gesetzgebung geschützt werden, dann sollen die Ausländer ebenso wie die Inländer ihren Schutz sinden. Sin Hander ihren Schutz sinden. Sin Hander ihren schutz sinden die Zustimmung dazu erreicht hat, dieser Aufzählung — nach Artikel 2 Abs. 3 — einen obligatorischen Charakter zu geben. Es ist hierdurch sämtlichen Bertragsstaaten die Pflicht auferlegt, ersorderlichenfalls durch Erweiterung der inneren Gesetzgebung, einen Schutz für alle diese Werke zu gewähren, also namentsich auch für Pantomimen, choreographische Werke und für die Werke der Baukunst.

Für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes bestand die Absicht, ein Gleiches zu bestimmen, in der Art, daß Werke der bildenden Künste, auch wenn sie an gewerblichen Erzeugnissen angebracht werden oder solche darstellen, ohne weiteres den Kunstschutz genössen. Angesichts des Widerspruches eines Verbandsstaates hat man sich aber darauf

beschränken müssen, im Artikel 2 Abs. 4 festzusetzen, daß der internationale Schutz der Werke der angewandten Kunst nur dann einzutreten hat, wenn in dem betreffenden Lande die Kunstindustrie den Kunstwerkschutz durch die innere Gesetzebung genießt.

#### Artifel 3.

Diese Übereinkunft findet auch Anwendung auf Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Versfahren hergestellten Werke. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren.

Bisher ist der internationale Schutz der Photographien und der durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnisse durch Nr. 1 des Schlufprotofolls von 1886 und Artifel 2 I der Parifer Zusatätte sowie durch Nr. 1 der Pariser Deklaration geregelt. Dadurch, daß einige Berbandsländer in ihrem Bereiche Photographien überhaupt nicht schützen, erlangten zum Teil die aus diesen Ländern stammenden photographischen Erzeugnisse in anderen Berbandsländern Schutz ohne irgendwelche Gegenleistung. In Erkenntnis dieses Mißstandes hatte Die Bariser Konferenz in ihrem ersten Bunsche zum Ausbrucke gebracht. daß alle Verbandsländer den Photographien Schutz angedeihen lassen sollten. Dieser Bunsch ist durch Artifel 3 insoweit verwirklicht worden. als er bestimmt, daß die vertragschließenden Länder den photographischen Werken Schutz zu gewähren verpflichtet sind. Wie dieser Schutz zu verwirklichen ist, ob die Photographien als Kunstwerke oder als Erzeugnisse anderer Art zu schüßen sind, überläßt die Übereinkunft den einzelnen Ländern.

Die im Artikel 2 der Pariser Zusapäkte enthaltene Bestimmung, welche die Wiedergabe erlaubter Photographien eines Aunstwerkes für die Dauer des Schuhes des Originalwerkes ausdrücklich verbietet, ist gestrichen worden, weil sie leicht misverstanden werden kann, bei richtiger Aussegung aber überstüssig ist. Daß ein Kunstwerk, solange es gegen unerlaubte Wiedergabe durch die Übereinkunft geschützt ist, ohne Erlaubnis des Urhebers auch nicht mittelbar, nämlich durch Nachsbildung einer Photographie, vervielkältigt werden darf, ist selbstwerständlich.

Die Vorschrift der Nr. 1 der Pariser Deklaration, welche den Schut von der Erfüllung der im Ursprungslande gesorderten Förmlichkeiten abhängig macht, wird gegenstandslos. In Zukunft ist in dieser Beziehung Artikel 4 Abs. 2 maßgebend, der prinzipiell das zu schügende Werk von den Förmlichkeiten sowohl des Ursprungslandes als des anderen Landes befreit.

208 Anhang.

Die Erfüllung des in Paris formulierten ersten Wunsches, den Photographien eine Schutzdauer von 15 Jahren zu sichern, hat sich nicht erreichen lassen. Die photographischen Erzeugnisse genießen daher in jedem Lande die nationale Schutzdauer, ohne daß der Schutz für eine längere Dauer gefordert werden könnte, als die in dem Ursprungssande bestehende (vgl. Artikel 7 Abs. 3).

#### Artifel 4.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbands-lande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbands-ländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die jenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.

Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden; dieser Genuß und diese Ausübung sind von dem Bestehen eines Schutzes in dem Ursprungslande eines Werkes unabhängig. Soweit nicht diese Übereinkunft ein anderes bestimmt, richten sich demnach der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelse ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Als Ursprungsland des Werkes wird angesehen: für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers; für die veröffentlichten Werke dasjenige Land, in welchem die erste Versöffentlichten Werke dasjenige von diesen Ländern, desse weröffentlichten Werke dasjenige von diesen Ländern, desse Gestgebung die kürzeste Schutdauer gewährt. Für die gleichzeitig in einem Nichtverbandsland und in einem Verbandslande veröffentlichten Werke wird letzteres Land ausschließlich als Ursprungsland angesehen.

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Überseinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufsührung

eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.

Die Artikel 4 bis 7 enthalten die allgemeinen Grundsäte, nach denen die Übereinkunft den Urhebern Schutz gewährt, und zwar behandeln die Artikel 4, 5 die Rechtsstellung der Verbandsangehörigen, der Artikel 6 die der Urheber, die keinem Verbandslande angehören, der

Artikel 7, gemeinsam für beibe, die Dauer des Schutzes.

Der Artikel 4 Abs. 1 bedingt, sachlich mit dem geltenden Rechte (Artikel 2 der Berner Übereinkunft in der durch die Pariser Zusakakte veränderten Form) übereinstimmend, für die Verbandsangehörigen einen Schutz doppelter Art aus. Im allgemeinen, soweit die Übereinfunft nicht ein anderes bestimmt, ist der Verbandsangehörige, was den Schutz des Urheberrechts anlangt, in jedem Lande den dortigen Staatsangehörigen gleich zu behandeln. Für bestimmte Ausübungen des Urheberrechts enthält jedoch die Übereinfunft Vorschriften über den Inhalt des Schutes selbst. Hierhin gehören die Artikel 8 (Schutz gegen Ubersetzung), Artikel 9 (Zeitungsartikel), Artikel 12 (unerlaubte Bearbeitungen), Artikel 13 (mechanische Musikinstrumente), Artikel 14 (Kinematographie). Insoweit genießt der Urheber in jedem anderen Lande den durch die Übereinkunft gewährten Schutz unabhängig von den inneren Gesetzen des Landes, also auch dann, wenn dieser Schutz über den, der den eigenen Angehörigen gewährt ist, hinausgeht. Auf ber anderen Seite ist der ausländische Staat zwar berechtigt (zu vergleichen Artikel 19), aber nicht verpflichtet, auch in den besonders geregelten Punkten die Vorschriften seiner inneren Gesetze anzuwenden. sofern sie dem Urheber günstiger sind als die besonderen Schutzbestimmungen der Übereinkunft.

Die Verbandsangehörigen genießen wie bisher nach Artikel 4 Abs. 1 den vertragsmäßigen Schutz sowohl für die unveröffentlichten als für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten Werke, während ein Werk, dessen erste Veröffentlichung außerhalb des Verbandes ersolgt, den Schutz verliert. Durch die neue Fassung des Abs. 1 wird ein Zweisel beseitigt, zu dem der disherige Text Anlaß dot. Er bestimmte, daß die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber den Schutz in den übrigen Ländern genießen. Dies wird aber dem besonderen Falle nicht gerecht, daß ein Urheber das Werk nicht in seinem Heimatsstaate, sondern in einem anderen Verbandslande veröffentlicht, wenn also z. B. ein Deutscher sein Buch in Italien erscheinen läßt. In einem solchen Falle würde die bisherige Fassung, wenn sie strift nach dem

Daube, Urheberrecht.

210 Anhang.

Wortlaut angewendet wird, dahin führen, daß der Deutsche in allen Berbandsländern mit Ausnahme von Deutschland, mithin auch in Stalien, Schutz gemäß der Übereinfunft verlangen könnte. Es würde also das in Italien erschienene Werk dort nicht ausschließlich nach dem italienischen Gesetze behandelt werden, sondern unter Umständen, z. B. hinsichtlich des ausschließlichen Übersetungsrechtes, einen weitergehenden Schut genießen als die Werke italienischer Schriftsteller. Es ist klar, daß eine Regelung dieser Art von Anfang an nicht der Absicht der Vertrags= staaten entsprach; es sollte vielmehr der Urheber eines veröffentlichten Werkes den Schutz der Übereinkunft in allen Ländern mit Ausnahme des Landes genießen, wo die Beröffentlichung erfolgt ist. Die neue Kassung des Abs. 1, ergänzt durch den Abs. 3, bringt dies zum Ausdrucke. Danach würde der Verbandsangehörige, der sein Werk nicht in seiner Heimat, sondern in einem anderen Berbandslande veröffentlicht, dort nur geschütt, wenn die innere Gesetzgebung ihm Schut bewilligt. Um diesen Schutz, wie es das Verbandsverhältnis unter den Ländern billigerweise fordert, auf eine vertragsmäßige Grundlage zu stellen, bestimmt der neue Artikel 5. daß die Angehörigen eines der Verbandsländer, die ihre Werke in einem anderen Verbandslande veröffent= lichen, in diesem Lande die gleichen Rechte wie die einheimischen Urheber genießen sollen; die besonderen in der Übereinfunft festgesetzten Rechte, von denen der Abs. 1 am Ende spricht, kommen also jenen Urhebern nicht zugute. — Schließlich ist hier, wie überall im neuen Texte, die Erwähnung der Rechtsnachfolger weggeblieben, da es sich nach dem gegenwärtigen Stande des internationalen Urheberrechtes von selbst versieht, daß der vertragsmäßige Schutz auf die Rechtsnachfolger übergeht, gleichviel ob sie einem Verbandslande angehören ober nicht.

Der Abs. 2 des Artikel 4 bringt eine wesentliche Anderung des bestehenden Rechtes: er stellt den Grundsat auf, daß die vertragsmäßigen Rechte des Urhebers, abgesehen von der einen Ausnahme im Artikel 7 Abs. 2, 3, davon unabhängig sind, welchen Schutz der Urheber in dem Ursprungssande des Werkes genießt. Im großen und ganzen werden freisich schon jetzt die fremden Werke in einem Verbandssande nach den dortigen inneren Gesehen beurteilt, und es wird nicht darauf Kücksicht genommen, ob, was die Sinzelheiten des Schutzes anlangt, der Urheber sich in dem Ursprungssande in gleich günstiger Lage des sindet, wie nach den inneren Gesehen des anderen Landes. Allein diese Regelung ist in dem bisherigen Artikel 2 Abs. 2 durch wichtige Ausnahmen durchbrochen. Sinmal wird dem fremden Werke der Schutz nur gewährt, wenn die Bedingungen und Förmlichseiten erfüllt sind, von denen nach der Gesetzgebung des Ursprungssandes der Schutzabhängt. Sodann braucht das fremde Werk, auch wenn den einheimis

schen Urhebern eine längere Schutfrist gewährt ist, doch nur bis zu dem Reitpuntte geschützt zu werden, bis zu welchem der Schutz im Ursprungslande dauert. Endlich hat aus der eben angeführten Vorschrift die herrschende Meinung die Folgerung gezogen, daß einem fremden Werke der Schutz, der gleichartigen einheimischen Werken zukommt, zu verlagen sei, sofern das fremde Wert in seinem Ursprungslande überhaupt nicht zu den geschützten Werken der Literatur und Kunft gehört oder aus bestimmten Gründen wegen seiner Beschaffenheit von Anfang an des Schutes entbehrte. Es wird also zur Zeit den Gerichten, bei denen ein Urheber den Schutz der Übereinfunft in Anspruch nimmt, in mehrfacher Hinsicht zugemutet, ausländisches Recht anzuwenden, nämlich über die Auslegung von Gesetzen zu entscheiden, die den Schutz des Werkes in seinem Ursprungslande regeln. Es ist klar, daß auf einem so verwickelten und den Gerichten zumeist so fern liegendem Gebiete, wie es der Urheberschut ift, bei der Auslegung ausländischer Gesetze große Aweifel entstehen. Verzögerungen hervorgerufen werden und auch Mißgriffe unvermeidlich sind. Für den gegenwärtigen Rechtszustand hat man geltend gemacht, daß es grundfäßlich und auch im Interesse des ungehinderten Wettbewerbes, nicht angängig sei, zugunsten des Urhebers die Wiedergabe eines Werkes zu verbieten, das im eigenen Ursprungslande gemeinfrei ift. Im übrigen sei die Unabhängigkeit des Schutes von dem Rechte des Ursprungslandes nicht vereinbar mit der sachlichen Gegenseitigkeit, welche die Übereinkunft für die Beziehungen der Vertragsstaaten untereinander gewährleisten soll. Die Berliner Konferenz hat diese Gesichtspunkte im allgemeinen nicht für durchgreifend erachtet. Man nahm an, es sei nicht abzusehen, weshalb nicht auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes jemand im Auslande gemäß ben dortigen Gesehen eines Schupes teilhaftig sein solle, den ihm die Gesetze seines Heimatstaates versagen; schon jetzt sei der Urheberschutz in seinen Einzelheiten nicht davon abhängig, daß ein gleicher Schutz auch im Ursprungslande bestehe. Was die Gegenseitigkeit betrifft, so nahm zwar die große Mehrheit der Verbandsstaaten an, daß es mit ihr nicht vereinbar sei, die Werke aus Ländern mit fürzerer Schutfrift bis zum Ablaufe der durch das innere Geset festgesetten Frist zu schüten. während doch die eigenen Werke in jenen Ländern nur während des dort geltenden fürzeren Zeitraumes Schutz genössen. Es wurde deshalb die Frage der Schutzbauer besonderer Regelung im Artikel 7 unterzogen. In allen übrigen Beziehungen aber wurde die Berücksichtigung des im Ursprungslande geltenden Rechtszustandes ausgeschaltet. Demgemäß bringt Abs. 2 zum Ausdrucke, daß die Förmlichkeiten des Ursprungslandes nicht mehr in Betracht kommen, daß also, wenn sie in diesem Lande nicht erfüllt find, dies zwar ihrem dortigen Schute, nicht aber dem Schutze in den anderen Verbandsländern entgegensteht. Da schub nach dem disherigen Rechte in dem Lande, wo der Schub des fremden Werkes beansprucht wird, das innere Geset diesen Schub nicht von der Erfüllung von Förmlichkeiten abhängig machen kann (Ar. 1 der Pariser Deklaration vom 4. Mai 1896), so ergibt sich nunmehr der Sah, daß der Schub der Werke in anderen Verbandsländern als in ihrem Ursprungsland überhaupt nicht mehr durch die Erfüllung von Förmlichkeiten bedingt ist. Es gilt dies sowohl für den Genuß als für die Ausübung der Urheberrechte, also auch dann, wenn in einem Lande für die einheimischen Werke nicht sowohl das Bestehen des Urheberrechts selbst als vielmehr das gerichtliche Vorgehen gegen eine Rechtsverletzung von der Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten abhängig ist, wie z. B. in Frankreich von der Hinterlegung zweier Exemplare des Werkes.

Der Abs. 2 erwähnt nur noch die Körmlichkeiten, während die bisheriae Kassung "Bedingungen und Körmlichkeiten" Unlaß zu dieser Weglassung geben Zweifel, die in der Literatur zur Sprache gelangt sind. Man hat die Frage aufgeworfen, ob zu den Bedingungen auch Vorschriften gehören, wie die der §§ 11, 31 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901, wonach ein Schutz gegen die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes nur besteht, wenn der Inhalt nicht schon öffentlich mitgeteilt ist, und Werke, die nicht unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht find, nur dann die gewöhnliche Schutbauer erlangen, wenn der wahre Namen nachträglich kund= gegeben wird. Auf der Konferenz herrschte Einstimmigkeit darüber. daß der bisherige Artikel 2 Abs. 2 nur Bedingungen äußerer Natur im Auge habe, wie z. B. das Erfordernis, daß der Urheber eine Wiederaabe des Werkes, um sie als widerrechtlich verfolgen zu können, sich ausdrücklich vorbehalten muffe. Da derartige Bedingungen in Wahrheit auch unter den Begriff der Förmlichkeiten fallen, erschien es angezeigt, fich auf diesen Ausdruck zu beschränken und dadurch dem Migverständnisse vorzubeugen, als ob auch solche Bedingungen unberücksichtigt bleiben sollten, welche die Wirkungen des Urheberschutzes sachlich beeinflussen. Nach Artikel 9 Abs. 2 ist der Urheberschutz für Zeitungsartikel von dem ausdrücklichen Nachdrucksverbote abhängig; dies stellt aber keine Körmlichkeit im Sinne des Artikel 4, vielmehr eine ausdrückliche Vorbedingung für den Schutz dar. Der Abs. 2 stellt sodann weiter den allgemeinen Grundsatz auf, daß der Genuß und die Ausübung der Urheberrechte von dem Bestehen eines Schutes in dem Ursprungslande des Werkes unabhängig seien, und schließt hieran die Folgerung, daß für den Umfang des Schutzes sowie für die dem Urheber zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich die Gesetze des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, makgebend sind, soweit nicht die Übereinkunft ein anderes bestimmt. Solche abweichende Bestimmungen finden sich aber

lediglich für die Fälle, in denen wie schon bemerkt, die Übereinkunft besondere Rechte der Urheber, unabhängig von den inneren Gesehen, sestseht, und für die Frage, wann der Schut durch Ablauf der Frist erlischt (Artikel 7 Abs. 2, 3).

Der Abs. 3 gibt die bisher im Artikel 2 Abs. 3, 4 enthaltenen Bestimmungen über den Begriff des Ursprungslandes wieder. Durch einen Zusatz ist klargestellt, daß, wenn ein Werk gleichzeitig innerhalb und außerhalb des Berbandes veröffenklicht wird, nur das Verbands

land als Ursprungsland in Betracht kommt.

In den Abs. 4 ist die bisher in År. 2 der Deklaration vom 4. Mai 1896 gegebene Erläuterung darüber, was unter Veröfsenklichung eines Werkes zu verstehen sei, aufgenommen worden. Als nicht darunter sallend ist jetzt noch die Errichtung eines Werkes der Baukunst erwähnt.

#### Artifel 5.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem anderen Verbandslande veröffentlichen, genießen in diesem letteren Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

#### Artifel 6.

Die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder versöffentlichen, genießen in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den anderen Verbandsländern diesenigen Rechte, welche diese Übereinkunft gewährt.

Der Artikel 6, der an die Stelle des zur Zeit geltenden Artikel 3 treten soll, regelt die Rechtsstellung der keinem Verbandslande angehörigen Urheber. Diese genießen für ihre nicht veröffentlichten und für die in einem Lande außerhalb des Verbandes zum ersten Male versöffentlichten Verke keinen Schutz auf Grund der Übereinkunft. Dagegen werden sie für die Werke, die sie zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen, ganz ebenso behandelt wie nach den Artikeln 4, 5 die Angehörigen eines Verbandslandes.

# Artifel 7.

Die Dauer des durch diese Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode. Doch richtet sich, für den Fall, daß diese Dauer nicht gleichsmäßig von allen Verbandsländern angenommen sein sollte, die Dauer nach dem Gesetze dessenigen Landes, wo der Schutz des ansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande seste gesetze Dauer nicht überschreiten. Die Vertragsländer sind daher nur in dem Maße verpflichtet, die Vorschrift des vorhergehenden Absabes zur Anwendung zu bringen, wie sich dies mit ihrer inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt.

Für die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke, für die nachgelassenen Werke, für die anonymen und pseudonymen Werke richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beausprucht wird, ohne daß diese Dauer die in dem Ursprungslande des Werkes sestgeste Dauer überschreiten kann.

Wie bereits zum Artikel 4 bemerkt, hat sich die Mehrheit der beteiliaten Staaten gegen die Möglichkeit ausgesprochen, die fremben Werke auch dann ebenso lange wie die einheimischen zu schützen, wenn fie in ihrem Ursprungslande nur eine fürzere Schutfrist genießen. Andererseits wurde es empfehlenswert gefunden, auch die Schutzbauer. soweit tunlich, von der Gesetzgebung des Ursprungslandes unabhängig zu machen. Eine einfache Lösung würde sich in dieser Hinsicht insoweit bieten, als die Verbandsländer sich verpflichten können, den Schutz, der auf Grund der Übereinkunft beaufprucht werden darf, während einer für alle Länder gleichmäßigen Reitdauer zu gewähren. Rurzeit haben die Gesetze Deutschlands, Japans und der Schweiz eine Schutzfrist von dreißig Jahren, vom Tode des Urhebers an gerechnet. Großbritannien und Italien haben eigenartige Berechnungen der Schutfrift; n beiden Ländern steht eine Neuregelung des Urheberrechtes bevor. Hierbei wird Italien voraussichtlich zu einer Schuthauer von fünfzig Jahren nach dem Tode übergeben, während sich für Großbritannien noch nicht beurteilen läßt, wie die Frist begrenzt werden wird. Die übrigen Länder sind nach ihren inneren Gesetzen in der Lage, die fremden Werke bis zum Ablaufe von fünfzig Jahren nach dem Tode zu schützen. Mit Rudficht hierauf sind in der Übereinfunft zunächst fünfzig Jahre nach dem Tode als gemeinsame Schutzfrist bezeichnet; es wird jedoch im Abs. 2 bestimmt, daß die Länder, deren inneres Gesetz einen so langen Schutz nicht vorsieht, auch den Werken aus den anderen Ländern

den fünfzigjährigen Schut nicht zu gewähren brauchen. Bielmehr bleibt es insoweit bei der bisherigen Regelung, d. h. die Länder mit fürzerer Schutzfrist gewähren Schutz nur für die in ihren Gesetzen bemessene Dauer; dafür erlischt aber auch der Schutz der Werke aus ihrem Gebiet in den Ländern mit längerer Frist schon in dem Zeitpunkt, in welchem die Werke im Ursprungslande gemeinfrei werden.

Im Abs. 3 wird die zulett erwähnte Berechnung der Schutdauer allgemein, also auch für die Länder mit fünfzigjähriger Schutfrist vorgeschrieben, soweit es sich um Photographien oder die durch ein ähnliches Berfahren hergestellten Werke, sowie um nachgelassene, um anonyme ober pseudonnme Werke handelt. Bei den Photographien war Einverständnis über eine einheitliche Frist nicht erzielt worden. Bei den anderen durch die Ausnahme betroffenen Werken stöft der Versuch, eine gemeinsame Frist abzugrenzen, auf solche Berwicklungen, daß hier nach wie vor das verschiedenartige Landesrecht, zugleich unter Berücksichtigung des Gesetzes des Ursprungslandes, maßgebend bleiben muß. Diese lettere Regelung greift, auch abgesehen von den im Abs. 3 erwähnten Fällen, immer dann Blat, wenn ein Land zwar im allgemeinen einen Schut bis zum Ablaufe von fünfzig Jahren nach bem Tobe gewährt, allein für bestimmte Klassen von Werken oder für bestimmte Ausflüsse des Urheberrechtes, 3. B. für das ausschließliche Aufführungsrecht, kurzere Fristen bestimmt. Dies ergibt sich schon aus Abs. 2. Es ware also auch zulässig, daß die Gesetzgebung eines Verbandslandes zu der fünfzigjährigen Frist überginge, jedoch diese längere Schutdauer nur den Werken zukommen ließe, die erst nach der Einführung der neuen Frist veröffentlicht werden.

## Artifel 8.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind, genießen in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das ausschließliche Recht, ihre Werke zu übersehen oder die Übersehung zu gestatten.

Im Jahre 1884 war auf der Berner Borkonferenz als erstrebensswertes Ziel die völlige Gleichstellung des Übersetungsrechtes mit dem Rechte der Wiedergabe im allgemeinen bezeichnet worden; trothem war der Übersetungsschutz laut Artikel 5 der Berner Übereinkunst nur auf die Dauer von 10 Jahren nach dem ersten Erscheinen des Werkes beschränkt worden.

Ein Fortschritt war im Jahre 1896 zu verzeichnen, indem im Artikel 1 Ar. III der Pariser Zusabakte die Gleichstellung des Übersetzungsrechtes mit dem Rechte der Wiedergabe prinzipiell ausgesprochen wurde, jedoch mit der Einschränkung, daß die Verlängerung des Übersetzungsschutzes auf die Gesamtdauer des Urheberrechtes nur für den Fall gelten solle, daß innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem ersten Erscheinen des Originalwerkes eine rechtmäßige Übersetzung in einem der Verbandsländer herausgekommen war. Für diejenigen Sprachen, in denen innerhalb der ersten 10 jährigen Frist eine rechtmäßige Übersetzung nicht erschienen war, wurde die Übersetzung nach Ablauf dieser Frist frei.

Diese Regesung, die gegenwärtig unter allen Verbandsstaaten mit Ausnahme Norwegens und Schwedens (im Verhältnisse zu diesen beiden Ländern gilt noch der 10 jährige Übersetungsschutz der ursprüngslichen Übereinkunft) in Kraft ist, entsprach nicht mehr den Vedürsnissen des literarischen Verkehrs. Die Interessenten wiesen mit Recht darauf hin, daß der Schutz des Urhebers gegen unersaubte Wiedergabe seines Verkes in fremdsprachigen Ländern nahezu wertlos sei, wenn zur unersaubten Wiedergabe nicht auch die Übersetung des Werkes gehöre.

Dieser Strönnung hatte man in Deutschland bereits Rechnung getragen, indem sowohl durch das Reichsgeset vom 19. Januar 1901 als auch durch die mit Belgien, Italien und Frankreich abgeschlossenen Sonderabkommen die Übersetzung den übrigen Vervielfältigungen des Schriftwerkes gleichgestellt worden war.

Hierdurch ergab sich der deutsche Borschlag zur gleichen Regelung des Übersetzungsschutzes innerhalb der Berner Übereinkunft von selbst.

Indem fast alle auf der Konferenz vertretenen Staaten, mit Außnahme von Spanien und Japan, die Vorbehalte machten, diesem Vorschlage zustimmten, kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß dieser erhebliche Fortschritt des internationalen Übersetzungsschutzes seine

baldige Verwirklichung finden wird.

Wenn von seiten der Vertreter einiger Länder, wie z. B. der Niederlande und Rußlands, der Einwand erhoben worden ist, daß die Einführung eines vollkommenen Übersetungsschutzes dem Beitritte ihrer Länder im Wege stehen könne, so ist darauf zu erwidern, daß solchen Ländern infolge der so elastisch gefaßten Bestimmungen der neuen Übereinkunst die Möglichkeit gegeben ist, zunächst nur den Bestimmungen der ursprünglichen Berner Übereinkunst oder der Pariser Zusate beizutreten und die Erweiterung des Schutzes von den mit diesem Shsteme gemachten Ersahrungen abhängig zu machen. Als ein ersreusliches Shmptom in letzterer Beziehung ist es zu begrüßen, daß Norwegen und Schweden, die bisher nur das Shstem der ursprünglichen Überseinkunst anerkannt hatten, unter Überspringung der Pariser Akte, ihre Zustimmung zu den deutschen Vorschlägen erklärt haben.

Die im Artifel 8 zum Ausdrucke gekommene Anderung des bisherigen Zustandes zieht von selbst die Unterdrückung des letzten Teiles des Abs. 1 (in der Fassung der Pariser Zusatzte) sowie der Abs. 2, 3 und 4 des Artikel 5 der Berner Übereinkunft nach sich.

#### Artifel 9.

Feuilletonromane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel, was ihr Gegenstand ist, welche in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlicht sind, dürsen in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.

Mit Ausnahme der Feuilletonromane und der Novellen kann jeder Artikel aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung absgedruckt werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich unterfagt worden ist. Es ist jedoch die Quelle anzugeben, die Rechtsfolgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung richten sich nach der Gesetzebung des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Der Schut dieser Übereinkunft findet keine Anwendung auf Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen.

Der unbedingte Schut der Veröffentlichungen in periodischen Zeitungen und Zeitschriften ist dahin erweitert worden, daß künftig außer Feuilletonromanen und Novellen auch "alle anderen Werke aus dem Vereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst" geschützt werden. Von den in Zeitungen erschienenen Schriftwerken genießen jedoch nach wie vor nur Feuilletonromane und Novellen unbedingten Schutz, während sonstige Artikel dem freien Abdrucke durch ausdrückliche Untersagung entzogen werden müssen (Abs. 2). Die Artikel politischen Inhalts sind hierbei nicht ausgenommen; auch bei ihnen ist also das Abdrucksverdot, im Gegensaße zum disherigen Zustande, zulässig. Übrigens ist der Abdruck eines nicht mit dem Verbote versehenen Artikels nur für Zeitungen, nicht in Vüchern, Flugschriften und dergleichen gestattet. Diese scheinder Anderung entspricht der Absicht, die bereits auf der Pariser Konserenz von 1896 der dort beschlossenen Fassung zugrunde lag, und erscheint unbedenklich, da die Besugnis zur Ansührung

der Artikel in Büchern usw. durch § 19 Mr. 1, 2 des Reichsgesesses vom 19. Juni 1901 gewahrt wird.

Wie bisher muß nach Abs. 2 bei der erlaubten Entsehnung eines Artikels die Quelle angegeben werden. Hierbei wird die disher zweiselschafte Frage, welches die Rechtsfolge der Nichtangabe sein soll, dahin entschieden, daß darüber der inneren Gesetzgebung jedes Landes die Bestimmung zustehe. Im Abs. 3 wird in sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte ausgesprochen, daß ein Schutz von Tageseneuigkeiten und vermischten Nachrichten, die sich als einsache Zeitungsmitteilungen darstellen, durch die Übereinkunft nicht gewährt wird.

Einem Bunsche aus Interessentenkreisen entsprechend, hatte die Reichsverwaltung in der bezüglichen Proposition noch die Aufnahme einer Bestimmung darüber angeregt, daß bei der Wiedergabe von Tagesneuigkeiten, die bei ihrer ersten Beröffentlichung als telegraphische oder telephonische Mitteilungen bezeichnet worden sind, falls sie innerhalb 24 Stunden abgedruckt werden, gleichviel ob sie schupfähige Werke darstellen oder nicht, die Quelle deutlich angegeben werden müsse. Angesichts des Widerspruchs der Delegierten verschiedener Verbandsstaaten, die mit einer gewissen Berechtigung hervorhoben, daß eine derartige Bestimmung in den Rahmen einer Übereinkunst zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst nicht gut passe, wurde der Antrag sallen gelassen.

## Artifel 10.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur oder der Kunst zu veröffentlichen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der Berbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunst abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 10 ist der unverändert gebliebene Artikel 8 der Berner Übereinkunft, der die erlaubten Entlehnungen zu Lehrzwecken regelt.

# Artifel 11.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft sinden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer sowie auf die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht. Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken werden während der Dauer ihres Rechtes an dem Originale gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Urheber genießen den Schutz dieses Artikels, ohne daß sie verpflichtet wären, bei der Veröffentlichung des Werkes dessen öffentliche Aufführung zu untersagen.

Nach bisherigem Rechte (Artikel 9 Abs. 1. 3 der Berner Übereinkunft) war die öffentliche Aufführung von veröffentlichten ober unveröffentlichten, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken und ihren Übersetzungen sowie die öffentliche Aufführung von unveröffentlichten Werken der Tonkunft ohne Erlaubnis des Urhebers verboten, während die öffentliche Aufführung bereits veröffentlichter Werke der Tonkunst, welche nicht an der Spike des Werkes ein ausdrückliches Aufführungsverbot trugen, jedermann freistand. zweiten Wunsche der Variser Konferenz folgend und nach dem Beispiele der neuen Sonderabkommen mit Belgien, Frankreich und Rtalien ist das Erfordernis dieses Aufführungsvorbehalts auf deutschen Antrag hin gestrichen worden, so daß fünftighin alle musikalischen Werke einen vollen Aufführungsschutz genießen und also insofern den dramatischmusikalischen Werken gleichstehen. Es bedeutet dies einen ganz erheblichen Fortschritt, da das Erfordernis des Aufführungsvorbehalts zahlreiche Schwierigkeiten tatfächlicher und rechtlicher Natur zur Folge hatte. Insbesondere fehlte es dem Komponisten an der Möglichkeit. die Berleger zur Anbringung des Vorbehaltes anzuhalten, so daß eigentlich das ganze Aufführungsrecht illusorisch war.

Durch die Unterdrückung der Bedingung des Aufführungsvorbehaltes ist man zwar zum gemeinen Rechte zurückgekehrt; es erschien aber trozdem angebracht, im Abs. 3 des Artikel 11 den künftigen
Fortsall des Aufführungsverbotes ausdrücklich zu erwähnen, um damit
deutlich zu machen, daß der Aufführungsvorbehalt in dem Einsuhrlande
selbst dann nicht gesordert werden kann, wenn das inländische Geset
ihn für die einheimischen Komponisten fordern sollte. In Deutschland
wird bekanntlich für die einheimischen Autoren ein derartiger Vorbehalt
nicht ersordert. Es ist zu erwarten, daß auch die Verbandsstaaten, in
denen er noch besteht, für die einheimischen Komponisten das Gleiche
bestimmen, wodurch ein neuer Schritt zur Vereinheitlichung des Rechtes
aetan würde.

Der Abs. 2 des Artikel 11 unterscheidet sich vom Abs. 2 des Artikel 9 der Berner Übereinkunft dadurch, daß in Übereinstimmung mit den

neuen Bestimmungen über das Übersetzungsrecht der Urheber sortan gegen die öffentliche, nicht genehmigte Aufführung der Übersetzung seines Werkes so lange geschützt wird, als das Recht auf das Driginalwerk dauert.

## Artifel 12.

Zu der unersaubten Wiedergabe, auf welche diese Übereinkunft Anwendung sindet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, wie Abaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück, sowie umgekehrt, u. dgl., sofern die Aneignung sediglich die Wiedergabe dieses Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Anderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darsstellt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen des Artikel 10 der Berner Übereinkunft und der Ar. 3 der Pariser Deklaration, welche den Ursheber gegen die nicht genehmigte mittelbare Aneignung schützen, d. h. gegen eine solche, welche das Originalwerk nur unter unwesenklichen Anderungen wiedergibt, ohne daß die Wiedergabe den Charakter eines neuen Originalwerkes trägt.

Auf deutsche Anregung hin ist hinzugesügt worden, daß nicht nur, wie bisher die Umwandlung eines Romans in ein Theaterstück und umgekehrt, sondern auch die Umwandlung von Schristwerken novellistisicher und poetischer Natur in ein Theaterstück und umgekehrt in den

Rahmen obiger Bestimmungen fällt.

Albgesehen von einigen, im Interesse größerer Deutlichkeit vorgenommenen, rein redaktionellen Anderungen ist noch zu erwähnen, daß Abs. 2 des Artikel 10, der aussprach, daß die Landesgerichte bei Answendung des Artikel 10 etwaige Vorbehalte der inländischen Gesetzgebung zu berücklichtigen hätten, von der Berliner Konserenz gestrichen worden ist, weil man allgemein der Ansicht war, daß die Überseinkunft in diesem Punkte über den Landesgesehen stehen müsse.

# Artifel 13.

Den Urhebern von Werken der Tonkunst steht die ausschließliche Besugnis zu: 1. die Übertragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Vorbehalte und Einschränkungen, die sich auf die Anwendung dieses Artikels beziehen, können durch die innere Gesetzgebung eines jeden Landes, soweit es dabei in Betracht kommt, festgesetzt werden; jedoch ist die Wirkung derartiger Vorbehalte und Einschränkungen ausschließlich auf das Gebiet desjenigen Landes begrenzt, welches sie bestimmt hat.

Die Bestimmung des ersten Absahes hat keine rückwirkende Kraft und findet daher in einem Verbandslande keine Anwendung auf diejenigen Werke, welche in diesem Lande erlaubterweise vor dem Inkraftsehen dieser Übereinkunft auf mechanische Instrumente übertragen worden sind.

Die auf Grund der Abs. 2, 3 dieses Artikels vorgenommenen Übertragungen, welche ohne Zustimmung der Beteiligten in ein Land eingeführt werden, wo sie verboten sind, können daselbst beschlagnahmt werden.

Nr. 3 des Schlußprotofolls zur Berner Übereinkunft lautet:

"Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Verken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen."

Die Auslegung und Durchführung dieser Bestimmung hat im Berstehr der Unionsländer von Anfang an Schwierigkeiten bereitet. Bereits auf der Pariser Konserenz von 1896 wurde von der Französischen Kesgierung beantragt, von der Anwendung der Kr. 3 ausdrücklich aussumehmen "die Instrumente, die Melodien nur durch Einstügung von durchsochten Bändern oder Scheiben oder anderen vom Instrument unabhängigen Bestandteilen wiedergeben, die getrennt verkauft werden und Musikausgaben mit besonderer Rotenschrift darstellen".

Diesem Vorschlage wurde von anderer, namentlich von deutscher Seite widersprochen. Es wurde geltend gemacht, daß die Unterscheidung zwischen sesteingefügten und trennbaren Bestandteilen unsicher, und daß die Frage für eine internationale Regelung noch nicht spruchreissei, vielmehr abzuwarten sein werde, dis die einzelnen Berbandsländer in der Frage Stellung genommen hätten.

222 Anhang.

In Deutschland wurde die Angelegenheit aus Anlaß der Revision des Gesetzes vom 11. Juni 1870 aussührlich erörtert. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, hatte in § 22 (vgl. Nr. 97 der Neichstagsbruchache 1900/01) teils mit Kücksicht auf die derzeitige Lage der Industrie, teils im Sinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes für die mechanischen Musikinstrumente die unentgeltliche Benutzung geschützter Kompositionen freigegeben. Im Neichstag erhielt jedoch der Entwurf die aus der Fassung des § 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 ersichtliche Einschränkung. Gleichzeitig wurde, nachdem die Negierung erklärt hatte, daß eine weitergehende Berücksichtigung der von den Komponisten und Berlegern geltend gemachten Wünsche met auf dem Wege internationaler Regelung möglich sei, die solgende Resolution gesaßt:

"Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlung zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist."

Im Verfolge dieses Beschlusses ist der Berliner Konserenz zu Nr. 3 des Schlußprotokolles die nachstehende Proposition vorgelegt worden:

"Den Urhebern von Werken der Tonkunst oder ihren Rechtsnachsolgern steht in den Verbandsländern, in denen ihre Werke auf Grund dieser Übereinkunst geschützt sind, die ausschließliche Besugnis zu: a) diese Werke auf Bestandteile von Instrumenten zu übertragen, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen; b) die öfsentliche Ausschung der Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Hat der Urheber das Werk in der oben angegebenen Weise benutt oder dessen Benutung gestattet, so kann jeder Dritte gegen eine angemessene Vergütung die Besugnis in Anspruch nehmen, das Werk in der im vorstehenden Absat unter a) und b) bezeichneten Weise

zu übertragen und öffentlich aufzuführen.

Der inneren Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt es überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise die Höhe der Vergütung im

Streitfalle festgesett wird."

In der Begründung war ausgeführt, daß mit Rückicht auf die technische und wirtschaftliche Entwickelung, welche die Fabrikation der mechanischen Musikinstrumente in den letzten Jahren genommen hat, eine erneute Prüfung der Frage geboten sei, ob sich das dieser Industrie gegenüber dem Komponisten gewährte Ausnahmerecht noch länger aufrecht erhalten lasse. Gleichzeitig wurde auf die zunehmenden Schwierigkeiten hingewiesen, die dem internationalen Verkehr aus der

Berschiedenheit des Rechtszustandes in den einzelnen Verbandsländern erwachsen. Auf der anderen Seite wurde nicht verkannt, daß die von den Komponisten gewünschte Abänderung des bestehenden Rechtes leicht zu der Bildung von Monopolen in der Hand großer Unternehmungen führen könne, und daß dem schwächeren Teile der Industrie gegen eine solche Entwickelung Schutz gewährt werden müsse. Diesem Zwecke sollte der im Abs. 2 vorgeschlagene Lizenzzwang dienen.

Die Konferenz hat diesem Vorschlage im Grundsatz zugestimmt, indem sie den Gedankengang des Abs. 1 des deutschen Vorschlages im Abs. 1 des Artikel 13 sestgelegt hat. In bezug auf Abs. 2 des deutschen Vorschlages wurde geltend gemacht, daß der Lizenzzwang den Rechtsanschauungen mancher Länder fremd sei, und daß es sich empsehlen werde, die Gestaltung einer etwaigen Beschränkung des Urheberrechtes im Sinne des deutschen Vorschlags der inneren Gesetzgebung der einzelnen Länder zu überlassen. Dies kommt im Abs. 2 des Artikel 13 zum Ausdrucke. Gleichzeitig wurde im Abs. 3 eine Bestimmung zum Schutze des unter dem geltenden Rechte erworbenen Besitzstandes angefügt.

Daß die gemäß Abs. 2, 3 in den einzelnen Verbandsländern bestehenden Beschränkungen des Urheberrechtes immer nur für das Gebiet dieser Länder Geltung haben können, folgt aus allgemeinen Rechtsregeln. Auf Bunsch der italienischen Regierung ist darüber im

Abs. 4 eine besondere Bestimmung aufgenommen worden.

Servorzuheben ist noch, daß der neue Artikel 13, ebenso wie Ar. 3 des seitherigen Schlußprotokolls, sich lediglich auf die Wiedergabe musikalischer Kompositionen durch mechanische Instrumente bezieht. Die Befugnisse des Urhebers eines Werkes der Literatur gegenüber der unbefugten Wiedergabe des Werkes durch mechanische Instrumente (Sprechmaschinen) richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Bei den Beratungen sind auch die Wünsche der Industrie zur Sprache gekommen, welche auf den Schutz der Walzen, Bänder, Platten usw. gegen die undefugte mechanische Nachdildung abzielen. Sine Beschlußfassung ist nicht erfolgt, da diese Frage nicht sowohl dem Gebiete des Urheberrechtes als vielmehr dem des gewerblichen Nechtsschutzes angehört. Die Prüfung, ob ein solcher Schutz, für den von den beteiligten Kreisen gewichtige Gründe geltend gemacht werden, zu gewähren ist, muß daher zunächst der inneren Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

## Artifel 14.

Die Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst haben das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie zu gestatten.

Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen selbständige kinematographische Erzeugnisse, sosern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Originale wird die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk geschützt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, welche durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande kommen.

Die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie hat eine derartige Entwicklung genommen, daß es angezeigt erschien, die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch ausdrückliche Vorschriften klarzustellen. Diesem Zwecke dient Artikel 14.

Die Bestimmung im Abs. 1 soll den Urheber dagegen schützen, daß sein Werk ohne seine Erlaubnis von einem andern auf dem Wege der Kinematographie nachgebildet und öffentlich vorgeführt wird. Es ist hier hauptfächlich an den Fall zu denken, daß eine Erzählung oder ein Drama, welche den Gegenstand eines Urheberrechtes bilden, in eine finematographische Darstellung übertragen und in dieser Form berwertet werden. Auf der anderen Seite ist im Abs. 2 dem kinematographischen Werke selbst, sofern es durch die Kombination der dargestellten Vorgänge oder die Art der Inszenierung in sich eine eigentümliche Schöpfung enthält, ausdrücklich die Eigenschaft eines schutfähigen Werkes zuerkannt worden. Dem Urheber eines solchen Werkes stehen hiernach gegen dritte Versonen die allgemeinen Rechtsbehelfe der Übereinkunft und des inneren Rechtes zur Seite, jedoch kann er, soweit das Werk in das ältere Recht eines anderen Urhebers eingreift, die ihm an sich zustehenden Befugnisse ohne Erlaubnis des an dem Originalwerke Berechtigten nicht ausüben. Das Rechtsverhältnis ist das gleiche, wie im Falle der Übersetzung eines Schriftwerkes, der Herstellung eines Kupferstiches nach einem Gemälde u. dal. Der Vollständigkeit halber ist im Abs. 3 eine dem Artikel 2 Abs. 2 entsprechende Bestimmung aufgenommen worden.

Im Abs. 4 sind die Grundsätze des Abs. 1 dis 3 auf die der Kinematographie analogen Versahren, mit denen infolge der Entwicklung der Technik auf diesem Gebiete zu rechnen ist, für anwendbar erklärt worden.

#### Artifel 15.

Damit die Urheber der durch diese Übereinkunft geschützten Werke dis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Versolgung der Nachdrucker oder Nachdildner zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonhmen oder pseudonhmen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonhmen oder pseudonhmen Urhebers.

Artikel 15 enthält im Abs. 1, 2 die Bestimmungen der Abs. 1, 2 des Artikel 11 der geltenden Übereinkunft über die Prozessegliegitimation. Der dritte Absat des Artikel 11, wonach die Gerichte fordern können, daß die Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen Förmlichsteiten durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werde, ist, da nach Artikel 4 Abs. 2 der neuen Übereinkunft Förmlichkeiten nicht mehr berücksichtigt werden sollen, hinfällig geworden und somit gestrichen.

## Artifel 16.

Jedes nachgebruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagenahmt werden.

In diesen Ländern kann sich die Beschlagnahme auch auf Bervielfältigungen erstrecken, die aus einem Lande herrühren, wo das Werk keinen Schutz genießt oder aufgehört hat, einen Schutz zu genießen.

Daube, Urheberrecht.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes.

Abs. 1, 3 dieses Artikels entsprechen den Abs. 1, 2 des auf der Pariser Konferenz revidierten Artikel 12 der Berner Übereinkunft, wonach jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk in dem Einfuhrsland, in welchem das Originalwerk Anspruch auf Schutz hat, von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung bes

schlagnahmt werden kann.

Durch den neu hinzugekommenen Abs. 2 wird diese Beschlagnahme ausdrücklich auf solche Nachbildungen für anwendbar erklärt, die aus einem Lande herrühren, wo das Originalwerk nicht oder nicht mehr geschützt ist. Dieser Zusat beseitigt etwa mögliche Zweisel an der Tragweite des Abs. 1 und hat besondere Bedeutung im Hindlick auf den im Artikel 4 Abs. 2 der neuen Übereinkunst aufgestellten Grundsat, daß die vertragsmäßigen Rechte des Urhebers unabhängig von dem Schutze des Werkes im Ursprungslande sein sollen.

## Artifel 17.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunst beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, für welches die zuständige Vehörde dieses Recht auszuüben hat.

Artikel 17 entspricht dem Artikel 13 der Berner Übereinkunft, der die polizeilichen Aufsichtsrechte der Berbandsstaaten über Presse usw. ausdrücklich aufrechterhält. In dem französischen Texte sind die Worte "il est entendu que" als überslüssig gestrichen worden.

# Artifel 18.

Diese Übereinkunft findet Anwendung auf alle Werke, die beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht in ihrem Ursprungslande zufolge des Ablaufs der Schutzfrist Gemeingut geworden sind.

Ist jedoch ein Werk infolge des Ablaufs der ihm vorher zustehenden Schutzfrist in dem Verbandslande, in welchem der

Schut beansprucht wird, bereits Gemeingut geworden, so erlangt es dort auf Grund dieser Übereinkunft nicht von neuem Schutz.

Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt nach den Absmachungen der zwischen Verbandsländern zu diesem Zwecke absgeschlossen oder abzuschließenden Sonderabkommen. Mangels derartiger Abmachungen regeln die betreffenden Länder, ein jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden entsprechende Answendung, wenn ein Land dem Verbande neu beitritt und wenn die Schutzdauer in Gemäßheit von Artikel 7 verlängert wird.

Für die Anwendung der Übereinkunft auf die bei ihrem Inkraft= treten bereits vorhandenen Werke ist zurzeit der Artikel 14 des bisberigen Tertes, ergänzt durch Nr. 4 des Schlußprotofolis, maßgebend. Un die Stelle dieser Bestimmungen soll der Artikel 18 treten, der wiederum davon ausgeht, daß der erweiterte Schutz nicht nur den erst kunftig entstehenden Werken, sondern im allgemeinen auch den schon vorhandenen zugute kommt. Wie bisher wird aber im Artikel 18 einerseits diese Regel durch die Abs. 1, 2 von vornherein abgeschwächt, anderseits durch Abs. 3 den einzelnen Verbandsländern gestattet, in Sonderverträgen oder auf dem Wege der inneren Gesetzgebung weitere Ausnahmen zu treffen. Von vornherein ausgeschlossen war bisher die Anwendung neuer Vorschriften auf die Werke, die schon vor deren Inkrafttreten Gemeingut geworden waren. Man könnte geneigt sein, hierunter nicht nur die durch Ablauf der Schutfrist frei gewordenen Werke einzubegreifen, sondern auch solche Werke, welche wegen der Nichterfüllung von Förmlichkeiten oder aus sonstigen Gründen im Ursprungsland überhaupt des Schutzes entbehren. Mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung, die diese Frage wegen des in dem neuen Urtitel 4 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsates erlangt, empfiehlt es sich. sie klar zu entscheiden. Der Artikel 18 Abs. 1 bringt zum Ausdrucke, daß nur da, wo die bisherige Schutfrist abgelaufen ift, die sogenannte Rückwirkung ausgeschlossen bleibt. In den anderen Fällen liegt kein Anlaß zu einer Bestimmung vor, welche die Anwendung der neuen Schutvorschriften auf die im Ursprungslande schon gemeinfrei gewordenen Werke grundfählich ausschlösse. Vielmehr würde dadurch den Verlebern von Urheberrechten eine Handhabe geboten, auch mittels ber unbegründeten Einwendung, daß das Werk infolge der Nichterfüllung von Körmlichkeiten od. dal. gemeinfrei geworden sei, der Erledigung ber Streitsache Schwierigkeiten zu bereiten. Im übrigen bleibt es nach Abs. 3 jedem Lande vorbehalten, wirklich berechtigte Interessen durch

Übergangsvorschriften zu wahren.

Dagegen ist, soweit der Schut bereits durch Absauf der Schutzsisterlocken ist, die Anwendung der neuen Vorschriften noch weiter einzuschränken. Wenn nämlich ein Land mit kürzerer Schutzsist dis zum Inkrafttreten der Übereinkunft sich der fünfzigjährigen Schutzdauer anschlösse, so würden die in diesem Lande schon gemeinfreien Werke von Urhebern, die schon seit dreißig, aber noch nicht seit fünfzig Jahren verstorben sind, dort von neuem Schutz erlangen. Der Abs. 1 würde dies nicht ausschließen, weil im Ursprungslande das Werk noch Schutzgenießt. Da ein solches Wiederaussehn des Schutzes nach abgelausener Frist mit den Anforderungen des geschäftlichen Verkehrs undereindar ist, wird es im Abs. 2 besonders ausgeschlossen.

Nach Abs. 4 sollen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 wie bisher bei neuen Beitritten zu dem Berband und überdies dann entsprechende Anwendung finden, wenn ein Land erst nach dem Inkrafttreten der neuen Übereinkunft gemäß Artikel 7 die Schutzsist auf fünfzig Jahre

verlängert.

#### Artifel 19.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft hindern nicht, die Anwendung weitergehender Vorschriften zu beanspruchen, welche von der Gesetzgebung eines Verbandslandes zugunsten der Aus-länder im allgemeinen erlassen werden sollten.

Soweit die Übereinkunft den Schut der Urheber, anstatt deren Gleichbehandlung mit den Inländern vorzuschreiben, durch Festsetung besonderer Rechte selbständig regelt, besteht eine Verschiedenheit der Ansichten über das Verhältnis zum Landesrecht. Es hat die Auslegung Vertretung gefunden, daß die Vorschriften der Landesgesehe, die in den durch die Übereinkunft selbst geregelten Punkten für die Urheber noch günstiger seien, diesen gleichsalls zugute kommen müßten. Der Artikel 19 stellt diesen Zweisel dahin klar, daß da, wo wie nach Artikel 38 des besgischen Gesehes vom 22. März 1886 den Ausländern ohne Staatsverträge bestimmte Begünstigungen gewährt werden, die Übereinkunft der Anwendung dieser weitergehenden Vorschriften nicht im Wege steht. Innerhalb des Deutschen Reiches kam dieser Vorbehalt zurzeit praktische Bedeutung nicht gewinnen, da ausländische Werkehier nur in den Grenzen der abgeschlossenen Staatsverträge geschützt werden.

#### Artifel 20.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, mit einander besondere Abkommen zu treffen, soweit als diese Abkommen den Urhebern weitergehende Rechte, als ihnen durch den Verband gewährt werden, einräumen oder Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Die Vereinbarungen in bestehenden Abkommen, die mit den eben genannten Bedingungen übereinstimmen, bleiben in Geltung.

Artikel 20 faßt die Bestimmungen des Artikel 15 und des Zusatsartikels der Berner Übereinkunft, welche das Recht der Berbandsstaaten auf Abschluß von Sonderliterarverträgen und die Aufrechterhaltung bestehender Sonderabkommen betreffen, in einem einzigen Artikel zusammen.

#### Artifel 21.

Das unter dem Namen "Bureau des internationalen Versbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" ersrichtete internationale Amt wird beibehalten.

Dieses Bureau ist unter den hohen Schutz der Regierung der Schweizerischen Gidgenossenschaft gestellt, welche die Organistation des Bureaus regelt und seinen Dienst beaufsichtigt.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Artikel 21 vereinigt die im Artikel 16 und in Ar. 5 Abs. 1, 2 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft zerstreut gewesenen Bestimmungen über die Errichtung des Internationalen Bureaus in Bern. Abgesehen von anderen kleinen, rein redaktionellen Anderungen wird in diesem neuen Artikel nicht mehr von der Errichtung, sondern von der Beibehaltung dieses nunmehr bereits seit mehr als zwanzig Jahren bestehenden Amtes gesprochen.

# Artifel 22.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der

Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentslicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nuten und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Versügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in fransössischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes bestressenn Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Vureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hiersür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bestürfen.

Der Direktor des Bureaus erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Artikel 22, der die Aufgaben des Internationalen Bureaus in Bern aufzählt, gibt die Bestimmungen von Nr. 5 Abs. 3, 4, Abs. 6 Sat 2 und Abs. 7 (Schlußsat) des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft wieder.

## Artifel 23.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern gestragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürsen sie die Summe von sechzigtausend Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigensalls erhöht werden durch einsachen Beschluß einer der im Artikel 24 vorgesehenen Konserenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrages eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen

geteilt, von denen eine jede in dem Berhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die	1.	Masse					25	Einheiten,
"	2.	"					20	"
"	3.						15	"
"	4.	"					10	"
"	5.	"				•	5	"
,,	6.	,,					3	"

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert, und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtsfostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die Schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Resgierungen mitgeteilt wird.

Artikel 23 enthält die Borschriften der Nr. 5 Abs. 7 bis 11 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft, betreffend die Deckung der für das Internationale Bureau entstehenden Kosten.

## Artifel 24.

Diese Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden bes hufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das Shstem des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind. Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenztagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten diese Konferenz vor. Der Direktor des Bureaus

wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil.

Eine jede Anderung dieser Übereinkunft bedarf zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 24 faßt den Wortlaut des Artikel 17 sowie der Ar. 5 Abs. 5 und Abs. 6 Sah 1 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft, bestreffend die Veranstaltung von Revisionskonferenzen, in einem Artikel zusammen.

#### Artifel 25.

Denjenigen Ländern, welche sich an dieser Übereinkunft nicht beteiligt haben, und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerisschen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Borteilen dieser Übereinkunst. Er kann jedoch die Bezeichnung derzenigen Bestimmung der Übereinkunst vom 9. September 1886 oder der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 enthalten, die diese Länder vorläufig wenigstens an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Übereinkunst zu setzen für nötig halten.

# Artifel 26.

Die Verbandsländer haben jederzeit das Recht, dieser Übereinkunft für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behuse können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Bestigungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diesenigen bestonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf

beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Diese Erklärung soll schriftlich der Regierung der Schweizerisschen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Den Ländern, die außerhalb des Verbandes stehen, war es bisher gestattet, entweder nur der ursprünglichen Berner Übereinkunft oder auch der Pariser Zusatzatte sowie der Deklaration beizutreten. Wenn in Zufunft nur ein einheitlicher Staatsvertrag besteht, wurden die Länder, die dem Verbande beitreten wollen, keine Möglichkeit haben, sich nur dem weniger vorgeschrittenen Urheberschutze zu unterwerfen, wie ihn die bisher geltenden Verträge vorschreiben. Diese Sachlage könnte, insbesondere im Hindlick auf den Schutz gegen Ubersetzung, ben Beitritt neuer Staaten zum Berbande erschweren. Anderseits besteht kein Grund, den Ländern, die nicht zum Berbande gehören, eine Befugnis zu verschließen, die den Verbandsländern durch Artikel 27 Abs. 2 gewährt wird. Im Artikel 25 Abs. 3 wird einem beitretenden Lande deshalb gestattet, im Berhältnisse zu den anderen Ländern die Anwendung bestimmter Vorschriften des neuen Vertrags in der Art auszuschließen, daß an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften ber ursprüglichen Übereinkunft oder der Pariser Zusabakte Geltung erlangen.

Was den Beitritt für Kolonien und auswärtige Besitzungen anslangt, so ergänzt der Artikel 26 im Abs. 3 die disherige Regelung dahin, daß eine solche Erklärung in gleicher Weise wie der Neubeitritt eines Staates der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft schriftlich

mitzuteilen ist.

## Artifel 27.

Diese Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den Berbandsstaaten an Stelle der Übereinkunft von Bern vom 9. September 1886 einschließlich des Zusatrikels und des Schlußprotokolls vom gleichen Tage sowie der Zusatket und der erstäuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Bertragsakte sollen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die diese Übereinkunft nicht ratissieren sollten, in Wirksamkeit bleiben.

Diejenigen Staaten, welche diese Übereinkunft unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratisikationsurkunden er= klären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben wünschen.

Wie sich aus Artikel 27 Abs. 1 ergibt, verlieren mit dem Inkrast= treten der neuen Übereinkunft die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 sowie die Pariser Zusatzatte und die Deklaration vom 4. Mai 1896 ihre Geltung. Dies gilt indessen nur für die gegenseitigen Beziehungen derjenigen Verbandsländer, welche die neue Übereinkunft ratifiziert haben. Sollte die Ratifikation seitens einzelner Verbandsländer nicht erfolgen, so behalten im Berhältnisse zwischen ihnen und den anderen Ländern die bezeichneten Verträge ihre bisherige Wirksamkeit, solange sie nicht gemäß Artikel 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 zufolge der Kündigung eines Landes diesem gegenüber außer Kraft treten. Aber auch den Ländern, welche die neue Über= einkunft ratifizieren, wird durch die Vorschrift des Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, in einzelnen Bunkten an den bis dahin im Verbande maßgebenden Grundfäten festzuhalten. Ebenso wie schon nach Artikel 7 im Verhältnisse zu den Ländern, die sich nicht in der Lage befinden. die fünfzigjährige Schutfrist anzunehmen, die Dauer des Schutzes sich wie bisher regeln soll, so kann jedes Land noch bei der Ratisikation in der einen oder anderen Frage einen Vorbehalt machen, durch den es den bestehenden Rechtszustand für sich aufrecht erhält. Es kann also ein Land, das nur der Übereinkunft von 1886 beigetreten ist, zwar sich der neuen Übereinkunft anschließen, aber doch für das Übersetzungs= recht die Beschränkung auf einen zehnjährigen Übersetzungsschut beibehalten. Ein Land, das die Pariser Zusakakte angenommen hat, ist zwar nicht mehr in der Lage, den Übersetungsschutz gemäß der Übereinkunft von 1886 einzuschränken; es kann aber andererseits, auch wenn es dem neuen Vertrage im allgemeinen beitritt, die darin enthaltene abermalige Erweiterung des Übersetzungsrechtes ablehnen. Für Deutschland liegt kein Anlag vor, von der Befugnis zu einem Vorbehalte Gebrauch zu machen. Selbstverständlich sind gegenüber dem Lande. das einen Borbehalt macht, auch die anderen Länder in dieser Hinsicht nur nach Maßgabe des bisherigen Vertragsverhältnisses gebunden.

## Artifel 28.

Diese Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin spätestens am 1. Juli 1910 ausgetauscht werden. Jeder vertragschließende Teil wird für den Austausch der Ratisikationsurkunden ein einziges Instrument übergeben, das zusammen mit denzenigen der übrigen Staaten in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil erhält dafür ein Exemplar des Protokolls über den Austausch der Ratisikationsurkunden, das von den Bevollmächtigten, die am Austausche teilnehmen, unterzeichnet ist.

#### Artifel 29.

Diese Übereinkunft wird drei Monate nach dem Austausche der Katisitationsurkunden in Kraft gesetzt werden, sowie für unbestimmte Zeit und im Falle einer Kündigung bis zum Abslauf eines Jahres von dem Tage der Kündigung ab in Wirkssamkeit bleiben.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf dasjenige Land Wirksamkeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll.

Die Artikel 28 und 29 beziehen sich auf die Bestimmungen über Ratisstation und Inkrastsehung der Übereinkunft, die bisher im Artikel 21 und in der Ar. 7 des Schlußprotokolls bzw. im Artikel 20 der Berner Übereinkunft enthalten waren.

Die Frist für die Natisikation ist bis zum 1. Juli 1910 gesetzt worden, um den einzelnen Ländern Zeit zu lassen, ihre Gesetzgebung gegebenensalls vorher noch abzuändern.

Die Ratifikation der Übereinkunft hat am 9. Juni 1910 stattgefunden; die Übereinkunft ist deshalb am 9. September 1910 in Kraft getreten.

## Artikel 30.

Die Staaten, welche in ihre Gesetzgebung die in Art. 7 Abs. 1 dieser Übereinkunft vorgesehene Schutzdauer von fünfzig Jahren einführen, werden davon der Regierung der Schweizerischen Gidsgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung Kenntnis geben,

die durch diese Regierung alsbald allen anderen Verbandsstaaten mitgeteilt werden wird.

Das Gleiche gilt für die Staaten, welche auf die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten.

Zu Urkund bessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigebrückt.

So geschehen zu Berlin, am 13. November Eintausendneunshundertundacht in einem einzigen Exemplare, das in den Arschiven der Regierung der Schweizerischen Sidgenossenschaft niedergelegt werden soll und von dem Abdrücke, gleichmäßig beglaubigt, auf diplomatischem Wege den vertragschließenden Staaten übermittelt werden.\*)

Artikel 30 bestimmt, daß die Verbandsstaaten, welche die im Artikel 7 Abs. 1 vorgesehene Schutzbauer von fünfzig Jahren einführen oder welche auf die gemäß den Artikeln 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten, dies in gleicher Weise, wie es für den Neubeitritt eines Staates im Artikel 25 vorgeschrieben ist, schriftlich anzuzeigen haben.

Dieser Artikel hätte ebensogut den Bestandteil eines Bollziehungsprotokolls bilden können, der Einfachheit halber hat man ihn aber an dieser Stelle in die Übereinkunft selbst aufgenommen.

<sup>\*)</sup> Zu den Artikeln 9 Abs. 2; 13 Abs. 2 und 18 Abs. 3 vgl. Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Aussührung der revidierten Berner Abereinkunft S. 242.

II.

# Gesetz vom 22. Mai 1910

3ur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft 3um Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. Vovember 1908.

(RGBL 1910 S. 793.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

#### Artifel 1.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Abs. 2:

Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich sestgelegt ist.

2. Der § 2 erhält folgenden Abs. 2:

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das Gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Sat 1 gilt der Vortragende, im Falle des Sat 2 dersenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.

3. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Zusäte:

5. die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das

Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente;

- 6. die Benutung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Berfahrens wiedergibt.
- 4. Der § 14 erhält folgende Zufäße:
  - 4. für die Benutung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);
  - 5. für die Benutung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).
- 5. Im § 18 Abs. 1 werden hinter den Worten "aus Zeitungen" eingefügt die Worte "in anderen Zeitungen".
- 6. Der § 20 erhält folgenden Abs. 3:

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit der Text in Verbindung mit der mechanischen Wiedersgabe eines Werkes der Tonkunst (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) vervielkältigt werden soll.

7. Der § 22 wird durch folgende Borschriften ersett:

## § 22.

Gestattet der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Ar. 5) gewerbsmäßig zu versvielfältigen, so kann, nachdem das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsis hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile; für die Entstehung des Anspruchs begründet es keinen Unterschied, ob der Urheber dem anderen die Verwielfältigung mit oder ohne Übertragung der außschließlichen Besugnis gestattet. Die Erlaubnis wirkt nur

in bezug auf die Verbreitung im Inlande und die Aussuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt. Der Reichskanzler kann durch Vekanntmachung im Reichsscheftsblatt für das Verhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verdürzt erachtet, bestimmen, inwieweit ein Dritter, auch wenn er im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch den Wohnsitz hat, die Erslaubnis verlangen darf und daß die Erlaubnis auch für die Ausschr nach jenem Staate wirkt.

Gehört als Text zu dem Werke der Tonkunst ein gesichütztes Schriftwerk, dessen Urheber einem anderen gestattet hat, es zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerdsmäßig zu vervielsältigen, so sinden die Vorschriften des Abs. 1 auch auf den Text Anwendung. An Stelle des Urhebers des Textes ist jedoch der Urheber des Werkes der Tonkunst berechtigt und verpflichtet, die Erlaubnis zu erteilen; er hat, wenn er die Erlaubnis erteilt, dem Urheber des Textes einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

## § 22 a.

Vorrichtungen, die auf Grund einer gemäß § 22 erteilten Erlaubnis hergestellt sind, dürfen mit der im § 22 Abs. 1 Sat 2 sestgesetzten Beschränkung ohne eine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden. Hat der Urheber vor oder nach dem Inkrasttreten dieser Vorschrift die ausschließliche Besugnis zur Aufführung einem anderen übertragen, so hat er dem anderen einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Urheber freiwillig einem anderen die Erlaubnis erteilt, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen.

## § 22 b.

Hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur mechanischen Wiedergabe einem anderen in beschränktem Umfang übertragen, so ist die im § 22 bestimmte Erlaubnis gleichwohl nur von ihm zu erteilen. Im Falle einer unbeschränkten Übertragung ist die Erlaubnis von dem Rechtsnachfolger zu erteilen.

## § 22 c.

Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte der Stadt Leipzig zuständig.

Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den § 935, 940 der ZPD. bezeichneten Voraussetzungen nicht zutressen.

- 8. Im § 24 Sat 2 werden die Worte "im § 22" ersetzt durch die Worte "im § 12".
- 9. Im § 26 wird statt "§§ 16 bis 24" gesett "§§ 16 bis 21, 23, 24".
- 10. Der § 37 erhält folgenden Zusatz:
  oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist,
  öffentlich vorführt.
- 11. Im § 38 Abs. 1 Ar. 2 werden hinter den Worten "öffentlich aufführt" eingefügt die Worte "oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt".
- 12. Im § 41 wird hinter dem Worte "aufgeführt" eingefügt das Wort "vorgeführt".
- 13. Im § 49 Abs. 2 werden hinter den Worten "des im § 43 beseichneten Rechtes" eingefügt die Worte "ferner in den Fällen des § 22 über den Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis".
- 14. Der § 55 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2: Für den im § 2 Abs. 2 bestimmten Schutz ist an Stelle des Erscheinens die Vervielfältigung der Vorrichtung maßgebend.

15. Als § 63 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Ar. 5 findet keine Answendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inlande erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind. Im übrigen sinden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung; Exemplare, deren Verbreitung hiernach zulässig ist, dürsen auch zu öffentlichen Ausführungen benutzt werden.

Auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften des § 22 entstanden sind, sinden diese auch insoweit Anwendung, als die Werke schon discher einen Schutz gegen mechanische Wiedergabe genossen. Soweit jedoch dem Urheber discher eine ausschließliche Besugnis zustand, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, bleibt, wenn er die Besugnis einem anderen übertragen hat, dieser sowohl dem Urheber als Dritten gegenüber gemäß den discherigen Vorschriften zu der Besutzung besugt. Auch wird in solchen Fällen, wenn der Urheber aus Grund des discherigen Rechtes einem anderen ohne Übertragung der ausschließlichen Besugnis gestattet hat, das geschützte Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, hierdurch für Dritte nicht der Anspruch begründet, daß ihnen gleichfalls eine solche Erlaubnis erteilt werde.

## Artifel 2.

Der § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzle. S. 217) erhält folgende Zusätze:

4. für die Benutung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;

5. für die Benutung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verkahrens wiedergibt.

Daube, Urheberrecht.

#### Artifel 3.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzl. S. 7) wird dahin geändert:

1. Ms § 15 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Ist ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Berfahrens hergestelltes Werk wegen der Ansordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpsung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in gesänderter Gestaltung. Der Urheber hat die ausschließliche Besugnis, das Werk öffentlich vorzusühren.

2. Der § 31 erhält folgenden Sat 2: Der gewerbsmäßigen Vorführung steht, soweit die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren angewandt wird, die öffentliche Vorführung gleich.

3. Der § 32 Abs. 1 erhält folgenden Sat 2: Der gewerbsmäßigen Vorführung steht, soweit die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Versahren angewendet wird, die öffentliche Vorführung gleich.

## Artifel 4.

In Ausführung des Artikel 9 Abs. 2, des Artikel 13 Abs. 2 und des Artikel 18 Abs. 3 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 wird bestimmt:

## § 1.

Wer der Bestimmung des Artikel 9 Abs. 2 Sat 1 der Übereinkunft zuwider es unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird nach § 44 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzl. S. 227) bestraft.

#### \$ 2.

Auf die nach Artikel 13 Abs. 1 der Übereinkunft den Urhebern von Werken der Tonkunft zustehenden Befugnisse sinden die Borschriften der §§ 22 bis 22 c und des § 63 a Abs. 2 in der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes Answendung. Die Bestimmung des Artikel 13 Abs. 3 der Übereinkunft bleibt unberührt.

### § 3.

Die im Artikel 18 Abs. 3 der Übereinkunft vorbehaltene Regelung der Anwendung des im Artikel 18 Abs. 1 ent-haltenen Grundsahes erfolgt durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

#### Artifel 5.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 in Kraft \*).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 22. Mai 1910.

## III.

# Übereinfommen

zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien.

Dom 8. April 1907.

(RGBI. 1907 S. 419ff.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Fran-

<sup>\*)</sup> Die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 hat am 9. Juni 1910 zu Berlin stattgefunden. Da diese Übereinkunft somit (s. Art. 29 derselben) am 9. September 1910 in Kraft gesetzt ist, ist auch das Gesetz vom 22. Mai 1910 an diesem Tage in Kraft getreten.

zösischen Republik, gleichmäßig von dem Bunsche beseelt, in wirksamerer Beise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer neuen besonderen Übereinkunst zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Breußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten von Radolin, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

und

ber Präsibent ber Französischen Republik: Seine Erzellenz Herrn Pichon, Senator, Minister ber Auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

#### Artifel 1.

Die am 19. April 1883 zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst wird aufgehoben und durch die gegenwärtige Übereinkunst ersetzt.

## Artifel 2.

Zum Zwecke der Ergänzungen der Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, und entsprechend den Festsetzungen der Zusatzte und der Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 sind die beiden Hohen vertragschließenden Teile über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

§ 1. Den Urhebern von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, steht im Gebiete des anderen Teiles während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originalwerke das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten, ohne daß es ersorderlich wäre, daß der Urheber von seinem ausschließlichen Rechte der Übersetzung innerhalb der im Artikel 5 der Berner Übereinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren Gebrauch gemacht hat.

§ 2. Die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, werden im Gebiete des anderen Teiles gegen öffentliche Aufführung ihrer musikalischen Werke ebenso wie die inländischen Urheber geschüht, auch wenn sie die öffentsliche Aufführung nicht ausdrücklich untersagt haben.

#### Artifel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet auch auf die bereits vorhandenen Werke Anwendung, sofern sie zur Zeit des Inkraftstretens der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind.

War jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Besugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Versbreitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.

Von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft an genießt ein bereits veröffentlichtes musikalisches Werk den Schutz, auch wenn es bis dahin mangels eines ausdrücklichen Verbots gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt war. Jedoch ist die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn die Aufführenden Partituren oder Notenblätter benutzen, die einen Verbotsvermerk nicht tragen, und die sich bereits vor dem Inkrasttreten der gegenwärtigen Übereinkunst in ihrem Vesitze befunden hatten.

## Artifel 4.

Der Genuß der Rechte, welche den Urhebern zustehen, die ihre Werke zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden

vertragschließenden Teile veröffentlicht haben, ist von dem Nachweise der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten vor den Gerichten des anderen Teiles unabhängig.

### Artifel 5.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind darüber einsverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher fünftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst eingeräumt wird, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtssnachsolgern ohne weiteres zustatten kommen soll.

#### Artifel 6.

Die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke genießen die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sestgesetzen Vorteile.

#### Artifel 7.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll einen Monat nach dem Austausche der Katifikationsurkunden in Kraft treten, und ihre Wirksamkeit soll bis zum Ablause einer Frist von einem Jahre von dem Tage ab, an welchem sie von einem der Hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, fortdauern.

## Artifel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgewechselt werden \*).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beisgedrückt.

<sup>\*)</sup> Die vorstehende Übereinkunft ist ratisiziert worden und die Auswechselung der Ratisisationsurkunden hat am 31. Juli 1907 stattgefunden.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 8. April 1907.

Dem Reichstag ist die vorstehende Übereinkunft f. 3. unterbreitet

mit folgender Dentichrift:

Die urheberrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich sind zurzeit durch den Sondervertrag, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883 (Reichs-Gesehl., S. 269 ff.) sowie durch die Berner Übereinkunst vom 9. September 1886 (Reichs-Gesehl., 1887, S. 493 ff.) und die Pariser Zusahübereinfommen hierzu vom 4. Mai 1896 (Reichs-Gesehl., 1897, S. 759 ff.) geregelt.

Soweit die Bestimmungen des Sondervertrags sich mit den Abmachungen der Berner Übereinkunft decken, sind sie gegenstandssos geworden; nur jene Bestimmungen des Sondervertrages, welche den Urhebern weitergehende Rechte gewähren, als sie nach der Berner übereinkunft genießen würden, haben noch praktische Bedeutung (zu

val. Article additionnel der Berner Übereinkunft).

Eine Erweiterung haben die deutscheftanzösischen Urheberrechtsbeziehungen durch den Notenwechsel vom 13. Juli/2. Juni 1903 (Reichsbesiehungen durch den Notenwechsel vom 13. Juli/2. Juni 1903 (Reichsbesiehungen durch den Notenwechsel vom 13. Juli/2. Juni 1903 (Reichsbesiehungssischen Urhebern in Teutschland, ebenso wie den deutschen Urhebern in Frankreich, für die ganze Dauer des Schutzes des Originalswerkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zustehe. Diese Erweiterung ist auf die Meistbegünstigungsklausel in Artikel 16 des deutsch-französischen Literarvertrags von 1883 im Zusammenhang mit dem Übereinskommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 (Reichs-Gesetzt., S. 473 ff.) und dem Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetztl., S. 227 ff.) gegründet.

Auf der Pariser Konserenz zur Revision der Berner Übereinkunst vom Jahre 1896 ist auf den Antrag der deutschen Bertreter der Bunsch angenommen worden, daß die von Deutschland mit den Verbandsstaaten der Berner Übereinkunst geschlossenen Sonderverträge einer Revision dahin unterzogen werden sollen, welche Bestimmungen neben der Berner Übereinkunst als noch zu Recht bestehend angesehen werden könnten. Das Ergebnis dieser Prüfung soll durch einen urkundlichen Alt sessenen durch das Berner internationale Bureau noch vor dem Zusammentreten der nächsten internationalen Urheberrechtsstonsernz zur Kenntnis der Verbandsstaaten der Verner Union gesbracht werden.

Die demgemäß mit der französischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen haben zum Abschluß der vorliegenden Übereinkunft

vom 8. April 1907 geführt, welche gegenüber dem durch die Berner Übereinkunft geschaffenen Rechtszustande einen Fortschritt schon um deswillen bedeuten dürfte, weil darin den modernen Forderungen auf dem Gebiete des Urheberrechtes, insbesondere hinsichtlich des Schutzes gegen Übersetzung und öffentliche Aufführung, in liberaler Weise Rechnung getragen worden ist.

Bu den einzelnen Artikeln dieser Übereinkunft ist folgendes zu bemerken:

#### Artifel 1.

Durch Artikel 1 wird die oben erwähnte, bisher in Geltung stehende Übereinkunft vom 19. April 1883 aufgehoben und durch die vorliegende neue Übereinkunft ersetzt.

#### Artifel 2.

Die Einleitung zu Artikel 2 bezeichnet als Zweck der neuen Übereinkunft ausdrücklich die Ergänzung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der Pariser Zusatke vom 4. Mai 1896 sowie der Pariser Deklaration vom gleichen Tage; es werden daher diese internationalen Bereinbarungen lediglich insoweit durch die neue Übereinkunft abgeändert, als diese weitergehende Kechte als die Berner Übereinkunft und die Pariser Bereinbarungen vom 4. Mai 1896 gewährt.

In § 1 des Artikels 2 ist der Schutz gegen Übersetzung geregelt, auf welchen sich Artikel 10 der alten deutsch-französischen Übereinkunft vom 19. April 1883 bezogen hatte. Danach mußte die Übersetzung innerhalb dreier Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes erschienen sein; unter dieser Boraussetzung war sodann das Originalwerk weitere zehn Jahre vom Erscheinen der Übersetzung an gerechnet gegen Übersetzung geschützt. Die hierdurch getroffene Regelung blieb auch neben der Berner Übereinkunft in deren ursprünglicher Fassung von Bedeutung, da diese zwar keine Frist für das Erscheinen der Übersetung bestimmte, die Dauer des Schutes gegen Übersetung aber allgemein auf zehn Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes an gerechnet beschränkte. Während also die deutsch-französische Übereinkunft von 1883 unter Umftänden bis zu 13 Jahren Schutz gegen Übersetzung gewährte, beschränkte die Berner Übereinkunft diesen Schut auf zehn Jahre. Eine Anderung brachte aber die durch die Bariser Ausatsatte erfolgte Abanderung des Artikels 5 der Berner Übereinkunft, indem unter der Bedingung, daß innerhalb zehn Jahren seit Erscheinen des Driginalwerkes eine rechtmäßige Übersetzung veröffentlicht worden ist. dem Urheber das ausschließliche Übersetzungsrecht für die ganze Dauer des Schutzes des Driginalwerkes gesichert wurde. Da diese Bestimmung weitergehende Rechte als das Abkommen von 1883 enthielt, konnte

Artikel 10 dieses Abkommens weiterhin nicht mehr zur Anwendung

aelangen.

Nachdem das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunft, (Reichs-Wesethl. S. 227 ff.) in § 11 und § 12, Alf. 2, Biff. 1 den Urhebern literarischer Werke das ausschließliche Übersetzungsrecht während der ganzen Dauer des Schutzes des Originalwerkes eingeräumt hatte, traten die Bürger der Bereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 1 der Übereinkunft zwischen dem Reich und den Bereinigten Staaten von Amerika vom 15. Januar 1892 ebenfalls in den Genuß dieser Rechte. Dieser, ben Bürgern ber Bereinigten Staaten gewährte unbeschränkte Schutz gegen Übersetzung ist endlich durch den oben erwähnten Notenwechsel vom 13. Juli/2. Juni 1903 auf Grund bes Frankreich zustehenden Meistbegunftigungsrechts (Artifel 16 der Ubereinfunft von 1883) auch den französischen Urhebern gewährt worden. sollen, entsprechend dem § 1 des Artifels 2 der vorliegenden Ubereinkunft, in Bukunft in Deutschland und in Frankreich alle literarischen Werke während der ganzen Dauer des Schutes des Originalwerkes auch gegen Übersetung geschütt sein, ohne daß es dazu der Erfüllung irgendwelder weiteren Boraussetzungen, als der des Schutes des Originalwerkes bedarf. Der Notenwechsel vom 13. Juli/2. Juni 1903 verliert mit der Aufhebung der bisherigen deutsch-französischen Übereinkunft seine rechtliche Grundlage. Der Schut steht allen Urhebern, gleichgültig, welchem Staate fie angehören, zu, falls fie nur ihr Werk in einem der beiden Vertragsstaaten verlagsmäßig veröffentlicht (herausgegeben) haben.

§ 2 des Artikel 2 schützt in analoger Weise veröffentlichte musikalische Werke gegen öffentliche Aufsührung selbst dann, wenn in Abweichung von Artikel 9, Albs. 3, der Berner Übereinkunst das Verbot der öffentslichen Aufsührung nicht ausdrücklich auf dem Werke ausgesprochen ist.

## Artifel 3.

Artikel 3 enthält Übergangsbestimmungen, die aus Gründen der Billigkeit und zum Schuße wohlerworbener Rechte für die Durchführung des Artikel 2 zu treffen waren.

Absatz 1 dehnt zunächst die Anwendung der vorliegenden Übereinkunft auf alle bereits erschienenen Werke mit Ausnahme derjenigen aus, welche beim Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrem Ursprungs-

lande bereits Gemeingut geworden sind.

Absatz 2 schränkt dies dadurch ein, daß er den Urhebern einer bei Inkrafttreten der vorliegenden Übereinkunft ganz oder teilweise ersichienenen autorisierten Übersetzung das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung oder Aufsührung dieser Übersetzung sichert.

Absat 3 gewährt jenen musikalischen Werken, welche bei Inkrastereten der Übereinkunft wegen des Fehlens des Aufführungsvorbehaltes gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt waren, nachträglich diesen Schutz jedoch soll auch fernerhin die öffentliche Aufführung ohne Genehmigung des Urhebers statthaft sein, wenn die Aufführenden dazu sich solcher Noten bedienen, welche den Aufführungsvorbehalt nicht tragen und nachgewiesenermaßen bereits vor dem Inkrasttreten dieser Übereinkunft in ihrem Besitze gewesen sind.

#### Artifel 4.

Gemäß Artikel 2 der Berner Übereinkunft in der zurzeit geltenden Fassung ist der Schut von Werken der Literatur und Kunst von der Ersüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, welche durch die interne Gesetzebung des Ursprungslandes vorgeschrieben sind, abhängig. Die deutsche und die französische Gesetzebung kennen allerdings keine Bedingungen und Förmlichkeiten als Boraussetung des Schutzes; wohl aber ist in Frankreich die Nachdrucksklage an den Nachweis gebunden, daß den Vorschriften über die Hinge an den Nachweis genügt worden ist. Bon dieser Förmlichkeit, die jederzeit mit rückwirkender Kraft nachgeholt werden kann, ist also nicht das Urheber recht, sondern nur die gerichtliche Geltendmach ung dieses Rechtes abhängig.

Um zu verhindern, daß bei der Verfolgung französischer Urheberrechte deutsche Gerichte aus Artikel 11, Abs. 3, der Verner Übereinkunft
etwa Anlaß nehmen, die Veibringung einer Vescheinigung über die Erfüllung dieser Förmlichkeiten zu fordern, ist in Artikel 4 ausdrücklich
die gerichtliche Geltendmachung der Urheberrechte von dem Nachweise der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten unabhängig gemacht
worden.

#### Artifel 5.

In Artikel 5 ist entsprechend dem Artikel 16 der Übereinkunft von 1883 wiederum die gegenseitige Meistbegünstigung auf dem Gebiete des Urheberrechtsschubes vereindart worden. Während aber bisher die Meistbegünstigung an die Voraussehung der Gegenseitigkeit gebunden war, ist, um die verschiedenen Auslegungen, zu welchen die bisherige Bestimmung Anlaß gegeben hatte, für die Zukunft zu vermeiden, diese Voraussehung in die vorliegende Übereinkunft nicht mehr aufgenommen worden.

#### Artifel 6.

Artikel 6 sichert die Vorteile der vorliegenden Übereinkunft auch den Photographien und den durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werken.

#### Artifel 7.

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten und die Dauer der vorliegenden Übereinkunft in der Weise, daß sie einen Monat nach Austausch der Ratisikationen in Wirksamkeit treten soll und jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist wieder aufgehoben werden kann.

#### Artifel 8.

Artikel 8 sieht in der üblichen Weise die Ratisikation der Überseinkunft vor.

#### IV.

# Übereinfunft

zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Aunst und an Photographien. Dom 16. Oktober 1907.

(RGBI. 1908 S. 405 ff.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, und Seine Majestät der König der Belgier, gleichmäßig von dem Bunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer neuen besonderen Übereinkunst zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Raiser, König von Breußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, außerordentslichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier, Herrn Grafen von Wallwig,

und

Seine Majestät der König der Belgier: Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Davignon,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

#### Artifel 1.

Die am 12. Dezember 1883 zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossene Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst wird aufgehoben und durch die gegenwärtige Überseinkunft ersetzt.

### Artifel 2.

Zum Zwecke der Ergänzung der Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Berbandes zum Schuße von Werken der Literatur und Kunst, und entsprechend den Festsehungen der Zusaßakte und der Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 sind die beiden Hohen vertragschließenden Teile über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

- § 1. Den Urhebern von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Teile versöffentlicht worden sind, steht im Gebiete des anderen Teiles während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originalwerke das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten, ohne daß es ersorderlich wäre, daß der Urheber von seinem ausschließlichen Rechte der Übersetzung innerhalb der im Artikel 5 der Berner Überseinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren Gebrauch gesmacht hat.
- § 2. Die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Teile versöffentlicht worden sind, werden im Gebiete des anderen Teiles gegen öffentliche Aufführung ihrer musikalischen Werke ebenso wie die inländischen Urheber geschützt, auch wenn sie die öffentliche Aufführung nicht ausdrücklich untersagt haben.

## Artifel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet auch auf die bereits vorhandenen Werke Anwendung, sofern sie zur Zeit des Inkrast=

tretens der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind.

War jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Besugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Vers breitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.

Von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft an genießt ein bereits veröffentlichtes musikalisches Werk den Schutz, auch wenn es dis dahin mangels eines ausdrücklichen Verbots gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt war. Jedoch ist die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn die Aufführenden Partituren oder Notenblätter benutzen, die einen Verbotsvermerk nicht tragen, und die sich bereits vor dem Inkrasttreten der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Besitze befunden hatten.

#### Artifel 4.

Der Genuß der Rechte, welche den Urhebern zustehen, die ihre Werke zum ersten Male in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht haben, ist von dem Nach-weise irgendwelcher Förmlichkeiten vor den Gerichten des anderen Teiles unabhängig.

## Artifel 5.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind darüber einsverstanden, daß jeder weitergehende Borteil oder Borzug, welcher künftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und der Kunst eingeräumt wird, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtssnachsolgern ohne weiteres zustatten kommen soll.

## Artifel 6.

Die Werke der Photographie und die durch ein der Photosgraphie ähnliches Verfahren hergestellten Werke genießen die

durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft fest= gesetzten Vorteile.

Artifel 7.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, und ihre Wirksamkeit soll dis zum Ablaufe einer Frist von einem Jahre von dem Tage ab, an welchem sie von einem der Hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, fortdauern.

### Artifel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Brüssel ausgewechselt werden \*).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beisgedrückt.

So geschehen zu Brüssel, in doppelter Aussertigung, den 16. Oktober 1907.

## V.

# Übereinfunft

zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien.

Dom 9. Movember 1907.

(RGBI. 1908 S. 80 ff.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Listeratur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer

<sup>\*)</sup> Die Übereinkunft ist ratifiziert worden. Die Auswechselung der Ratisikationsurkunden hat am 12. Juni 1908 stattgefunden.

neuen besonderen Übereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Breußen:

Seine Exzellenz den Grafen Anton von Monts, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien,

Seine Majestät der König von Stalien:

Seine Exzellenz Tommaso Tittoni, Allerhöchstihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

## Artikel 1.

Die am 20. Juni 1884 zwischen Deutschland und Italien abgeschlossene Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst wird aufgehoben und durch die gegenwärtige Überseinkunft ersett.

## Artifel 2.

Zum Zwecke der Ergänzung der Bestimmungen der Berner übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Berbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, und entsprechend den Festsetzungen der Zusatzet und der Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 sind die beiden Hohen vertragschließenden Teile über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

§ 1. Den Urhebern von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile versöffentlicht worden sind, steht im Gebiet des anderen Teiles während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originalswerke das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten, ohne daß es erforderlich

und

wäre, daß der Urheber von seinem ausschließlichen Rechte der Übersetzung innerhalb der im Artikel 5 der Berner Übereinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren Gebrauch gemacht hat.

§ 2. Die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, werden im Gebiete des anderen Teiles gegen öffentliche Aufführung ihrer musikalischen Werke auch dann geschützt, wenn sie die Aufführung, auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes, nicht ausdrücklich untersagt haben.

#### Artifel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet auch auf die bereits vorhandenen Werke Anwendung, sofern sie zur Zeit des Inkraftstretens der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind.

War jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Besugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verstreitung und Aufführung dieser Übersetzung underührt. Die gleiche Besugnis wird dem Übersetzer auch für den Fall vorsbehalten, daß eine Übersetzung im Laufe eines Jahres nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft veröffentlicht wird, und der Urheber des Originalwerkes dei dem Inkrafttreten den Schutz gegen Übersetzung nicht genoß.

Von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft an genießt ein bereits veröffentlichtes musikalisches Werk den Schut, auch wenn es dis dahin mangels eines ausdrücklichen Verdotes gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt war. Jedoch ist die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn die Aufführenden Partituren oder Notenblätter benutzen, die einen Verbotsvermerk nicht tragen, und die sich bereits der dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Überseinkunft in ihrem Besitze befunden hatten.

#### Artifel 4.

Die öffentliche Darstellung ober Aufführung eines nach der Berner Übereinkunft oder der gegenwärtigen Übereinkunft geschütten Bühnenwerkes oder Werkes der Tonkunst wird in Italien von Amts wegen durch die Lokalbehörden verboten werden. wenn der Urheber bei dem Königlich Italienischen Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel oder bei einer italieni= schen Konfularbehörde in Deutschland die Erklärung abgegeben hat, daß er die öffentliche Aufführung im voraus jedem verbiete, der nicht durch schriftliche und beglaubigte Bescheinungen seine Einwilligung nachweist. Für diese Erklärung ist die für die italienischen Urheber vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, die in die italienische Staatskasse fließt. Die Urheber sind indessen zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht verpflichtet. Durch ihre Unterlassung wird keines der den Urhebern durch die italienischen Gesete, die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Übereinkunft gewährleisteten Rechte beeinträchtigt.

### Artifel 5.

Der Genuß der Rechte, welche den Urhebern zustehen, die ihre Werke zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht haben, ist von dem Nach-weise der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten vor den Gerichten des anderen Teiles unabhängig.

## Artifel 6.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind darüber einsverstanden, daß jeder weitergehende Borteil oder Borzug, welcher künftighin von seiten eines Derselben einer dritten Macht in bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst eingeräumt wird, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtssnachsolgern ohne weiteres zustatten kommen soll.

Daube, Urheberrecht.

#### Artifel 7.

Die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke genießen die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sestgesetzen Vorteile.

Artifel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll einen Monat nach dem Austausche der Katisikationsurkunden in Kraft treten, und ihre Wirksamkeit soll bis zum Ablause einer Frist von einem Jahre von dem Tage ab, an welchem sie von einem der Hohen vertragsschließenden Teile gekündigt wird, fortdauern.

### Artifel 9.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden\*).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Aussertigung, den 9. Nosvember 1907.

Die zugleich mit den vorstehenden beiden Abkommen mit Belgien und Italien dem Reichstag vorgelegte Denkschrift lautet:

Wie bereits in der Denkschrift zur neuen deutsch-französischen Urheberrechtsübereinkunft vom 8. April 1907 (Reichstags-Druchache Nr. 392 der 12. Legislaturperiode, I. Session 1907) ausgeführt worden ist, hat die zu Paris im Jahre 1896 zur Revision der Berner internationalen Übereinkunft vom 9. September 1886 (Reichs-Gesehl., 1887, S. 493 ff.) abgehaltene Konferenz auf den Antrag der deutschen Bertreter den Bunsch angenommen, daß die zwischen Berbandsstaaten der Berner Übereinkunft geschlossenen Sonderverträge einer Revision dahin unterzogen werden sollen, welche Bestimmungen neben der Berner Übereinkunft als noch zu Recht bestehend angesehen werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung soll durch einen urkundlichen Att sessgestellt und durch das Berner internationale Bureau noch vor dem

<sup>\*)</sup> Die Übereinkunft ist ratifiziert worden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 25. Februar 1908 stattgefunden.

Busammentreten der nächsten internationalen Urheberrechtskonferenz zur Kenntnis der Verbandsstaaten der Verner Union gebracht werden.

Nachdem die demgemäß von uns mit der französischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen zum Abschlusse der vorerwähnten Übereinkunft geführt haben, sind nunmehr auch die behuß Abänderung der Übereinkommen mit Belgien vom 12. Dezember 1883 und mit Italien vom 20. Juni 1884 (Reichs-Gesehbl., 1884, S. 173 ff. und S. 193 ff.) vereinbarten vorliegenden beiden neuen Abkommen vom 16. Oktober und vom 9. November 1907 unterzeichnet worden.

Die Übereinkunft mit Belgien schließt sich dem Wortlaute der

Bereinbarung mit Frankreich genau an.

Das Gleiche gilt, abgesehen von den neu aufgenommenen Porschriften im Artikel 3 Abs. 2 Sat 2 und im Artikel 4, von dem Abkommen mit Italien; nur im Artikel 2 § 2 wurde, einem italienischerseits geäußerten Wunsche entsprechend, der Schluß etwas anders gefaßt, und im Artifel 3 Abs. 2 Sat 1 ist auf Anregung Italiens der allein maßgebende französische Text insofern geändert, als die Worte .. avec autorisation" durch das Wort "licitement" ersett worden sind. In der neuen Bestimmung des Artikel 3 Abs. 2 Sat 2 wird, um auch die Interessen eines Übersebers zu wahren, der seine Arbeit bis zum Inkrafttreten der neuen Übereinkunft noch nicht vollendet hatte, die im Artikel 3 Abs. 2 Sat 1 dem Übersetzer gesicherte Befugnis, die Übersetzung auch weiterhin zu vervielfältigen, zu verbreiten oder aufzuführen, auf den Fall ausgedehnt, daß die Übersetzung erst nach diesem Zeitpunkte, jedoch vor Ablauf eines Jahres erscheint. Vorausgesett wird dabei, daß der Urheber des Originalwerkes bei dem Inkrafttreten den Schutz gegen Übersetzung nicht genoß. Diese Ausdehnung entspricht einem Wunsche der Italienischen Regierung. Der neue Artikel 4 beruht darauf, daß nach der italienischen Gesetzgebung die öffentliche Aufführung eines aeschützten Bühnenwerkes oder Werkes der Tonkunst durch die Ortsbehörde verboten wird, wenn nicht die Einwilligung des Berechtigten zu der Aufführung beigebracht ist. Inwieweit dieser Rechtsbehelf auch für ausländische Urheber auf Grund der Berner Übereinkunft nusbar gemacht werden kann, erscheint im Hindlick auf die dabei zu beobachtenden Verwaltungsvorschriften zweifelhaft. Die Bestimmungen bes Artikel 4 regeln diese Frage und ermöglichen es den deutschen Beteiligten, sich den erwähnten Schutz zu sichern.

Was Deutschland anlangt, so ist es durch den Abschluß der vorliegenden beiden Abkommen sowie dessenigen mit Frankreich dem eingangs erwähnten Wunsche der Pariser Konferenz vom Jahre 1896 gerecht geworden, da weitere Sonderverträge zwischen ihm und Ver-

bandsstaaten der Berner Union nicht bestehen.

## VI.

# Übereinfommen,

betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn.

Dom 30. Dezember 1899.

(RGBI. 1901 S. 131 ff.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Keichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostoslischer König von Ungarn, andererseits, von dem Bunsche beseelt, die Urheberrechte an Berken der Literatur, Kunst und Photographie in den beiderseitigen Staatsgebieten in wirksamer Beise zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Behuf ein besonderes Übereinkommen zu treffen und demgemäß zu Ihren Bevollsmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Herrn Bernhard Grafen von Bülow,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Kämmerer und Wirklichen Geheimen Rat 2c. 2c., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Ladislaus Szöghenh-Marich von Maghar-Szöghen und Szolgaeghháza,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt

VI. Übereinkommen zwischen bem Deutschen Reiche u. Öfterreich-Ungarn. 261

und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben:

#### Artifel 1.

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

### Artifel 2.

Ms einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzebung Anwendung findet.

## Artifel 3.

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schut von der Erfüllung nur der Bestingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das bestressende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Keiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesehen und Vorschriften des vertragsschließenden Teiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesehen und Vorschriften des anderen Teiles,

in dessen Gebiete der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetungsrechtes und der Beginn der Übersetung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das Gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

#### Artifel 4.

Das ausschließliche Übersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäßige und vollständige Überssetzung herausgegeben worden ist, keinenfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Übersetzung rechtzeitig herausgegeben ist, endigt das Übersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Übersetzung nicht mitzuzählen.

## Artifel 5.

Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteiles als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonhmen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

VI. Übereinkommen zwischen bem Deutschen Reiche u. Öfterreich-Ungarn. 263

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonhmen oder pseudonhmen Urhebers.

#### Artifel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Berwaltung die Verbreitung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Berabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

#### Artifel 7.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten versbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinskommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

#### Artifel 8.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenswärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Fahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

## Artifel 9.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin außgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten \*).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Wappen gesiegelt.

So geschehen in zweifacher Aussertigung in Berlin, am 30. Dezember 1899.

<sup>\*)</sup> Der Austausch ber Ratisikationsurkunden hat am 9. Mai 1901 stattgesunden. Das Übereinkommen ist am 24. Mai 1901 in Kraft getreten.

## VI. Übereinkommenzwischen dem Deutschen Reiche u. Öfterreich-Ungarn. 265

## Schlußprotofoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

## Zu Artikel I und II.

In betreff des Verhältnisses zwischen den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

- 1. daß die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;
- 2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratisikation, durch die bloße Tatsache der Auswechselung der Ratisikationendes Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Aussertigung am 30. Dezember 1899 zu Berlin unterzeichnet.

Dem Reichstage ist s. 3. das vorstehende Übereinkommen vor-

gelegt mit folgender Dentichrift:

Im Jahre 1891 brachten die Abgeordneten Freiherr von Stauffenberg und Siegle im Reichstage eine Interpellation ein, in welcher sie die Anfrage stellten, ob die Reichsregierung geneigt sei, mit Osterreich-Ungarn ein Urheberrechtsübereinkommen abzuschließen.

Das Verhältnis Deutschlands zu Österreich-Ungarn auf dem Gebiete

des Urheberrechts war damals folgendes.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 62 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schristwerken, Abdisbungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, und des § 21 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, sowie des § 38 des Österreichischen

Patents vom 19. Oktober 1846 genossen zwar die Werke des einen Staates im Gebiete des anderen Teiles den Schutz der einheimischen Gesetzgebung, weil jedoch das Schutzverhältnis sich nur auf diejenigen Landesteile erstreckte, welche ehemals zum Deutschen Bunde gehörten, so herrschte, da Österreich-Ungarn dem Berner internationalen Überseinkommen zum Schutze der Urheberrechte nicht beigetreten war, und das ungarische Urheberrechtsgesetz vom 26. April 1884 im § 79 Abs. 2 seine Unwendung auf ausländische Werke grundsätzlich ausschloß, in den Beziehungen zwischen den nicht zum früheren Deutschen Bunde gehörigen Produzen und Ländern ein vertragloser Zustand.

Wenngleich diese Gestaltung der Verhältnisse — von den Urheberrechtsbeziehungen zu Ungarn abgesehen — seitens der deutschen Interessenten wohl nicht allzuschwer empfunden worden sein dürste, erschien
es doch für uns wünschenswert, eine Marstellung der Urheberrechte im
Verhältnisse zu den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Ländern
und einen Schutz der Rechte der deutschen Urheber in Ungarn herbei-

zuführen.

Regierungsseitig wurde daher aus der erwähnten Interpellation gern Beranlassung genommen, bei der Österreichisch-Ungarischen Regierung anzufragen, ob sie zum Sintritt in Berhandlungen über den Abschluß eines Urheberrechtsübereinkommens bereit sei. Bon Österreich-Ungarn wurde daraushin eine zustimmende Antwort erteilt und zugleich als Grundlage für die einzuseitenden Berhandlungen die unter dem 8. Juli 1890 von Österreich-Ungarn mit Italien geschlossen Ursheberrechtskondention bezeichnet, welche sich als bloßes Reziprozitäts-

abkommen darstellt.

Der Abschluß eines solchen Reziprozitätsabkommens wäre an sich auch zu einer befriedigenden Regelung unseres Berhältnisses zu Ungarn ausreichend gewesen, allein den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gegenüber ließ es keinen genügenden Schutz der gegenseitigen Interessen erhoffen; denn damals galt in dieser Reichshälfte noch das oben erwähnte Allerhöchste Patent vom 19. Oktober 1846, welches vielfach den neueren Anschauungen auf dem Gebiete des Urheberrechts nicht mehr entsprach. Es ergab sich daher für uns die Notwendigkeit, beim Abschluß eines Urheberrechtsübereinstommens mit Österreichsungarn über den Rahmen eines Reziprozitätseabkommens hinauszugehen und materielle Anderungen gegenüber den Bestimmungen des Österreichischen Patents vom Jahre 1846 anzusstreben.

Mit Rücklicht barauf jedoch, daß der inzwischen bekannt gewordene Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes für die im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Hauptmängel des Patents von 1846 zu beseitigen und sich den neueren Anschauungen

anzupassen versprach, erschien es, nachdem ein Versuch, die Wirkungen des Übereinkommens einstweisen auf Ungarn zu beschränken, nicht zum Ziese geführt hatte, angezeigt, zunächst abzuwarten, ob und in welcher Gestalt dieser Entwurf zum Gesetze erhoben werden würde.

Wenn nun auch infolgedessen die Verhandlungen über das Ursheberrechtsabkommen nicht weiter fortgesetzt wurden, so gab uns doch ein spezieller Fall Veranlassung, noch vor der Abänderung der österreichischen Urheberrechtsgesetzgebung für eine Ausdehnung des diss

herigen Schutes in einer bestimmten Richtung einzutreten.

Nach § 22 bes Ofterreichischen Patents stand nämlich das Recht zur Aufsührung dramatischer und musikalischer Werke den Erben und Rechtsnachfolgern des Urhebers nur dis zum Ablauf einer zehnjährigen Frist nach dem Tode des Autors zu. Auf Grund dieser Bestimmung wäre daher die Wagnersche Oper "Parsisal", welche nach dem ausdrücklichen Willen Richard Wagners während der Dauer des ihr in Deutschland gewährten Schutzes nur in Bahreuth aufgeführt werden sollte, mit dem Beginne des Jahres 1894 für Cisleithanien zur Aufssührung frei geworden.

Dem auf Ersuchen der Interessenten von uns hierwegen in Wien ausgesprochenen Wunsche um Verlängerung der Schutzfrist wurde in zuvorkommendster Weise dadurch entsprochen, daß für Cisseithanien durch ein besonderes (Übergangs=) Gesetz vom 26. April 1893 diese Frist hinsichtlich der Aufführung damals noch nicht freigewordener

Bühnenwerke um zwei Jahre verlängert worden ift.

Am 26. Dezember 1895 war der Entwurf des neuen Urheberrechtsgesetzes für die im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im wesentlichen ohne Anderung zum Gesetze geworden und damit eine dem Stande der neueren Anschauungen entsprechende Untersage für die Fortsetzung der Verhandlungen geschaffen.

Da es außerdem als ausgeschlossen gelten mußte, daß Osterreich-Ungarn, welches auch die Beteiligung an der Pariser internationalen Urheberrechtskonferenz vom Frühjahr 1896 abgelehnt hatte, in absehbarer Zeit den Berner und Pariser internationalen Abmachungen beitreten werde, wurden im Jahre 1897 die Verhandlungen wegen

Abschlusses eines Sonderabkommens wieder aufgenommen.

Alls Grundlage dafür diente, nachdem nunmehr infolge der Neuregelung der cisseithanischen Urheberrechtsgesetzgebung die früher
vorhanden gewesenen Bedenken hiergegen im wesentlichen behoben
waren, das Schema des oben erwähnten österreichisch-ungarisch-italienischen Übereinkommens, das österreichisch-ungarischerseits erneut hierzu
in Vorschlag gebracht worden war.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist enthalten in dem Texte des vorliegenden Übereinkommens, welches mit Genehmigung der

beiderseitigen Regierungen am 30. Dezember 1899 zu Berlin unterzeichnet worden ist.

Im allgemeinen ist dazu folgendes zu bemerken:

Der Schwerpunkt des Übereinkommens, welches sich, wie sich aus vorstehendem ergibt, in der Hauptsache in der Form eines Reziprozitätsabkommens zu halten hatte, liegt in der Regelung unserer Urheberrechtsbeziehungen zu Ungarn; es wird durch dasselbe der bisherige schuplose Zustand beseitigt und an seine Stelle für das ausländische Werk der volle Schup geset, welchen die beiderseitigen inneren Gesetzebungen dem inländischen Werke gewähren. Aber auch für unser Urheberrechtsverhältnis zur anderen Reichshälste der Habsdurgischen Monarchie nuß das Übereinkommen als ein Fortschritt bezeichnet werden, insofern es die Zweisel und Mängel beseitigt, welche sich aus dem bisherigen Zustand ergeben haben, und indem es das geistige Gigentum auch in jenen Prodinzen und Ländern schüpt, welche nicht zum früheren Deutschen Bunde gehört haben.

Das neue Übereinkommen geht aber auch inhaltlich über die Grenzen hinaus, in welchen bisher Schutz gewährt wurde, indem es außer den Werken der Literatur und Kunst noch die Werke der Photographie

in den Kreis seiner Geltung einbezieht.

Eine prinzipielle Einschränkung erfährt der Grundsatz der Gegenseitigkeit nur dadurch, daß das Ubereinkommen die Dauer des im fremden Lande gewährten Schutzes auf die Dauer des Schutzes im Ursprungslande beschränkt. Diese Ausnahme erklärt sich aus Gründen der Billigkeit; denn die Nichtaufnahme einer solchen Beschränkung hätte zur Folge, daß der fremde Staat gezwungen wäre, in seinem Gebiete ein Werk zu schützen, welchem das Heinen Schutzmehr gewährt. Ein solcher Fall würde z. B. bei Werken der Photographie vorliegen, welche in Deutschland fünf Jahre, in Cisseithanien dagegen zehn Jahre geschützt werden.

Im einzelnen waren für die Fassung der Artikel und für die Abweichungen, welche das vorliegende Übereinkommen von dem von Österreich-Ungarn vorgeschlagenen Schema ausweist, die nachstehenden

Gesichtspunkte maßgebend:

## Bu Artitel I und II sowie zum Schlufprotofolle.

Nach Artikel I besteht die Boraussetzung des vertragsmäßigen Schutzes in einem Lande darin, daß das schutzsuchende Werk im anderen Lande "einheimisch" ist. Die Verschiedenheit der geltenden Urheberrechtzgesetzung in Deutschland und den beiden Neichshälften Österreich-Ungarns machte es dabei ersorderlich, den Vegriff "einheimisch" zu umgrenzen. Dies geschah zunächst im Artikel II des Übereinstommens.

Dabei ergab sich die fernere Notwendiakeit gegenüber der verschiedenen Terminologie der einzelnen Gesetgebungen karzustellen. was unter dem Beariff "Erscheinen" zu verstehen sei, welcher eine der perschiedenen Boraussetzungen dafür bildet, daß ein Werk als "einheimisch" zu gelten hat. Während nämlich die ungarische Gesetgebung hinsichtlich dieses Beariffs völlig mit der deutschen Gesetzgebung übereinstimmt und ein Werk nur dann als "erschienen" betrachtet, wenn es verlagsmäßig erichienen ift, gilt in ben im Ofterreichischen Reichsrate vertretenen Köniareichen und Ländern nicht nur das verlaasmäkia erschienene, sondern auch das öffentlich aufaeführte musikalische oder Bühnenwerk, sowie das öffentlich ausgestellte Werk der bildenden Kunft und der Photographie als "erschienen" und genießt dort den Schut des Gesets, der ihm nach der deutschen (wie auch nach der ungarischen) Gesetzgebung versagt ift. Kur solche Werke, welche zwar in Cisleithanien als "erschienen" gelten, nicht aber auch in Deutschland, mußte daher eine Ausnahmebestimmung getroffen werden, durch welche der Mög= lichkeit vorgebeugt werden soll, daß 3. B. die nicht verlagsmäßig erschienene, aber auf einer öfterreichischen Bühne aufgeführte Oper eines Niederländers in Deutschland schutberechtigt würde; diese Ausnahmebestimmung ist in Ziffer 2 bes Schlufbrotofolls enthalten.

Auch der in Liffer 1 des Schlußprotofolls vorgesehene Fall betrifft nur unsere Urheberrechtsverhältnisse zu Cisleithanien. § 2 des für diese Reichshälfte erlassenen neuen Urheberrechtsgesebes bestimmt nämlich, daß dieses Geset im vollen Umfang auf alle in Deutschland erschienenen Werke unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung finde. Da infolgebeffen die in Deutschland erschienenen Werke deutscher Urheber an sich in Cisleithanien als "einheimisch" gelten, so würden dieselben nach Abs. 1 des Artifels I dieses Übereinkommens von dem vertraas= mäßigen Schute ausgeschlossen sein und lediglich den Schutz der inneren Gesekaebung genießen. Um solchen Werken den vertrags= mäßigen Schutz und nur ben vertragsmäßigen Schutz zu fichern. wurde die in Ziffer 1 des Schluftprotofolls enthaltene Vereinbarung getroffen. Auf in Deutschland erschienene Werke ausländischer Urheber bezieht sich diese Vereinbarung nicht. Sind also solche Werte auch in Cisleithanien erschienen und deshalb dort ebenfalls einheimisch, so findet auf sie auch fernerhin das österreichische Geset und nicht das vor-

liegende Übereinkommen Anwendung.

Wie schon oben hervorgehoben worden ist, treffen die Gründe, welche zu den in das Schlußprotokoll aufgenommenen Bestimmungen Beranlassung gegeben haben, im Verhältnisse zwischen und und den Ländern der Ungarischen Krone nicht zu. Dagegen ist im Hinblick auf 79 b des ungarischen Urheberrechtsgesetzes von 1884 in Artikel II des vorliegenden Übereinkommens der Wohnsitz des Urhebers auch als

eine der verschiedenen Voraussetzungen der Anwendung der insändischen Gesetzebung ausgenommen worden. Unsere Weigerung, eine derartige Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, hätte für Ungarn einen Eingriff in seine innere Gesetzebung erforderlich gemacht. Da nun einerseits nicht anzunehmen war, daß Ungarn unter diesen Umständen einem Vertragsabschlusse geneigt sein würde, andererseits aber die aus der Aufnahme dieser Bestimmung für uns sich ergebenden Konsequenzen kaum allzu schwerwiegender Natur sein dürsten, hat man unsererseits geglaubt, dem bezüglichen Wunsche Ungarns nicht entzgegentreten zu sollen.

## Bu Artifel III.

Die Verschiedenheit der Gesetzgebungen in den beiden Reichshälften Österreich-Ungarns hat zu der Notwendigkeit geführt, für die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, an welche die Gewährung des Schutzes gebunden sein soll, für Cis- und für Trans-

leithanien besondere Bestimmungen zu treffen.

Während es hinsichtlich der im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder genügt, wenn für das zu schüßende Werk die Bedingungen und Förmlichkeiten seines Ursprungslandes erfüllt sind, müssen im Verhältnisse zu Ungarn stets sowohl die Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes, wie die des schußegewährenden Landes erfüllt werden, da Ungarn grundsählich nur den registrierten Werken Übersetzungsschutz gewährt.

Bugleich erschien es geboten, im Abs. 3 den Vorbehalt des Übersetzungsrechtes sowie den Beginn der Übersetzung ausdrücklich als "Bestingung und Förmlichkeit" zu erklären, um dadurch jeden Zweisel über

die Auslegung auszuschließen.

## Bu Artifel IV.

Dieser Artikel ist dem österreichisch-ungarischerseits vorgelegten Berstragsentwurse erst im Laufe der Berhandlungen eingefügt worden.

Sein Inhalt trifft materielle Bestimmungen, welche von dem sonst grundsätlich seitgehaltenen Prinzipe der formellen Gegenseitigkeit abweichen. Diese Abweichung erschien gerade beim Übersetzungsschutz im Horstetzungsschutz im Horstetzungsschutz im Horstetzung deinem der beiden kontrahierenden Staaten in diesem Punkte später einen weitergehenden Schutz als den zurzeit bestehenden gewähren würde. Aber auch jetzt schon sind die Borandssetzungen für den Schutz gegen Übersetzung verschiedenartig geregelt. In Deutschland und Ungarn muß die vordehaltene Übersetzung ein Jahr nach Erscheinen des Driginalwerkes begonnen und binnen drei Jahren vollendet sein, worauf das Werk weitere fünf Jahre gegen Übersetzung geschützt wird; nach der Gesetzgebung für die im Osterreichischen Reichsrate vertretenen

Königreiche und Länder, welche eine Frist für den Beginn der Übersetzung nicht kennt, muß die vorbehaltene Übersetzung binnen drei Jahren vollendet sein, damit das Werk von diesem Zeitpunkte an einen weiteren fünfjährigen Schutz gegen Übersetzung genießen kann.

Diese Verschiedenheit der inneren Gesetzgebung, welche noch eine weitere Ausdehnung ersahren kann, drängte zu einer materiellen Ver-

einbarung über den Übersetzungsschutz.

Bei der Festsetzung der Schutzfristen war zu berücksichtigen, daß eine längere Frist als drei Jahre für die Vollendung und eine längere Schutzstift als fünf Jahre nach vollendeter Übersetzung dazu geführt hätte, daß ein fremdes Werk auf Grund des Übereinkommens einen längeren Schutz genießen würde, als das einheimische Werk auf Grund der inneren Gesetzebung, und daß daher dieselbe Handlung gegen einen fremden Urheber begangen strafbar, gegen den inländischen Urheber begangen

jedoch straflos wäre.

Das unsererseits angestrebte Ziel, eine materielle Regelung des Übersetzungsschutzes, wie ihn die Berner Konvention und die Pariser Zusabakte enthält, herbeizusühren, konnte nicht erreicht werden, da Ssterreich-Ungarn insbesondere Cisleithanien, mit Rücksicht auf seine vielsprachige Bevölkerung, ein überwiegendes Interesse daran hat, sich die Möglichkeit zu erhalten, gute Berke seinen verschiedenen Völkerschaften rasch und in guten billigen Übersetzungen zugänglich machen zu können.

Aus diesen Erwägungen entstanden die beiden ersten Absätze des

Artikels IV.

Im dritten Absat ist die Fristberechnung in Übereinstimmung mit der inneren Gesetzgebung geregelt worden.

## Bu Artifel V bis IX.

Bu diesen Artikeln ist nichts Besonderes zu bemerken. Ihre Bestimmungen entsprechen den Abmachungen, welche in den betreffenden Bunkten auch in anderen Literarverträgen des Reiches getroffen worden sind. Nur zu Artikel VII wäre noch hervorzuheben, daß sein Inhalt sich mit den in den Urheberrechtsübereinkommen des Reichs siets wiederskehrenden Bestimmungen über den Schutz solcher Abdrucke und Nachsbildungen decken, welche bei Beginn der Wirksamkeit des Übereinskommens erlaubterweise begonnen waren. Die Gewährung eines derartigen Schutzes erscheint erforderlich, um die Beteiligten vor unverschuldetem materielsen Schaden zu bewahren.

## VII.

# Übereinfommen

zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Dom 15. Januar 1892.

(RGBI. 1892 S. 473ff.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Keiches, und der Präsident der Verseinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, den beiderseitigen Staatsangehörigen den vollen Genuß der in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schuhes der Urheberrechte zu verschaffen, sind übereingekommen, zu diesem Behuse ein Abkommen abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Breuken:

Allerhöchstihren Geschäftsträger bei der Regierung der Bereinigten Staaten von Amerika, Alfons Mumm von Schwarzenste in,

und

ber Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

ben Staatssekretär ber Vereinigten Staaten James G. Blaine,

welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehendes Abkommen abgeschlossen haben:

## Artifel 1.

Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reiche den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst sowie den Schutz der Photographien VII. Übereinkommen zwischen bem Deutschen Reiche und Amerika. 273

gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

#### Artifel 2.

Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erslassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

#### Artifel 3.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden \*).

Das Abkommen tritt mit dem Ablaufe von drei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab in Kraft und findet nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablaufe von drei Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Teile.

Vollzogen zu Washington in zweisacher Aussertigung in beutscher und englischer Sprache am 15. Januar 1892.

Dem Reichstage ist das vorstehende Übereinkommen s. Z. vorgelegt mit folgender Den ksich rift:

Während früher in den Vereinigten Staaten von Amerika fremde Urheber für ihre literarischen und künstlerischen Erzeugnisse keinen Schutz genossen, hat sich in diesem Zustande seit dem 1. Juli v. J. insofern

<sup>\*)</sup> Das Übereinkommen ist ratisiziert worden und die Auswechselung der Ratisitations-Urkunden hat am 15. April 1892 in Washington stattgefunden. An demselben Tage hat der Präsident der Vereinigten Staaten die im Art. 2 erwähnte Proklamation erlassen. Das Übereinkommen ist am 6. Wai 1892 in Kraft getreten.

eine Anderung vollzogen, als durch das zu jenem Zeitpunkt in Kraft getretene, am 3. März v. J. erlassen neue nordamerikanische Urheberrechtsgesetz, die sogenannte Copyright Act, die Möglichkeit gegeben worden ist, einen derartigen Schutz in Nordamerika auch Ausländern

unter gewissen Voraussehungen zu gewähren.

Nach Sektion 13 des genannten Gesekes soll dasselbe auf die Ansgehörigen fremder Staaten dann Anwendung sinden, wenn entweder der betreffende fremde Staat, um dessen Angehörige es sich handelt, an einem internationalen Bertrage beteiligt ist, welcher die Gegenseitigskeit des Urheberrechtsschutzes gewährleistet und dem die Bereinigten Staaten von Amerika nach den darin enthaltenen Bestimmungen nach Belieben als vertragschließender Teil beitreten können, oder wenn der betreffende fremde Staat den Bürgern der Bereinigten Staaten den Schutz des Urheberrechtes auf im wesentlichen derselben Grundlage gewährt, wie den eigenen Angehörigen. Das Vorhandensein einer dieser beiden Voraussetzungen nuß durch Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten sen

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften des neuen Gesetzes wurde vor dem Intrafttreten des letteren von der Kaiserlichen Regierung der Bersuch gemacht, unter Berufung auf die Betheiligung Deutschlands an der am 9. September 1886 in Bern geschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunft (Reichs-Gefendl. 1887 S. 493), und unter Hinweis auf die Bestimmungen der deutschen Gesetgebung im § 61 Absat 2 des Reichsgesetes vom 11. Juni 1870 (Reichs-Gesetbl. S. 339) und im § 20 Absat 2 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesehll. S. 4) für Reichsangehörige die Vorteile der Copyright Act zu erwirken. Die nordamerikanische Regierung erklärte jedoch, daß die Zugehörigkeit Deutschlands zu dem Berner Verbande zur Erlangung dieser Vorteile deshalb nicht für ausreichend erachtet werden könne, weil eingezogene Erkundigungen es wahrscheinlich erscheinen ließen, daß ein Beitritt der Vereinigten Staaten zu dem Berner Vertrage nicht ohne eine Anderung der nordamerikanischen Gesetzgebung möglich sei. Die nordamerikanische Regierung würde daher zu einer Ausdehnung der Copyright Act auf deutsche Urheber nur in dem Falle in der Lage sein, wenn nach deutschem Recht nordamerikanische Staatsangehörige bezüglich des Schutes von literarischen und fünstlerischen Werken mit den Inländern vollkommen gleichgestellt wären.

Eine berartige vollkommene Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern sieht die deutsche Gesetzgebung nicht vor; hierzu bedarf es des Abschlusses eines internationalen Vertrages. Es konnte zweiselhaft sein, ob die Vorteile der Copyright Act eine vertragsmäßige Gleichstellung der nordamerikanischen Staatsangehörigen mit den Inländern

rechtfertigen, zumal da in dem nordamerikanischen Gesetz für Bücher, Photographien, Farbendrucke und Lithographien, welche in Nordsamerika Schutz erlangen sollen, die erschwerende Bedingung gestellt ist, daß von denselben zwei innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellte Exemplare hinterlegt werden müssen. Es wurden deschalb zunächst die Anschauungen des durch diese Bestimmung am meisten betroffenen deutschen Buchhandels ermittelt, und nachdem von seiten desselben, ähnlich wie dies schon früher seitens der Interessenten des deutschen Kunstverlags, Kartens und Musikalienhandels geschehen, der Abschlüße eines Vertrages mit Kordamerika befürwortet worden war, erhielt der Kaiserliche Geschäftsträger in Washington Auftrag zur Einleitung entsprechender Verhandlungen.

Nach der Entwickelung, welche das Urheberrecht und insbesondere der Schutz fremder Autoren in den Bereinigten Staaten genommen hat, mußte dabei allerdings von vornherein darauf verzichtet werden, nach Analogie der deutscherseits mit anderen Staaten geschlossenen Literarkonventionen einen Bersuch zu einer vertragsmäßigen Absünderung der inneren Gesetzgebung Nordamerikas zu machen. Als Inhalt der Übereinkunft konnte vielmehr nur eine gegenseitige Zusicherung in Aussicht genommen werden, dahin gehend, daß die nordamerikanischen Staatsangehörigen in Deutschland einen mit den Inkoren gleichen Schutz ihrer Urheberrechte und dasür die Reichsangehörigen in den Bereinigten Staaten den Schutz der Copyright Act genießen sollen. Auf dieser Grundlage ist unter dem 15. Januar d. J. die vorliegende Übereinkunft in Washington abgeschlossen worden, zu deren Bestimmungen im einzelnen solgendes zu bemerken ist:

## Bu Artifel 1.

Durch den Ausdruck: "Schut des Urheberrechtes bezüglich der Werke der Literatur und Kunst, sowie Schut der Photographien gegen unbestugte Nachahmung", welcher in ähnlicher Weise, wenigstens soweit es sich um Werke der Literatur und Kunst handelt, in den Literarverträgen Deutschlands mit Frankreich (Neichs-Gesehl. 1883 S. 269), Belgien (Neichs-Gesehl. 1884 S. 173) und Italien (Neichs-Gesehl. 1884 S. 193) Anwendung gefunden hat, werden alle Gegenstände getroffen, in bezug auf welche Neichsangehörige durch die Neichsgesehe vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesehl. S. 339), vom 9. Januar 1876 (Neichs-Gesehl. S. 4) und vom 10. Januar 1876 (Neichs-Gesehl. S. 8) geschützt sind und bezüglich deren sie künstig in den Vereinigten Staaten Schutz genießen würden.

## Bu Artifel 2.

Die Gewährung des Schutzes in den Vereinigten Staaten hat, wie bereits erwähnt, den Erlaß einer Proklamation seitens des Präsidenten

zur Voraussetzung. Die Verbindlichkeit Nordamerikas ist deshalb in der Weise zum Ausdruck gelangt, daß der Präsident sich zum Erlaß einer solchen Proklamation verpflichtet. Die Proklamation kann erst dann ersolgen, wenn das Übereinkommen in Deutschland die Genehmigung der gesetzebenden Körperschaften erhalten hat und somit die Ausstührung desselben sesstetet. Dagegen bedarf es in Nordamerika nicht der Zustimmung des Senats oder des Repräsentantenhauses, sondern der Präsident ist zum Erlaß der Proklamation kraft der ihm durch die Copyright Aet übertragenen Vollmacht berechtigt.

#### Bu Artifel 3.

Da die Copyright Act jede Rückeziehung auf bereits veröffentlichte Werke ausschließt, indem sie in Sektion 3 nur denjenigen zur Inanspruchnahme des Urheberrechtes für berechtigt erklärt, welcher an oder vor dem Tage der Veröffentlichung des Werkes im In- oder Ausslande die in dem nordamerikanischen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichteiten erfüllt hat, mußte durch eine Bestimmung in dem Abkommen Vorsorge dassür getroffen werden, daß in Deutschland nordamerikanische Werke nicht einen in die Vergangenheit rückvirkenden Schutz erhielten und daß nicht die bezüglich solcher Werke etwa früher erlaubterweise vorgenommenen Nachdruckshandlungen durch das Abkommen unter Strafe gestellt würden. Zu diesem Zwecke ist die Vorschrift aufgenommen worden, daß das Abkommen nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Unwendung sinden soll.

Der Urheberschutz in den Vereinigten Staaten von Amerika ist jetzt durch das Gesetz, betreffend Ausübung und Vereinheitlichung der Urheberrechtsgesetzung (Act to amend and consolidate the acts respecting copyright) vom 4. März 1909 geregelt worden.

Durch dieses Geset (the copyright law of the United States of America), welches am 1. Juli 1909 in Kraft getreten ist, sind die für die Erlangung des Urheberschutzes in den Bereinigten Staaten von Amerika durch deutsche Urheber disher vorgeschriedenen Bedingungen und Körmlichkeiten wesentlich erleichtert und vereinsacht worden.

Zunächst ist der sogenannte Herstellungszwang (manufacturing clause) beseitigt. Nach § 15 des Gesetzes vom 4. März 1909 brauchen deutsche Bücher, wie alle sonstigen in irgend einer anderen als der englischen Sprache geschriebenen Bücher fremden Ursprungs, nicht mehr in den Vereinigten Staaten gesetzt und gedruckt zu werden, um gegen Nachdruck in Amerika geschützt zu sein.

Zur Erlangung des Urheberschutzes ist dann weiter nur erforderlich, daß zwei Exemplare der besten Ausgabe des Werkes möglichst bald nach der Beröffentlichung (promptly) dem "Register of Copyrights, Washington, D. C., U. S. A." zur Hinterlegung eingesendet werden mit einem Begleitbrief, in welchem die Eintragung des Buches auf Grund des Gesegs vom 4. März 1909 verlangt und die Staatszugehörigkeit des Urhebers sowie der Name, die Staatszugehörigkeit und die Adresse der um den Urheberschutz nachsuchenden Person und das Datum der Beröffentlichung des Buches angegeben wird. Ferner ist eine Gebühr von 1 Dollar in einer internationalen Postanweisung, zahlbar an den Register of Copyrights, Washington, D. C., U. S. A. beizulegen. Für diese Gebühr erfolgt die Eintragung und wird eine Bescheinigung darüber erteilt, daß die Eintragung für die erste Schutzdauer von 28 Jahren erfolgt ist. Maßnahmen zur Erlangung der Erneuerung der Schutzfrist können erst 27 Jahre nach der Beröffentslichung getroffen werden.

Die zur Eintragung einzureichenden Exemplare des Buches müssen auf der Borderseite oder Rückseite des Titelblattes den im Gesetze vom

4. März 1909 vorgeschriebenen Vorbehalt tragen, nämlich:

"Copyright, 29 . . . , by . . . " (Name des Gesuchstellers)

oder in abgekürzter Form:

"Copr., 29 . . . , by . . . " (besgl.).

Diese Cremplare sind mit vorbezahltem Porto einzuliefern. Alle übrigen Auslagen werden durch die vorerwähnte Gebühr von 1 Dollar be-

stritten.

Mies Nähere ist aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1909 selbst zu entnehmen. Prosessor Dr. Ernst Nöthlisberger in Bern hat eine vortresselbs deutsche Übersetzung dieses Gesetzes veranstaltet, die in der Nr. 119 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 26. Mai 1909 veröfsentlicht ist. Bergl. auch den zusammensassenen überblick über das neue Gesetz vom Prosessor Dr. Ernst Nöthlisberger in den Nummern 67 und 69 des Börsenblattes vom 23. und 25. März 1909.

## Sachregister.

(Die Bahlen bezeichnen die Seiten.)

M.

Abbildungen wissenschaftlicher ober technischer Art, Schubberechtigung 9, 10, 11. Zulässigkeit der Aufnahme in ein Schriftwerk 69.

Abdrud, Zuläffigkeit bes A. von Zeitungsartikeln usw. 50 ff.

Abgüffe, Schutberechtigung 12.

Ablieferung bes Werkes (Handschrift) an den Berkeger begründet Entstehung des Berkagsrechtes 144. Art der Ablieferung 146. Zeitpunkt 147. Ort 148. Folgen nicht rechtzeitiger Ablieferung 168 ff.

Abschreiben als unzulässige Art ber Bervielfältigung 44.

Abstempelung für nach neuem Recht unzulässige Vervielfältigungen 125.

Abwehrende Alage 83.

Abzug der Druckbogen, Lieferung an den Berfasser 158.

Abzüge, Zahl der zulässigen Abzüge beim Verlagsvertrage 140; bei Beittägen für ein Sammelwerf 192. Ersah untergegangener Abzüge 142. Form und Ausstatung der Abzüge 151. Verpslichtung des Verlegerszur Verstellung der vertragsmäßigen Zahl von A. 154. Ausfaufsrecht des Versasseristen Aufsrecht des Versasseristen Aufsrecht des Versasseristen Aufsrecht des Versasseristen Aufsrecht des Versasseristen 163; kein Aufsrecht bei Zeitungsbeiträgen 195.

**Abaptation**, ausschließt. Recht bes Urhebers 38; nach d. revid. Berner Übereink. 220.

Adoptivname als wahrer Name des Urhebers 24.

Abregbücher, Schutberechtigung 3.

Ubreffat eines Briefes erhält burch ben Empfang kein Urheberrecht 4, 27.

Anderungen am Werke, Unguläffigfeit bei Übertragung des Urheberrechtes 29; insbes. bei Sammel= werken 30, bei Kompositionen 30, bei der Aufführung von Werken der Tonkunft und von Bühnenwerfen 30; besgl. in ben Fällen ber §§ 19—23 70. Zuläffigkeit von Anderungen, für die ber Berechtigte nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen fann 29. Zulässigfeit von Anderungen an der Handschrift durch den Berfaffer 148 ff. Unzuläffigkeit von Anderungen durch den Verleger 150, 151; Anderungen bei Beitidriften und sonstigen Cammelmerfen 193.

Akademien als Herausgeber eines Werkes, Urheberrecht 17.

Atademische Borlesungen, Schutzberechtigung 7, 48.

Almanache als Sammelwerke i. S. § 4 18.

Amerika, Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von A. über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte v. 15. Januar 1892 272.

Amtliche Erlasse, Zulässigkeit des Abdrucks 46.

Amtliche öffentliche Anzeigen nicht schutherechtigt 5.

Amtliche Schriften, Bulaffigkeit bes Abbrucks 46.

Umtlicher Gebrauch, zu solchem hergestellte amtliche Schriften, Zulässigkeit des Abbrucks 46.

Unetboten, Schugberechtigung 52.

Anführen einzelner Stellen ober kleinerer Teile eines Schriftwerkes 54, 55, 56, von Kompositionen 60,

Ungemessenheit ber Bergütung bei ber Zwangslizenz 64.

Angestellte eines geschäftlichen Bestriebes, Urheberrecht 13.

Angewandte Kunst, internat. Schutz der Werke berselben 205.

Unnahmeberzug bes Berlegers 174, 177.

Unnoncen, Schutberechtigung 5.

Anonyme Berte 22 ff., 80; in der revid. Berner Übereink. 225.

Anstalten, öffentliche, als Herausgeber, Urheberrecht 17.

Unstiftung zum Nachbruck und zur gewerbsmäßigen Verbreitung 90.

Unthologien, Zulässigkeit der Aufnahme einzelner Aufsätze in solche 57.

Antiquar als gewerbsmäßiger Berbreiter 33.

Antrag auf Strasversolgung s. Strasvantrag. Antrag auf Buße 94; A. auf Bernichtung der Nachbrucksveremplare und Borrichtungen 104, 112.

Aphorismen, Schutberechtigung 52.

tigung 3, 78. Armitektonijme Abbildungen, Schutz-

berechtigung 11.

Ariston=Leierkasten als mechanisches Musikinstrument 39.

Arrangements musikal. Werke, Schuhberechtigung 8; nach d. revid. Berner Abereink. 220.

Artikel aus Zeitungen, Zulässigkeit bes Abbrucks 50 ff.

Außere Einrichtung und Ausstattung der Abzüge durch den Berleger 151.

Astronom. Karten als Abbildungen wissenschaftl. Art 11.

Aufführung, öffentliche von Bühnenwerfen und Berfen der Tonkunft,
ausschließliches Kecht des Urhebers
35. Ausnahmen dei Berfen der
Tonkunft 73 ff. Mehrere Berechtigte, Sinwilligung eines jeden
von ihnen erforderlich 76, 77. Ausnahme bei Opern usw., zu denen ein
Text gehört 77. Folgen der undefugten Aufführung 87. Feststellung
der Entschädigung 88; öffentl. A.
nach d. revid. Berner Übereinkunft
218.

Auftauferecht bes Berfassers bem Berleger gegenüber 163. Übergang auf die Erben und Rechtsnachfolger bes Berfassers 164; fein Auffauferecht bei Zeitungsbeiträgen 195.

Auflage im Verlagsrecht, Begriff 140. Recht des Berlegers zu einer oder mehreren Auflagen 141. Verpflichtung zur Veranstaltung einer neuen A. 154, 155.

Auflagestärke 140.

Anfnahme einzelner Auffätze usw. in eine selbständige wissenschaft. Arbeit 54, 56; einzelner Gedichte und Aufsätze in Sammlungen 54st.; kleinerer Kompositionen in eine selbst. wissenschaft. Arbeit 60, 61.

Auffähr von geringem Umfang, Zuläffigkeit der Aufnahme in selbskändige wissenschaftl. Arbeiten 54, 56.

Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts, Begriff und Schutberechtigung 50; besgl. A. technischen und unterhaltenden Inhalts 51.

Aushängebogen, Berpflichtung des Berlegers zur Überlaffung an den Berfaffer 162.

Unstunfterteilung, Pflicht des Berlegers zu solcher an den Berfasser 167.

Ausländer, Schutz ihrer Werke gegen Nachbruck 114.

Ausstattung der Abzüge durch den Berleger 151.

Auswechselbare Scheiben, Platten usw. bei mechanischen Musikinstrumenten 39. Auszige aus Werfen ber Tonkunst, ausschließt. Recht bes Urhebers 36, 38; Auszüge aus Werfen ber Literatur und Kunst nach ber revid. Berner Übereink. 218.

#### B.

Babekapellen, öffentl. Aufführung von Werken der Tonkunft 74.

Banbe, in Zwischenräumen erscheinenbe eines Werkes, Berechnung ber Schubfrist 81, 82.

Bänder, auswechselbare bei mechanischen Musikwerken 39.

Beamte, Urheberrecht berselben 13. Bearbeiter eines Werkes, Urheber-

recht desselben 13.

Bearbeitungen eines Berkes, Begriff 37; ausschließt. Kecht des Urhebers 36 ff.; gestattete B. eines Berkes der Tonkunst 70; öffentl. Aufführung einer unzulässigen dramatischen Bearbeitung 87, 88; B., die vor dem Inkrafttreten des Urheb.Ges. erschienen sind 120; unserlaubte B. nach d. revid. Berner Übereink, 220.

Beendigung des Vertragsverhältnisses beim Verlagsvertrag 136, 167.

Befugnisse bes Urhebers 32 ff.; im Falle der Übertragung des Urheberrechtes 42 ff.

Beginn bes Vertragsverhältnisses beim Verlagsvertrage 136; ber Vervielfältigung burch ben Verleger 153.

Beiträge für eine Zeitung, eine Zeitschrift ober ein sonstiges periodisches Sammelwerk 189 ff.; Zahl ber Mbzüge bei solchen B. unbeschränkt 192.

Begräbnisse, Zulässigkeit ber Aufführung von Werken ber Tonkunft bei solchen 74.

Beifügung von Abbildungen zu einem Schriftwerke 69.

Belehrung, Borträge und Reben zur B. 7.

Belgien, Übereinkunft zwischen Deutschland und B. v. 16. Okt. 1907 251 ff.

Bekanntmachung der Eintragungen in die Eintragsrolle 116.

Benutung, freie eines Werkes 40 ff.; insbef. von Werken der Tonkunft 41.

Berichte, fortlaufende, Berechnung ber Schutfrist 81, 82.

Berner revidierte übereinfunft

Beschaffenheit, nicht vertragsmäßige bes Wertes, Folgen einer solchen 171 ff.

Beichlagnahme nachgebruckter usw. Werke in ben Verbandsländern 225.

Beschränkte übertragung des Urheberrechtes 27.

Besprechungen, fritische von Büchern als Ausarbeitungen wissenschaftl. Inhalts 50.

Besprechungsemplare 142.

Besteller eines Werkes, Urheberrecht 13.

Bestellungsvertrag 196.

Bestrasung der vorsätlichen Berletzung des Urheberrechtes 88 ff.

Bilderbogen zum Ausschneiben usw. sind keine Abbildungen technischer Art 11.

Bilderschrift 2.

Bilbliche Darstellungen, kinematographische, Benugung eines Schriftwerkes zu solchen, ausschließliche Besugnis des Urhebers 37. Entsichäbigungspflicht bei unbefugter Borführung 87; Strafbarkeit 89.

Blindenschrift 2.

Botanische Abbildungen als Abbildungen wissenschaftl. Art 11.

Briefe, Schutberechtigung 4.

Buchhändlermesse als Zeitpunkt ber Nechnungslegung bes Verlegers gegenüber bem Versasser 162.

Buditabenidrift 2.

Bühnenvorgang, Festlegung bei choreograph. und pantomim. Werken 1, 12.

- Bühnenmäßige öffentl. Aufführung einer Oper ober eines sonstigen Werkes der Tonkunkt, Einwilligung des Urhebers 73, 76.
- Bühnenwerte, Begriff 35. Wiedergabe in Form einer Erzählung, ausschl. Recht des Urhebers 36, 38; unzulässige Aufführung 88 ff.; teilsweise Aufführung 97.
- Bureau des internationalen Verbandes zum Schute von Werken der Literatur und Kunst 229 ff.

Buge im Strafverfahren 94 ff.

#### C.

- Choreographische Werke, Schutzberechtigung 12; als Bühnenwerke 35.
- Chrestomathien, Schutberechtigung als Sammlungen zu einem eigentüml. Literarischen Zwecke 57; Zulässigen ober Stüden aus Werken ber Literatur und Kunst nach d. revid. Verner Übereink. 218.

#### D.

- Daner des Urheberschutes 78 ff.; des Vertragsverhältnisses beim Verlagsvertrage 136; D. nach der rev. Berner Übereink. 213, 214.
- Dentidrift zur revidierten Berner Ubereinfunft 198, 204.
- Deutliche Quellenangabe bei Abbruck von Zeitungsartikeln 50; bei Benugung eines fremden Werkes nach Maßgabe der §§ 19—23, 72. Strafbarkeit der Unterlassung der Quellenangabe 101. Berjährung 112.
- Dialett, Abersetzung eines fremben Werkes im D. berselben Sprache 36. 37.
- Dichtungen, kleinere Teile als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst 58, 59.
- Dienstverpflichtete, Urheberrecht berfelben 13.

- Dramatische Bearbeitung, Unzuläffigfeit 36, 38; Entschädigungspsicht und Bestrafung bei öffentt. Aufführung einer unzulässigen dramatischen Beard. 87, 88 ff.; D.
  im Berlagsrecht 134.
- Dramatische Werke als Bühnenwerke 35.
- Dramatisch=musitalische Werke als Bühnenwerke 35.
- **Dramatisierung** einer Erzählung, ausschließliches Recht des Urhebers 36; nach d. revid. Berner Übereink. 220; s. auch dramat. Bearbeitung.
- Dolus eventualis genügt zur Strafbarkeit bes Nachbrucks usw. 84.
- Drehorgel als mechanisches Musikinstrument 39.
- Drud als Mittel einer unzulässigen Bervielfältigung 33, 44.
- Druder, Haftung besselben für vorsäplichen oder fahrlässigen Nachdruck 86, 90.
- Druderzeugnisse ber Industrie genießen nicht ben Schut bes Urheberrechtsgesetes 5.

#### Œ.

- Editio princeps, nicht schutberechtigt 3, 78.
- Sigentümlicher literarischer Zweck, Sammlungen zu solchem, Aufnahme von Aufsätzen, Gedichten usw. 54, 57.
- Eigentümliche Schöpfung 40 ff.
- Einrichtung, äußere, und Ausstattung ber Abzüge durch den Verleger 151.
- Einrichtungen von Werken ber Tonkunst für einzelne ober mehrere Instrumente ober Stimmen, ausschließt. Recht bes Urhebers 36, 38.
- Ginstellung bes Berfahrens wegen Zurücknahme bes Strafantrages 103.
- Einstweilige Berfügungen bei ber Zwangslizenz 68.
- Eintragsrolle, Anmelbung bes wahren Namens 80, 115; Be=

stimmungen bes Reichskanzlers über ihre Führung 116, 117.

Einzelwerk, Berwertung besselben für eine Gesamtausgabe ober ein Sammelwerk 139; Berlagsvertrag über einzelne Werke 164, 165.

Ginzichung f. Bernichtung.

Empfänger eines Briefes erlangt fein Urheberrecht an solchem 4, 27.

Endigung bes Vertragsverhältnisses beim Verlagsvertrage 167 ff.

Entbramatisierung eines Bühnenwerkes, ausschließliches Necht des Urhebers 36, 38.

Entgelt, öffentliche musikalische Aufführungen gegen Entgelt erfordern die Einwilligung des Urhebers 73, 74.

Entscheidungen, gerichtliche, Zulässig= feit des Abdrucks 46.

Entstellung bes Sinnes bei Abbrud von Zeitungsartikeln unzuläffig 53.

Enzhklopädien als Sammelwerke i. S. § 4, 18.

Enzhklopädische Unternehmungen, Mitarbeit an solchen 196, 197.

Erbauung, Vorträge und Reden zum Zwede der E. 7.

Erben, Übergang des Urheberrechtes auf dieselben 25; desgl. des Berlagsrechtes 167.

Erlasse, amtliche, Zulässigkeit bes Abbrucks 46.

Erlöschen bes Berlagsvertrages burch Beendigung bes Bertragsverhältnisses 144.

Erjat untergegangener Abzüge durch ben Berleger 142.

Ericheinen eines Werkes, Begriff 23.

Erzählung, Wiedergabe in dramatiicher Form, ausschließliches Recht des Urhebers 36, 38.

Eventueller Borfat genügt zur Strafbarkeit bes Nachbrucks usw. 84.

 ${\mathfrak F}\cdot$ 

Fahrlässigkeit bei Berletungen des Urheberrechtes, Begriff 84.

Fakturenformulare nicht schutberechtigt 5.

Familienname als wahrer Name des Urhebers 23.

Faffungsänderungen, Zulässigkeit der Bornahme durch den Erwerber des Urheberrechtes 30; bei Zeitungen usw. 193.

Feuilletonplaudereien als Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts 51.

Feste, patriotische, öffentliche Aufführungen von Werken der Tonkunst bei solchen 74.

Festprogramme nichtschutberechtigt 5. Feststellungsklage 83.

Fibeln, Schutberechtigung 3.

Kenilletonromane 217.

Fistus als Herausgeber eines Werkes 16; als gesetzlicher Erbe 24, 26; als testamentarisch ober vertragsmäßig eingesetzter Erbe 26.

Flugidrift, Wiebergabe von Reben ober Vorträgen in solcher unzulässig 49.

Formulare, geschäftliche, nicht schutzberechtigt 5.

Form des Strasantrages 102; des Antrages auf Bernichtung 105; des Berlagsvertrages 130; F. und Einrichtung der Abzüge eines in Berlag gegebenen Werkes 151.

Formen, Bernichtung bei wiberrechtlicher Bervielfältigung usw. 98.

Förmlichkeiten, Erfüllung solcher zur Erlangung des internationalen Schubes nicht erforderlich 208.

Fortlaufende Berichte, Berechnung ber Schutfriften 81.

Frachtbriefformulare nicht schutzberechtigt 5.

Frankreich, Übereinkommen zwischen Deutschland und F. vom 8. April 1907 243 ff.

Freieremplare beim Berlagsvertrage, Begriff 142. Richteinrechnung in die zulässigen Abzüge 141, 142. Zahl der vom Berleger zu liesernden Fr. 162, 163. Keine Fr. bei Zeitungen usw. 195.

Freie Benutung eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentumlichen Schöpfung 40 ff.; bei Werken ber Tonkunft 41.

Frembwörter, Zulässigiesteit ber Ausmerzung burch ben Erwerber bes Urheberrechtes 30; bei Zeitungen usw. 194.

#### **G**.

**Gastwirtschaften**, öffentliche Aufführungen von Werken der Tonkungt in solchen ohne Einwilligung des Urhebers verboten 74.

Gebetbücher 3; als Sammlungen zum Kirchengebrauch 57.

Gebühren ber Sachverständigenfammern 110; der Eintragung in die Eintragsrolle 117.

Gedichte, Aufnahme in selbständige wissenschaftliche Arbeiten 54; in Sammlungen 54; Benuhung als Text zu musikalischen Werken 58.

Geldstrafe, Umwandlung in Freiheitsstrafe 89, 93.

Gemeinden als Herausgeber eines Werkes, Urheberrecht 16.

Gemeindefeste, Aufführung musikalisicher Werke bei solchen 74.

Gemeinsame Abfassung eines Werkes f. Miturheberschaft.

Gemeinschaft nach Bruchteilen bei Miturheberschaft 20 ff.

Generalstab, großer, Schutberechtigung seiner Beröffentlichungen 47.

Gerichtliche Entscheidungen sind dem Abdrucke freigegeben 46; Schutzberechtigung von Auszügen 51.

Gerichtliche Reben, Schupberechtigung 7, 48, 49.

Gerichtsreferate, Schutberechtigung 51.

Gesamtausgabe im Verlagsrecht 135, 137.

Gesangbücher 3; als Sammlungen zum Kirchengebrauch 57.

Geschäftliche Angestellte, Urheberrecht berselben 13.

Geichäftsanzeigen nicht schugberechtigt 5. Geschäftsbetrieb ber Sachverstänbigenkammern 109.

Geichäftsbücher bes Berlegers, Ginsicht berselben burch ben Bersasser 162.

Geschiedene Frau, Name berselben als Urhebername 24.

Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft 236 ff.

Gefete, Zuläffigkeit bes Abbrucks 46. Gefetbücher dem Abbruck freigegeben 46.

Geteiltes Berlagfrecht 28.

Gewerbliche Hauptniederlassung bei Zwangslizenz 64.

Gewerblicher Zwed bei öffentlicher Aufführung von Werken der Tonkunft 73, 74.

Gewerbsmäßige Berbreitung eines Werkes, ausschließliche Besugnis des Urhebers 33; Begriff 33; Entschädigungspslicht wegen unbesugter gewerbsmäßiger Berbreitung 84 ff.; Bestrafung 90.

Gipsabgüffe alter Büsten, Münzen usw. nicht schutzberechtigt 12.

Globustarten 11, plastische 12.

Cottesdienst, öffentliche musikalische Aufführungen bei solchem 74.

Grammophon als mechanisches Musikinstrument 39.

Gutachten ber Sachverständigenfammern 106, 108.

Gnitarrezither, Notenbezeichnung derselben als unzulässiges Mittel der Bervielsältigung 44.

#### Ş.

Sandelsgesellschaften als Herausgeber, Urheberrecht 17.

Handickrift, durch Ablieferung derfelben an den Berleger entsteht das Berlagsrecht 144. Zurückgabe der H. an den Berfasser nach erfolgter Bervielfältigung 164.

Harmonisierung älterer Tomwerke als schupberechtigte Komposition 8.

Hande, bei Zwangslizenz 64.

Haufierhandel, Bertrieb von Drudschriften, die in Lieferungen erscheinen 153.

Sausstand von Bereinsmitgliedern, zu ihm gehörige Bersonen, öffentliche musikalische Aufführung vor denselben 73, 76.

Sefte, einzelne eines Werkes, Schutfrift 81, 82.

Heftigraphie als Mittel ber unzulässigen Bervielfältigung 33, 44.

Herausgeber, Urheberrecht besselben 13; H. eines Sammelwerkes als Urheber 17, 18.

hilfsarbeiten für das Werk eines anderen 196, 197.

Hondichulen als Herausgeber, Urheberrecht 17.

Sonorar f. Bergütung.

humoristische Borträge, Schubberechtigung 7.

#### 3.

Jahrbücher, Beiträge zu folchen, anderweite Berwertung 190.

Muftrationen f. Abbilbungen.

Industrielle Druderzeugnisse, nicht schutberechtigt 5.

Instrumentezur mechanischen Wiedergabe eines Werkes für das Gehör, Begriff 39.

Fretum über das Strafgesetz für die Strasbarkeit der Urheberrechtsverletzung ohne Bedeutung 91; J. über Zivilrechtsverhältnisse steht dem tatsächlichen Fretum gleich 92.

Italien, Übereinfunft zwischen Deutschland und J. vom 9. November 1907 254.

Furiftische Personen als Herausgeber, Urheberrecht 16 ss.; als gesehliche Erben, Erlöschen des Urheberrechtes 24, 26; Schuhfristen der von ihnen herausgegebenen Werke 81.

#### R.

Ralender, Schutherechtigung 3; Beiträge zu solchen 190.

Ralligraphische Borschriftenhefte, nicht schubberechtigt 5.

Stapellmeister, Berantwortlichkeit für unzulässige musikalische Aufführungen 91.

Kinematographie, Benutung eines Schriftwerkes zu einer kinematographisch-bildichen Darstellung, ausschlichtiches Recht bes Urhebers 37, 39; Haftung für unbefugte kinematographische Borführungen 90. K. im Berlagsrecht 134, 137. K. in ber revidierten Berner übereinkunst 224.

Rirchenlieder, Bearbeitungen solcher schutzberechtigt 3.

Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch, Sammlungen zu solchem, Aufnahme von Aufsäßen, Gedichten usw. 54, 57.

Rlageformulare, nicht schutberechtigt 5.

Mavierausziige, ausschließliches Recht bes Urhebers 38.

Rochbücher, Schutberechtigung 3.

Rolportagebuchhändler als Täter bei gewerbsmäßiger Berbreitung 90.

Rommentare, Unzulässigfeit der Benutung 46.

Rommersbücher, Aufnahme von Gebichten 57.

Rommissionsverlag, Begriff und Besonderheiten desselben 132.

Kompositionen, Begriff 7, 8; Aufnahme kleinerer K. in selbständige wissenschaftliche Arbeiten 60, 61.

Konturs des Verlegers, Behandlung des Verlagsverhältnisses in solchem 181 ff.

Konfursberwalter, Wahlrecht besfelben im Konfurse bes Verlegers 182.

Rontobiicher, nicht schubberechtigt 5. Ronversationslexita als Sammelwerke i. S. § 4 18.

- Konzertprogramme, Wiedergabe des Textes einer fremden Dichtung in folchen 59.
- Korrettur, Pflicht des Berlegers 158. Krititen als Ausarbeitungen wiffen-
- schaftlichen Inhalts 50. Kritischer Apparat, Schutberechti-
- gung 3. **Ründigung** des Vertragsverhältnisses durch den Verleger 155, 156, durch den Versasser 194.
- **Künstlerische Abbildungen** werden durch das Kunstschutzgesetz geschützt 19.
- Künftlerische Leistung bei Übertragung eines Werkes auf mechanische Instrumente 16.
- Rünftlername zur Bezeichnung bes Urhebers 23.
- Aupletverfe, Schutherechtigung 3.
- Kurdirettor, Berantwortlichkeit für unbefugte öffentliche musikalische Aufführungen der Kurkapelle 91.
- Kürzungen, Zulässigfeit bei Übertragung des Urheberrechtes 29.

#### 2.

- Ladenbreis, Bestimmung besselben burch ben Berleger 159.
- Landkarten als Abbildungen wissenschaftlicher Art 11.
- Leiertasten als mechanisches Musikinstrument 39.
- Leihbibliothetar als gewerbsmäßiger Verbreiter 33.
- Leihbibliotheten, Befugnis zum Berleihen 34.
- Leibzig, Gerichte ber Stadt L., Buftandigfeit bei Zwangelizenz 68.
- Lettionstataloge nicht schutberechtigt 5.
- Liebhabertheater, Aufführungen auf foldem 57.
- Lieber, einzelne, Schupberechtigung 3.
- Liederbücher, Aufnahme von Gebichten 57.

- Lieferungen eines Werkes, Schutberechtigung 82.
- Literarische Sachverständigentam= mern 106 ff.
- Literarische Berke, Freiegemplare bei solchen 162.

#### M.

- Majchinenabbildungen als Abbildungen technischer Art 11.
- Materialsammeln für ein frembes Werk 197.
- Märchen, alte, Schutberechtigung bei eigenartiger Gestaltung 3.
- Mechanisch gefertigte literarische Erzeugnisse nicht schukberechtigt 5.
- Mechanische Instrumente 14 ff.
- Mechanische Wiedergabe von Werken für das Gehör 39; nach der revibierten Berner Übereinkunft 220.
- Melodie, Begriff 41; Unzulässigkeit der Entnahme fremder M. 40, 41.
- Mertverse, Schutberechtigung 3. Militärische Bromenabenkonzerte 74.
- Mineralogische Zeichnungen als Abbildungen wissenschaftlichen Inhalts geschützt 11.
- Minister-Neden, Schutberechtigung 48.
- Mittäterschaft bei vorsätzlichen 11rheberrechtsverletzungen 90.
- Miturheberichaft 20 ff.
- Mitwirkende bei öffentlichen musikalischen Aufführungen 75; Berantwortlichkeit der M. für unbefugte Aufführungen 91.
- Modellierbogen sind feine schutzberechtigten Zeichnungen 11.
- Modezeichnungen sind Abbildungen technischer Art 11.
- Monarchen-Reden, Schubberechtigung 48.
- Mondfarten, plastische, sind Abbildungen wissenschaftlicher Art 12.
- Mundart, Übersetung in eine andere, ausschließliches Recht des Urhebers 36.

Mujeumstatalog, Schubberechtigung 47.

Musikalienhändler als Täter bei vorsäglicher gewerbsmäßiger Berbreitung 90.

Musikalische Sachverständigenkam= mern 106 ff.

Musikalische Werke, Freieremplare von solchen 162, 163.

Musitseste, Unzulässigkeit der öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst 73, 75.

Musikschulen, Sammlung von Kompositionen für solche 60, 61.

Musterzeichnungen, industrielle, sind nicht schutberechtigt 5, 9.

#### M.

Nachdrud f. Bervielfältigung.

Nachbrud vom Nachbrud schließt bie Annahme unzulässiger Vervielfältigung nicht aus 44.

Machbrudsegemplare, Bernichtung 98 ff.

Nachgelassene Werke 78, 81, 119. Nachrichten tatsächlichen Inhalts sind nicht schubberechtigt 5.

Name des Urhebers, Angabe auf dem Titelblatt usw. begründet die Rechtsvernutung der Urheberschaft 22. Wahrer Name 23, Einslußseiner Eintragung in die Eintragsvolle auf die Schutzfrift 80.

Mebenarbeiten für das Werk eines anderen 196, 197.

Rebenkläger bei Geltendmachung einer Buße im Strafverfahren 94.

Regatorische Klage 83.

Riederlassung, gewerbliche, im Inlande, Bedeutung für den Anspruch auf Zwangslizenz 62, 67.

Normalschreibehefte sind nicht schutzberechtigt 5.

Robellen 217.

#### D.

Objektives Strafverfahren auf Ber-

nichtung der Nachdrucks-Cremplare und Vorrichtungen 105.

Öffentliche Anzeigen sind nicht schutzberechtigt 5.

Öffentliche Aufführung von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst 32 st.; Begriff 35; Strafbarkeit der unzulässigen öffentlichen Aufführung 88 st. Entschädigungspsicht 87, 88.

Difentlicher Vortrag eines Werkes, ausschließliche Vefugnis des Urhebers 32, 36, Strafbarkeit des unzulässigen öffentlichen Vortrages 87, 90; Entschädigungspflicht 87.

Österreich-Ungarn, Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, betreffend den Schutz der Urheberrechte vom 30. Dezember 1899 260.

Oeuvres choréographiques sind schutzberechtigt 12.

Opern, zur bühnenmäßigen Aufführung stets Einwilligung des Berechtigten ersorberlich 73.

Orchestrierung eines Werfes der Tonkunst, ausschließliches Recht des Urhebers 38.

Orchestrion als mechanisches Musikinstrument 39.

Driginalwert, Übersetzung des D. 114, 115.

#### P.

Pantomimische Werke, Schutherechtigung 12; als Bühnenwerke 35.

Parifer Urheberrechtskonferenz vom Jahre 1896, Wünsche der P. U. 199.

Varlamentsausgaben der Zeitungen, Schutz der in ihnen enthaltenen Berichte 49.

Barodien, musikalische, sind zulässig 42.

Parteien beim Berlagsvertrage 130. Patenterteilungsurkunde isteineamtliche Schrift 47.

Patentschrift ist eine amtliche Schrift 47.

Beriodifche Cammelwerte 18; im

Berlagsrechte Annahme von Beiträgen für solche 189; Sondervorschriften 191 ff.; Verfügungsrecht des Verfassers über Beiträge zu einem period. S. 191, 192; Befugnis des Berlegers zu Anderungen 193.

Bersonen, juristische, des öffentlichen Rechtes, Urheberrecht 16 ff.

Berfonlicher Gebrauch, Bervielfaltis gung zu folchem zulässig 45.

Pfändung von Exemplaren eines Werfes 32.

Pflichteremplare sind feine Freiseremplare 142.

Phonograph als unzulässiges Mittel der Vervielfältigung 33, 39.

Photographie als unzulässiges Mittel der Bervielfältigung 33. Werke der Ph., internationaler Schut 207.

Photographijche Abbildungen, Schutzberechtigung 12.

Bianolaflaufel 122.

Plan, Herstellung eines Werfes nach einem solchen, Bestellungsvertrag 196.

Plastifche Darstellungen, Schubberechtigung 12.

Platten, auswechselbare, bei mechanischen Musikinstrumenten 39; Platzten, zum Nachbruck bestimmte, Vernichtung 98 ff.

Bolitische Artikel, Zulässigkeit bes Abdrucks aus Zeitungen 52.

Posthume Werke s. nachgelassene Werke.

Bostkartengrüße, Schutberechtigung 3.

Potpourris, musikalische, Schutberechtigung 8.

Preisberzeichnisse, geschäftliche, Schupberechtigung 5.

Breffe f. Beitungen.

Brivatrechtliche juristische Personen als Herungeber 17.

Programme für Aufführungen f. Konzertprogramm.

Brozeffionen, musikalische Aufführungen bei solchen 74. **Psicudonhme** Werke, Rechtsbermustung der Urheberschaft 22, 24; Schutzfrift 80; in der revidierten Berner Ubereinkunft 225.

#### Q.

Duellenangabe, beutliche, beim Abbruck von Zeitungsartikeln 54; bei Benuhung eines fremden Werkes nach §§ 19—23 72. Bestrafung der Unterlassung der Quellenangabe 101; Berjährung 112; O. nach der revidierten Berner Uberseinkunft 217.

Duittungsformulare, gewerbliche, sind nicht schutzberechtigt 5.

#### R.

Mabatteremplare sind keine Freiexemplare 142.

Räumliche Beschränkung bei Übertragung des Urheberrechtes 27.

Rang: und Duartierliste, Schutsberechtigung 3, 47.

Rechenbücher, Schutberechtigung 3. Rechnungsformulare sind nicht schutzberechtigt 5.

Rechnungslegung des Verlegers dem Versasser gegenüber 162; R. des Kommissionsberlegers 133.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, in Urheberrechts- und Verlagsrechtssachen, Zuständigkeit des Reichsgerichts in lehter Instanz 118, 197.

Rechtsberletungen 83 ff.

Rechtsbermutung der Urheberschaft 22.

Reben zum Zwede ber Erbauung, Belehrung ober Unterhaltung, Schutzberechtigung 6; Reben und Borträge, die Bestandteil einer össentlichen Berhandlung sind 47, 48; akademische Reden, Schutzberechtigung 48.

Regisseur, Berantwortlichkeit für unbefugte öffentliche Aufführung 91.

Reichsangehörige, Schutz ihrerWerke gegen Nachdruck usw. 113.

- Reichsgericht, Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Urheberrechtsgesesses 118; desgl. des Berlagsrechtsgesess 197.
- Reichstanzler, Bestimmungen bes R. über die Sachverständigenkammern 109; über die Eintragsrolle 116.
- Reichstursbuch, Schupberechtigung 47.
- Reisebeidreibungen, Schubberechtigung.
- Relieftarten, plastische, Schutberechtigung 12.
- Revidierte Berner Abereinkunft 198 ff.
- Revisionsabzug, Pflicht bes Berlegers zur Borlegung an den Berfasser 158.
- Rüdtrittsrecht bes Verlegers bei nicht rechtzeitiger Ablieferung bes Werfes 170; bei nichtvertragsmäßiger Beschaffenheit 171. R. bes Verfassers bei nichtvertragsmäßiger Vervielsättigung usw. 172; bei Eintritt unvorhergesehener Umstände 179, 180; bei Konfurs des Verlegers 181. Anwendung der §§ 346—356 VBB. auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 Verl. Gelimmte Kücktrittsrecht 183 ff. R. nach Ablieferung des Verleg 184 ff.
- Midübersetung in der Sprache des Originalwerkes, ausschließliches Recht des Versassers 36, 136.

#### 6

- Sachregister, Anfertigung eines solchen als Hilfs- und Nebenarbeit 197.
- Sachberständigenkammern 106 ff.; als Schiedsrichter 109; Zusammensehung und Geschäftsbetrieb 109.
- Sänger, Berantwortlichkeit für unbefugte öffentliche Aufführung 91.
- Sängerfeste, öffentliche musikalische Aufführungen bei solchen 75.
- Sammelwerte, Begriff 17. S. im Berlagsrecht 135, 138, 139. Berechtigung bes Berlegers zur Weg-

- lassung einzelner Beiträge 157; besgl. zur Vornahme der üblichen Anderungen 193. Jahl der Abzüge der Einzelbeiträge underschränkt 192. Hilfs- und Nebenarbeiten für S. 196, 197. S. auch Sammlungen.
- Sammlungen von Briefen, Schutzberechtigung 4. S. von Werken
  einer größeren Anzahl von Schriftziellern zum Kirchenz, Schulz und
  Unterrichtzebrauch, zu eigentümzlichen literarischen Zwecken, Zuzäsigset ver Aufnahme von Aufsägen usw. 54 ff. S. von Kompositionen zum Unterricht in Schulen
  60, 61. Zulässigteit von Anderungen
  der aufgenommenen Gedichte usw.
  in S. zum Schulgebrauch 70, 71.
  S. von Reden und Borträgen
  eines und desselben Verfasser
  unzulässig 48, 49.
- Satiren, mufifalifche, Bulaffigfeit 42.
- Schadensersat, Berpflichtung zu solchem bei vorsätzlicher und fahrlässiger Urrheberrechtsverletzung 84 ff. Feststellung der Höhe des Schadens 86, 87.
- Schauspieler, Berantwortlichkeit für unbefugte öffentliche Aufführungen 91.
- Schauspielunternehmer, Berantwortlichkeit für unbef. Aufführungen 91.
- Scheiben, auswechselbare, bei mechanischen Musikinstrumenten 39.
- Schiedsrichteramt der Sachverstänbigenkammern 106, 109; Berfahren hierbei 109, 110.
- Shluh des Werkes, Angabe des Urhebernamens am Sch. begründet Rechtsvermutung der Urheberschaft 22.
- Schlußbestimmungen zum Urheberrechtsgeset 113 ff.
- Schreibmaschinenschrift als unzulässige Art der Bervielfältigung 33.
- Schriftstellername als Name des Urhebers 23.
- Schriftwert, schupberechtigtes, Begriff 2.
- Schulbücher, Schutberechtigung 47.

- Schulgebrauch, Sammlungen zu solschent, Anderungen an den aufgenommenen Gedichten usw. 70, 71.
- Schulprogramme, Schugberechtigung
- Schutfriften 78 ff.
- Selbitverlag gehört nicht bem Ber- lagsrechte an 133.
- Sitten, gute, Berstoß gegen sie für bie Schubberechtigung bedeutungstos 5.
- Sonderabbrud von Zeitungen und Zeitschriften, Wiedergabe von Vorträgen und Reden in solchen unzulässig 49.
- Sonderausgabe im Berlagsrecht 135, 139.
- Sortimenter als gewerbsmäßigerVerbreiter 33, 85, 90.
- Souffleur, Berantwortlichkeit für unbefugte öffentliche Aufführung 91.
- Spieldosen als mechanische Musikinstrumente 39.
- Spike, Namensangabe des Berfassers an der Sp. einer Arbeit begründet Rechtsvermutung der Urheberschaft 22.
- Sprechmafchinen 14 ff.
- Staat, als Herausgeber, Urheberrecht 16.
- Staatswörterbücher als Sammelwerfe i. S. § 4 Urheb. Bef. 16.
- Stadtpläne als Abbildungen wiffenschaftlicher Art 11.
- Statistisches Umt, Schutberechtigung seiner Beröffentlichungen 47.
- Steine, Bernichtung ber zur wiberrechtlichen Bervielfältigung benutten 98 ff.
- Stellen, einzelne, eines Schriftwerkes, anführen 54, 55; desgl. eines Werkes der Tonkunft 60, 61.
- Stempel f. Abstempelung.
- Stenographie zur Herstellung eines Schriftwerkes 2.
- Stereometrijche Darstellungen als Abbildungen wissenschaftlicher Art 12.
  - Daube, Urheberrecht.

- Stereothben, Bernichtung ber zur widerrechtlichen Bervielfältigung benutten 98 ff.
- Stich als unzuläffige Art ber Bervielfältigung 33.
- Stiftungen, rechtsfähige, als Herausgeber 17.
- Stimmlage, Übertragung in eine andere, ausschließliches Recht des Urhebers 42; Ausnahme 70.
- Strafantrag 101; Form und Frist 102; Bergicht und Burüdnahme 103.
- Strafrechtlicher Frrtum für die Strafbarkeit bedeutungslos 91.
- Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 nur auf Antrag zulässig 101.
- Strafverjährung 110.
- Strafborichriften bei Urheberrechtsverletzungen 88 ff.
- Stiide aus Werken der Literatur oder der Kunst, Zulässigkeit der Aufnahme nach der revidierten Berner Übereinkunst 218.

#### T.

- Tabellarifche Werte, Schubberechti-
- Tagesneuigkeiten, Mitteilung solcher nicht schubberechtigt 5; insbesonbere Abbruck aus Zeitungen zulässig 52; nach der revidierten Berner Übereinkunft 217.
- Zarife, Schutberechtigung 3.
- Taschenbücher als Sammelwerke i. S. § 4 18; anderweite Berwendung der in ihnen enthaltenen Beiträge 190.
- Technische Abbildungen 11.
- Technische Ausarbeitungen, Begriff und Schutberechtigung 51.
- Teile eines Schriftwerkes, Zulässigfeit des Anführens in einer selbständigen literarischen Arbeit 54, 56.
- Teilnahme an vorsählicher widerrechtlicher Bervielfältigung und Berbreitung 90.
- Teilweise unzulässige Vervielfältigung usw. 96, 97.

- Telephon als unzulässiges Mittel der Bervielfältigung 33.
- Telephonadregbücher, Schugberechtigung 3.
- Text, bloße Entzifferung gewährt fein Urheberrecht 3; T. zu Werfen der Tonkunft 58, 74, 76, 77; bei der Zwangslizenz 62, 65.
- Textbuch, Wiedergabe fremder Dichtungen in solchem zulässig 59.
- Theaterzettel nicht schutberechtigt 5. Tischreben, Schutberechtigung 7.
- Titel eines Schristwerkes nicht gegen Nachdruck geschützt 6; Unzulässigkeit der Anderung bei Übertragung des Urheberrechtes 29.
- Titelblatt, Angabe des Namens auf demfelben begründet Rechtsvermutung der Urheberschaft 22.
- Toafte, Schutberechtigung 7.
- Tob des Verfassers vor Vollendung des Werkes 177 ff.
- Todeserklärung des Urhebers steht bei Berechnung der Schutzfrist dem Tode gleich 82.
- Tonart, Übertragung in eine andere, ausschließliches Recht des Urhebers 42; Ausnahme 70.
- Tontunft, Werke ber, Begriff 7; Bervielfältigung zum Zwecke ber mechanischen Wiedergabe (§§ 22 ff.) 62. W. d. T., zu denen ein Tert gehört, Begriff 77.
- Transstriptionen eines Werfes der Tonkunft, ausschließliches Recht des Urhebers 38.
- Treu und Glauben, Anderungen eines Werfes, deren Vornahme der Berechtigte nach Tr. u. Gl. nicht versagen darf 29. Auslegung des Verlagsvertrages nach Tr. u. Gl. 133.

#### 11.

- thernahmerecht ber Nachbrucks-Exemplare und Borrichtungen 100, 105.
- Mberjetungen als schutberechtigte Schriftwerke 3; ausschließliches

- Recht des Urhebers 36 ff.; Schutz gegen I. nach der revidierten Berner Übereinkunft 215.
- Übertragbarkeit des Urheberrechtes 24, 26 ff.; beschränkte und unbeschränkte Übertragung 27; zeitliche und räumliche 27. Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers 164 ff.
- übertragung eines Werkes auf mechanische Instrumente, ausschließliches Recht des Urhebers 36, 39.
- übungestüde, musikalische, zu Lehrzweden, Schutberechtigung 9.
- Umfang eines Schriftwerkes für bessen Schutberechtigung bebeutungssos 2.
- Unbeschränkte Übertragung bes Urheberrechtes 27.
- Unbrauchbarmachung von Nachbrucks-Exemplaren und Vorrichtungen s. Vernichtung.
- Uncheliches Kind, Name besselben als Urhebername 24.
- Ungenauigkeiten, sprachliche, Zulässigkeit der Beseitigung durch den Erwerber des Urheberrechtes 30; bei Zeitungen 193.
- Universitäten als Herausgeber, Urheberrecht 17.
- Unterhaltende Ausarbeitungen, Begriff und Schubberechtigung 51.
- Unterhaltung, Vorträge und Reben zur U. 7.
- Untergang des Werkes vor und nach erfolgter Ablieferung an den Verleger, Folgen 174 ff. 11. von Abzügen, Ersahbefugnis des Verlegers 142.
- Unterlassung ber Quellenangabe, Strafbarkeit 101.
- Unterlassungsklage 83.
- Unternehmer, Urheberrecht 13. S. auch Besteller.
- Unverfäuflichkeit bes Werkes hebt ben Berlagsvertrag nicht auf 168.
- Urheber, Begriff 13; juristische Personen als U. 16; Herausgeber als Urheber 17.
- Urheberrecht, Geset über das 11. an Werken ber Literatur und ber

Tonkunst 1 ff. Werke, an denen ein U. nicht besteht, als Gegenstand des Berlagsrechtes 187 ff.

Urheberrechtsverlegungen 83 ff.

ursprungsland bes Werkes, Begriff i. S. ber revidierten Berner übereinkunft 208.

#### 23.

- Bariationen musifalischer Werke, Schutberechtigung 8.
- Berbindung eines Schriftwerkes mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen 19; insbesondere mit Abbildungen zur Erläuterung des Inhalts 69.
- Berbreitung, gewerbsmäßige, ausfalließliches Recht des Urhebers 33; Entschädigungspflicht bei unbesugter B. 84; Bestrafung 88 ff.
- Bereine, öffentliche musikalische Aufführungen in solchem 73, 76.
- Bererbung des Urheberrechtes 24 ff.; desgl. der Rechte des Verlegers 167.
- Scrfasser, Begriff 13, 130. Pflichten bes V. während der Dauer eines Berlagsvertrages 134 ff.; Pflicht zur Verschaffung des Verlagsrechtes 143.
- Bergütting im Berlagsrecht 138, 160; Art der B. 160; Höhe 160, 161; Zeithunkt der Entrichtung 161; Ort der Entrichtung 161. Rechnungslegung des Berlegers zur Berechnung der B. 162. B. bei unbefugten öffentlichen Aufführungen 75.
- Berjährung des Anspruchs auf Schadensersag und der Strasversolgung 110; insbesondere bei widerrechtlicher Berbreitung und Aufführung 111; B. der Unterlassung der Duellenangabe 112.
- Berlagsrecht, Geset über das B. 129 ff. Entstehung und Erlöschen des B. 144 ff.
- Berlagsfähigkeit eines Werkes ift keine Borausschung für bessen Schutberechtigung 4, 9.

- Berlagsbertrag, Gegenstände des B. 129; Parteien beim B. 130; Form 130; wesentliche Bestandteile 131 st.; Aussegung des B. nach Treu und Glauben 133.
- Berleger, Begriff 130; Urheberrecht besselben 13; als herausgeber eines Sammelwerkes 17, 19; haftung bes B. für Fahrlässigkeit 85; Borsat 90. Umsang der Besugnisse Berlegers beim Verlagsvertrage 139, 140.
- Berleihen 32, 34.
- Berletter, jum Strafantrage berechtigt 102; Begriff 102.
- Bermischte Nachrichten, Zulässigietet bes Abdruckes aus Zeitungen 52; nach der revidierten Berner Übereinkunft 217.
- Bermutung f. Rechtsbermutung.
- Bernichtung von Nachbrucks-Exemplaren und Borrichtungen 98 ff., 103, 104, 105. Antrag auf B., Form, Frift, Zurücknahme 105; Dauer der Zulässigkeit 112.
- Beröffentlichung eines Werkes, ausschließliches Recht des Urhebers 35.
- Beröffentlichte Berte, Begriff i. S. ber revidierten Berner Abereinfunft 208.
- Berordnungen, amtliche, Zulässigkeit bes Abdruckes 46.
- Scrickaffung des Berlagsrechtes an den Berleger durch den Berfasser 144; wenn der Bertragschließende nicht der Berfasser ist 197.
- Bervielfältigung, ausschließliches Recht bes Urhebers 33; Begriff 44; B. zum persönlichen Gebrauche 33, 45. Schabensersah und Bestrafung wegen unbesugter B. 83ff.
- Berwertung bes in Berlag genommenen Werkes durch ben Berleger, Umfang 139.
- Berwertungsmöglichteit eines Berfes ist feine Boraussehung seiner Schusberechtigung 4.
- Bergicht auf ben Strafantrag 103.
- Bergug ber Annahme seitens bes Berlegers 177.

- Solalisation eines Werkes der Tonkunst, ausschließliches Recht des Urhebers 38.
- Bollstredung der Entscheidung auf Buße 96; B. der Bernichtung von Nachdrucks-Exemplaren und Vorrichtungen 98, 100.
- Bollslieder, Zusammenstellung alter B. 3; Harmonisierung von Bollsliedern 8.
- Boltsfeste, öffentliche musikalische Aufführungen bei solchen 73, 74.
- Boraussehungen des Urheberschutzes 1 ff.
- Vorbehalt der Rechte schüßt Zeitungsartikel gegen Abdruck 53; B. des Aufsührungsrechtes 119.
- Borführen, unzuläffiges, einer bildlichen Darftellung 87, 89, 90.
- Borlesen eines Schristwerkes ist noch keine Verbreitung 33; insbesondere bei dramatischen Verken noch keine Aufführung 36.
- Borlefungen, akademische, Schutberechtigung 48.
- Borrebe, Angabe bes Namens bes Berfassers in ber B. begründet Rechtsvermutung ber Urheberschaft 22.
- Vorrichtungen zur widerrechtlichen Bervielfältigung, Bernichtung 98ff. B. für mechanische Inftrumente 14 ff., 16; ausschließliches Recht des Urhebers 36, 39.
- Borfat bei Nachdruck usw., Begriff 84.
- Bortrag, öffentlicher, eines Werkes, ausschließliches Recht des Urhebers 36. Entschädigungspflicht wegen unbesugter öffentlicher B. 87; Strafbarkeit 88 ff.
- Borträge zum Zwecke ber Erbauung usw., Schukberechtigung 6. B. als Bestandbeile einer öffentlichen Berhandlung, Zulässigkeit der Verweichsättigung 47, 48; besgl. bei Berhandlungen der Gerichte 48.
- Borzeichnungen für weibliche Handarbeiten sind keine Abbildungen technischer Art 12.

#### W.

- Balzen, auswechselbare, bei mechaniichen Musikinstrumenten 39.
- Warenverzeichniffe, Schupberechtigung 5.
- Wechselformulare sind nicht schutzberechtigt 5.
- Berke der Literatur und Kunft i. S. der revidierten Berner Abereinsfunft 205.
- Werke der Tonfunft, Begriff 7.
- Wert, wissenschaftlicher ober literarischer, für die Schutberechtigung
  eines Schriftwerkes bedeutungslos
  2; desgl. bei Werken der Tonkunft 8.
- **Besentlicher Anhalt** eines Werkes, öffentliche Mitteilung, ausschließliches Recht des Urhebers 35.
- Wiffenschaftliche Abbildungen, Schubberechtigung 11.
- Biffenschaftliche Ansarbeitungen, Begriff und Schutberechtigung 50.
- Wohltätiger 3wed, öffentliche Aufführungen zu solchem 73, 75.
- Wohnsit im Inlande berechtigt zum Anspruch auf Zwangeligenz 62.
- Bünfche der Pariser Urheberrechtskonferenz vom Jahre 1896 199.

#### 3.

- 3ahl der Abzüge eines Beitrages zu einem Sammelwerke unbeschränkt 192; 3. der Freiegemplare 162.
- Beichenschrift zur Herstellung eines Schriftwerfes 2.
- Beichnungen wissenschaftlicher ober technischer Art 9, 10.
- 3citliche Beschräntung bei Übertragung bes Urheberrechtes 27.
- 3eitschriften als Sammelwerke i. S. § 4 Urh. Bes. 18; Begriff 48; Bulässiget anderweiter Berwendung ihrer Beiträge 192.
- 3citungen als Sammelwerfe i. S. § 4 Urh.Gcs. 18; Begriff 48; Bulässigteit anderweiter Berwen-

dung ihrer Artifel 192. Freisegemplare 195.

3citungsartitel, Schubberechtigung 50 ff.; nach der revidierten Berner Übereinfunft 217.

Bulaffige Abzüge beim Berlagsvertrage 140.

3nriidnahme des Strafantrages 103; des Antrages auf Bernichtung 104, 105; des Antrages auf Buße 94.

Buridgabe ber Handschrift an ben Berfasser nach Beenbigung bes Drudes 164.

3usammenstellungen literarischer Erzeugnisse, die bereits Gemeingut sind, Schutberechtigung 2.

Jufațe zu einem Werke nach Übertragung des Urheberrechtes 29. Зијфивехетрвате 141.

Zwangslizenz 63 ff.

Iwangsvolstrectung in das Werk des Urhebers 30 sf.; gegen den Urheber selbst 31; gegen die Erben 31. Zw. des Berlegers gegen den Werfasser auf Herausgade der Handstrift 32; Zw. in die durch Verwielsältigung hergestellten Exemplare 32. Zw. in die Nechte des Berlegers, in die Berlagsbestände und in Forderungen aus dem Berlagsvertrage 167.

3wed der Herstellung eines Wertes für dessen Schutberechtigung gleichgültig 2, 8. Zwed der Erbauung usw. 6, 7; wohltätiger Zwed 73, 75.

## Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste.

Bon Hermann Dungs, Bortragenbem Rate im Reichs-Buftigamte.

1910. 80. Preis 1 Mt. 20 Pf.

### Gefet, betreffend das

# Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Justizrat Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mains.

Taschenformat. Gebunden in gang Leinen 1 Mt.

## Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Recht.

Bon Dr. jur. Beinrich Benneberg.

gr. 80. Preis 2 Mf.

## Das Unzüchtige und die Kunft.

Gine juristische Studie für Juristen und Richtjuristen.

Von Dr. Johann Lazarus,

1909. gr. 8°. Preis 3 Mf. 50 Pf.

# Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Ginführungsgesetz.

Mit Ginleitung, Ammerkungen und Sachregister in Berbindung mit

Dr. F. André, ord. Professor,

F. Ritgen, Kammergerichtsrat, O. Streder, Reichsgerichtsrat, Dr. A. Unguer, Ministerialrat,

herausgegeben von

M. Greiff,

Geheimer Ober-Justigrat, vortragender Rat im Justigministerium gu Berlin.

Sedifte, neu burchgearbeitete und fehr bermehrte Auflage.

1909. 80. Geb. in gang Leinen 6 Mf. 50 Pf.

## Das Bürgerliche Recht Deutschlands

mit Ginschluß des Handelsrechts.

historisch und bogmatisch bargestellt von

Professor Dr. A. Engelmann in Brestan.

Fünfte, umgearbeitete Huflage.

1909. gr. 80. Preis 14 Mf., geb. in gang Leinen 15 Mf.

# Patentgesetz.

Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Berträgen und Batentanwaltsgeset

unter eingehender Berücksichtigung der Nechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts.

Bisher herausgegeben von

Profeffor Dr. R. Stephan.

Siebente, bollig neubearbeitete Auflage

von R. Lutter.

Beh. Regierungerat im Raiferl. Batentamt.

Taschenformat. Gebunden in gang Leinen 2 Mf. 80 Pf.

## Gutachten

ber Königl. Preußischen Sachverständigen=Kammern für Werke ber Literatur und ber Tonkunst

aus ben Jahren 1902 bis 1907.

herausgegeben von

Dr. Baul Daude,

Geheimer Regierungsrat, Borsigenber ber Königlichen Sachverständigen-Kammern und Bereine.

gr. 80. Breis 6 Mf., geb. in Leinen 7 Mf.

# Die Berner Übereinfunft

über

## internationales Urheberrecht.

Mit Erläuterungen von Dr. Hermann Dungs, vortrag. Nat im Neichsjustizamt.

1910. Tafchenformat. Gebunden in gang Leinen 1 Mt.

## Gesetz, betreffend

# das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

vom 19. Juni 1901 In der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910.

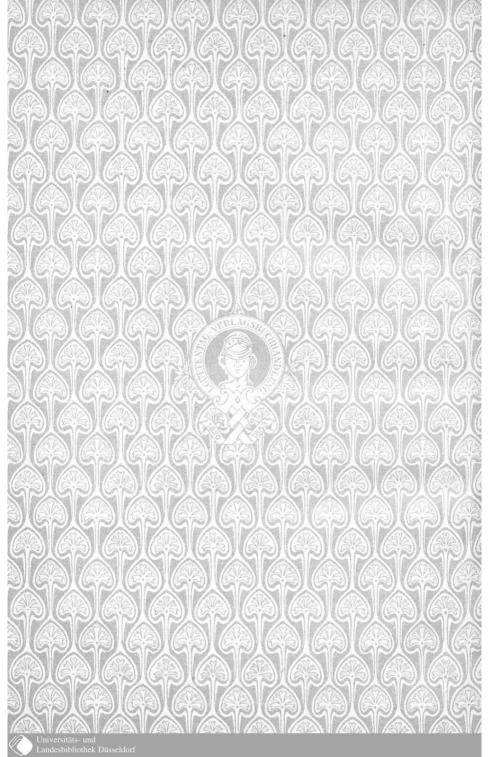
Textausgabe mit Ginleitung, Anmerkungen und Sachregister nebst einem Anhang, enthaltend die revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908.

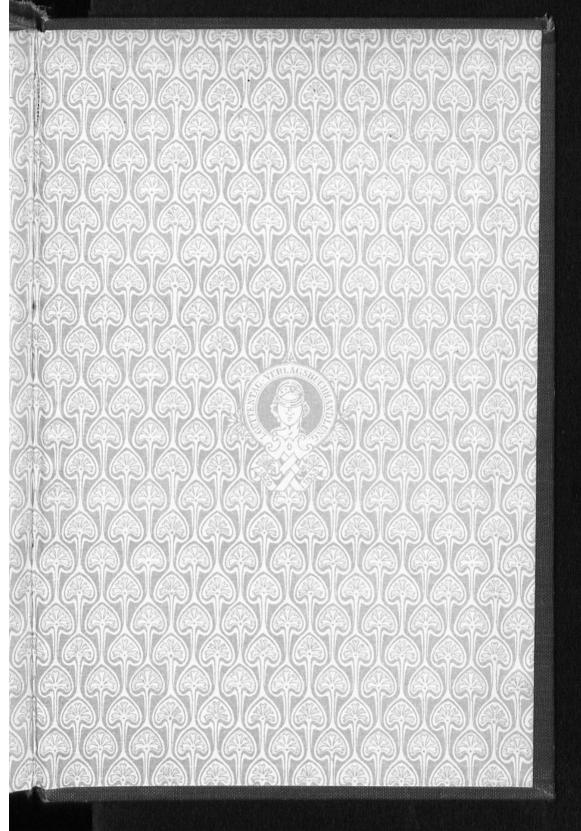
> Bon Otto Lindemann, Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt a. M.

> > Dritte Auflage.

1910. Tafchenformat. Gebunden in gang Leinen 1 Mt. 60 Bf.

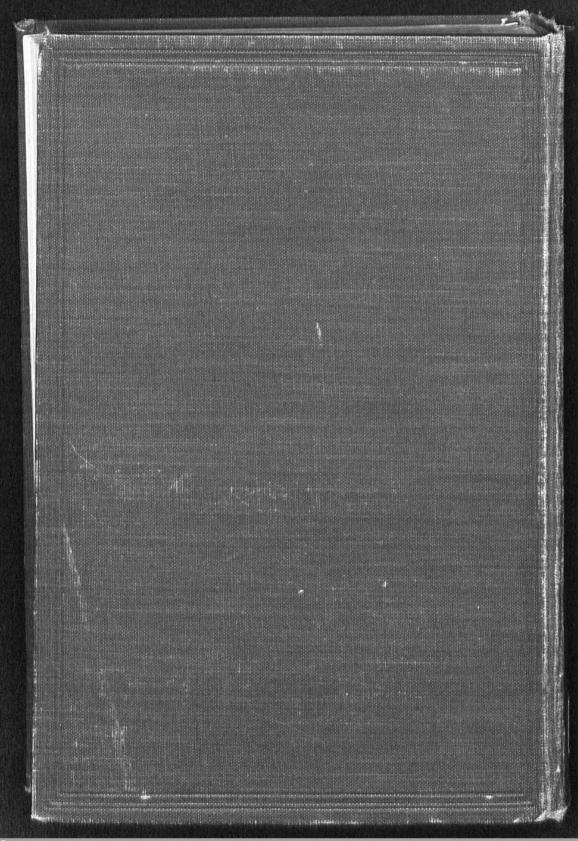
Druct von Georg Reimer, Berlin W. 35.







Universitäts- und





Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf